This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 14 1909

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns

Gesetze & Gesetzbücher

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhaltes.

Neunzehnter Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1883.

Digitized by Google

Die

im Jahre 1882 ergangenen,

im Königreiche Bayern

geltenden

Reichs- und Landesgesetze,

Verordnungen

und wichtigsten

Ministerial-Bekanntmachungen.

Dr. Jur. Oskar Schanzenbach.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1883.

Digitized by Google

JUN 1 4 1909

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
zum XIX. Bande.
(Band IX. der deutschen Reichsgesetze.)

		Seite
1.	Bekanntmachung vom 27. Dezember 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. . .	1
2.	Bekanntmachung vom 27. Dezember 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer — hier die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbsteuer betr.	11
3.	Bekanntmachung vom 29. Januar 1882, den Vollzug des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881	17
	Anhang: Bekanntmachung vom 18. November 1868, die Bestimmung der Steuerziele in den diesrheinischen Regierungsbezirken betr. . . .	27
4.	Bekanntmachung vom 7. Januar 1882, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr.	30
5.	Verordnung vom 3. Dezember 1881, die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr.	34
6.	Bekanntmachung vom 4. Dezember 1881, die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr.	36
7.	Bekanntmachung vom 6. Dezember 1881, die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft betr. . .	50
8.	Bekanntmachung vom 1. Februar 1882, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen — hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen betr. .	56
9.	Bekanntmachung vom 1. Februar 1882, die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen betr.	61

Digitized by Google

Seite

10. Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1882, Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz — hier die Uebernahme von Ausgewiesenen betr. . 63
Anhang: Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu dem am 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz 64
11. Bekanntmachung v. 31. Januar 1882, eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen betr. . . 68
12. Bekanntmachung vom 19. Februar 1882, die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr. 69
13. Bekanntmachung vom 19. Februar 1882, die Gebühren von Lombarddarlehen betr. 72
14. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. . 73
15. Verordnung vom 3. März 1882, die Vorbedingungen für Anstellung im kgl. Archivdienste betr. . . 75
16. Bekanntmachung vom 5. März 1882, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr. 82
17. Gesetz vom 20. März 1882, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dez. 1871 — hier Konkubinate betr. 96
18. Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betr. 98
19. Bekanntmachung vom 2. April 1882, die Abänderung der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. 100
20. Bekanntmachung vom 16. März 1882 gleichen Betreffs 101
21. Minist.-Entschließung vom 6. März 1882, den Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz — hier die Uebernahme von Ausgewiesenen bezw. die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des Deutschen Reichs betr. . . 104
22. Bekanntmachung vom 27. März 1882, den Beistand der Gendarmerie bei Zwangsvollstreckungen betr. 111
23. Bekanntmachung vom 4. April 1882, den Vollzug des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, resp. 19. Mai 1881 betr. 113
24. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1881, die Verpflichtung des Lehrpersonales an den Volksschulen betr. 143

Digitized by Google

Seite

25. Internationale Reblaus-Konvention v. 3. Nov. 1881 145
26. Konsularvertrag vom 26. Nov. 1881 zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland . . . 152
27. Konsularvertrag vom 10. Januar 1882 zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien 164
28. Bekanntmachung vom 19. Januar 1882, die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen betr. 181
29. Bekanntmachung vom 27. Januar 1882, die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes betr. 182
30. Ministerial-Entschließung vom 12. März 1882, die Vorschriften über die Vornahme der Prüfungen für den höheren Finanzdienst betr. 183
31. Bekanntmachung vom 18. März 1882, die Telegraphenordnung betr. 186
32. Bekanntmachung vom 2. April 1882, den bahnärztlichen Dienst bei den Bayerischen Staatseisenbahnen betr. 187
33. Bekanntmachung v. 10. April 1882, die Einführung des Betriebsreglementes für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern — hier dessen Abänderung betr. . 188
34. Verordnung v. 18. April 1882, die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse betr. . . . 191
35. Kgl. allerh. Verordnung vom 26. April 1882, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr. 198
36. Verordnung v. 1. Mai 1882, die Verwendung giftiger Farben betr. 200
37. Bekanntmachung vom 2. Mai 1882, die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. 202
38. Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1882, die Verhütung von Feuersgefahren — hier die Aufbewahrung von gefetteter Putzwolle betr. 203
39. Ministerial-Entschließung v. 9. Mai 1882, Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre betr. 204
40. Bekanntmachung vom 9. Mai 1882, amtsärztliche Gebühren betr. 205
41. Bekanntmachung v. 9. Mai 1882, den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten betr. 207

Digitized by Google

Seite

42. Bekanntmachung vom 22. Mai 1882, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. 209
43. Ministerial-Entschließung vom 8. Juni 1882, den Vollzug des § 53 Abs. 4 der allgemeinen Bauordnung betr. 210
44. Instruktion vom 10. Juni 1882 über Anlage und Unterhaltung der Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr. 212
45. Bundesraths-Verordnung vom 16. Juni 1882, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. . . . 216
46. Bekanntmachung vom 24. Juli 1882, gleichen Betreffes 228
47. Bekanntmachung vom 20. September 1882, gleichen Betreffes 232
48. Bekanntmachung vom 27. Sept. 1882, gleichen Betreffes 240
49. Bekanntmachung vom 13. Sept. 1882, gleichen Betreffes 242
50. Bekanntmachung vom 24. Oktbr. 1882, gleichen Betreffes 244
51. Bekanntmachung vom 20. Juni 1882, den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betr. 246
52. Bekanntmachung vom 12. Juli 1882, eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen betr. . . 252
53. Bekanntmachung vom 23. Juli 1882, die Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 betr. 253
54. Kgl. allerh. Verordnung vom 5. August 1882, die Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. . . . 257
55. Kgl. allerh. Verordnung vom 5. August 1882, die Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages in der Pfalz betr. 259
56. Bekanntmachung vom 4. Sept. 1882, die Anwendung des § 102 der Reichs-Civilproceßordnung bezüglich der Stellung von Proceßkosten-Kautionen im Verkehre mit Italien betr. 261
57. Bekanntmachung vom 11. Sept. 1882, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. 262
58. Kgl. allerh. Verordnung vom 31. Okt. 1882, die Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz betr. 282
59. Bekanntmachung vom 1. Nov. 1882, die Gesuche um

Digitized by Google

1.

Bekanntmachung

vom 27. Dezember 1881,

die Anzeigen über den Gewerbebetrieb

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 1 S. 1—14).

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der Anzeigen über Gewerbe-Anmeldungen und Gewerbs-Niederlegungen werden unter Aufhebung der instruktiven Anordnungen vom 15. März 1868[1]) (Fin.-Min.-Blatt S. 41 ff.) und der Entschließung vom 18. Dezember 1872 Nr. 5104[2]) (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1872 S. 255, Fin.-Min.-Bl. 1873 S. 3 ff.) nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Gewerbe-Anmeldungen.

§ 1. Wer in einer Gemeinde den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, ist auch ohne vorgängige Aufforderung gemäß § 14 der Gewerbeordnung[3]), dann Art. 6 des bayerischen Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868[4]) und § 1 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung in Bayern betr.[5]), gehalten, hievon der Gemeindebehörde des Betriebsortes gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne schriftliche oder mündliche Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene, welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann auf Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ein weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherigen Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen.

Wird von einer Person oder Gesellschaft der Betrieb mehrerer Gewerbe begonnen, so

1) cf. Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. Seite 223.
2) cf. ibidem XI. Band S. 709.
3) cf. ibidem XI. Band Seite 599.
4) cf. ibidem III. Erg.-Bd. S. 213.
5) cf. ibidem XI. Band Seite 680.

Digitized by Google

ist jedes einzelne derselben in der Anzeige zu benennen.

Wird für ein bestehendes und bereits angemeldetes Handelsgeschäft ein weiterer Verkaufsladen eröffnet, so ist hierüber jeweils besondere Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden über den Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbebetriebs nach Anleitung des beifolgenden Formulars I in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrags der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in Spalte 5 des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen anzufügen.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift der Gewerbeordnung von einer Konzession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen, und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen.

§ 3. Zum Eintrage der für die Gewerbsteueranlage erforderlichen Angaben ist die Spalte 5 des Registers bestimmt. Die Unterlassung der fraglichen Erklärungen oder deren Abgabe in einer für die Gewerbsteueranlage ungenügenden Weise hat, abgesehen von der veranlaßten Strafeinschreitung, die Vorladung des Gewerbtreibenden zum Rentamte behufs gesonderter Abgabe der desfallsigen Erklärungen zur Folge.

Bezüglich der von dem Gewerbtreibenden zu Spalte 5 des Registers zu machenden Angaben wird Folgendes bestimmt:

a) für Gewerbe, deren Betriebsanlage nach äußerlich erkennbaren Merkmalen zu bemessen ist, sind dieselben gemäß der in Art. 24 lit. b—d des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 [1]) ertheilten Vorschriften, jedoch nach der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbes (Art. 25 Abs. 3) [1]) anzuzeigen;

1) Die bemerkten Art. 24 und 25 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 533) lauten:

Art. 24. In dieser Erklärung hat der Steuerpflichtige anzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt, sodann, ob und wie viele Verkaufslokale oder Niederlagen er hält, dann welche Arten des Nebenbetriebs und welche Zweiggeschäfte (Art. 21 Abs. 2, 4 und 5) und an welchen Orten er solche besitzt;

b) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Anzahl der Hilfspersonen berechnet wird (Art. 6 lit. a und Art. 10 mit 15), wie viele und welche Gattungen von Gehilfen und Arbeitern in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre in dem Gewerbe verwendet wurden;

c) in jenen Fällen, in welchen die Menge des Verbrauchs beziehungsweise der Erzeugnisse den Anhaltspunkt für die Feststellung der Betriebs-

Digitized by Google

b) für Gewerbe, deren Betriebsanlage nach Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes[1]) zu bemessen ist, bleibt es dem Pflichtigen freigestellt, die Höhe des muthmaßlichen Ertrags und des in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitals namhaft zu machen;

c) etwaige Geschäfts- oder Werkführer (Art. 14 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes) oder Pächter (Art. 15 Abs. 1)

---

anlage bildet (Art. 6 lit. b), welche Menge in jedem der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in dem Gewerbe verbraucht oder erzeugt wurde;

d) in jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nach der Art und Zahl der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen zu bemessen ist (Art. 6 lit. c), welche Art und Zahl von Vor- und Einrichtungen, Maschinen 2c. 2c. in jedem der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre verwendet wurden.

Dem Pflichtigen ist hiebei gestattet, der Steuererklärung allenfallsige sonstige, zur Erläuterung derselben oder zur Begründung des Ansatzes der Normal- und Betriebsanlage dienliche Bemerkungen beizufügen.

Art. 25. Will nach Art. 19 eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, so ist die Art des für die Voraussetzungen derselben zu liefernden Nachweises bei der Steuererklärung zu bezeichnen.

Ist ein Gewerbe nicht während der vollen zwei der Steueranlage vorangegangenen Jahre im Betriebe gewesen, so ist der Jahresdurchschnitt der anzugebenden Betriebsmerkmale nach der Zeit des wirklich stattgehabten Betriebs zu berechnen.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben sind die anzugebenden Betriebsmerkmale nach der beabsichtigten Ausdehnung des Betriebs anzuzeigen.

1) Art. 6 und 7 des Gewerbsteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Bd S. 518) lauten:

Art. 6. Für die Bemessung der Betriebsanlage haben folgende äußerlich erkennbare Merkmale als Anhaltspunkte zu dienen:

a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;
b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;
c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Die vorstehend angegebenen Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage zur Berücksichtigung.

Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gezählt.

Art. 7. Für Gewerbe, bei welchen die in Art. 6 bezeichneten äußeren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen.

Die Berechnung erfolgt nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in der Weise, daß in der Regel von dem veranschlagten Erträgnisse des Gewerbes $^3/_4$ bis $1^1/_2$ vom Hundert als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden soll. Bei den im Steuertarife besonders bezeichneten Nummern kann die Betriebsanlage bis zu $2^1/_2$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses erhöht werden.

Innerhalb des gegebenen Spielraumes ist, soferne im Tarife nichts Anderes bestimmt ist, ein höherer oder geringerer Satz zu wählen, je nachdem auf die Höhe des veranschlagten Erträgnisses die Verwendung von Betriebskapital

Digitized by Google

sind neben dem Inhaber oder Verpächter des Gewerbes zu benennen;

d) findet die Wiederaufnahme eines früher ausgeübten, aber niedergelegten Gewerbes innerhalb des Zeitraums zwischen zwei einander unmittelbar folgenden Steuerzielen statt (Art. 57 Abs. 2), so ist dies unter Bezeichnung des Geschäftsvorfahrers anzugeben;

e) steht der Zugang eines Gewerbtreibenden mit der Niederlegung des nämlichen Gewerbes seitens eines anderen Gewerbtreibenden derart in unmittelbarem Zusammenhange, daß lediglich eine Aenderung in der Person des Unternehmers ohne Unterbrechung des Gewerbebetriebs stattfindet (Art. 57 Abs. 3), so ist dies bei der Anzeige unter Namhaftmachung des Geschäftsvorfahrers zu erwähnen.

§ 4. Die Gemeindebehörde hat innerhalb drei Tagen den Empfang der Anzeigen zu bescheinigen (§ 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

Für diese Bescheinigung hat das auf Beilage II angefügte Formular zur Anwendung zu kommen.

Die Einträge der Gemeindebehörden in die Anmelde-Register sowohl, wie die Bescheinigungen über die Gewerbsbetriebsanzeigen sind gebührenfrei (Art. 3 Ziff. 1 und Art. 192 Ziff. 21 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen[1]).

§ 5. Soferne die Gemeindebehörde auf anderem Wege als dem der vorschriftsgemäßen Anzeige von dem Betriebsbeginne eines Gewerbes (§ 1 oben) Kenntniß erhält, hat sie den treffenden Eintrag in das Anmelde-Register von Amtswegen zu bewirken, und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes und des Umfanges des Gewerbes.

Daß der Eintrag von Amtswegen vollzogen worden sei, ist in Spalte 5 des Registers zu vermerken.

§ 6. Die Distriktsverwaltungsbehörden und im Benehmen mit diesen die Rentämter sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelde-Register genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden. Dieselben haben erforderlichen Falles den Gemeindebehörden mit Er-

in dem Gewerbe oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegenderem Einflusse erscheint. Jedoch kommen unter letzterer Voraussetzung vorbehaltlich besonderer gegentheiliger Tarifbestimmungen bei einem Ertragsanschlage, welcher den Betrag von 2050 Mk. nicht übersteigt, als Betriebsanlage die der veranschlagten Höhe des Erträgnisses entsprechenden Sätze der Einkommensteuer unter Art. 5 Abtheilung II des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung.

Bei Bemessung des Betriebskapitals dürfen diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- und Haussteuer unterliegen, nicht in Anschlag gebracht werden.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 526 und 573.

Digitized by Google

länterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen.

II. Gewerbs-Niederlegungen.

§ 7. Die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe sind durch die Gemeindebehörden in Register nach dem als Beilage III angefügten Formular einzutragen.

Bei dem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbes gehalten seien, gleichzeitig mit der Wiederaufnahme eine neue Gewerbserklärung gemäß § 1 der gegenwärtigen Vorschriften abzugeben.

In Spalte 5 des Registers ist die Erklärung über die Gewerbsniederlegung von dem Betheiligten unterzeichnen zu lassen und es ist hiebei zugleich anzufügen, ob und für welche Gewerbe der Deklarant noch besteuert bleibt.

Von Amtswegen sind durch die Gemeindebehörden in die Niederlegungs-Register einzutragen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8. Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den zuständigen Distriktspolizeibehörden Mittheilung von sämmtlichen Gewerbs-Zu- und Abgängen zu machen (Art. 6 Abs. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868).

Dem Ermessen der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung dieser Zu- und Abgänge für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

Diese Mittheilungen haben mittels besonderer Auszüge, welche nach den auf Beilage IV und V angefügten Formularien anzufertigen sind, für jedes neu zugegangene und jedes niedergelegte Gewerbe zu erfolgen. Die Nummern und der Inhalt dieser Auszüge müssen mit den betreffenden Einträgen im Register übereinstimmen. Einer besonderen Fertigung dieser Auszüge bedarf es nicht, jedoch ist jeder einzelne Auszug mit dem Siegel der betreffenden Gemeindebehörde in Schwarz- oder Blaudruck zu versehen.

In ganz gleicher Weise sind auch für die Rentämter seitens der Gemeindebehörden Auszüge aus den Anmelde- und Niederlegungs-Registern herzustellen. Hinsichtlich der Uebersendung der Auszüge an die Rentämter ergeht besondere Verfügung.

§ 9. Die k. Regierungsfinanzkammern werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter rechtzeitig mit einem genügenden Vorrathe der angefügten Formularien zur Verab-

Digitized by Google

folgung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

§ 10. Die Behandlung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe richtet sich, soweit dieselben unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.[1]), fallen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Bekanntmachung vom 16. März 1879[2]) (Ges.- u. Verdgs.-Bl. S. 143 ff. und 171 ff.).

Auf derartige Gewerbe finden somit die gegenwärtigen Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht (siehe oben §§ 1 und 3) nicht genügt, wird, soferne eine Zuwiderhandlung gegen den § 14 der Gewerbeordnung vorliegt, gemäß § 148 Ziff. 1 der Gewerbeordnung[3]) mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, außerdem aber nach Art. 28 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868[4]) — beziehungsweise nach dem Gesetze vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.[5]) — an Geld bis zu 90 ℳ und im Rückfalle bis zu 180 ℳ bestraft.

Die Strafeinschreitung ist seitens der Gemeindebehörde und soferne die Zuwiderhandlung vom Rentamte entdeckt wird, seitens des letzteren durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes zu veranlassen.

§ 12. Die vorstehenden Vorschriften treten vom 1. Januar 1882 an in Kraft.

München, den 27. Dezember 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band S. 213.
2) cf. ibidem S. 233.
3) cf. ibidem XI. Bd. S. 628 und XVI. Bd. S. 91.
4) cf. ibidem III. Erg.-Bd. S. 218.
5) cf. ibidem VI. Erg.-Bd. S. 627.

Digitized by Google

Formular 1.

Gewerbe-Anmelde-Register

der

Gemeinde .....

(Bevölkerung ..... Seelen.)

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung	Name, Wohnort und Wohnung des Gewerbtreibenden	Bezeichnung der Gewerbe und der Betriebslokale (Werkstätten, Verkaufsläden u. dgl.) für dieselben	Angabe der äußeren Betriebsmerkmale, dann der sonstigen für die Steueranlage erforderlichen Bemerkungen; Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1	2	3	4	5

Digitized by Google

Formular II.

Nr. der Anmeldung .....

Anmeldeschein.

Dem .....
wird hiemit bescheinigt, daß derselbe unter'm .....
..... den Betriebsbeginn des nachstehenden Gewerbes zur Anzeige gebracht hat:

.....

.....

..... den ..... 18.....

Gemeindeverwaltung
Magistrat der Stadt .....

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular III.

Register
für die
Gewerbs-Niederlegungen
in der
Gemeinde .....

Laufende Nr.	Datum der Erklärung	Name, Wohnort und Wohnung des Gewerbtreibenden	Gewerbe, welche niedergelegt werden	Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.
1	2	3	4	5

Digitized by Google

Formular IV.

Nr.....

Gemeinde..... Distriktspolizeibehörde..... (Rentamt.....)

Auszug aus dem Gewerbe-Anmelde-Register

Datum der Anmeldung	Name, Wohnort und Wohnung des Gewerbtreibenden	Bezeichnung der Gewerbe und der Betriebslokale (Werkstätten, Verkaufsläden u. dgl.) für dieselben	Angabe der äußeren Betriebsmerkmale, dann der sonstigen für die Steueranlage erforderlichen Bemerkungen; Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1	2	3	4

Formular V.

Nr.....

Gemeinde..... Distriktspolizeibehörde..... (Rentamt.....)

Auszug aus dem Register für die Gewerbs-Niederlegungen

Datum der Erklärung	Name, Wohnort und Wohnung des Gewerbtreibenden	Gewerbe, welche niedergelegt werden	Erläuternde Bemerkungen: Angabe, ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten
1	2	3	4

Digitized by Google

2.

Bekanntmachung

vom 27. Dezember 1881,

den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer [1], hier die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbsteuer betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 2 Seite 17—27).

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf den § 23 der Bekanntmachung vom 9. August 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer betreffend [2] — Ges.- und Ver.-Bl. S 967 ff. — werden hinsichtlich der Behandlung der Zu- und Abgänge bei der Gewerbsteuer nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1. Die gemäß § 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom Heutigen, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betreffend [3] (Ges.- und Ver.-Bl. S. 1—14) für die Rentämter herzustellenden Auszüge aus den Gewerbe-Anmelde- und den Gewerbe-Niederlegungs-Registern sind seitens der Gemeindebehörden den Rentämtern allmonatlich mitzutheilen.

Dem Ermessen der k. Regierungsfinanzkammern wird jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung der fraglichen Auszüge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

In welchen Fällen eine sofortige Mittheilung von Auszügen aus den Gewerbe-Anmelde-Registern stattzufinden hat, wird durch § 6 Ziff. 2 gegenwärtiger Vorschriften besonders bestimmt werden.

§ 2. Soferne die dem Rentamte mitgetheilten Auszüge aus

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band S. 513.
2) cf. ibidem S. 550.
3) Siehe oben Seite 5.

Digitized by Google

den Anmelde-Registern den für die Feststellung der Normal- und Betriebsanlage nöthigen Sachverhalt in erschöpfender und glaubwürdiger Weise enthalten, hat das Rentamt die Gewerbsteuer mit Wirksamkeit vom nächsten auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Steuerziele provisorisch festzusetzen.

Außerdem ist vor Vollzug der provisorischen Einsteuerung der Gewerbtreibende vom Rentamte zur Abgabe einer besonderen Steuererklärung nach Vorschrift des Art. 24 des Gewerbsteuergesetzes anzuhalten, deren Richtigkeit das Rentamt nach Anleitung der Bestimmungen in Art. 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes einer Prüfung zu unterstellen, und die hienach veranlaßten Erhebungen zu pflegen hat. Diese Erhebungen sind insbesondere auch darauf zu richten, ob überhaupt eine Rektifikation der Gewerbsteuer innerhalb der Steuerperiode stattzufinden hat, und nicht bezüglich des neu angemeldeten Gewerbes gemäß Art. 57 Abs. 2 und 3 ein ununterbrochener Betrieb anzunehmen ist oder lediglich eine Namensumschreibung in der Steuerliste veranlaßt erscheint.

§ 3. Auf Grund der mitgetheilten Auszüge aus den Gewerbe-Niederlegungs-Registern findet von dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele die Abschreibung der Gewerbsteuer durch das Rentamt dann statt, wenn die Betriebsbeendigung thatsächlich erfolgt ist und das Rentamt sich hievon in geeigneter Weise vergewissert hat.

Die Anzeige der Betriebsbeendigung kann seitens des Pflichtigen oder der Hinterbliebenen desselben mit der vorstehend erwähnten Folge auch direkt beim Rentamte erstattet werden. — Art. 56 des Gewerbsteuergesetzes.

§ 4. Die Behandlung der Zu- und Abgänge erfolgt in seither üblicher Weise durch Zu- und Abschreibung in der Steuerliste.

Behufs definitiver Feststellung der Gewerbsteuer für die im Laufe der Steuerperiode neu zugehenden Gewerbe hat das Rentamt in jenen Jahren, in welchen nicht ohnedies ein regelmäßiger Zusammentritt des Gewerbsteuer-Ausschusses erfolgt, denselben einzuberufen. Die Einberufung kann mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, bis zum nächsten regelmäßigen Zusammentritte nur dann verschoben bleiben, wenn in einem Rentamtsbezirke nur wenige und dem Betrage der Steuer nach minder wichtige Fälle vorliegen.

Hinsichtlich des Verfahrens für die definitive Feststellung der Gewerbsteuer durch den Steuerausschuß und für die Bescheidung etwaiger hiegegen eingelegter Rechtsmittel kommen die Art. 28—54 des Gewerbsteuergesetzes und die §§ 17—20 der Vollzugsvorschriften hiezu zur entsprechenden Anwendung.

Digitized by Google

§ 5. Für die Herstellung eines speziellen Ausweises über die in einem Jahre der Steuerperiode stattgefundenen Zu- und Abgänge an der Gewerbsteuer hat die k. Regierungsfinanzkammer den Rentämtern ein Schema mitzutheilen. Die Herstellung des summarischen Registers erfolgt nach dem auf Beilage A[1]) angeführten Formular.

Die speziellen Aenderungsausweise sowie die summarischen Register sind nebst den Steuerlisten, den Auszügen aus den Anmelde- und Niederlegungs-Registern, den von den Pflichtigen und dem ärarialischen Vertreter eingelegten, nicht durch Unterwerfung des Betheiligten bereits erledigten Berufungen und allen bezüglichen Aktenstücken der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, an jenen Terminen, welche dieselbe hiefür bestimmen wird, in Vorlage zu bringen.

Die Revision und Festsetzung des Steuersolls für das betreffende Jahr erfolgt unabhängig von der Bescheidung der Berufungen, jedoch unter entsprechender Wahrnehmung der in § 21 Abs. 5 der Vollzugsvorschriften vom 9. August 1881 getroffenen Bestimmung.

§ 6. Zum Vollzuge des Art. 59 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes wird Nachstehendes bestimmt:

1) Neuzugehende Steuerpflichtige der nachverzeichneten Gewerbegattungen haben sich sofort bei Eröffnung des Betriebs mit einem Nachweise über die Entrichtung der Gewerbsteuer zu versehen:

I. Alle unter Abth. B Ziff. 2 des Tarifs fallenden, jedoch nach dem Gesetze vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend[2]), nicht zu besteuernden Handeltreibenden[3]), welche ihr Gewerbe nicht von einer festen Verkaufsstätte oder im gewöhnlichen Meß- und Marktverkehr, sondern mittelst Feilbietens auf offenen Straßen und Plätzen oder mittelst Umhertragens der Waaren von Haus zu Haus betreiben.

II. Von den unter Abth. B Ziff. 3 des Tarifs fallenden Licitations-, Leih- und Miethanstalten:

Tar. Nr. 53 Pfand-Verleihanstalten, Pfand- und Leihhäuser und zwar:

b) im Privatbesitze befindliche, ebenso Rückkaufshändler,

c) Inhaber von Pfandvermittlungsbureaux, Pfandunterkäufer;

1) Beilage A wurde zur Raumersparung weggelassen und ist zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 2 S. 23.
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 213.
3) Nämlich: Detailhändler mit bestimmten Gegenständen.

Digitized by Google

Tar. Nr. 54 Gewerbsmäßige Geldverleiher, gewerbsmäßige Güterhändler, gewerbsmäßige Zertrümmerer von Gutscomplexen;
Tar. Nr. 55 Verleiher von Kleidern und Masken, Sackverleiher, Pfänderversetzer;
Tar. Nr. 56 Inhaber von Kommissions- (Anzeige-, Adreß-, Schreib-, Vermiethungs-, Stellenvermittlungs- und dgl.) Bureaux, Gesindeverdinger.

III. Von den unter Abth. B Ziff. 4 fallenden, mit dem Handel in Verbindung stehenden Erwerbsarten:
Tar. Nr. 61 Mäckler (Schaffner) im Kleinhandel, ebenso Unterhändler (Schmuser);
Tar. Nr. 67, hievon die Colporteure, und zwar:
a) beim Verkaufe von Druckschriften,
b) beim Verkaufe von Zeitungen allein.

IV. Von den unter Abth. D des Tarifs fallenden Unternehmern für öffentliche Vergnügungen und Schaustellungen — soferne die Besteuerung nicht ausschließend nach dem Gesetze vom 10. März 1879 stattzufinden hat —:
Tar. Nr. 86b Singspielunternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen;
Tar. Nr. 86c Schaubudeninhaber für Kunst und Natur-Merkwürdigkeiten, für Panorama's, Kosmorama's, für Wachsfiguren-, Marionetten- und mechanische Kunst-Theater, sowie für sonstige hier nicht besonders aufgeführte Gegenstände;
Tar. Nr. 86d Musiker, welche in der Regel in Gemeinschaft Concerte geben oder zu Tanzbelustigungen aufspielen (Orchester-Musikgesellschaften, auch Sängergesellschaften);
Tar. Nr. 86e Musiker im Einzelbetrieb;
Tar. Nr. 86f Carousselspiel- und Schießbudeninhaber;
Tar. Nr. 86g Schaukastenträger, Bilderzeiger u. dgl.

2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Anmeldung der vorstehend genannten Gewerbegattungen den Auszug aus dem Anmelde-Register sofort an das Rentamt zu übersenden, die treffenden Gewerbtreibenden aber behufs Erfüllung der Gewerbsteuerpflicht unter Eröffnung der einschlägigen Strafbestimmungen (Ziff. 5) an das einschlägige Rentamt zu verweisen.

Digitized by Google

3) Ueber den Vollzug der provisorischen Einsteuerung und die Entrichtung der Gewerbsteuer für mindestens ein Vierteljahr hat das Rentamt dem Gewerbtreibenden einen Nachweis nach dem angefügten Muster B auszufertigen.

4) Die sämmtlichen neu zugehenden Steuerpflichtigen der oben verzeichneten Kategorien sind gehalten, den Besteuerungsnachweis während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen und auf Erfordern den hiezu beauftragten Kontrolorganen vorzuzeigen. Als solche haben zu fungiren:

in erster Reihe die (mit entsprechender Legitimation zu versehenden) Bediensteten oder Boten des Rentamts, und erforderlichen Falles zufolge vorgängiger rentamtlicher Requisition die einschlägigen Aufsichtsorgane der Distrikts-Verwaltungs- und Gemeindebehörden (die Gendarmerie, die Polizeisoldaten und Gemeindediener).

5) Steuerpflichtige, welche im Laufe der Steuerperiode ein Gewerbe der in Ziff. 1 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Art beginnen, ohne sich mit dem Nachweise über die Entrichtung der Gewerbsteuer versehen zu haben, oder welche diesen Nachweis bei der Ausübung ihres Gewerbes nicht bei sich führen und den hiezu beauftragten Kontrolorganen auf Erfordern nicht vorzeigen, verfallen, soferne sie einen genügenden Entschuldigungsgrund nicht nachzuweisen vermögen, gemäß Art. 63 Ziff. 4 des Gewerbsteuergesetzes in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark. Neben der verhängten Geldstrafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 7. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Jan. 1882 in Wirksamkeit.

Dieselben sind mit den zum Vollzuge derselben noch erforderlichen Anweisungen im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 27. Dezember 1881.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

Beilage B.

Besteuerungs-Nachweis

für (Vor- und Zuname) ..... in (Betriebsort mit Bezeichnung der Wohnung) ....., welcher den Betrieb nachstehenden Gewerbes angemeldet hat: .....

.....

und hiefür in folgender Weise provisorisch mit Gewerbsteuer belegt worden ist:

Normalanlage nach Tar.-Nr. . .	..... ℳ	..... ₰
Betriebsanlage	..... ℳ	..... ₰
Betrag der Gewerbsteuer	..... ℳ	..... ₰
Finanzgesetzliche Jahresschuldigkeit	..... ℳ	..... ₰
Kreisumlage nach ..... Prozent	..... ℳ	..... ₰
Summa	..... ℳ	..... ₰

Ueber die Entrichtung der Gewerbesteuer nebst Kreisumlagen pro ..... mit ..... ℳ ..... ₰ wird hiemit Bescheinigung ertheilt.

..... den ..... ten ..... 18 .....

Kgl. Rentamt.

(Siegel). (Unterschrift).

Digitized by Google

3.

Bekanntmachung

vom 29. Januar 1882,

den Vollzug des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 19. Mai 1881[1])

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 7 Seite 49—63.)

Königl. Staatsministerium der Justiz, Königl. Staatsministerium des Innern, Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Anläßlich der durch das Gesetz vom 19. Mai 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 657 ff.) an den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 eingetretenen Aenderungen wird Nachstehendes bekannt gegeben:

§ 1.

Zu § 46 des Grundsteuergesetzes.

Eine Vorschrift über die Höhe der den Taxatoren für ihre Dienstleistungen und für Reisekosten zu gewährenden Entschädigungen ist seitens der zuständigen Stelle beim kgl. Staatsministerium der Finanzen dann in Anrechnung zu bringen, wenn aus besonderer Veranlassung eine Verwendung von Taxatoren zur Bonitirung oder Klassifikation von Grundstücken stattfinden sollte.

§ 2.

Zu § 71 des Grundsteuergesetzes.

Die Umschreibungen zerfallen hinsichtlich ihrer Veranlassung und ihrer Behandlung im Umschreibkataster in folgende Hauptabtheilungen:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstande,
c) Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes.

In Ansehung der Frage, ob eine die Umschreibung veran-

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 513.

Digitized by Google

lassende Besitzänderung vorliege oder nicht, sind durch das Gesetz vom 19. Mai 1881 neue Bestimmungen nicht getroffen worden; es kommen daher in dieser Beziehung durchweg die früheren Grundsätze zur Anwendung. Was den Vollzug der Umschreibungen in den Umschreibkatastern anlangt, so bewendet es bei den seitherigen Vorschriften, soweit nicht im Gesetze vom 19. Mai 1881 oder in der gegenwärtigen Bekanntmachung eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

§ 3.

(Zu § 72 des Grundsteuergesetzes).

Die Anmeldepflicht gemäß § 72 des Gesetzes liegt ob:

1) den Notaren bezüglich aller bei denselben beurkundeten Verträge, Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen über eine Besitzänderung unbeweglicher Sachen, und zwar einschließlich
   a) der von ihnen zufolge der Subhastationsordnung im Zwangsversteigerungsverfahren verlautbarten Besitzänderungen, dann
   b) jener Besitzänderungen unbeweglicher Sachen in Folge des Erwerbs von Erbschaften oder Vermächtnissen, welche den Gegenstand notarieller Verlassenschafts-Verhandlungen bilden;
2) den Gerichten in allen eine unbewegliche Sache betreffenden Besitzänderungsfällen, welche durch gerichtliches Urtheil oder gerichtlichen Vergleich veranlaßt sind, oder bei der gerichtlichen Behandlung einer Verlassenschaft sich ergeben, in welcher eine Ueberweisung der Auseinandersetzungen an einen Notar nicht stattgefunden hat;
3) den Verwaltungsbehörden in allen eine unbewegliche Sache zum Gegenstande habenden Besitzänderungsfällen, welche, ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche Beschlüsse, Genehmigungen oder Vergleiche rechtswirksam werden; —

vgl. insbesondere: das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.[1]) und hiezu Art. 20 und 21 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852[2]), Art. 9 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852[3]), Art. 55 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß-

1) cf. Bayerns Gesetze II. Band S. 41.
2) cf. ibidem S. 72.
3) cf. ibidem S. 86.

Digitized by Google

ordnung und Konkursordnung[1]); ferner das Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852[2]) (Art. 23, 24, 25, 28, 30 und 31), das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.[3]), das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr.[4]) (Art. 27 und 159 Abs. 2), und das Gesetz vom gleichen Tage, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr.[5]) (Art. 20 und 91 Ziff. 2),

4) den Bezirksgeometern in allen Fällen, in welchen dieselben Messungsaufträge gemäß § 82 des Grundsteuergesetzes zu vollziehen haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für die Anmeldung der Besitzänderung eine Verpflichtung nach Ziff. 1—3 oben bereits ausgesprochen ist, oder nicht;

5) den betheiligten Parteien in allen übrigen, von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührten, eine unbewegliche Sache zum Gegenstande habenden Besitzänderungsfällen, — sohin insbesondere: bei Erwerbung unbeweglicher Sachen im Erbgange, wenn eine notarielle oder gerichtliche Verlassenschaftsbehandlung nicht stattfindet, dann bei dem Eintritte objektiver Besitzänderungen (§ 2 lit. c oben), soferne nicht aus Anlaß derselben eine Vermessung der Grundstücke durch den Bezirksgeometer vollzogen wird.

§ 4.

Die Anmeldung hat bei jenem Rentamte stattzufinden, in dessen Bezirk das von einer Aenderung in der Person des Besitzers oder in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes betroffene Grundstück gelegen ist.

§ 5.

Für die Notare bleiben in Ansehung der Art der Erfüllung der Anmeldepflicht die seitherigen Vorschriften über die Mittheilung der von ihnen verlautbarten Rechtsgeschäfte über Besitzänderungen unbeweglicher Sachen an die Rentämter in Geltung.

— Vgl. insbesondere: die Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes betr.[6]) (Reg.-Bl. S. 1445 ff.), Bekanntmachung vom 16. Dezember 1877, die Einführung des Meterfeld-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 181.
2) cf. ibidem II. Band S. 50.
3) cf. ibidem S. 32.
4) cf. ibidem IV. Erg.-Band S. 177.
5) cf. ibidem S. 255.
6) cf. ibidem I. Band S. 270.

Digitized by Google

Maßes in Bayern betr.[1]) (Just.-Min.-Bl. S. 257 ff. und Fin.-Min.-Blatt S. 415 ff.), Bekanntmachung vom 23. September 1879, den Vollzug des § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879 zur Ausführung des Reichs-Gerichtskosten-Gesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen, hier die Kataster-Umschreibungen in der Pfalz betr.[2]) (Just.-Min.-Bl. III. S. 1590 ff., Kr.-Amts.-Bl. der Pfalz S. 549.)

§ 6.

Die Anmeldepflicht der Gerichte wird erfüllt durch Mittheilung der Besitzänderung an das zuständige Rentamt (§ 4 oben). Die Mittheilung soll enthalten:

a) die katastermäßige Bezeichnung des von der Besitzänderung betroffenen Objektes und die Steuergemeinde, innerhalb welcher dasselbe gelegen ist;
b) den Namen, Stand und Wohnort des früheren und des neuen Besitzers;
c) den Rechtstitel der Besitzänderung unter Bezeichnung des Tages der Rechtswirksamkeit derselben.

Sollte eine dieser Angaben wegen Mangels aktenmäßiger Anhaltspunkte nicht gemacht werden können, so ist dem Rentamte der wesentliche Inhalt des bezüglichen gerichtlichen Urtheiles, Vergleiches ꝛc. ꝛc. mitzutheilen; erforderlichen Falles hat auf rentamtliches Ansuchen Aktenmittheilung zu erfolgen.

Die Anmeldung kann sofort nach eingetretener Rechtswirksamkeit der Besitzänderungen stattfinden; sie soll längstens in den ersten acht Tagen des der Rechtswirksamkeit nächstfolgenden Monats vollzogen sein.

Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Art. 94 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 95 Abs. 1 der Subhastationsordnung[3]).

§ 7.

Für die Verwaltungsbehörden haben in Ansehung der Art der Erfüllung der Anmeldepflicht die in § 6 Abs. 1—4 ertheilten Vorschriften zur entsprechenden Anwendung zu kommen.

§ 8.

Die Bezirksgeometer haben die ihnen obliegende Anmeldepflicht durch Uebergabe der nach bestehender Vorschrift angefertigten Ummessungsoperate an das Rentamt zu erfüllen.

§ 9.

Die den Parteien obliegende Anmeldepflicht ist in Fällen, in welchen sich die Besitz-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 19.
2) cf. ibidem XV. Bd. 3. Abth. S. 701.
3) cf. ibidem XV. Bd. 2. Abth. Seite 351.

Digitized by Google

änderung unbeweglicher Sachen durch Abgang bei dem einen und Zugang bei dem anderen Besitzer vollzieht, von dem Erwerber, in Fällen einer Aenderung des katastrirten Besitzes selbst von dem Besitzer zu erfüllen.

Dieselben sind gehalten, dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realität liegt, längstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Besitzänderung an gerechnet, dieselbe unter Bezeichnung der Objekte und des die Aenderung veranlassenden Vorganges mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 10.

(Zu § 73 des Grundsteuergesetzes.)

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Anmeldepflicht ist durch die Rentämter zu controliren. Dieselben haben hiebei, soweit erforderlich, die Beihilfe der staatlich autorisirten und verpflichteten Geometer in Anspruch zu nehmen.

Die einschlägigen Vollzugshandlungen der Rentämter sind der Aufsicht der Regierungsfinanzkammer unterstellt.

Insoweit den Rentämtern aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1882 Fälle der in § 120 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art bekannt sind, ist zunächst deren Vereinigung einzuleiten und thunlichst im ersten Halbjahre 1882 durchzuführen.

§ 11.

Die Vorschriften unter § 73 des Gesetzes beziehen sich auf solche an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften oder in der Person der Besitzer derselben eintretende Veränderungen, deren thatsächliches Vorhandensein aus bestimmten Anhaltspunkten nachweisbar ist, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Vornahme der Katasterumschreibung genügt worden wäre.

Fälle der bezeichneten Art sind durch die Rentämter in besondere „Vormerkungsbücher über die bestehenden Umschreibhindernisse" einzutragen und durch Untersuchung des Sachverhaltes ihrer Erledigung zuzuführen.

Die Art der anzustellenden Erhebungen hat sich je nach der gegebenen Veranlassung zu bemessen; führen dieselben zu dem Ergebnisse, daß die Annahme von dem thatsächlichen Vorhandensein einer die Katasterumschreibung bedingenden Aenderung eine irrthümliche war, so ist die desfallsige Vormerkung zu löschen. Im entgegengesetzten Falle ist gegen die Parteien mit den im Gesetze vorgesehenen Zwangsmitteln vorzugehen.

§ 12.

Im Einzelnen wird, jedoch ohne daß hiemit beabsichtigt sein soll, die sämmtlichen möglicher Weise vorkommenden Verhältnisse in erschöpfender Weise darzulegen, folgendes bemerkt:

1) Werden dem Rentamte Besitzänderungen angemeldet, bei denen die Person des abtretenden Besitzers mit dem im Kataster vorgetragenen Besitzer nicht über-

Digitized by Google

einstimmt, so ist zunächst die Berechtigung des abtretenden Kontrahenten zur Vornahme der Veräußerung einer Prüfung zu unterstellen. Erscheint in Folge der gepflogenen Erhebungen eine Zwischenumschreibung von dem katastermäßigen Besitzer auf den in der Anmeldung bezeichneten Veräußerer veranlaßt, dann ist der letztere zum Nachweise seines Besitztitels aufzufordern.

2) Werden dem Rentamte als Gegenstand einer notariellen Verlautbarung Vertragsobjekte angemeldet, deren Bezeichnung eine unvollständige oder mit dem Inhalte des Katasters nicht übereinstimmende ist, so hat das Rentamt die Aufklärung oder Bereinigung des Umschreibanstandes vorerst durch Benehmen mit dem anmeldenden Notare zu versuchen, falls aber hiedurch die Erledigung nicht herbeigeführt werden kann, die Betheiligten einzuvernehmen. Ergibt sich hiebei, daß wegen unrichtiger Bezeichnung der Vertragsobjekte in der Notariatsurkunde die Umschreibung unvollziehbar ist, so sind die Parteien zu entsprechender Berichtigung der Urkunde anzuhalten.

3) Handelt es sich bei einer dem Rentamte angemeldeten Besitzänderung um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Grundstückes, hinsichtlich dessen eine Vermessung gemäß § 82 des Grundsteuergesetzes noch nicht erfolgt ist, so hat das Rentamt die Vermessung durch den Bezirksgeometer zu veranlassen und zu diesem Zwecke den Inhalt der auf die Theilabtretung sich beziehenden Anmeldung dem Bezirksgeometer abschriftlich mitzutheilen. — Vergl. § 9 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862[1]) (Reg.-Bl. S. 1445 ff.) und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. September 1879[2]) (J.-M.-Bl. III S. 1590 ff., Kreis-Amts-Bl. der Pfalz S. 549 ff.) — Die Umschreibung bleibt bis nach Vollzug der Vermessung und bis nach Uebergabe bezw. Revision des Messungsoperates verschoben. Stimmt das Ergebniß der Vermessung mit dem Inhalte der dem Rentamte über die Theilabtretung zugegangenen Anmeldung überein, so kann die Umschreibung vollzogen werden; andernfalls sind die Parteien entweder zur Berichtigung des die Theilabtretung bedingenden Rechtsgeschäftes oder zur Berichtigung der Vermessung aufzufordern.

1) cf. Bayerns Gesetze I. Bd. S. 270.
2) cf. ibidem XV. Bd. 3. Abth. S. 701.

Digitized by Google

4) Werden Verträge über das Eigenthum von Liegenschaften unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, so haben dies nach bestehender Vorschrift — Ziff. 3 der Justizministerial-Entschließung vom 28. März 1865 Nr. 7879 und Ziff. 8 der Finanzministerial-Entschließung vom 20. April 1865 Nr. 4951 (Just.-M.-Bl. S. 49 ff. und Fin.-M.-Bl. S. 15 ff.), ferner Bekanntmachung vom 2. November 1871 Nr. 13785 (Just.-Min.-Bl. S. 308 und Fin.-Min.-Bl. S. 216) — die Notare in den den Rentämtern zu erstattenden Besitzänderungsanzeigen vorzumerken. In solchen Fällen ist die Katasterumschreibung vorerst auszusetzen und seitens der Rentämter weitere Erkundigung über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung einzuziehen, worauf sodann entweder die Umschreibung oder die Löschung der desfallsigen Vormerkung vollzogen werden kann.

5) Sind dem Rentamte auf dem in § 3 Ziff. 4 und § 8 oben bezeichneten Wege Theilabtretungen von bisher unter Einer Plannummer im Kataster vorgetragenen Objekten als vermessen angemeldet worden, welche zur Rechtswirksamkeit noch einer notariellen Verbriefung oder eines sonstigen Rechtstitels bedürfen, so hat das Rentamt die Parteien zur Erbringung des Nachweises hierüber aufzufordern. Als unvollzogen kann eine derartige Vermessung im rentamtlichen Vormerksbuche nur dann gelöscht werden, wenn entweder von den Parteien die Rückvermessung auf den früheren Stand veranlaßt oder durch nochmalige gelegentliche Einsicht seitens des Bezirksgeometers constatirt ist, daß die im Messungsoperate ausgewiesene Aenderung der Plangrenzen thatsächlich nicht erfolgt sei.

6) Von den gemäß Art. 28 des Erbschaftssteuergesetzes[1]) erstatteten Sterbfallsanzeigen haben die Rentämter, wenn inhaltlich des Katasters der Verstorbene sich im Besitze von Realitäten befand, und der Todesfall zufolge des zur Anwendung kommenden ehelichen Güterrechts und Erbrechtes eine Aenderung des Besitzverhältnisses bewirkt, im Vormerkungsbuche über die bestehenden Umschreibhindernisse Eintrag zu machen. Das Vormerkungsbuch und das Sterbfall-Register des Rentamts soll in derartigen Fällen die wechselseitige Allegation der Vortragsnummern enthalten. Der Eintrag ist nach erfolgter Anmeldung der Besitzänderung — vgl. oben

2) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Bd. S. 97.

Digitized by Google

§ 3 Ziff. 1 lit. b, Ziff. 2 und 4, dann §§ 5 und 6 und § 8 Abs. 1 — zu löschen. Erfolgt innerhalb bemessener Frist die Anmeldung nicht, so ist letztere durch geeignetes Benehmen mit der Verlassenschaftsbehörde oder den Parteien zu veranlassen.

7) Werden den Rentämtern Fälle bekannt, in welchen aus sonstigen bestimmten Merkmalen, wie z. B. aus Grenzversteinungen, Umplankungen, Ausscheidung von Straßen oder öffentlichen Plätzen aus der landwirthschaftlichen Benützung, Ueberbauung fremden Grundbesitzes bei der Aufführung von Gebäuden, ferner aus erheblichen Differenzen zwischen dem Flächeninhalte und den Grenzen eines Grundstückes in der Natur mit dem Katasterplane in Folge von Grundtäuschen, aus Flußkorrektionen, Verlandungen oder Stromabrissen und dergl. das thatsächliche Vorhandensein einer Besitzänderung hervorgeht, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Katasterumschreibung durch Verbriefung, Anmeldung oder Vermessung genügt worden wäre, so hat der Eintrag dieser Veränderungen im Vormerkungsbuche zu erfolgen, und es ist seitens der Rentämter durch geeignetes Benehmen mit den Parteien, gegebenen Falles aber durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel die ordnungsgemäße Umschreibung herbeizuführen.

§ 13.

Die Bezirks-Geometer sind gehalten, die stete Uebereinstimmung der Steuerpläne und der Nachträge derselben mit dem jeweiligen Stande des Flächeninhaltes und der Grenzen der Parzellen in der Natur zu überwachen.

Alle Wahrnehmungen über die in der Natur thatsächlich vorgekommenen, jedoch der gesetzlichen Erfordernisse der Verbriefung oder Vermessung entbehrenden Abweichungen von dem Planstande sind behufs Einleitung des oben in §§ 11 und 12 vorgezeichneten Verfahrens dem Rentamte durch den Bezirksgeometer mitzutheilen. Zu gleichem Zwecke haben die Bezirksgeometer den Rentämtern alle Wahrnehmungen über Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes, welche entweder den Zugang steuerfreier Objekte zur Steuerpflicht oder den Uebergang steuerpflichtiger Grundflächen in steuerfreies Eigenthum zu begründen vermögen, bekannt zu geben.

Die Mittheilungen der Bezirksgeometer an die Rentämter haben zunächst auf Grund gelegentlicher, bei sonstigen Messungsvornahmen in einer Gemeinde gemachter Wahrnehmungen und schriftlicher Konstatirungen zu erfolgen.

Sollten jedoch entweder nach Erfahrung des Rentamts oder

Digitized by Google

zufolge verlässiger, durch den Bezirksgeometer ertheilten Anhaltspunkte in einer Gemeinde zwischen dem Kataster- oder Planstande und dem thatsächlichen Besitzstande häufige und wesentliche Differenzen obwalten, dann kann auf rentamtlichen Antrag die kgl. Regierungsfinanzkammer die Vornahme einer örtlichen Besitzrecherche verfügen.

Letztere ist in der treffenden Gemeinde selbst unter Leitung des Rentbeamten oder eines Stellvertreters desselben sowie unter Beiziehung des Bezirksgeometers und eines markungskundigen Gemeindeangehörigen durch Vergleichung des Plan- und Katasterstandes mit den thatsächlichen Besitzverhältnissen zu vollziehen. In Zweifelsfällen sollen die betheiligten Grundbesitzer einvernommen werden.

Das Ergebniß dieser Recherche ist in eine von den zugezogenen Bediensteten, Auskunftspersonen und Grundbesitzern zu unterzeichnende Registratur niederzulegen, welche dem rentamtlichen Vormerkungsbuche (§ 11 Abs. 2) einverleibt wird, und den Ausgangspunkt des weiteren Verfahrens für die Bereinigung der wahrgenommenen Umschreibanstände bildet.

§ 14.

Die Regierungsfinanzkammern werden die ordnungsgemäße Führung der rentamtlichen Vormerkungsbücher über die bestehenden Umschreibhinderniße und die förderliche Erledigung der in denselben eingetragenen Anstände einer fortgesetzten Beaufsichtigung unterstellen.

Zu diesem Zwecke ist seitens der Regierungsfinanzkammern eine periodische Vorlage dieser Vormerkungsbücher anzuordnen.

Auch haben bei Vornahme von Amtsvisitationen, von örtlichen Gebührenrevisionen und von speziell auf Prüfung des Steuerwesens gerichteten Inspektionen die Kommissäre von diesen Vormerkungsbüchern, wie von den über die Erledigung der Einträge gepflogenen rentamtlichen Verhandlungen Einsicht zu nehmen.

In Zweifelsfällen sollen die Rentämter ein weiteres Vorgehen von entsprechenden Anweisungen der Regierungsfinanzkammern abhängig machen, welchen ihrerseits behufs der Erledigung belangreicherer technischer Anstände unbenommen bleibt, mit dem k. Katasterbureau ins Benehmen zu treten.

Ergibt sich aus den in Gemäßheit des § 13 Abs. 4 und 5 vorgenommenen örtlichen Besitzrecherchen die Nothwendigkeit der Vornahme von Renovationsmessungen ganzer Gemeindebezirke, so ist hiewegen seitens der kgl. Regierungsfinanzkammern unter Vorlage der gepflogenen Verhandlungen Antrag beim k. Staatsministerium der Finanzen zu stellen, welches nach Einvernahme des k. Katasterbureau und nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel das Weitere bestimmen wird.

Digitized by Google

§ 15.

Sind behufs der Erledigung von Umschreibanständen Vermessungen in Anregung gebracht, deren Kosten aus Staatsmitteln — z. B. à conto der Forstgefälle oder des Etats der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten — oder für Rechnung von Gemeinden (einschließlich der Kreis- und Distriktsgemeinden) und Stiftungen zu bestreiten wären, so haben die Rentämter vor Anordnung der Vermessung sich mit den zuständigen Behörden ins Einvernehmen zu setzen und bei erfolgender Einsprache eine Entscheidung der Regierungsfinanzkammer über die Nothwendigkeit der Vermessung und den Zeitpunkt derselben abzuwarten.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum kgl. Staatsministerium der Finanzen zulässig.

Der Zeitpunkt der Messungsvornahme kann bis zur Bereitstellung der hiefür erforderlichen Etatsmittel verschoben werden.

§ 16.

(Zu §§ 74 und 75 des Grundsteuergesetzes.)

Die rentamtlichen Strafbescheide sind dem Betheiligten gegen Zustellungsnachweis mit dem Beifügen zu eröffnen, daß gegen dieselben binnen zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig ist.

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbeschluß der Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

§ 17.

(Zu §§ 78 und 84 des Grundsteuergesetzes.)

Für die künftige Anlage renovirter Grundsteuerkataster, dann für den Vollzug der Kataster-Umschreibungen ist der Rubrikenbau der Formularpapiere nach dem auf Beilage I enthaltenen Schema einzurichten.

Jedoch sollen für die Katasterumschreibungen die älteren, den Umschreibheften bereits einverleibten Formularbogen aufgebracht werden, und tritt dabei künftighin lediglich die Rubrik „Einfache Grundsteuer" außer Benützung.

Die neuen Formularpapiere, welche auch für die Katasterauszüge entsprechende Anwendung finden, können vom Conservatorium des kgl. Katasterbureau bezogen werden.

§ 18.

(Zu § 115 des Grundsteuergesetzes.)

Die Berechnung der Grundsteuer findet unmittelbar aus der Summe der für jeden Grundsteuerpflichtigen im Kataster vorgetragenen Steuerverhältnißzahlen, vermehrt mit der finanzgesetzlich normirten Anzahl von Pfennigen statt, ohne daß vorher aus der Verhältnißzahl noch ein Steuersimplum zu ermitteln wäre.

In den Heberegistern ist daher als Berechnungsgrundlage künftighin nicht mehr das Simplum, sondern die Steuerver-

Digitized by Google

hältnißzahl — nach Ganzen und $^1/_{100}$ — vorzutragen.

Bei den Berechnungen werden Bruchtheile von Pfennigen zu einem ganzen Pfennig angesetzt, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig bleiben außer Ansatz.

Beträgt hienach zum Beispiele die Grundsteuerverhältnißzahl 210 Einheiten, so sind gemäß Art. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1881, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1882 betr., pro I. Quartal 1882 zu berechnen: 210×2 ₰ = 4 ℳ 20 ₰; oder werden als Grundsteuerverhältnißzahl 57 Ganze $^{45}/_{100}$ Einheiten angenommen, so war nach früheren finanzgesetzlichen Bestimmungen folgende Berechnungsmanipulation anzuwenden: $57^{45}/_{100}$ Steuerverhältnißzahl ergeben $57^{45}/_{100}$ Kreuzer Simplum $\times 2^{14}/_{15} = 2$ Gulden $48^1/_2$ Kreuzer oder 4 ℳ 81 ₰ Jahressteuer; nunmehr müßten bei gleichbleibender Erhebungsquote im Finanzgesetze $8^{38}/_{100}$ Pfennige von jeder Einheit der Steuerverhältnißzahl zur Erhebung bestimmt werden, woraus sich berechnet: $57^{45}/_{100} \times 8^{38}/_{100}$ ₰ = $481^{431}/_{1000}$ ₰ oder 4 ℳ 81 ₰ Jahressteuer.

§ 19.

(Zu § 116 des Grundsteuergesetzes.)

Hinsichtlich der Steuerziele für die Erhebung der Grundsteuer hat es vorerst bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. November 1868[1])

1) Dieselbe lautet:

Bekanntmachung
vom 18. November 1868,
die Bestimmung der Steuerziele in den diesrheinischen Regierungsbezirken betreffend.
Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Ansehung der Erhebungstermine für die direkten Steuern in den diesrheinischen Regierungsbezirken zu bestimmen geruht:

I. Die Grund-, Haus-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer ist vom Jahre 1869 beginnend in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres zu erheben, gleichwie dies bezüglich der Gewerbsteuer bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai l. J. (Reg.-Bl. Nr. 32) vorgeschrieben ist.

II. Jedem Steuerpflichtigen steht es wie bisher frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

III. Die k. Rentämter sind ermächtiget, die Erhebung der direkten Steuern für das III. und IV. Quartal derartig zu vereinigen, daß sie die für beide Quartale verfallenen Raten erst mit dem Ziele vom 1. October erheben, soferne sie dies nach den Verhältnissen des Amtsbezirkes im Interesse der Steuerpflichtigen für angemessen erachten.

München, den 18. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Dr. Bischof.

Digitized by Google

— Reg.-Blatt Seite 2327 — sein Verbleiben. In der Pfalz bestehen die seitherigen Steuertermine bis auf Weiteres gleichfalls fort.

Behufs Anfertigung der summarischen Register für die Grund- und Fischwassersteuer werden seinerzeit abgeänderte autographirte Formularien bekannt gegeben werden.

§ 20.

(Zu § 120 des Grundsteuergesetzes.)

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Hausteuer betreffend, in Wirksamkeit.

Dieselbe ist im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 29. Januar 1882.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

Rubrikenbau

der Formularpapiere zu renovirten Grundsteuerkatastern und zum Vollzug der Kataster-Umschreibungen.

Seite des Umschreib-Katasters	Plan-Nummer	Benennung des Besitz-Gegenstandes	Natur oder Kultur-Art	Flächeninhalt nach Hektaren		Tagwerk		Bonitätsklasse	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags		Vortrag der Erwerbs-Titel
				Ganze	Dezimalstellen	Ganze	Dezimalstellen		Ganze	1/100	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Digitized by Google

4.

Bekanntmachung

vom 7. Januar 1882,

die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 4 S. 37—40.)

Königl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und königl. Kriegsministerium.

Im Nachgange zur Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 1293 ff.) werden über die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten, welche zu den Ressorts der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des k. Kriegsministeriums gehören, in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen, dann über deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Beamte oder Bedienstete, welche in einer Civil-, Verwaltungsrechts- oder Verwaltungssache als Partei zu einem Termine geladen sind, haben sich, soferne sie zu demselben persönlich zu erscheinen beabsichtigen, die erforderliche Urlaubsbewilligung oder Dienstbefreiung zu erwirken.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abth. Seite 247.

Digitized by Google

Gleiches liegt solchen Beamten oder Bediensteten ob, welche in Straffachen als Privatkläger oder Nebenkläger, oder in Forstrügesachen als civil-verantwortlich oder im Falle des § 478 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung[1]) als Berechtigte geladen werden.

II.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Sept. 1879 vorgeschriebene Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Ladung eines ihr untergeordneten Beamten oder Bediensteten erfolgt, wenn der Vorstand einer Stelle oder Behörde zu laden ist, durch Mittheilung an die nächst höhere Stelle oder Behörde, in anderen Fällen durch Mittheilung an den Vorstand der Stelle oder Behörde, welcher der Geladene angehört.

Bezüglich der Beamten und Bediensteten der kgl. Verkehrsanstalten wird bestimmt, daß die Mittheilung zu richten ist:

a) bei Ladung des Generaldirektors der kgl. Verkehrsanstalten an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;
b) bei Ladung eines Beamten oder Bediensteten der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten an den Vorstand dieser Stelle;
c) bei Ladung des Vorstandes eines Oberbahnamtes, eines Oberpostamtes, einer Eisenbahnbausektion, einer Centralwerkstätte, einer Centralmagazins-Verwaltung, des Betriebs-Amtes der Bodensee-Dampfschifffahrt oder des Canalamtes an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten;
d) bei der Ladung eines sonstigen Beamten oder Bediensteten einer der unter lit. c bezeichneten Behörden an den Vorstand dieser Behörde;
e) in den übrigen Fällen an diejenigen der unter lit. c bezeichneten Behörden, welcher der zu ladende Beamte oder Bedienstete vermöge seiner dienstlichen Verwendung untergeordnet ist.

1) Der allegirte § 478 der Reichs-Strafprozeßordnung handelt vom Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen und lautet:

§ 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten. (cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abthl. S. 439 u. 440).

Digitized by Google

III.

1) Zur Ertheilung der Genehmigung für die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Zeugen über Umstände, auf welche sich dessen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, (§ 341 der Reichs-Civilprozeßordnung[1]), § 53 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung,[2]) Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend),[3]) ist, soferne es sich um Vernehmung des Vorstandes einer Stelle handelt, die nächst höhere Stelle, gegenüber sonstigen Beamten oder Bediensteten einer Stelle der Vorstand der letzteren, in allen übrigen Fällen diejenige Stelle zuständig, welche dem zu vernehmenden Beamten oder Bediensteten zunächst vorgesetzt ist.

Ist der zu vernehmende Beamte oder Bedienstete verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört. Gleiches ist der Fall, wenn ein Beamter oder Bediensteter früherhin, einer anderen als seiner dermaligen vorgesetzten Stelle untergeordnet war.

2) Das Ersuchen um Ertheilung oder Erwirkung der vorbezeichneten Genehmigung ist bei derjenigen Stelle oder Behörde, an welche nach Abschnitt II die Mittheilung über die Ladung zu richten ist, einzureichen und gegebenen Falls von jener unverzüglich mit den nöthigen Erläuterungen der zuständigen Stelle in Vorlage zu bringen.

IV.

Die Zuständigkeit zur Abgabe der Erklärung, daß die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde (§ 373 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung, § 76 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878), bemißt sich nach den in Abschnit III Ziff. 1 enthaltenen Bestimmungen.

Diejenigen Behörden, an welche in Gemäßheit der §§ 1, 2 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Sept. 1879 und des Abschnittes II der gegenwärtigen Bekanntmachung eine Mittheilung über die Ladung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen gelangt,

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abthl. S. 156.
2) cf. ibidem S. 354.
3) cf. ibidem VII. Erg.-Bd. S. 433.

Digitized by Google

haben dieselben daher unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen.

Wird ein Beamter oder Bediensteter, ohne als Sachverständiger geladen zu sein, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufgefordert, so ist, soferne die Abgabe des Gutachtens nicht zu seinen Amtspflichten gehört, von der Aufforderung sofort der in Abschnitt III Ziff. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Stelle Mittheilung zu machen.

V.

Hinsichtlich der Vernehmung öffentlicher Beamten und Bediensteten als Zeugen über Gegenstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, oder als Sachverständige finden die in Verwaltungsrechtssachen bestehenden Vorschriften auch in Verwaltungssachen Anwendung.

VI.

Wo in vorstehenden Bestimmungen von Stellen die Rede ist, sind hierunter die Mittelstellen der k. Verkehrsanstalten im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1875, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr.[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 647 ff.) nicht begriffen.

Bei Ladungen von Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung durch Civil-Behörden sind zur Genehmigung der Vernehmung über Umstände, auf welche sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht, und zur Erklärung, daß die Vernehmung eines dieser Beamten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde, die dem k. Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Stellen, beziehungsweise das k. Kriegsministerium zuständig.

München, den 7. Januar 1882.

Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.
Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Prestele.

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 68.

Digitized by Google

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. Dezember 1881,

die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 69 S. 1331.)
(Justizministerialblatt 1881 Nr. 21 S. 454—456).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Bestimmungen bezüglich der Kosten der Haft in den Amtsgerichts-, Landgerichts- und landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen, sowie der in diesen Gefängnissen zu vollziehenden Gefängnißstrafen einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, hierüber zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Kosten, welche für die Vollziehung von Haftstrafen, sowie in anderen Fällen der gerichtlichen Haft, insbesondere für die Untersuchungshaft, die Sicherheits- und Zwangshaft (§ 355 Abs. 2, §§ 774, 782, 812 der Civilprozeßordnung[1]), §§ 93, 98 der Konkursordnung[2]), § 69 Abs. 2, § 95 Abs. 2 der Strafprozeßordnung)[3]) zu erheben sind, werden für Kopf und Tag auf 1 Mark festgesetzt. Der Tag des Eintrittes in das Gefängniß wird für voll gerechnet; der Tag des Austrittes bleibt außer Ansatz.

§ 2. Wenn ein Gefangener, welcher sich für eigene Rechnung verköstigen darf, seine Kost von

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 1. Abth. S. 160, 246 u. 252.
2) cf. ibidem Seite 300.
3) cf. ibidem Seite 357 u. 362.

Digitized by Google

außen bezieht, so mindert sich der nach § 1 zu erhebende Betrag auf die Hälfte.

§ 3. Im Falle der Verbringung eines Gefangenen in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt werden die der Staatskasse erwachsenden Auslagen erhoben.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Benützung der Gerichtsgefängnisse in anderen als den in § 1 genannten Fällen der Haft, insbesondere bei der Unterbringung von Polizeiarrestanten in diesen Gefängnissen.

Dieselben finden ferner auf die in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehenden Gefängnißstrafen entsprechende Anwendung.

§ 5. Im Falle der vorübergehenden Unterbringung eines auf dem Transporte befindlichen Gefangenen (Schüblings) in einem Gerichtsgefängnisse werden, wenn der Aufenthalt die Dauer von 24 Stunden nicht erreicht, nur für Uebernachten und Mittagskost je 50 Pfennig erhoben. Bei längerem Aufenthalte finden die bezüglich der Kosten der Haft geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 6. Die näheren Anleitungen zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen, sowie die außerdem veranlaßten Anordnungen hinsichtlich der Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der rechnerischen Behandlung werden durch Ministerialvorschrift [1]) getroffen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen einschließlich Unserer Verordnung vom 3. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betreffend [2]), aufgehoben.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 3. Dezember 1881.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Frhr v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

1) Siehe die nachfolgenden Bekanntmachungen unter Nr. 6 u. 7 Seite 36 u. 50.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. Seite 411.

Digitized by Google

6.

Bekanntmachung

vom 4. Dezember 1881,

die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen

betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. 21 S. 456—473).

Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Im Anschluß an die in nebigem Betreff ergangene Allerhöchste Verordnung vom 3. Dezember l. Js.[1]) und mit Rücksicht auf § 6 derselben werden bezüglich der Kosten der Haft in den Amtsgerichts-, Landgerichts- und landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen, sowie der in diesen Gefängnissen zu vollziehenden Gefängnißstrafen folgende Bestimmungen getroffen:

I. Aufwand des Staates auf die Verpflegung der Gefangenen.

§ 1. Die Gefängnißwärter erhalten außer ihrem Funktionsgehalte als Entgelt für ihre Bemühungen und Auslagen bei Verpflegung der Gefangenen die in gegenwärtiger Bekanntmachung und unter Nummer 1 bis 7 des beiliegenden Tarifs bestimmten Vergütungen.

§ 2. Die Anschaffung des zur Beheizung der Hafträume, Jour-, Gehilfen- und Verhör-Zimmer, des Kochherdes, Waschkessels, Ungeziefervertilgungs-Apparates, überhaupt für den ganzen Bedarf der Gerichtsgefängnisse erforderlichen Feuerungsmaterials (Holz, Torf, Steinkohlen, Coaks) erfolgt für Rechnung der Staatskasse.

Die Bestellung der nöthigen Vorräthe obliegt dem Aufsichtsbeamten, welcher hiebei in erster Linie auf den Bezug dieser Materialien aus den Forsten, Holzhöfen, Torfstichen und Bergwerken des Staates Bedacht zu nehmen hat.

1) Siehe oben Seite 34.

Digitized by Google

Das aus den Forsten und Holzhöfen des Staates zu beziehende Holz wird an die Gerichtsgefängnisse um die jeweilige volle Forsttaxe abgegeben.

§ 3. Im Monat Mai jedes Jahres hat der Aufsichtsbeamte durch den Gefängnißwärter einen Voranschlag über den muthmaßlichen einjährigen Bedarf an Feuerungsmaterial, vom 1. Juli des laufenden bis 30. Juni des nächsten Jahres gerechnet, und die hierauf voraussichtlich erwachsenden Anschaffungs- 2c. 2c. Kosten unter Angabe der nach annähernder Schätzung noch vorhandenen Vorräthe entwerfen zu lassen und nach Einvernahme des betreffenden k. Landbauamtes unter Bezeichnung der Bezugsquellen mit gutachtlichem Berichte in dulpo der einschlägigen kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Festsetzung in Vorlage zu bringen, welche hierüber mit dem k. Oberstaatsanwalte in's Benehmen treten wird.

Der Aufsichtsbeamte ist dafür verantwortlich, daß der festgesetzte Voranschlag thunlichst eingehalten werde. Unvorhergesehene Ueberschreitungen sind grundhaltig zu rechtfertigen. Die Controle wird gelegentlich der Revision der monatlichen Hauptkostenverzeichnisse (§ 4 der Bekanntmachung, betreffend das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, vom 24. September 1879[1]) Fin.-Min.-Bl. S. 245, Just.-Min.-Bl. S. 1425) geübt, zu welchem Zwecke das eine Exemplar des festgesetzten Voranschlages bei den Akten der kgl. Regierungsfinanzkammer zurückzubehalten ist.

§ 4. Der Aufsichtsbeamte hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ankauf der nöthigen Feuerungsmaterialien und beziehungsweise die Anmeldung des Holzbedarfs bei den k. Forst- 2c. 2c. Aemtern rechtzeitig erfolge. Derselbe hat ferner die richtige Lieferung der bestellten Quantitäten und Sortimente, sowie deren angemessene Verwahrung und Verwendung durch den Gefängnißwärter geeignet zu überwachen.

§ 5. Zum Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials sind regelmäßig Gefängnißsträflinge und solche Haftsträflinge zu verwenden, welche nach § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches verurtheilt sind oder sich freiwillig hiezu erbieten.

Für diese Arbeiten ist den Gefangenen eine Vergütung zu gewähren, welche auf 24 Pfennig für den ganzen und 12 Pfennig für den halben Arbeitstag festgesetzt wird. Die nähere Bestimmung über die jeweilige Dauer eines ganzen oder halben Arbeitstages hat der Aufsichtsbeamte zu treffen.

Die Vergütungen werden von dem Gefängnißwärter ausgelegt und in eine von den betreffenden Gefangenen abzuquittirende Lohnliste eingetragen,

1) cf. Bayerns Gesetze XV, Bd. 2. Abth. Seite 691.

Digitized by Google

welche am Monatsschlusse dem Aufsichtsbeamten zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen ist.

Die Anschaffung und Instandhaltung der zum Messen, Kleinmachen und Tragen des Feuerungsmaterials erforderlichen Geräthschaften erfolgt auf Staatskosten. Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach den bezüglich der Gefängnißgeräthschaften geltenden Bestimmungen.

§ 6. Dem Gefängnißwärter ist gestattet, aus den vorhandenen Feuerungs-Materialien seinen eigenen Hausbedarf unentgeltlich zu entnehmen. Eine besondere rechnerische Behandlung dieses freien Holzbezuges hat vorerst nicht stattzufinden.

§ 7. Die Beheizung der Hafträume hat unter Berücksichtigung der Jahreszeit und der Witterung, dann der baulichen Verhältnisse soweit zu erfolgen, als dies für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erforderlich erscheint. In Zweifelsfällen ist das Gutachten des amtlichen Arztes zu erholen.

Der Aufsichtsbeamte hat darüber zu wachen, daß hinsichtlich des Verbrauches an Feuerungsmaterial kein Uebermaß stattfindet.

§ 8. Für die zum Anheizen außerdem erforderlichen Stoffe und Werkzeuge hat der Gefängnißwärter keine besondere Vergütung anzusprechen.

§ 9. Der Werth des aus den Forsten und Holzhöfen des Staates abgegebenen Holzes (§ 2) wird in den rentamtlichen Forst- ꝛc. ꝛc. Rechnungen auf Verwendung für den Staatsdienst vereinnahmt. Die Verausgabung erfolgt durch die Nachweisung über die in der Strafrechtspflege vom k. Aerar vorgeschossenen ꝛc. ꝛc. Gerichtsauslagen (Staatsfonds-Nebenrechnung XXXVIII), zu welchem Ende der Aufsichtsbeamte das eine Exemplar der ihm seitens des einschlägigen k. Forst- oder Triftamtes zukommenden Designation mit seiner Bestätigung versehen an das k. Rentamt abzugeben hat, während das andere Exemplar als Empfangsnachweis an das k. Forst- oder Triftamt zurückzuleiten ist.

Die im übrigen auf die Anschaffung, die Beifuhr, dann das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials erwachsenden Kosten werden auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und beziehungsweise Lohnlisten (§ 5 Abs. 3) vorbehaltlich der nachträglichen revisorischen Prüfung und Festsetzung von dem Aufsichtsbeamten bei dem k. Rentamte zur Zahlung angewiesen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, ist der Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.

Die Kosten, welche im Laufe des Monats auf das für die einzelnen Gerichtsgefängnisse erforderliche Feuerungsmaterial

Digitized by Google

erwachsen, sind einschließlich der Taxwerthe des vom Staate abgegebenen Holzes (Abs. 1) von dem k Rentamt unter entsprechender Ausscheidung in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen, dessen Gesammtziffer in das monatliche Hauptkostenverzeichniß (auf pos. d. „Verpflegskosten der Gefangenen") überzugehen hat.

§ 10. Ueber den Empfang und Verbrauch an Feuerungsmaterialien hat der Gefängnißwärter ein alljährlich neu anzulegendes Tagebuch nach dem beiliegenden Muster[1]) zu führen. Dasselbe ist vor dem Gebrauche von dem Aufsichtsbeamten zu paraphiren und mit der Bestätigung der Seitenzahl zu versehen. Die aus dem Vordruck des Formulars ersichtlichen Vorschriften sind bei dessen Führung genau zu beachten.

Am Ende des Jahres, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Gefängnißwärters ist das Tagebuch unter gleichzeitiger Aufnahme der vorhandenen Materialvorräthe (Materialsturz) abzuschließen.

Ueber diese Sturzverhandlungen, welche von dem Aufsichtsbeamten zu leiten sind und zu welchen auch der einschlägige k. Rentbeamte oder, soferne sich am Gerichtssitze kein Rentamt befindet, an Stelle desselben der k. Gerichtsschreiber als ärarialischer Vertreter, sowie erforderlichen Falls ein am Orte anwesender k. Forstbediensteter oder eine andere geeignete Persönlichkeit behufs der Abschätzung beizuziehen ist, wird ein Protokoll aufgenommen.

Bei dem am Jahresschluß vorzunehmenden Materialsturz ist auch der Werth des vorhandenen Materials unter Zugrundelegung der auf dessen Anschaffung ꝛc. ꝛc. erwachsenen Kosten zu ermitteln und in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist nebst dem abgeschlossenen Tagebuch von dem k. Rentamte der k. Regierungsfinanzkammer zur Einsicht und Prüfung in Vorlage zu bringen. Letztere läßt mit besonderer Einweisung den ermittelten Geldwerth der auf das nächste Jahr übergehenden Materialien in der Staatsfonds-Nebenrechnung XXXVIII bei den Ausgaben des laufenden Jahres absetzen und als Zugang bei den Ausgaben des folgenden Jahres in Vormerkung nehmen.

Bei Vornahme der Sturzverhandlungen ist auf thunlichste Vermeidung von Kosten Bedacht zu nehmen. Falls ausnahmsweise Kosten erwachsen, sind dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 3 zu behandeln.

§ 11. Die k. Regierungsfinanzkammern werden im Einvernehmen mit den k. Ober-

1) Die Anlagen B und C wurden zur Raumersparung weggelassen und sind zu finden im Justizministerialblatt 1881 S. 475 u. 479.

Digitized by Google

Staatsanwälten dahin wirken, daß unter dem Vorbehalte ihrer Genehmigung seitens des Aufsichtsbeamten behufs Beschaffung des für die gewöhnliche Verköstigung der Gefangenen erforderlichen Rindfleisches und Brodes — nöthigenfalls im Wege öffentlicher Submission — Lieferungsverträge abgeschlossen werden.

Auch ist Vorkehrung zu treffen, daß die einschlägigen Gewerbtreibenden über ihre Lieferungen von Fleisch und Brod an die Gerichtsgefängnisse ein für jedes Jahr neu anzulegendes Aufschreibbuch führen, in welchem täglich die Quantität der Lieferungen, der Einzelpreis per Kilo, sowie der Gesammtpreis einzutragen, und von dem Gefängnißwärter die Richtigkeit dieser Vorträge zu bestätigen ist.

Diese Aufschreibbücher, für welche die k. Regierungsfinanzkammern Formulare bestimmen werden, sollen dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt und nach Ablauf des Jahres dem k. Rentamte zu den remittirlichen Belegen der Staatsfonds-Nebenrechnung XXXVIII übergeben werden.

Die Bezahlung für das gelieferte Rindfleisch und Brod empfangen die Lieferanten unmittelbar aus der Staatskasse. Zu dem Ende haben sie am Schlusse jedes Monats dem Gefängnißwärter ihre Liquidation oder Rechnung mit dem Aufschreibbuche zu übergeben; diese ist zunächst dem Aufsichtsbeamten zur Prüfung an Hand des Aufschreibbuches und zur Bestätigung vorzulegen, sodann dem Verpflegskostenverzeichnisse als Beleg anzureihen und mit demselben dem k. Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übergeben.

§ 12. Beim Abschlusse der Verträge über Brodlieferung ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Lieferung in Laiben zu dem Gewichte von je 560 Gramm erfolge.

§ 13. Die nähere Bestimmung der Menge und Art der Kost, welche abwechselnd an die Stelle der Fleischkost treten kann, bleibt bis auf Weiteres den kgl. Oberstaatsanwälten im Einvernehmen mit den k. Kreisregierungen beider Kammern anheimgegeben.

Insoweit nach den bestehenden Regulativen eine andere Kost gereicht wird, bezieht der Gefängnißwärter hiefür eine Vergütung, welche dem für die Fleischkost jeweils maßgebenden Satze entspricht.

Uebrigens hat der Gefängnißwärter den Gefangenen an jenen Tagen, an welchen sie Mittags keine Fleischkost erhalten, Abends eine Suppe ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu verabreichen.

§ 14. Bezüglich der Verköstigung kranker Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen bewendet es vorerst bei den bestehenden Bestimmungen. Die desfalls normirten Vergütungssätze sind

Digitized by Google

jedoch Seitens der k. Regierungs-finanzkammern im Benehmen mit den Kammern des Innern und den k. Oberstaatsanwälten unverweilt einer Revision zu unterziehen.

§ 15. Die Anschaffung der erforderlichen Räucherungs- oder Desinfektionsmaterialien erfolgt für Rechnung der Staatskasse. Die Verausgabung wird durch das Verpflegungskostenverzeichniß (§ 16) nachgewiesen.

Ueber den Empfang und Verbrauch dieser Materialien haben die Gefängnißwärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen. Die näheren Anordnungen hierüber sind von dem Aufsichtsbeamten zu treffen, welcher sich auch von Zeit zu Zeit, insbesondere bei Vornahme der regelmäßigen Monatsvisitationen, von den vorhandenen Beständen Ueberzeugung verschaffen wird.

Uebrigens hat die Räucherung der Hafträume und Gänge nur soweit zu erfolgen, als sie nicht durch ausgiebige Lüftung ersetzt werden kann.

§ 16. Die Gefängnißwärter haben sich zur Aufstellung der monatlichen Verpflegskostenverzeichnisse künftig des beiliegenden neuen Formulars[1]) zu bedienen, wobei die aus dem Vordruck ersichtlichen Vorschriften nebst der beigefügten Exemplifikation zu beachten sind.

In diese Verzeichnisse sind zugleich auch die Kosten der Verpflegung der in den Gerichtsgefängnissen verwahrten Polizeiarrestanten und Schüblinge, bei größeren Gefängnissen nöthigenfalls unter einer besonderen Abtheilung, mit aufzunehmen, wogegen in die betreffenden Quartalsverzeichnisse nur noch die außerdem auf den Transport von Verhafteten und die Verpflegung während des Transportes (insbesondere in polizeilichen Haftlokalen), sowie auf die etwaige Anschaffung von Kleidungsstücken (namentlich Fußbekleidung) für dieselben erwachsenden Kosten einzustellen sind.

Dagegen sind die obigen Monats-Verzeichnisse vor ihrer Uebergabe an das k. Rentamt stets auch der einschlägigen Distriktspolizeibehörde beziehungsweise dem mit Besorgung des Schubwesens betrauten k. Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge in Vorlage zu bringen.

§ 17. Die im Falle der Verbringung eines Gefangenen in eine von dem Gefängniß getrennte Kranken-Anstalt der Staatskasse erwachsenden Auslagen sind in die monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnisse der Gefängnißwärter nicht mehr einzustellen.

Die desfallsigen Liquidationen sind, nachdem die Vormerkung der liquidirten Beträge zu den Akten erfolgt und solches auf der Liquidation bestätigt worden ist, unmittelbar an das k. Rent-

1) Siehe Anmerkung zu § 10 oben Seite 39.

Digitized by Google

amt abzugeben, welches die treffenden Beträge in das monatliche Haupt-Kostenverzeichniß (unter pos. d „Verpflegskosten der Gefangenen" aufzunehmen hat.

§ 18. Beschwerden wegen revisorischer Abstriche der von den Gefängnißwärtern oder anderen Empfangsberechtigten liquidirten Vergütungen werden im Aufsichtswege durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen erledigt.

§ 19. Das k. Staatsministerium der Justiz behält sich vor, im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen den Gefängnißwärtern im Falle tadelloser Pflichterfüllung nach Ablauf jedes Jahres angemessene Remunerationen zuzuwenden, bei deren Festsetzung namentlich auch auf die bezüglich der ihnen anvertrauten Materialien an den Tag gelegte Sorgfalt und Sparsamkeit Rücksicht genommen werden wird.

Die k. Oberstaatsanwälte werden im Benehmen mit den kgl. Regierungsfinanzkammern bis 1. Febr. j. Jrs., erstmals bis 1. Febr. 1883, ihre desfallsigen gutachtlichen Anträge dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterbreiten.

II. Erhebung der Kosten.

§ 20. Für die Erhebung der Kosten der Haft in den Gerichtsgefängnissen und der in denselben zu vollziehenden Gefängniß-Strafen haben vom 1. Januar 1882 an die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Dezember lfd. Jrs.[1]) Maß zu geben.

Hiebei wird bemerkt, daß der in § 1 a. a. O. festgesetzte Betrag von 1 Mark für Kopf und Tag die Erstattung sämmtlicher Verpflegskosten, wie solche des Näheren in den monatlichen Verzeichnissen der Gefängnißwärter (Anlage C Spalte 8 mit 16) bezeichnet sind, einschließlich der Vergütung für Benützung der Gefängnißräume und Geräthschaften, sowie für Beheizung des Haftraumes in sich begreift.

§ 21. Der Gefängnißwärter hat auf den Anzeigen über den Austritt eines Gefangenen die Zahl der Hafttage anzugeben, wobei zu beachten ist, daß gemäß § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Dezember lfd. Jrs. der Tag des Eintrittes für voll gerechnet, der Tag des Austrittes aber nicht mitgezählt wird.

Demgemäß ändert sich der Vordruck auf den Formularen XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIIa, XXXIX und XLI[2]) für die Anzeigen der Gefängnißwärter über die Strafvollstreckung, beziehungsweise über Entlassung aus der Strafhaft in amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen in der Weise, daß an Stelle der Worte: „Die Verpflegungskosten sind nachstehend verzeichnet" der Vermerk

1) Siehe oben Seite 34.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 197 und ff.

Digitized by Google

gesetzt wird: „Zahl der Haft-tage:.....", und der Vordruck für Verzeichnung der Verpflegungskosten hinwegfällt.

Im Falle des § 2 der erwähnten Verordnung ist auf der Anzeige zu bemerken, daß der Gefangene sich für eigene Rechnung verköstigt hat.

§ 22. Die Erhebung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, obliegt dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, auch wenn die Haft in dem Gefängnisse eines andern Gerichts vollzogen wird. Die Kosten sind, wenn die Haft auf Antrag einer Partei angeordnet ist, von dieser von Monat zu Monat vorauszuzahlen (§ 792 der CPO.). Die Erneuerung des Vorschusses kann nur bis zum Mittage des letzten Tages erfolgen, für welchen die Zahlung geleistet ist (a. a. O.). Dabei wird der Tag der Aufnahme für voll gerechnet. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen (§ 794 der CPO.). Ueber die Zahlung wird eine Quittung ertheilt, in der ausdrücklich anzugeben ist, für welchen Zeitraum die Kosten vorausbezahlt sind. Die Quittung kann auf den Haftbefehl gesetzt werden. Die Bewilligung des Armenrechts hat die einstweilige Befreiung von der Vorauszahlung der Kosten zur Folge (§ 107 Nr. 1 der CPO.).

Im Falle der Vorauszahlung der Kosten hat der Gefängnißwärter außer der beim Austritte des Gefangenen zu erstattenden Anzeige (§ 21 Abs. 1) am Schlusse jedes Monats eine den Bestimmungen in § 21 Abs. 1 und 3 entsprechende Anzeige an den Gerichtsschreiber des Gerichts zu machen, welches den Haftbefehl erlassen hat.

§ 23. In den Fällen des § 22 werden die erwachsenden Haftkosten im Gebührenregister (als rückzuersetzende Gerichtsauslagen) zu Soll gestellt und, wenn ein Vorschuß geleistet ist, unter Verausgabung im Vorschußregister als wirkliche Einnahme an Gerichtsauslagen verrechnet.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung der Kosten, welche in den übrigen Fällen der Haft in den Gerichtsgefängnissen, sowie für die in denselben zu vollziehenden Gefängnißstrafen zu erheben sind, bewendet es im allgemeinen bei den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend [1]).

In den Gebühren- und Einzugsregistern sind diese Kosten künftig stets ausgeschieden von sonstigen Gerichtsauslagen mit

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 690.

Digitized by Google

der abgekürzten Bezeichnung „H. K." (Haftkosten) vorzutragen und ist zur Begründung des in Ansatz gebrachten Betrages die Zahl der Hafttage in der betreffenden Spalte (6) jener Register anzugeben.

Die Gefängnißwärter sind zur Empfangnahme und Abquittirung der fraglichen Kosten nicht ermächtigt.

§ 24. Hat ein Transport eines Gefangenen stattgefunden, so hat der Gerichtsschreiber bei der ihm obliegenden Ermittelung der Transportkosten gegebenen Falls sich über die Umstände zu vergewissern, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Dezember lfd. Jrs. (§ 5) für den Betrag der Kosten der vorübergehenden Unterbringung des Gefangenen in Gerichtsgefängnissen maßgebend sind.

III. Schlußbestimmungen.

§ 25. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Wirksamkeit. Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 9 und 17 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, betreffend das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, nebst den hiezu gehörigen Formularien IV und VII aufgehoben. Die Verpflegskostenverzeichnisse der Gefängnißwärter für den Monat Dezember lfd. Jrs. sind jedoch noch nach den älteren Normen anzufertigen.

Erstreckt sich eine vor dem 1. Jan. 1882 begonnene Haft oder Freiheitsstrafe der in der Allerhöchsten Verordnnng vom 3. Dezember lfd. Jrs. bezeichneten Art über diesen Tag hinaus, so kommen für die Zeit vor dem genannten Tage die bisherigen, für die spätere Zeit die neuen Vorschriften zur Anwendung.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat es bezüglich des Aufwandes des Staates auf die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen bei den dort bestehenden besonderen Einrichtungen und Bestimmungen noch bis auf weiteres zu bewenden, und treten daher für diesen Regierungsbezirk vorerst nur die §§ 20 bis 24 gegenwärtiger Bekanntmachung in's Leben.

§ 26. Die bei Beginn des Jahres 1882 vorhandenen Vorräthe an Feuerungs-Material werden den Gefängnißwärtern auf Verlangen um einen von dem Aufsichtsbeamten auf Grund der Angaben des Gefängnißwärters über die Kosten des Ankaufs und die außerdem gehabten Auslagen für Messen, Kleinmachen, Tragen, Setzen ꝛc. nach billigem-Ermessen festzusetzenden Preis abgelöst. Die Angaben des Gefängnißwärters sind von demselben auf Dienstpflicht zu bestätigen und mit den etwa noch vorhandenen Nachweisungen (Quittungen ꝛc.) zu belegen.

Gefängnißwärter, welche von

Digitized by Google

dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre desfallsigen Anträge bis spätestens 20. Dezember lfd. Jrs. bei dem einschlägigen Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu geben und hiebei ausdrücklich zu erklären, daß sie sich im voraus an den festzustellenden Preis binden wollen. Andernfalls hat nach Umfluß jenes Termins der Aufsichtsbeamte unverweilt für anderweite rechtzeitige Beschaffung des vom 1. Januar kft. Jrs. an erforderlichen Feuerungs-Materials geeignet Sorge zu tragen und zugleich Vorkehrung zu treffen, daß die dem Gefängnißwärter gehörigen Vorräthe mit den für Rechnung des Aerars angeschafften in keiner Weise vermengt und baldthunlichst aus den Gefängniß-Räumlichkeiten entfernt werden.

Die im Vollzuge dieser Anordnungen der Staatskasse erwachsenden Ausgaben auf die Anschaffung des Feuerungsmaterials sind nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 3 zu behandeln und mit dem Hauptkostenverzeichniß für den Monat Januar 1882 zur Verrechnung einzuweisen. Im Falle der Ablösung der dem Gefängnißwärter gehörigen Feuerungsmaterialien haben die Vorschriften in § 10 Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung zu finden. Die Auszahlung der Ablösungssumme ist jedoch durch die vorgängige revisorische Prüfung und Einweisung bedingt. Ueber den muthmaßlichen Bedarf an Feuerungsmaterial für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1882 ist ein besonderer Voranschlag aufzustellen, bezüglich dessen im übrigen die Bestimmungen in § 3 zu gelten haben. Die Vorlage dieses Voranschlages an die k. Regierungsfinanzkammer hat mit thunlichster Beschleunigung, spätestens aber bis Ende Januar kft. Jrs. zu erfolgen. Die inzwischen erwachsenden Anschaffungs- 2c. 2c. Kosten sind in denselben mit aufzunehmen.

§ 27. Auf Verlangen dürfen den Gefängnißwärtern auch ihre Geräthschaften zum Messen, Kleinmachen und Tragen des Feuerungsmaterials, dann ihre etwaigen Vorräthe an Räucherungsmaterialien abgelöst werden. Bezüglich der Bestimmung der Ablösungssumme hat § 26 Abs. 1 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 28. Die Kosten der Anschaffung der in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgeschriebenen Formulare (A bis C) werden gleich dem ersten Bedarf an Aufschreibbüchern für die Lieferanten (§ 11) auf die Staatskasse übernommen.

Die kgl. Regierungsfinanzkammern haben im Benehmen mit den k. Oberstaatsanwälten wegen Bestellung des nöthigen Bedarfs ungesäumt das Weitere zu verfügen und die erwachsenden Kosten nach revisorischer Feststellung zur ausgablichen Verrechnung auf Gebühren und

Digitized by Google

Strafen einweisen zu lassen. Anlangend den ferneren Bedarf an Aufschreibbüchern für die Lieferanten, so ist gelegentlich der mit denselben bezüglich der Lieferungen von Fleisch und Brod zu treffenden Vereinbarungen dahin zu wirken, daß dieselben die erforderlichen Aufschreibbücher nach dem vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten beschaffen.

München, den 4. Dezember 1881.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Digitized by Google

Anlage A.

Tarif

der für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen zu gewährenden Vergütungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Vergütungssatz ₰	Bemerkungen.
1	Für Zubereitung der Mittagskost:		
	a) für die ersten 300 Portionen im Monate je .	4	Die für Zubereitung der Kost erforderlichen Kochgeschirre hat der Gefängnißwärter selbst zu stellen.
	b) für die nächsten 700 Portionen im Monate je .	3	
	c) für die folgenden 1000 Portionen im Monate je	2	
	d) für alle weiteren Portionen im Monate je	1	
2	Für eine Portion Morgen- oder Abendsuppe, vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Abs. 3 der Bekanntmachung . . .	10	Die Portion besteht aus 1/4 Liter Brod- oder Einbrennsuppe, welcher 8 — 9 Gramm Fettstoff (Rindsschmalz), dann die erforderlichen Zuthaten an Salz, Essig und Pfeffer beizugeben sind.
3	Für Lagerstroh für einen Gefangenen und eine Nacht . .	3	Soweit Matrazen in Verwendung sind, kommt eine Vergütung nicht in Ansatz.
4	Für Räucherung oder Desinfizirung der Hafträume, für die Reinigung derselben, sowie der übrigen Bestandtheile des		Die zur Reinigung der Räumlichkeiten und der Wäsche erforderlichen Materialien und Geräthschaften hat der Gefängnißwärter selbst zu stellen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Vergütungssatz	Bemerkungen.
		₰.	
	Gebäudes (Stiegen, Gänge ꝛc.), dann Säuberung der Wäsche, bestehend in Socken, Strümpfen, Hemden, Nasen- und Handtüchern, Hosen und Jankern der männlichen, Röcken und Spensern der weiblichen Gefangenen einschlüssig der Leintücher, Polster und Strohsäcke:		Der Tag des Eintrittes in das Gefängniß wird für voll gerechnet, der Tag des Austrittes bleibt außer Ansatz. Erfolgt der Ein- und Austritt am nämlichen Tage, so wird hier $^1/_2$ Tag gerechnet.
	a) für die ersten 300 Hafttage im Monate je	4	
	b) für die nächsten 700 Hafttage im Monate je . .	3	
	c) für die folgenden 1000 Hafttage im Monate je	2	
	d) für alle weiteren Hafttage im Monate je	1	
5	Für die angeordnete Reinigung:		Die hiezu erforderlichen Materialien mit Ausnahme des Feuerungsmaterials (vgl. § 2 der Bekanntmachung) hat der Gefängniß-Wärter selbst zu stellen.
	a) der Kleidungsstücke eines Gefangenen von außergewöhnlicher Beschmutzung in Krankheitsfällen oder von Ungeziefer . . .	50	
	b) des Gefangenen selbst einschlüssig des hiemit etwa zu verbindenden Bades .	50	
6	Für Beleuchtung des Haftraumes eines kranken Gefangenen, dann des Haftraumes eines zum Tode Verurtheilten nach der demselben über das Bevorstehen der Hinrichtung gemachten Eröffnung:		Für einen Krankenwärter dürfen die ortsüblichen Löhne aufgerechnet werden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Vergütungssatz	Bemerkungen
		₰.	
	a) in den Monaten April mit August für eine Nacht .	15	
	b) in den Monaten September mit März für eine Nacht . .	20	
7	Bei Beleuchtung des Verhörzimmers im Falle einer Vernehmung zur Nachtszeit für jede angefangene Stunde . . .	10	
8	Für das Rasiren eines Gefangenen je	10	
9	Für das Haarschneiden je . .	20	

Digitized by Google

Dr. jur. Oskar Schanzenbach.

7.

Bekanntmachung
vom 6. Dezember 1881,
die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft
betreffend.

(Justizministerialblatt 1881 Nr. 21 Seite 483—486.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Dezember 1881, die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen betreffend[1]), werden über die Vollstreckung der Zwangs- und der Sicherheitshaft (vgl. § 355 Abs. 2, §§ 774, 782, 812 der CPO.[2]), § 93 Abs. 2, § 98 der KO.[3]), § 69 Abs. 2, § 95 Abs. 2 der St.P.O.[4]), sowie der zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen gemäß §§ 178, 182 des GVG.[5]) angeordneten Haft nachstehende Vorschriften erlassen, welche am 1. Januar 1882 in Kraft treten:

§ 1. Die Zwangs- oder Sicherheitshaft und die gemäß §§ 178, 182 des GVG. als Ordnungsmaßregel angeordnete Haft wird in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt. An den Orten, an welchen sich der Sitz des Landgerichts befindet, erfolgt die Vollstreckung der Zwangs- oder Sicherheitshaft im Landgerichtsgefängnisse.

Die Haft wird in dem für den Amtsgerichtsbezirk, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, bestimmten Gefängnisse vollstreckt, sofern nicht die Ablieferung des Verhafteten in das am Sitze des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, befindliche Gefängniß verfügt ist.

§ 2. Der Verhaftete wird dem Gefängnißwärter von dem

1) Siehe oben Seite 34.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abth. S. 160, 246 u. 252.
3) cf. ibidem Seite 300.
4) cf. ibidem Seite 357 u. 362.
5) cf. ibidem Seite 51 u. 52.

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener oder Gendarmen, welcher mit der Verhaftung oder Ablieferung beauftragt ist, übergeben.

Die Aufnahme des Verhafteten in das Gefängniß erfolgt, wenn die Haft in einem bürgerlichen Rechtsstreite oder im Konkursverfahren angeordnet ist, auf Grund des gerichtlichen Haftbefehls (§ 780 der CPO.) Die Aufnahme ist, wenn der Haftbefehl auf Antrag einer Partei erlassen ist (vgl. §§ 355, 774, 782, 812 der CPO.), abgesehen von dem Falle, daß dem betreibenden Theile das Armenrecht bewilligt ist (vgl. § 107 Nr. 1 der CPO.), unstatthaft, wenn die Zahlung der von Monat zu Monat vorauszuzahlenden Kosten der Haft nicht mindestens für einen Monat geleistet ist (§ 792 der CPO.). Bei der Uebergabe des Verhafteten ist dem Gefängnißwärter der Haftbefehl und die Quittung des Gerichtsschreibers über die geleistete Zahlung der Haftkosten auszuhändigen. Ebenso ist demselben im Falle der Erneuerung des Vorschusses die hierüber ertheilte Quittung zu übergeben.

Bei der in Strafsachen oder gemäß §§ 178, 182 des GVG. angeordneten Haft erfolgt die Aufnahme des Verhafteten auf Grund des schriftlichen Befehls des Richters oder Staatsanwaltes. Der Befehl verbleibt in den Händen des Einliefernden, welcher seine Vollzugsanzeige auf denselben setzt.

§ 3. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden (§ 788 der CPO.). Bezüglich der Behandlung der Verhafteten finden die für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen geltenden Vorschriften, insbesondere die in § 116 Abs. 2 und 3 der StPO. enthaltenen Vorschriften, entsprechende Anwendung. Der Verhaftete darf sich sein eigenes Bett in das Gefängniß bringen lassen und sich die Beköstigung auf seine Kosten selbst beschaffen. Sein brieflicher Verkehr unterliegt keiner Beschränkung; bei Besuchen ist die Anwesenheit eines Gefängnißbediensteten nicht erforderlich.

§ 4. Die Entlassung des Verhafteten erfolgt auf Anordnung des zuständigen Gerichts, Richters oder Staatsanwaltes und im Falle einer gemäß §§ 178, 185 des GVG. angeordneten Haft nach Ablauf der in dem Beschlusse bestimmten Zeit.

Wird die Haft auf Betreiben einer Partei vollstreckt, so erfolgt die Entlassung außerdem, wenn der betreibende Theil sie bewilligt, wenn die Haft die Dauer von sechs Monaten erreicht hat (§ 794 der CPO.), oder wenn die Zeit, für welche die Kosten der Haft vorausgezahlt sind, abgelaufen ist (§ 792 der CPO.).

Die Dauer der Haft und die Zeit, für welche die Kosten vorausgezahlt sind, werden in gleicher Weise wie die Dauer der Freiheitsstrafen berechnet.

Digitized by Google

§ 5. Der Gefängnißwärter hat die Verhafteten in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beiliegenden Formulare hergestellt wird.

Die Spalten 1 bis 8 sind bei der Aufnahme des Verhafteten auszufüllen, die Ausfüllung der Spalten 9 bis 11 erfolgt sofort nach Beendigung der Haft. Die laufenden Nummern in Spalte 1 beginnen mit jedem Geschäftsjahre von vorne. Oberhalb der Nummer 1 wird die Jahreszahl angegeben. In Spalte 3 ist der betreibende Theil nach Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnen und, wenn derselbe durch einen Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt) vertreten ist, auch dieser anzugeben. Bei einer von Amtswegen angeordneten Haft sind die Worte „von Amtswegen" einzutragen In Spalte 4 ist der Befehl, auf Grund dessen die Aufnahme erfolgt ist, durch Angabe der Behörde, welche ihn erlassen hat, und des Datums der Erlassung zu bezeichnen. Bei einer gemäß §§ 178, 182 des GVG. angeordneten Haft wird auch die in dem Beschlusse bestimmte Dauer der Haft vermerkt. In den Spalten 7 und 9 wird die Zeit der Aufnahme und der Beendigung der Haft durch Anführung des Tages und der Stunde angegeben. In Spalte 8 ist bei der Angabe des Zeitraumes, für welchen die Haftkosten vorausgezahlt sind, auch der Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem, falls der Vorschuß nicht erneuert wird, gemäß § 4 die Entlassung zu erfolgen hat. Im Falle der Erneuerung des Vorschusses wird in dieser Spalte neuer Eintrag gemacht. Der in Spalte 10 zu machende Eintrag ist, wenn die Entlassung auf Grund mündlicher Bewilligung des betreibenden Theiles oder seines Bevollmächtigten erfolgt, von diesem zu unterschreiben. In Spalte 11 wird die Zahl der Hafttage in der Art angegeben, daß der Tag der Aufnahme für voll gerechnet, der Tag der Beendigung der Haft nicht mitgezählt wird. Wenn der Verhaftete sich die Beköstigung selbst beschafft, so ist dies in Spalte 12 anzuführen.

Die dem Gefängnißwärter übergebenen Haftbefehle und Quittungen werden als Beilagen des Verzeichnisses in einem besonderen Umschlage aufbewahrt. Auf jeder Beilage wird das Geschäftsjahr und die laufende Nummer des Verzeichnisses (Spalte 1) angegeben. In gleicher Weise wird mit sonstigen bei dem Gefängnißwärter verbleibenden Schriftstücken, welche sich auf die Vollstreckung der Haft beziehen, verfahren.

Wird ein bereits Verhafteter nachverhaftet (vgl. § 73 der Bekanntmachung vom 30. September 1879[1]) JMBl. S. 1551), so ist die Nachverhaftung sofort in Spalte 12 des Verzeichnisses

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 556.

Digitized by Google

zu vermerken. Die in Folge der Nachverhaftung zu vollstreckende Haft beginnt mit der Beendigung der in Folge der früheren Verhaftung zu vollstreckenden Haft. Bei dem Beginne der neuen Haft ist der Verhaftete neuerdings unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzutragen.

§ 6. Der Gefängnißwärter hat über die Vollstreckung der Haft sofort nach Beendigung derselben und, wenn die Kosten vorausgezahlt sind, außerdem am Schlusse jedes Monates eine Anzeige zu erstatten, welche die in den Spalten 2, 7, 9—11 des Verzeichnisses gemachten Einträge und, wenn der Verhaftete sich die Beköstigung selbst beschafft hat, auch die Erwähnung dieses Umstandes enthalten muß. Die Anzeige ist bei einer auf amtliche Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, bei einer auf Betreiben einer Partei zu vollstreckenden Haft dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu machen, von welchem der Haftbefehl erlassen ist. Wird eine auf amtliche Anordnung zu vollstreckende Haft durch die schriftlich angeordnete Entlassung des Verhafteten beendigt, so wird die Anzeige auf den Entlassungsbefehl gesetzt. In den übrigen Fällen ist die Anführung der in den Spalten 3—5 des Verzeichnisses enthaltenen Angaben in der Anzeige erforderlich.

Wird im Falle einer auf Betreiben einer Partei zu vollstreckenden Haft die Entlassung des Verhafteten von dem Gerichte angeordnet, so ist außer der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige an den Gerichtsschreiber eine Anzeige über die Vollziehung des Entlassungsbefehls, welche auf diesen gesetzt wird, an das Gericht zu erstatten.

München, den 6. Dezember 1881.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Digitized by Google

Land- und Amtsgerichtsgefängniß in Nürnberg.*)

Ver-
der
Zwangs- oder
genommenen
Geschäftsjahre

Laufende Nummer	Namen, Stand und Wohnort des Verhafteten	Betreibender Theil	Haft- oder Aufnahmebefehl	Grund der Anordnung der Haft	Bezeichnung des Einliefernden
1	2	3	4	5	6
1882					
1	Mann Eugen, Literat, Nürnberg.	Schwarz Isidor, Kaufmann, München.	Landg. Nürnberg, 5. Januar 1882.	Erzwingung eines Zeugnisses,	Gerichtsvollzieher N., Nürnberg.
2	Berger Max, Krämer, Schweinau.	von Amtswegen.	Amtsgericht Nürnberg, 21. Juli 1882.	§ 93 K. O.	Gerichtsvollzieher P., Nürnberg.
3	Fischer Johann, Taglöhner, Mögeldorf.	von Amtswegen.	Landgericht Nürnberg 13. Oktober 1882 8 St. Haft.	Störung der Ordnung in der Sitzung.	Gerichtsdiener Z.

*) Die mit lateinischer Schrift gedruckten Stellen sind nicht Theile des Formulars.

Digitized by Google

zeichniß
in
Sicherheitshaft
Personen.

18(82) bis 18 . . .

Zeit der Aufnahme	Zeitraum, für welchen die Haftkosten gezahlt sind	Zeit der Beendigung der Haft	Grund der Beendigung der Haft	Zahl der Hafttage	Bemerkungen
7	8	9	10	11	12
5. Januar 1882 Nm. 7.	ein Monat bis zum 5. Februar 1882, Nm. 7.	5. Februar 1882 Nm. 7.	Vorschuss nicht erneuert.	31	Vom 7. Januar an Beköstigung selbst beschafft.
22. Juli 1882 Vm. 8.	—	20. August 1882 Nm. 5.	Entlassungsbefehl des Amtsg. Nürnberg v. 20. Aug.	29	
13. Oktober 1882 Vm. 10.	—	13. Oktober 1882 Nm. 6.	Ablauf der bestimmten Zeit.	1	

Digitized by Google

8.

Bekanntmachung

vom 1. Februar 1882,

die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen

betreffend.

(Finanzministerialblatt 1882 Nr. 2 S. 29 - 34).

Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der Frage, bei welchem Rentamte und an welchem Orte die Steuerpflicht für den Gewerbebetrieb im Umherziehen begründet sei, haben sich Zweifel ergeben. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, und durch Veranlagung der Steuer nach dem Gesetze vom 10. März 1879 eine entsprechende Unterlage für die Erhebung der Umlagen in einem bestimmten Distrikte oder einer bestimmten Gemeinde zu schaffen, wird nachstehendes zur künftigen Beachtung bekannt gegeben:

1. Das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend[1]), ertheilt hinsichtlich der rentamtlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Steueranlage ganz bestimmte Vorschriften:

a) in Ansehung derjenigen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche ihren Wohnsitz in Bayern haben, indem es durch Art. 6 Abs. 2 ausspricht, daß die Steuerpflicht bei jenem Rentamte und an jenem Orte begründet sei, in welchem der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat;

b) in Ansehung der Unter-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 213.

Digitized by Google

nehmer von Wanderlagern und Wanderauktionen, indem es in Art. 15 Ziff. 6 bestimmt, daß die Festsetzung und Einhebung der Steuer ohne Rücksicht auf den Wohnort des Unternehmers demjenigen Rentamte zusteht, in dessen Bezirk sich der Betriebsort des Wanderlagers beziehungsweise der Wanderauktion befindet.

In diesen Fällen ist auch für die Erhebung der Distrikts- und Gemeindeumlagen durch den § 21 Abs. 2 und den § 27 Abs. 5 der Vollzugsvorschriften vom 16. März 1879[1]) (Ges. u. Ver.-Bl. S. 171 ff.) Vorkehrung getroffen.

2. Für herumziehende Gewerbtreibende (mit Ausnahme der Unternehmer von Wanderlagern und Wanderauktionen), welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben, ist die Steuerpflicht gemäß Art. 6 Abs. 2 und unter Vorbehalt der in Art. 8 gegebenen Vorschriften bei jenem Rentamte begründet, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen, beziehungsweise der zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nothwendige Legitimationsschein von einer bayerischen Behörde ausgestellt wird. Durch diese Gesetzesstelle in Verbindung mit Art. 8 wird die rentamtliche Zuständigkeit für die Steueranlage dahin geregelt, daß

a) in Fällen, in welchen es für den umherziehenden Gewerbtreibenden, welcher einen Wohnsitz in Bayern nicht hat, außer der Einholung des Besteuerungsnachweises noch einer Amtshandlung der bayerischen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Legitimationsscheinpflicht bedarf (§ 11 Ziff. I der Vollzugsvorschriften vom 16. März 1879), jenes Rentamt für die Besteuerung zuständig ist, in dessen Bezirk die fragliche auf die Legitimationsscheinpflicht gerichtete Amtshandlung der Verwaltungs-Behörde vorgenommen wird, während

b) in Fällen, in welchen es einer derartigen Amtshandlung der Verwaltungsbehörde nicht bedarf (§ 11 Ziff. II der Vollzugsvorschriften), jenes Rentamt für die Besteuerung zuständig ist, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen wird. In Ansehung des Betriebsbeginnes ist jedoch im vorliegenden Falle von der allgemeinen Präsumtion auszugehen, daß der Gewerbetreibende den Betrieb in jenem Bezirke beginnt, wo er ihn nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften beginnen darf, hienach also

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 248 und 252

Digitized by Google

in jenem Rentamtsbezirke, in welchem er den Gewerbebetrieb im Umherziehen anmeldet und den Besteuerungsnachweis verlangt.

Sollten sich daher in einem Bezirksamtssprengel zwei Rentamtsbezirke befinden, so ist ein legitimationsscheinpflichtiger, in Bayern seinen Wohnsitz nicht habender Hausirer bei jenem Rentamte zu besteuern, in dessen Bezirk der Legitimationsschein ausgestellt oder mit einer Vormerkung über Entrichtung der besonderen Abgaben oder mit einer Ausdehnungsbewilligung versehen wird, in der Regel also bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat; steht dagegen eine Amtshandlung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Legitimationsscheinpflicht nicht in Frage, dann ist von den beiden Rentämtern jenes zuständig, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen wird, beziehungsweise bei welchem die Anmeldung zur Besteuerung stattfindet.

3. Die Frage, an welchem Orte für einen umherziehenden, in Bayern seinen Wohnsitz nicht habenden Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Unternehmer von Wanderlagern oder Wanderauktionen) die Steuerpflicht begründet sei, ist im Gesetze vom 10. März 1879 nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung geregelt, sondern muß nach der Intention des Gesetzes entschieden werden. Die Intention des Gesetzes ist aber im Hinblicke auf den Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4 dahin gerichtet, daß für die Feststellung des Ortes der Besteuerung der Betriebsort maßzugeben habe, und zwar zufolge der Eigenthümlichkeiten des in Frage stehenden Gewerbebetriebs jener Ort, auf welchen zunächst oder zuerst der Unternehmer den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu erstrecken beabsichtigt.

Dabei müssen jedoch, je nach Lage der obwaltenden Verhältnisse mehrfache Unterscheidungen gemacht werden:

a) In der Regel ist die Absicht in Bezug auf den Betriebsort eine unbestimmte, nicht auf einzelne Gemeinde sondern auf einen, eine Mehrzahl von Gemeinden umfassenden Bezirk gerichtete. In diesem Falle ist, um zur Feststellung des Veranlagungsortes zu gelangen, von einer ähnlichen Präsumtion auszugehen, wie solche bereits zu Ziff. 2 lit. b oben erwähnt wurde; dieselbe begründet sich in der Annahme, daß der herumziehende Gewerbtreibende in jener Gemeinde den Betrieb beginnt, wo er nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen in die Möglichkeit versetzt wird, sein Gewerbe auszuüben. Als Betriebsort gilt hienach im Falle der Nothwendigkeit einer Amtshandlung seitens der Verwaltungs-

Digitized by Google

behörde hinsichtlich der Legitimationsscheinpflicht jene Gemeinde, in welcher diese Amtshandlung vollzogen wird, außerdem jene Gemeinde, in welcher das den Besteuerungsnachweis ausstellende Rentamt seinen Sitz hat.

b) Die Absicht des Betriebsbeginnes kann im Allgemeinen eine unbestimmte und nur mit Bezug auf den Ausschluß gewisser Gemeinden eine erkennbare sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Legitimationsschein für einen Bezirk erholt wird, zu welchem der in einer unmittelbaren Stadt befindliche Sitz der Verwaltungs-Behörde und des Rentamts nicht gehört. In diesem Falle kann sich die Präsumtion des Betriebsbeginns nicht auf den Sitz der Verwaltungsbehörde richten, sondern nur auf die nächstgelegene Gemeinde desjenigen Bezirkes, in welchem der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt werden darf, und letztere ist als Betriebsort festzustellen.

c) Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen die Absicht, den Betrieb in einer bestimmten Gemeinde zu eröffnen, aus den obwaltenden Umständen unzweifelhaft hervorgehen. Dies wird dann vorkommen, wenn der Legitimationsschein nur mit Erstreckung des Betriebs auf einen bestimmten Ort erholt wird (§ 1 lit. a der Allerh. Verordnung vom 26. November 1875[1]) — Ges.- u. Ver.-Bl. S. 732), oder wenn die Absicht des Betriebsbeginnes nach der Art des Unternehmens sich auf einen bestimmten Ort oder auf eine bestimmte örtliche Gelegenheit richtet (z. B. bei wandernden Schauspieltruppen oder bei der Darbietung von künstlerischen Leistungen und Schaustellungen auf Messen und Märkten). In solchen Fällen bemißt sich der Ort der Steuerpflicht nach der aus den obwaltenden Umständen zweifellos erkennbaren Absicht des Gewerbtreibenden.

4. Nach den unter Ziff. 3 angegebenen Direktiven ist für herumziehende Gewerbtreibende, welche in Bayern einen Wohnsitz nicht haben, eine bestimmte Gemeinde bei der rentamtlichen Steueranlage als Besteuerungsort zu bezeichnen, welche seitens des Rentamtes sowohl in Spalte 4 der Steuerliste als auch im Besteuerungsnachweise vorgemerkt werden muß.

Für die Erhebung der Distrikts- und Gemeinde-Umlagen sind in jenen hieher gehörigen Fällen, in welchen die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Legitimationsscheinpflicht in Thä-

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band S. 665

Digitized by Google

tigkeit zu treten haben, durch § 9 der Anweisung des k. Staatsministeriums des Innern zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen[1]) Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern pro 1881 Nr. 32 S. 409/10) die geeigneten Anordnungen bereits ergangen.

In allen übrigen von den obigen Vorschriften unter Ziff. 2 und 3 berührten Fällen, in welchen ohne Hinzutritt einer derartigen Thätigkeit der Verwaltungsbehörde lediglich ein rentamtlicher Besteuerungsnachweis auszustellen ist, haben die Rentämter darauf zu achten, daß den treffenden Gemeinden noch vor Aushändigung des Besteuerungsnachweises an den Gewerbtreibenden Kenntniß von der Anlage beziehungsweise Erhebung der Steuer und Gelegenheit zur Erhebung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen gegeben werde.

München, den 1. Februar 1882.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 846.

Digitized by Google

9.

Bekanntmachung

vom 1. Februar 1882,

die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen betreffend [1]).

(Finanzministerialblatt 1882 Nr. 2 Seite 34 u. 35).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen, daß an die Stelle der in den Bekanntmachungen vom 12. November 1879 [2]) (Central-Blatt S. 663) und vom 10. April 1880 [3]) (ebendaselbst S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichs-Stempelabgabe von ausländischen Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt:

		ℳ
1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70
1	Mark Banko . .	1,50
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70
1	Pfund Sterling . .	20,40
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80
1	spanischer Piaster .	4,00

1) In Bayern publicirt durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. Febr. 1882.
2) cf. Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 45.
3) cf. ibidem Seite 46.

Digitized by Google

		M
100	spanische Realen . .	21,00
1	portugiesischer Milreis	4,50
1	türkischer Piaster .	0,18
1	rumänischer Piaster	0,30
1	rumänischer Leu . .	0,80
1	polnischer Gulden .	0,33
1	russischer Silberrubel	2,25
1	russischer Goldrubel	3,20
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50
1	dänischer Riksdaler .	2,25
1	schwedischer Riksdaler	1,125
1	Spezies Riksdaler .	4,50
1	amerikanischer Dollar	4,25

Berlin, den 1. Februar 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Scholz.

Digitized by Google

10.

Ministerialentschliessung

vom 7. Februar 1882,

Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz, hier die Uebernahme von Ausgewiesenen

betreffend.

(Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1882 Nr. 5 S. 21—25.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zur Regelung der Uebernahmepflicht bei den gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876[1]) (Reichsgesetzblatt 1877 Seite 3) stattfindenden polizeilichen Zuweisungen wurde unter'm 21. Dezember 1881 ein Zusatzprotokoll vereinbart, welches nebst dem in Ziffer III desselben gedachten Verzeichnisse der betreffenden Schweizer Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

München, den 7. Februar 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Bd. Seite 530.

Digitized by Google

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Ziff. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Ueber-

Digitized by Google

nahmepflicht nicht erzielt ist und der auszuweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hilfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1) das königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2) die königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3) die großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4) die kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1) das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;

Digitized by Google

2) das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3) die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4) die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5) Die Thurgauischen Polizei-Bureaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und
6) die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeld. (L. S.)
A. Roth. (L. S.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern: Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altdorf.
Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o./W.: Das Kantons-Polizeiamt in Sarnen.
Unterwalden u./W.: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden u./W. in Stans.
Glarus: Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.
Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg.
(Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.)
Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.
Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.
Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.
Appenzell a./Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a./Rh. in Trogen.
Appenzell i./Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i./Rh. in Appenzell.
St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden: Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Tessin: Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno.
(Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne.
(Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten.
(Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.
(Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf.
(Genève: le Département de Justice et Police du Canton de Genève à Genève.)

Digitized by Google

11.

Bekanntmachung

vom 31. Januar 1882,

eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen

betreffend.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1882 Nr. 5 S. 10).

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 12. Januar ds. Jrs. beschlossen, dem unter dem 26. Juli v. Jrs. durch das Reichs-Gesetzblatt S. 251[1]) bekannt gemachten Beschlusse des Bundesraths,

betreffend die Aufnahme der Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen in das in dem § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[2]) (Bundes-Gesetzbl. S. 245) enthaltene Verzeichniß,

die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Bötticher.

---

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 420.
2) cf. ibidem XI. Bd. S. 599.

Digitized by Google

12.

Bekanntmachung

vom 19. Februar 1882,

die Ausgabe neuer Gebührenmarken

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 8 Seite 65—68).

Kgl. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf Art. 269 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879[1]) wird bekannt gegeben, daß vom 1. März l. Js. an neue Gebührenmarken zur Ausgabe gelangen werden.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die Gebührenmarken lauten auf Werthbeträge von 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig, dann 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark.

Dieselben haben die Form eines länglichen Rechteckes von 35 Millimeter Höhe und 24 Millimeter Breite. Sie sind mit weißem Hochdruck (Reliefdruck) auf färbigem Untergrund geprägt; letzterer ist bei Marken zu 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig von hellgrüner, bei den Marken zu 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark von hellrother Farbe.

Das mittlere ovale Feld zeigt eine verzierte Königskrone mit dem darüber stehenden Worte „BAYERN“. Unter der Krone ist zwischen den fortlaufenden Verzierungen der Werthbetrag jeder Marke mit großen arabischen Ziffern ausgedrückt.

Das mittlere Feld ist von einer ovalen Einfassung umgeben, welche in der oberen Hälfte die Worte „GEBÜHREN - MARKE“

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 592.

Digitized by Google

und in der unteren Hälfte die Werthangabe in Worten enthält.

In jeder der vier Ecken der Marken ist in von Verzierungen umgebenen Kreisen der Werthbetrag der Marke mit kleinern arabischen Ziffern angegeben.

Jede Marke ist an den Rändern ausgezackt und auf der Rückseite mit Klebestoff versehen.

2) Der Verkauf der Gebührenmarken erfolgt durch die Postanstalten zu dem Preise des Gebührenbetrages, auf welchen sie lauten.

Gebühren-Marken zum Werthe von 20 und 50 Pfennig werden bei sämmtlichen, zur Annahme von Postsendungen ermächtigten Organen der Postverwaltung verkauft. Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken, welche auf Beträge von 10, 30 und 40 Pfennig, dann von 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen werden durch Aushang am Schalter und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Ertheilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

3) Die Privat-Verschleißstellen für Postwerthzeichen können unter den für letztere jeweilig bestehenden Bedingungen von obigem Tage an Gebührenmarken im Werthe von 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig, dann von 1 und 2 Mark zum Wiederverkaufe beziehen, während im Uebrigen und insbesondere bei dem Verkaufe der Marken an andere Private seitens der Postverwaltung eine Vergütung (Rabatt) nicht gewährt wird.

4) Hinsichtlich der Verwendung der Gebührenmarken zu den gebührenpflichtigen Schriftstücken wird auf die Vorschriften der Bekanntmachung vom 17. September 1879[1]) (Ges.- und Verordnungsblatt S. 1173 ff.) und der Bekanntmachung vom heutigen, die Gebühren von Lombarddarlehen betrffd.[2]) verwiesen.

5) Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zu viel verwendeter Gebührenmarken findet regelmäßig nicht statt.

Sollte in besondern Fällen ein derartiger Austausch für veranlaßt erachtet wer-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abth. S. 602.
2) Siehe die nachfolgende Bekanntmachung auf Seite 72.

Digitized by Google

den, so ist hierüber an das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

6) Insoweit gemäß Art. 281 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 noch die ältern bayerischen Stempelnormen für die Landestheile rechts des Rheins Anwendung finden, haben die neuen Gebührenmarken zugleich die Stelle der bisherigen Stempelmarken im Sinne des Art. 17 des Gesetzes vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend [1]), zu vertreten.

7) Der Verkauf der bisherigen bayerischen Stempelmarken wird seitens der Postanstalten mit dem 28. Febr. l. Js. geschlossen.

Die im Privatbesitze befindlichen ältern Stempelmarken dürfen noch bis einschließlich 20. Juni l. J. neben den neuen Gebührenmarken zur Entrichtung der Gebühren und Landesstempelabgaben verwendet werden.

Dieselben können außerdem, soferne sie noch vollständig rein und ungebraucht sind, in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 20. Juni l. J. auch bei den Postanstalten gegen Gebührenmarken von gleichem Nennwerthe (per Stück) umgetauscht werden; und zwar findet dieser Umtausch bis einschließlich 30. April l. Js. bei sämmtlichen Postanstalten, welche Gebührenmarken zu dem treffenden Nennwerthe vorräthig haben (vergl. Ziff. 2 oben) statt, wogegen derselbe vom 1. Mai l. Js. an nur noch bei den Briefpostexpeditionen am Sitze der kgl. Oberpostämter zulässig ist.

Mit dem 20. Juni l. J. wird auch bei diesen letztern Postanstalten der Umtausch geschlossen und verlieren die etwa noch im Verkehre befindlichen älteren Stempelmarken jede Giltigkeit.

Eine Baareinlösung der Stempelmarken findet in keinem Falle statt.

8) Die weitern Vorschriften zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt die Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.

München, am 19. Februar 1882.

v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band S. 611.

Digitized by Google

13.

Bekanntmachung

vom 19. Februar 1882,

die Gebühren von Lombarddarlehen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 8 Seite 68).

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, zum Vollzuge des Art. 254 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[1]) unter Abänderung der Bestimmung in § 10 der Bekanntmachung vom 25. September gl. Js., die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betr.[2]) (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1256) anzuordnen, daß hinsichtlich der Verwendung der bayerischen Gebührenmarken zu Lombarddarlehens-Urkunden vom 1. März l. Js. an die bezüglich der Verwendung der Reichs-Stempelmarken zu Schlußnoten und Rechnungen bestehenden Vorschriften[3]) (vgl. Nr. 10 Abs. 2 bis 5 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 7. Juli 1881, Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 1169) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Gebührenmarken werden als nicht verwendet angesehen (Art. 256, 269 Abs. 2 des Gebührengesetzes).

München, am 19. Februar 1882.

v. Riedel.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Bd. 2. Abthl. S. 589,
2) cf. ibidem S. 632.
3) cf. ibidem XVIII. Band S. 699.

Digitized by Google

14.

Verordnung

vom 24. Februar 1882,

das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1882 Nr. 7 S. 40–41.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[1]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abelschen Petroleum-

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 266

Digitized by Google

probers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Digitized by Google

15.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. März 1882,

die Vorbedingungen für Anstellung im kgl. Archivdienste

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 10 S. 73—82.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienste zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Anstellung im k. Archivdienste setzt voraus, daß der Bewerber sich auf Grund allgemeiner Vorbildung die besondere theoretische und praktische Berufsbildung angeeignet habe.

I. Theoretische Vorbildung.

§ 2. Um zum praktischen Vorbereitungsdienste zugelassen zu werden, hat der um Zulassung Nachsuchende den Nachweis zu liefern, daß er entweder

a) die erste (theoretische) Prüfung der Rechtskandidaten an einer Hochschule, oder
b) die Haupt-Lehramts-Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern bestanden hat, oder
c) rite zum Doktor der Rechte oder der Philosophie in den philologisch-historischen Wissenschaften an einer deutschen Hochschule promovirt worden ist.

In den Fächern, welche nach § 19 gegenwärtiger Verordnung den Gegenstand der praktischen Prüfung ausmachen, ist eintretenden Falles das theoretische Studium während der Praxis durch Besuch der einschlägigen Vorlesungen an der Hochschule nachzuholen.

§ 3. Auf Grund eines der

vorerwähnten Nachweise kann der Bewerber bei dem k. allgemeinen Reichsarchive, dem k. geheimen Haus- oder dem k. geheimen Staatsarchive um Zulassung zum archivalischen Vorbereitungsdienste nachsuchen.

Die Zulassung wird durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern ertheilt, in welcher zugleich für die ganze Dauer der Vorbereitungs-Praxis oder vorläufig für einzelne Theile derselben, die Stelle oder Behörde bestimmt wird, bei welcher dieselbe zurücklegen ist.

II. **Vorbereitungsdienst (Praxis).**

§ 4. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Archivpraktikanten haben einen Eid dahin abzuleisten, daß sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen ertheilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren wollen.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend[1]) (Regierungsbl. S. 241) auch auf die Archivpraktikanten Anwendung.

§ 5. Der Archivpraktikant hat eine ununterbrochene dreijährige archivalische Praxis zurücklegen, um sich während derselben unter Fortsetzung des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur Uebernahme eines archivalischen Amtes anzueignen.

§ 6. Die Archiv-Praxis wird am k. allgemeinen Reichsarchive oder am k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive, ausnahmsweise an einem k. Kreisarchive erstanden.

§ 7. Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Stelle oder Behörde ob, bei welchen die Archivpraktikanten verwendet sind.

Der Vorstand des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs und die Kreisarchivare haben bei Verwendung von Archivpraktikanten denselben ein verschlossenes Zeugniß über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Archivpraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

§ 8. Nach Anleitung des Vorstandes des k. allgemeinen

1) cf. Baherns Gesetze VIII, Erg.-Bd. S. 66.

Digitized by Google

Reichsarchivs, beziehungsweise des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs oder k. Kreisarchivs hat der Archivpraktikant die zu § 19 einschlägigen Kollegien während der Praxis nachzuholen, soferne er dieselben nicht schon während der Universitätszeit besucht hat.

§ 9. Alle mit der Vorbereitung der Archivpraktikanten befaßten Beamten haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Archivpraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

§ 10. Urlaub darf dem Archivpraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesammtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub ertheilt der Vorstand der Stelle oder Behörde.

Die Urlaubszeit ist in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes einzurechnen, jedoch im Zeugnisse anzuführen.

§ 11. Der Archivpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Stelle oder Behörde unter der Disziplin des Vorstandes derselben.

Läßt sich der Archivpraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen, und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem vorgesetzten kgl. Staatsministerium, gegebenen Falles unter Vermittlung der Centralstelle, zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Zur veranlaßten Verfügung, unter Umständen zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste ist hinsichtlich der bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder einem k. Kreisarchive in Praxis Stehenden das k. Staatsministerium des Innern, hinsichtlich der bei dem k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive in Praxis Stehenden das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zuständig.

Eine etwa verfügte zeitweilige oder dauernde Entlassung aus der Praxis werden die k. Staatsministerien sich gegenseitig mittheilen.

Bis zum Eintreffen einer Verfügung kann dem Archivpraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden.

§ 12. Praxis bei einem Gerichte, bei einer Verwaltungs-Behörde oder bei einem Rechtsanwalte, ferner die Verwendung als Lehramtskandidat in den philologisch-historischen Fächern, kann bis zu einem Jahre in die Dauer der Archivpraxis eingerechnet werden.

Rechtskandidaten, welche die zweite Prüfung (Staatskonkurs), Lehramtskandidaten, welche die Spezial-Prüfung in den philologisch-historischen Fächern be-

Digitized by Google

standen haben, kann mit Genehmigung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern die bezügliche Praxis bis zu zwei Jahren auf die Archivpraxis angerechnet werden.

III. Praktische Prüfung.

§ 13. Nicht vor vollendeter dreijähriger Praxis hat sich der Bewerber um eine Anstellung im k. Archivdienste einer praktischen Prüfung am k. allgemeinen Reichsarchive zu unterwerfen, um darzulegen, daß er unter Fortsetzung des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben, und sich dabei mit dem inneren Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht habe.

Das k. Staatsministerium des Innern bestimmt, wann eine praktische Prüfung abzuhalten sei, und kann, wenn ein Bedarf von geprüften Praktikanten nicht gegeben ist, die Zugänge mehrerer Jahre in Eine Prüfung zusammenziehen.

§ 14. Mit dem Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung sind vorzulegen:

1) Nachweis über bestandene theoretische Prüfungen oder erlangten Doktorgrad nach § 2,
2) Nachweis, daß der Gesuchsteller der aktiven Militärdienstpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei,
3) das dem Archivpraktikanten nach § 7 Abs. 2 ausgehändigte verschlossene Zeugniß.

§ 15. Die Zeit, während welcher ein Archivpraktikant in Folge unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist in die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soferne dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. War der Archivpraktikant in einem Jahre über sechs Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, benehmlich mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erfolgen.

§ 16. Wird das Gesuch vom Reichsarchive genügend befunden, so fertigt dasselbe das Zulassungsdekret aus.

§ 17. Archivpraktikanten, welche sich über die vorschriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

In dem ein Zulassungsgesuch zurückweisenden Bescheide ist der Grund der Zurückweisung anzugeben. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungenügender Dauer des Vorbereitungsdienstes oder wegen mangelhafter Leistung in demselben, so hat das

Digitized by Google

k. allgemeine Reichsarchiv gegebenen Falles im Benehmen mit dem Vorstande des k. geheimen Haus- oder Staatsarchives in dem Bescheide über die erforderliche Ergänzung des Vorbereitungsdienstes Bestimmung zu treffen.

§ 18. Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchivs und zwei aus der Reihe der Beamten der k. Archive zu entnehmenden Mitgliedern, welche jedesmal vom k. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern bestimmt werden.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der Schreibereien ist der Kommission ein Bediensteter aus dem Personale des k. allgemeinen Reichsarchivs beizugeben.

§ 19. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disziplinen vorzunehmen:

A. Archivalische:

1) Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte,
2) Diplomatik,
3) Archivkunde.

B. Historische:

1) Deutsche und europäische Geschichte,
2) bayerische Geschichte,
3) mittelalterliche Geographie Deutschlands.

C. Juristische:

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
2) Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts,
3) Kirchenrecht.

D. Sprachliche:

Französische Sprache.

§ 20. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Kandidaten aus jeder Disziplin eine oder zwei Probeaufgaben, dann aus den Abtheilungen A und C ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der Abtheilung A soll eine Urkunde oder ein anderes Archivale gleichsam für die Herausgabe im Druck mit den nöthigen Erläuterungen bearbeitet werden.

In der Abtheilung C ist der praktische Fall aus Akten und Archivalien behufs Entwerfung eines Berichtes zu entnehmen.

In der Abtheilung D ist eine französisch geschriebene Urkunde oder ein sonstiges französisch abgefaßtes Schriftstück in das Deutsche zu übertragen, und eine kurze Inhaltsangabe desselben in französischer Sprache anzufertigen.

§ 21. Das k. allgemeine Reichsarchiv wird eine Reihe solcher Fragen dem k. Staatsministerium des Innern unterbreiten, welches sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern für jede Prüfung bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen wird,

Digitized by Google

daß dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit seiner Kenntnisse vorzüglich seine Befähigung zum praktischen Archivdienste zu beweisen, auch genügende Proben seiner Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben werden vor jeder Prüfung dem Reichsarchivvorstande verschlossen zugesendet, der sie am Tage der Prüfung in Gegenwart der Kandidaten eröffnet.

§ 22. Den zu prüfenden Kandidaten ist jederzeit nur Eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die vom k. Staatsministerium des Innern zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Kandidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit stattfindet.

§ 23. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

§ 24. Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der schriftlichen Arbeiten vor der Prüfungskommission stattfindet, und sich über die beiden praktischen Fälle und die sich aus denselben ergebenden wissenschaftlichen Fragen verbreitet.

§ 25. Das Urtheil über das Ergebniß der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Kandidaten zu schöpfen und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§ 26. Zur Prüfungszeit sind mit Ausnahme der in § 22 Abs. 3 getroffenen Bestimmung täglich fünf Stunden Vormittags zu verwenden.

§ 27. Bei der Censur und Klassifikation sollen vier Noten und Klassen angenommen werden, nämlich:

a) der ausgezeichneten,
b) der sehr guten,
c) der guten,
d) der unzureichenden Befähigung.

§ 28. Bei der Klassifikation sind die im § 13 und 21 bezeichneten Zwecke und Direktiven der praktischen Prüfung genau im Auge zu halten und hiernach von der Prüfungskommission mit größter Genauigkeit die Noten zu ertheilen, je nachdem ein Kandidat entweder in allen oder in den meisten oder doch in den wichtigeren Disziplinen mehr oder weniger befriedigende

Digitized by Google

Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§ 29. Die Prüfungsakten sind hierauf dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden.

§ 30. Als nicht befähigt erklärte Kandidaten können nur noch zu einer weiteren Prüfung und zwar zu der nächstfolgenden zugelassen werden.

§ 31. Nach befriedigender Erstehung dieser Prüfung kann dem Geprüften sofort der Acceß bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder auch bei einem der k. geheimen Archive bewilligt werden.

Jeder Kandidat ist übrigens verbunden, auch nach dieser Prüfung seine Ausbildung am betreffenden k. Archive unter Einhaltung der Geschäftsstunden desselben bis zu seiner Anstellung fortzusetzen.

§ 32. Auf die zur Praxis bisher zugelassenen Archivpraktikanten haben die durch gegenwärtige Verordnung bezüglich des Erfordernisses theoretischer Vorbildung getroffenen Bestimmungen keine Anwendung zu finden, die übrigen Bestimmungen aber mit der Maßgabe, daß diese Archivpraktikanten nach mindestens dreijähriger Praxis, in welche die bisher zurückgelegte eingerechnet wird, sich der nunmehr vorgeschriebenen praktischen Prüfung zu unterziehen haben.

München, den 3. März 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Digitized by Google

16.

Bekanntmachung

vom 5. März 1882,

die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 11 Seite 83—101).

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Bayerns vom 20. Mai 1880[1]) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehende

Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

erlassen.

Die Genehmigung zur Einreihung bereits im Betriebe befindlicher oder neu zu erbauender Bahnen in die Klasse der „Bahnen untergeordneter Bedeutung" behält sich das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern von Fall zu Fall vor.

Bei künftigen Privatbahnen wird hierüber das Geeignete in der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, auszustellenden Allerhöchsten Conzessionsurkunde bestimmt werden.

Die in der Bahnordnung unter §§ 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen für das Publikum gelten als oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 88 Abs. 1 und 2 des P.-Str.-G.-B.

Die Bestimmungen in § 44 im Zusammenhalte mit jenen

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 135.

Digitized by Google

in §§ 7, 12 und 21, Abs. 4 und 5, treten an Stelle der durch die Bekanntmachung vom 3. Mai 1879, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.[1]), (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 611ff.) unter Ziffer I—IV getroffenen Anordnungen.

Demnach finden die angeführten Vorschriften der Bahnordnung nunmehr auch auf die unter Ziffer V der Bekanntmachung vom 3. Mai 1879 bezeichneten Bahnen, sowie auf jene, welche in den sich hieran anschließenden späteren Ministerialbekanntmachungen gleichen Betreffs genannt sind, Anwendung; nämlich auf die Linien:

Bissenhofen—Oberdorf,
Bobingen—Landsberg,
Dinkelsbühl—Feuchtwangen,
Dombühl—Feuchtwangen,
Feucht—Altdorf,
Geiselhöring—Sünching,
Georgensgmünd—Spalt,
Holenbrunn—Wunsiedel,
Holzkirchen—Tölz,
Immenstadt—Sonthofen,
Lohr—Wertheim,
Miltenberg—Amorbach,
Neumarkt—Pocking,
Neustadt—Windsheim,
Nördlingen—Dinkelsbühl,
Prien—Aschau,
Redwitz—Schirnding,
Saal—Kelheim,
Schwaben—Erding,
Senden—Weißenhorn,
Siegelsdorf—Langenzenn,
Sinzing—Alling,
Steinach—Rothenburg,
Weilheim—Murnau,
Weilheim—Peißenberg,
Wiesau—Tirschenreuth,
dann:
Grünstadt—Eisenberg,
Landstuhl—Kusel,
Speyer—Rheinbrücke und
Winden—Bergzabern.

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hievon werden nur unter besonderen Verhältnissen genehmigt.

§ 2.

Längengefälle.

Die Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke höchstens das Verhältniß von 1 : 25 erreichen. Die Anwendung stärkerer Gefälle wird nur unter besonderen Verhältnissen genehmigt.

§ 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur, wenn Fahrmaterial der Hauptbahn übergeht, nicht kleiner als 150 Meter, bei eigenartigem Fahrmaterial nicht kleiner als

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Band Seite 52.

Digitized by Google

100 Meter, bei Bahnen mit 1,0 Meter Spurweite nicht kleiner als 70 Meter und bei Bahnen mit 0,75 Meter Spurweite nicht kleiner als 50 Meter sein. Die Anwendung kleinerer Radien wird nur unter besonderen Verhältnissen genehmigt.

§ 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§ 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. § 27) befahren werden kann.

§ 6.

Normalprofil des lichten Raumes.

Bei Bahnen mit normaler Spurweite, auf welche sämmtliches Transportmaterial der Hauptbahnen übergehen soll, hat das Normalprofil des lichten Raumes für Hauptbahnen (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns) in Anwendung zu kommen.

Gehen nur die Güterwagen über, so muß mindestens das Normalladeprofil der Hauptbahnen mit einem allseitigen Spielraum von 0,15 Meter eingehalten werden. Bei durchaus eigenartigem Fahrmaterial und für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normal-Profils vorbehalten.

In allen Fällen muß aber der Einfluß der Bahnkrümmungen auf die seitliche Verschiebung des Fahrmaterials und der Ladungen, welche sich durch die Stellung der letzteren in die Curvensehne sowohl als auch durch die Ueberhöhung des äußeren Schienenstranges ergibt, durch geeignete Erweiterung des Lichtprofils berücksichtigt werden.

§ 7.

Einfriedigungen und Schranken.

Ob, und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wagen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen, oder über die letztere führen, wird besonderer Bestimmung vorbehalten.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden, nicht bedienten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wege-Uebergängen Drahtzugschranken verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugschranken versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem

Digitized by Google

Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

Besondere Vorschriften werden für solche Strecken vorbehalten, in welchen öffentliche Wege zur Anlage der Bahn benützt werden.

§ 8.

Abtheilungszeichen, Steigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 100 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Construktion des sämmtlichen Fahrmaterials unterliegt, soweit es eigenartig ist, vor dessen Beschaffung ministerieller Genehmigung.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Prüfung als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§ 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Eine gründliche Revision der Lokomotiven, verbunden mit Kesselprobe, sowie eine Revision der Tender hat stattzufinden:

1) wenn sie nach einer Revision 100,000 Kilometer zurückgelegt haben;
2) nach jeder großen Reparatur des Kessels;
3) spätestens 3 Jahre nach der letzten Revision.

Die Revisionen haben sich auf alle Theile der Lokomotiven beziehungsweise Tender zu erstrecken.

Bei den Kesselproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe auf das $1^1/_2$-fache des festgesetzten höchsten Dampfüberdruckes zu

Digitized by Google

probiren. Der Probedruck soll jedoch den normalen Dampfüberdruck um nicht mehr als 5 Atmosphären übersteigen.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Richtigkeit der Ventilbelastung und des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen und Kessel-Prüfungen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen:

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Mindestens bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasser-Standes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasser-Standes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§ 12.

Läutewerk der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vor-

Digitized by Google

kommen, oder öffentliche Wege zur Bahnanlage benützt werden, sind die Lokomotiven mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§ 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein möglichst wirksam verhütet wird.

§ 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§ 15.

Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§ 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§ 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 beziehungsweise 12 Millmeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§ 18.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 19.

Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;

Digitized by Google

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision;
f) die Länge des Radstandes;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und von verschiebbaren Mittelachsen.

§ 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 21.

Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Schrankendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, muß das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit gesetzt und darin bis nach Passiren des Weges erhalten werden.

In Strecken, in welchen die Bahn auf einer bestehenden Straße liegt, ist das Läutewerk gegebenen Falles zur Warnung von Passanten und Fuhrwerken zu gebrauchen.

§ 22.

Rechtsfahren.

Auf doppelgeleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§ 24.

Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich $^1/_{500}$ der 12. Thl.,
„ „ $^1/_{300}$ „ 10. „

Digitized by Google

bis einschließlich 1/200 der 8. Thl.,
" " 1/100 " 7. "
" " 1/60 " 5. "
" " 1/40 " 4. "
und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften besonders erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§ 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§ 24).

§ 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als drei Minuten gebraucht werden, angemessen zu beleuchten.

§ 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird besonderer Bestimmung vorbehalten. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§ 28.

Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß außer an den etwa speziell zu bezeichneten Stellen und Strecken in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) in Strecken, in welchen die freie Aussicht über die Bahnanlage gehindert ist,
c) beim Fahren durch Ortschaften,
d) bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfen und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere,
e) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

Digitized by Google

§ 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§ 30.

Extrazüge.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§ 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen, sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der

Digitized by Google

Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§ 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§ 37.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen durch die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegübergängen postirten Bahnwärter die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren
und
der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen dieselben mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§ 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrkeit sichern.

§ 38.

Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§ 39.

Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§ 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen, welche Neben-

Digitized by Google

geleise haben, ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung zulässig.

§ 42.

Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der bestehenden Signalordnung eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 43.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 44.

Freihalten der Bahn.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren sofort die Bahn räumen oder in geeigneter Entfernung hievon verbleiben, bis der Zug die Stelle passirt hat.

Wo bei nicht bedienten Ueberfahrten und Fußübergängen Warnungstafeln, Drehkreuze oder verschränkte Einfriedungen angebracht sind, bezeichnen diese die Grenzen, innerhalb welcher die Bahn freizuhalten ist.

§ 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Bayerns, welche also lauten:

a) „Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunitionen gestattet."

Digitized by Google

b) „Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten."

c) „Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt, oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig",

haben auch für Bahnen untergeordneter Bedeutung Geltung.

Straffällig ist auch derjenige, welcher, wenn bei Bahnen untergeordneter Bedeutung das Fahrbillet erst während der Fahrt selbst gelöst werden kann, auf ergangene Aufforderung des Eisenbahnpersonals die sofortige Lösung des Fahrbillets unterläßt oder verweigert.

In diesem Falle sowie in den sub a—c verzeichneten Fällen kann der Straffällige nach Feststellung seiner Persönlichkeit während der Fahrt sofort oder auf nächster Station ausgesetzt werden.

§ 46.

Beschwerdebuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§ 47.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst diejenigen Personen berufen, welche mit der unmittelbaren Leitung und Handhabung des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes betraut sind.

Dieselben müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen

Digitized by Google

übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeivorschriften erforderlich ist.

§ 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Sorge für die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt unter Oberaufsicht des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten (Betriebs-Abtheilung);
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen vorbehaltlich besonderer Bestimmung deren Direktion beziehungsweise deren Regierungskommissär.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergibt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zur Ein-

Digitized by Google

führung dieser Bahnordnung nicht zu bewirken ist, werden für deren Ausführung erforderlichen Falls angemessene Fristen besonders bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1882 in Kraft.

Dieselben werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahn-Unternehmens können von dem kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern Zusätze, Einschränkungen und Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

München, den 5. März 1882.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Digitized by Google

17.

Gesetz

vom 20. März 1882,

die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871, hier Konkubinate

betreffend[1]).

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1882 Nr. 12 S. 105.)

a) **Motive zu dem Gesetze: Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten 1881 Beil. Bd. II S. 273 und**
b) **Vortrag des I. Ausschusses d. Kammer d. Reichsräthe. Verhandl. d. Kammer d. Reichsräthe 1882 Prot. Bd. I S. 497.**

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Im vierten Hauptstücke des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[2]) wird vor Art. 51 folgender neue Art. 50a eingestellt:

Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben[3]) in außer-

1) Maßgebend für die Interpretation dieses Gesetzes ist lediglich der Vortrag des I. Ausschusses der Reichsrathkammer in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1882 Protokoll Bd. I S. 497 u. f.

2) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 360.

3) Das Gesetz ist gegen die sogenannten wilden Ehen gerichtet, unter welche ein Verhältniß verstanden wird, das die äußerlichen thatsächlichen Merkmale der Ehe nachahmt, ohne die religiösen und rechtlichen Voraussetzungen einer solchen an sich zu tragen. Zu der äußeren Erscheinung, zu den Merkmalen der Ehe gehört aber doch sicher auch die häusliche Gemeinschaft, das häusliche Zusammenwohnen. Ohne diese häusliche Gemeinschaft wird aus dem Konkubinate nur ein Aggregat einzelner Akte des unsittlichen Geschlechtsverkehrs, welches unmöglich vor das Strafgesetz gezogen werden kann. — Bei dem Ausdruck „häusliches Zusammenleben" steht es dem Richter vollkommen frei, zu ermessen, ob ein solches Zusammenleben zweier Personen, gleichviel ob sie eine gemeinsame Wohnung im engsten Sinne inne haben, oder verschiedene Zimmer in demselben Stocke oder in verschiedenen Stockwerken desselben

Digitized by Google

ehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Aergernisse[1]) Veranlassung geben[2]), werden an Geld bis zu 45 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen[3]).

Gegeben zu München, den 20. März 1882.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Hauses bewohnen, als eine Nachahmung der äußeren Merkmale der Ehe, als wilde Ehe aufzufassen sei. (V. in den K. d. Reichsräthe Prot. Bd. I S. 508 u. 509.)

1) Der Grund der Strafbarkeit ist nicht in das unsittliche Verhältniß an sich gelegt, sondern in den dadurch veranlaßten öffentlichen Anstoß, in das öffentliche Aergerniß, in den Einfluß, der dadurch auf das allgemeine sittliche Gefühl geübt wird. Die Landesgesetzgebung ist nämlich nicht befugt, eine Strafbestimmung, welche das unsittliche Verhältniß an sich trifft, zu erlassen, da diese Materie durch Abschnitt 13 des R.-St.-G.-B. vollständig geregelt ist; dagegen ist sie ebenso berechtigt, die durch ein solches Verhältniß hervorgerufene Gefährdung der öffentlichen Ordnung zum Gegenstande einer Strafbestimmung zu machen, denn das R.-St.-G.-B. enthält in dieser Richtung kein zusammenhängendes und erschöpfendes System, sondern lediglich zerstreute einzelne Bestimmungen, so daß der Landesgesetzgebung durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt ist, ergänzende Bestimmungen selbst zu erlassen. Im vorliegenden Gesetze sollen nicht einzelne Handlungen als Grundlage des öffentlichen Anstoßes erklärt werden, sondern es wird hier vorausgesetzt, daß ein dauerndes Verhältniß, bei welchem die einzelnen unsittlichen Akte außer Betracht bleiben, das öffentliche Aergerniß veranlaßt und hiedurch das Objekt der Strafbarkeit bildet. (a. a. O. S. 502 u. 503).

2) „Durch Veranlassung geben" ist auf das Bestimmteste ausgedrückt, daß die objektive Erscheinung des Verhältnisses an und für sich die Grundlage der Strafbarkeit bildet, daß die in dem Verhältnisse an und für sich liegende Veranlassung zum öffentlichen Aergernisse dasjenige ist, worauf allein Gewicht zu legen ist, und daß nichts darauf anzukommen hat, daß erwiesen werde, ob und wie viele Personen Aergerniß genommen haben, daß also nicht entscheidend sei, ob die Veranlassung des Aergernisses auch einen thatsächlichen Erfolg gehabt hat, daß es nicht darauf ankommt, ob wirklich Aergerniß gegeben, das heißt von bestimmten Personen Aergerniß genommen worden ist (a. a. O. S. 506 u. 507.)

3) Diese Bestimmung spricht eine den Polizeibehörden nach der Natur der Sache zukommende allgemeine Befugniß aus, die hier auch eingeräumt sein würde, wenn dieser Punkt, der hier nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen ist, im Artikel gar nicht erwähnt wäre (a. a. O. S. 512.)

Digitized by Google

18.

Gesetz

vom 20. März 1882,

die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 12 S. 106.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

In der Pfalz begründen die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle (§§ 639, 640 der Reichs-Civilprozeßordnung [1])

---

1) §§ 639 und 640 der Civilprozeßordnung lauten:

§ 639. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 640. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

Digitized by Google

richterliche Unterpfands-Rechte (Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzbuches[1])

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die seit dem 1. Oktober 1879 bereits ergangenen Vollstreckungsbefehle.

Gegeben zu München, den 20. März 1882.

Ludwig.

Dr. v. Luß. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

1) Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzes lautet:
Die gerichtliche Hypothek entsteht durch rechtliches, entweder nach Erscheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils endlich oder provisorisch gesprochenes Erkenntniß zum Besten dessen, für den es gesprochen ist. Sie entsteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewahrung der Unterschriften einer unter Privatsignatur deshalb ausgestellten, verbindlichen Verschreibung.
Sie kann an den dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen und an künftig von ihm zu erwerbenden unbeweglichen Gütern geltend gemacht werden, jedoch gleichfalls unter nachstehend angegebenen Modifikationen.
Schiedsrichterliche Entscheidungen bringen nur insofern eine Hypothek hervor, als damit der gerichtliche Befehl zu deren Vollstreckung verbunden ist.
So kann auch durch ein im Auslande gesprochenes Urtheil nur insoweit eine Hypothek entstehen, als dasselbe durch ein französisches Gericht für vollstreckbar erklärt ist; jedoch hat es bei dem, was in den das öffentliche Recht betreffenden Gesetzen und Verträgen dem entgegen etwa bestimmt werden könnte, sein Bewenden.

Digitized by Google

19.

Bekanntmachung

vom 2. April 1882,

die Abänderung der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881[1] zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichs-Stempelabgaben

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 15 S. 116.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Centralblatt für das Deutsche Reich (Jahrgang 1882 Seite 107) veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. März l. Js.[2]) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Hiebei wird zu Ziffer II Nr. 2 und Ziffer III dieser Bekanntmachung bemerkt, daß sich die einschlägigen Steuerstellen (k. Kreiskassen und k. Stempelamt Nürnberg) zur Abstempelung der mit Stempelmarken versehenen Formulare zu Schlußnoten ꝛc. ꝛc., bis ihnen die hiefür bestimmten besonderen Amtsstempel (Dienstsiegel) zukommen werden, einstweilen ihrer gewöhnlichen amtlichen Farbdrucksiegel zu bedienen haben.

München, den 2. April 1882.

v. Riedel.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Heißer.

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 692.
2) Siehe die auf nächster Seite folgende Bekanntmachung.

Digitized by Google

20.

Bekanntmachung

vom 16. März 1882,

die Abänderung der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichs-Stempelabgaben

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 15 S. 116—118.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. März d. Js. beschlossen:

den Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben[1] (Centralblatt 1881 S. 283), insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmungen unter 2e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetz[2] (Centralblatt S. 283 unter A) erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vor-

1) cf. Baverns Gesetze XVIII. Band Seite 692.
2) cf. ibidem Seite 695.

Digitized by Google

legung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempel-Abdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

..... den ....ten ..... 18.....

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuer-Stelle)."

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes im Abs. 2 der Ziffer 9:[1])

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e[2]) vorzulegen."

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes in Absatz 1 Ziffer 10:[3])

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 698.
2) Dasselbe ist abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881 Nr. 52 Seite 1196.
3) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 699.

Digitized by Google

4) An die Stelle des ersten Satzes in Absatz 2 daselbst:[1])

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Fall in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:[2])

„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, u. s. w."

III. Der Vorschrift unter Ziffer 7 der Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichs-Stempelabgaben[3]) (Centralblatt S. 304 unter B) tritt als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzu:

„Auf diejenigen Amtsstempel, welche zur Abstempelung von mit Stempelmarken zu versehenden Formularen zu Schlußnoten ꝛc. verwendet werden, finden die im ersten Absatz gegebenen Bestimmungen nicht Anwendung. Zu solchen Abstempelungen dürfen, vorbehaltlich der seitens der Landesregierungen gestatteten vorläufigen Ausnahmen, nur solche Stempel benutzt werden, welche sich von den übrigen bei der betreffenden Steuerstelle in Gebrauch befindlichen Amtsstempeln im Abdruck erkennbar unterscheiden."

Berlin, den 16. März 1882.

Der Reichskanzler:

In Vertretung:

Scholz.

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 699.
2) cf. ibidem Seite 702.
3) cf. ibidem Seite 706.

Digitized by Google

21.

Ministerialentschliessung

vom 6. März 1882,

den Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz, hier die Uebernahme Ausgewiesener bezw. die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des deutschen Reiches

betreffend.

(Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1882 Nr. 9 S. 67—73.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar ds. Js.[1] (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 21) wird nachstehend das Verzeichniß der in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden mitgetheilt.

München, den 6. März 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) Siehe oben Seite 68.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

Laufende Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
1	Königreich Preußen [1]).	**Provinz Ostpreußen:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen. **Provinz Westpreußen:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Danzig und Marienwerder. **Provinz Brandenburg:** die königlichen Bezirks-Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a./O., sowie das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin. **Provinz Pommern:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund. **Provinz Posen:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Posen und Bromberg. **Provinz Schlesien:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln. **Provinz Sachsen:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

1) Die Ausfertigung der Anerkenntnisse über die Staatsangehörigkeit (unter Benutzung eines von den Regierungen bezw. Landdrosteien ertheilten Blanquets) ist den Unterbehörden übertragen worden. In der Provinz Hannover wird die Ausfertigung durch die Aemter und Magistrate der selbstständigen Städte, in den übrigen Provinzen durch die Landräthe und königlichen Polizeidirektionen bewirkt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
		Provinz Schleswig-Holstein: Die königliche Bezirks-Regierung zu Schleswig. **Provinz Hannover:** Die königlichen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich. **Provinz Westfalen:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg. **Provinz Hessen-Nassau:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Cassel und Wiesbaden. **Rheinprovinz:** Die königlichen Bezirks-Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen. **Hohenzollern'sche Lande:** Die königliche Regierung zu Sigmaringen
2	**Königreich Bayern.**	Die königlichen Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die königliche Polizeidirektion.
3	**Königreich Sachsen.**	Königlich sächsisches Ministerium des Innern zu Dresden.
4	**Königreich Württemberg.**	Die königlichen Kreis-Regierungen, und zwar: a) des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg, b) des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen, c) des Jagst-Kreises zu Ellwangen, d) des Donaukreises zu Ulm.
5	**Großherzogthum Baden.**	**Kreis Constanz:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Constanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen. **Kreis Villingen:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Donaueschingen, Triberg, Villingen.

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
6	Großherzogthum Hessen.	**Kreis Waldshut:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu St. Blasien, Bonndorf, Säckingen, Waldshut. **Kreis Freiburg:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch. **Kreis Lörrach:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim. **Kreis Offenburg:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach. **Kreis Baden:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Achern, Baden, Bühl, Rastatt. **Kreis Karlsruhe:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim. **Kreis Mannheim:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Mannheim, Schwetzingen, Weinheim. **Kreis Heidelberg:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch. **Kreis Mosbach:** Die großherzoglichen Bezirksämter zu Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim. **Provinz Starkenburg:** Die großherzoglichen Kreisämter zu Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach. **Provinz Oberhessen:** Die großherzoglichen Kreisämter zu Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
		Provinz Rheinhessen: Die großherzoglichen Kreisämter zu Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.
7	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Ministerium des Innern zu Schwerin.
8	Großherzogthum Sachsen.	Die großherzoglichen Direktoren des I. Verwaltungs-Bezirks zu Weimar, II. „ „ Apolda, III. „ „ Eisenach, IV. „ „ Dermbach, V. „ „ Neustadt a./O.
9	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz.
10	Großherzogthum Oldenburg.	Für das Herzogthum Oldenburg: Das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg. Für das Fürstenthum Lübeck: Die großherzogliche Regierung zu Eutin. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.
11	Herzogthum Braunschweig.	Die herzoglichen Kreis-Direktionen zu Blankenburg a./H., Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Wolfenbüttel.
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen [1].)	Die herzoglichen Landräthe zu Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld und Sonneberg.

1) Die Bescheinigungen über den Besitz der Staatsangehörigkeit werden von den Landräthen unter der Unterschrift des herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, zu Meiningen ertheilt.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Die herzoglichen Landraths-Aemter zu Altenburg, Roda und Schmölln, sowie die Stadträthe zu Altenburg, Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Orlamünda, Roda, Ronneburg und Schmölln.
14	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	**Für das Herzogthum Sachsen-Coburg:** Das herzogliche Landrathsamt zu Coburg, „ „ Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg. **Für das Herzogthum Sachsen-Gotha:** Die herzoglichen Landraths-Aemter zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sowie die Stadträthe zu Gotha, Ordruf und Waltershausen.
15	Herzogthum Anhalt.	Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Dessau.
16	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	Die fürstlichen Landräthe zu Arnstadt und Sondershausen.
17	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Die fürstlichen Landrathsämter zu Frankenhausen, Königsee und Rudolstadt.
18	Fürstenthum Waldeck.	Die fürstlichen Kreisamtmänner für den Kreis der Twiste zu Arolsen, „ „ „ des Eisenbergs zu Corbach, „ „ „ der Eder zu Wildungen, „ „ „ Pyrmont zu Pyrmont.
19	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz.
20	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.	Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Staaten.	Bezeichnung der zur Abgabe von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg.
22	Fürstenthum Lippe.	Fürstliche Regierung zu Detmold.
23	Freie und Hansestadt Lübeck.	Das Polizeiamt zu Lübeck.
24	Freie Hansestadt Bremen.	**Für die Stadt Bremen:** Die Polizeidirektion zu Bremen. **Für das Landgebiet:** Der Landherr zu Bremen. **Für die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack:** Die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.
25	Freie und Hansestadt Hamburg.	Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg.
26	Elsaß-Lothringen.	Die kaiserlichen Bezirks-Präsidenten, und zwar: des Bezirks Unter-Elaß zu Straßburg, „ „ Ober-Elsaß zu Kolmar, „ „ Lothringen zu Metz.

Digitized by Google

22.

Bekanntmachung

vom 27. März 1882,

den Beistand der Gendarmerie bei Zwangsvollstreckungen

betreffend.

(Min.-Amtsblatt Nr. 11 S. 119 — Just.Min.Bl. S. 70.)

Königliches Staatsministerium der Justiz und königliches Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß von Anständen, welche sich daraus ergeben haben, daß Gerichtsvollzieher das Recht in Anspruch nehmen, bei Zwangsvollstreckungen, bei welchen sie Ausschreitungen des Schuldners befürchten, von der Gendarmeriemannschaft die Begleitung an den Ort der Vollstreckung zu verlangen, das kgl. Bezirksamt aber diesem Ansuchen entgegentrat, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in § 678 Abs. 3 der Civilprozeßordnung[1]) und Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. August 1879[2]) (Justizministerialblatt S 557, Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 363) dem Gerichtsvollzieher das Recht, bei Zwangsvollstreckungen die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Gendarmerie, in Anspruch zu nehmen, nur für den Fall eingeräumt ist, daß er Widerstand findet und zur Beseitigung desselben Gewalt anwenden zu müssen glaubt.

Es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen es für zweckmäßig erachtet werden muß, daß der Gerichtsvollzieher schon bei seinem Erscheinen am Orte der Vollstreckung von einem Gendarmen begleitet ist, dessen Anwesenheit meistens genügt, um thätlichen Widerstand zu verhüten, und dem Gerichtsvollzieher für den Fall, daß polizeiliche Hilfe nothwendig wird, so-

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 1. Abthl. Seite 223.
2) cf. ibidem XV. Band 2. Abthl. S. 512.

Digitized by Google

fortige Unterstützung sichert. Die Befugniß, die Gendarmeriemannschaft zu diesem Zwecke an den Ort der Vollstreckung zu beordern, steht aber nur dem Bezirksamte zu. Der Gerichtsvollzieher muß sich daher, wenn er die Begleitung durch einen Gendarmen für erforderlich erachtet, an das Bezirksamt wenden und die Umstände darlegen, welche ihn zu dem Gesuche veranlassen. Die bloße Befürchtung von Ausschreitungen des Schuldners genügt nicht, das Gesuch zu begründen; die Anordnung der Begleitung ist aber veranlaßt, wenn große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß dem Gerichtsvollzieher, wenn er allein erschiene, ernstlicher Widerstand geleistet würde, der ihn nöthigen würde, das Einschreiten der Gendarmerie nachzusuchen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß solche Gesuche des Gerichtsvollziehers rascher Erledigung bedürfen; die Verbescheidung soll daher in der Regel sofort erfolgen. Die Anordnung der Begleitung wird in den meisten Fällen am zweckmäßigsten in der Weise getroffen werden können, daß dem Gerichtsvollzieher die schriftliche Ermächtigung ertheilt wird, einen Gendarmen einer bestimmten Station zur Begleitung mitzunehmen.

München, den 27. März 1882.

Dr. v. Fäustle. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath **von Röckelein.**

Digitized by Google

23.

Bekanntmachung
vom 4. April 1882,
den Vollzug des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 16 Seite 119—153).

Kgl. Staatsministerium des Innern und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Anläßlich der durch das Gesetz vom 19. Mai 1881[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 657) an den Bestimmungen des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828[2]) eingetretenen Aenderungen wird Nachstehendes bekannt gegeben:

§ 1.

(Zu § 4 des Haussteuergesetzes).

An jenen Orten, wo sich in wirklichen Miethbeständen genügende Anhaltspunkte für die Erhebung oder Einschätzung des Miethertrags ergeben, erfolgt die Besteuerung der Häuser nach der Miethe (Miethsteuer gemäß § 4 lit. a des Gesetzes).

An Orten, für welche die vorerwähnte Voraussetzung nicht gegeben ist, unterliegen die Häuser der Besteuerung nach dem Flächeninhalte des überbauten oder zu Hofräumen benützten Grund und Bodens (Arealsteuer gemäß § 4 lit. b des Gesetzes).

Befinden sich an Orten, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist, selbständige Nebengebäude oder mit dem Wohngebäude unter einem Dache stehende, jedoch nach ihrem Flächeninhalte ausscheidbare Anbauten, welche nach ihrer bau-

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 639.
2) Die neue Redaktion des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 mit den durch Gesetz vom 19. Mai 1881 hieran getroffenen Abänderungen siehe in „Bayerns Gesetze" XVIII. Band Seite 677 und im Separatabdruck betitelt „das Steuerwesen im Königreich Bayern" (Bamberg, 1882 bei Buchner) Seite 483 u. ff.

Digitized by Google

lichen Beschaffenheit, Einrichtung und Benützungsweise dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, so unterliegen dieselben, auch wenn sie vermiethet sein sollten, nicht der Miethsondern der Areal-Haussteuer. Auf Nebengebäude oder Anbauten, welche gewerblichen Zwecken gewidmet sind, findet vorstehende Ausnahmsbestimmung keine Anwendung.

§ 4 lit. b Abs. 2 des Gesetzes; vergl. hiezu Verhandlungen der K. d. Abg. 1880 Beil.-Band XI, Beilage 562 Seite 10, 11, 14 und 16, Beil. 605 S. 686.

§ 2.

(Zu § 5 des Haussteuergesetzes)

Eine Regulirung der Arealsteuer nach dem gegenwärtigen Gesetze hat stattzufinden:

a) in Folge der Errichtung von Neubauten;
b) wenn sich bei örtlichen Revisionen der Miethsteuer die Nothwendigkeit der Besteuerung landwirthschaftlicher Nebengebäude oder Anbauten mit der Arealsteuer ergibt (vergl. oben § 1 Abs. 3);
c) wegen Umwandlung der Mieth- in die Arealsteuer gemäß § 30 des Gesetzes.

In diesen Fällen ist die Regulirung unter Aufsicht der Regierungsfinanzkammer durch die Rentämter in der Weise vorzunehmen, daß der Flächeninhalt des überbauten oder zu Hofräumen benützten Grund und Bodens entweder nach dem Grundsteuerkataster oder nach Veranlassung der erforderlichen Messungsaufnahme ermittelt und in das Haussteuerkataster eingetragen wird.

Für die Berechnung der Arealsteuerverhältnißzahl ist die Fläche nach Aren ohne Bruchtheil in Ansatz zu bringen; überschießende Flächentheile unter fünfzig Quadratmeter bleiben außer Betracht, von fünfzig Quadratmeter an werden dieselben auf den nächst höheren Ar aufgerundet.

Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1881 Nr. 9746, den Vollzug des Haussteuergesetzes betr. (F.-M.-Bl. S. 273 ff.)

§ 3.

(Zu § 6 des Haussteuergesetzes).

Die Berechnung der Haussteuer-Verhältnißzahl erfolgt durchweg in Mark ohne Bruchtheil.

Die Verhältnißzahl der Arealsteuer muß mit fünf ohne Rest theilbar sein.

Bei der Miethsteuer bleiben überschießende Pfennige der Verhältnißzahl, wenn sie eine halbe Mark nicht erreichen, außer Betracht, von einer halben Mark an kommen sie mit der nächst höheren Mark-Einheit in Ansatz.

§ 4.

(Zu § 7 des Haussteuergesetzes).

Die Berechnung der Haussteuer selbst findet unmittelbar aus der im Kataster für den Steuerpflichtigen vorgetragenen Steuerverhältnißzahl, vermehrt mit der finanzgesetzlich normirten Anzahl von Pfennigen statt, ohne daß vorher aus der Ver-

Digitized by Google

hältnißzahl noch ein Steuersimplum zu ermitteln wäre.

In den Heberegistern ist daher als Berechnungsgrundlage nicht mehr das Simplum, sondern die in Mark-Einheiten ausgedrückte Steuerverhältnißzahl vorzutragen.

Bei den Steuerberechnungen werden allenfallsige Bruchtheile eines Pfennigs zu einem ganzen Pfennig angesetzt, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig bleiben außer Ansatz.

Vergl. § 18 der Bekanntmachung vom 29. Januar 1882, den Vollzug des Grundsteuergesetzes betr. [1] (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 49 ff.)

§ 5.

(Zu § 8 des Hausteuergesetzes.)

Eine Miethen-Erhebung und Regulirung der Miethsteuer nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes findet in folgenden Fällen statt:

a) bei der Vornahme örtlicher Miethsteuer-Revisionen, und zwar sowohl aus Anlaß einer Umwandlung der Areal- in die Miethsteuer (§ 30 des Gesetzes) als bei periodisch eintretenden Hausteuerrevisionen (§§ 31 u. 32 des Gesetzes);

b) bei der Einsteuerung von Neubauten gemäß § 36 des Gesetzes. [2])

Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich zunächst auf das Verfahren bei der Durchführung örtlicher Miethsteuer-Revisionen, insoweit nicht für die Einsteuerung von Neubauten in den Vollzugsanordnungen zu § 36 des Gesetzes besondere Vorschriften gegeben sind.

§ 6.

(Zu §§ 8 und 9 des Hausteuergesetzes).

Die Miethsteuer-Regulirung erfolgt unter der Leitung der königl. Regierungsfinanzkammer, welche hiezu den Kommissär abordnet und die Obertaxatoren ernennt.

Die Funktionen des Kommissärs und Obertaxators sollen in der Regel vereinigt und dem treffenden Rentbeamten übertragen werden. Ist dieß der Fall, dann haben jene Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung, welche die Verpflichtungen oder Befugnisse des Kommissärs und Obertaxators ausgeschieden behandeln, auf die in der Person des Rentbeamten vereinigten beiden Funktionen

1) Siehe oben Seite 26.

2) § 36 des Hausteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 684) lautet:

§ 36. Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Finanzen ergehenden Anordnungen über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreffe der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen.

Digitized by Google

gleichmäßig zur Anwendung zu kommen.

Nur unter besonderen Verhältnissen, insbesondere bei der Vornahme von örtlichen Revisionen für Städte mit mehr als 40,000 Einwohnern, in welchen zur förderlichen Durchführung des Geschäftes die Bildung mehrerer Schätzungsbezirke nöthig erscheint, ist die kgl. Regierungsfinanzkammer ermächtiget, hinsichtlich der Abordnung des Kommissärs und der Ernennung der Obertaxatoren anderweite Verfügung zu treffen.

Für jede Miethsteuergemeinde werden besondere sachverständige Taxatoren aufgestellt, deren Zahl nach dem erfahrungsgemäßen Bedarfe von den Regierungsfinanzkammern bestimmt wird.

Die Wahl der Taxatoren erfolgt in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch die Gemeindeversammlung, in sämmtlichen Gemeinden der Pfalz durch den Gemeinderath.

Die Taxatoren werden von dem einschlägigen Rentbeamten, oder in dessen Verhinderung von einem hiezu beauftragten Distriktspolizeibeamten nach der auf Beilage I enthaltenen Formel beeidigt. In gleicher Weise, jedoch nach der auf Beilage I enthaltenen besonderen Eidesformel, erfolgt die Beeidigung jener Obertaxatoren, welche nicht aus der Reihe der Rentbeamten ernannt werden.

§ 7.

(Zu §§ 10 u. 17 des Hausſteuergeſetzes).

Für diejenigen Gemeinden oder Orte, in welchen eine Revision der Miethsteuer vorzunehmen ist, haben die Rentämter auf Grund der vorhandenen Kataster und Neubauten-Vormerkungen ein nach Straßen und Hausnummern geordnetes Gebäudeverzeichniß in der Weise herzustellen, daß solches nach dem Muster auf Beilage II zugleich als Schätzungsregister (vgl. § 13 Abs. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung) benützt werden kann.

Von der Anfertigung eines derartigen Verzeichnisses als Vorarbeit für den Vollzug örtlicher Miethsteuer-Revisionen kann mit Genehmigung der Regierungsfinanzkammer in größeren Städten Umgang genommen werden, wenn daselbst entsprechende Gebäudeverzeichnisse in der Form verlässiger und nach dem jüngsten Stande hergestellter Adreßhandbücher durch den Druck veröffentlicht sind.

Die Anfertigung gesonderter Hausſteuerpläne als Vorarbeit für den Vollzug der Miethsteuer-Revisionen hat für die Folge zu unterbleiben, wodurch jedoch im Bedarfsfalle die Einsichtnahme der vorhandenen Katasterpläne nicht ausgeschlossen erscheint.

§ 8.

(Zu §§ 11 und 12 des Hausſteuergeſetzes).

Behufs Ermittelung des Miethertrags sind den sämmtlichen Hausbesitzern Listen für die Abgabe der Miethertrags-

Digitized by Google

Erklärungen nach dem auf Beilage III enthaltenen Formulare hinauszugeben.

Die Vorſchriften, nach welchen in dieſen Liſten durch die Miether und Hauseigenthümer die Beſchreibung der ſämmtlichen Räumlichkeiten der Haupt- und Nebengebäude, ſowie die Angabe der Miethzinſen- und Miethertrags-Anſchläge zu erfolgen hat, ſind den treffenden Formularien vorgedruckt und bilden einen integrirenden Beſtandtheil der gegenwärtigen Vollzugsanordnungen.

Die Hinausgabe der Liſten erfolgt durch die Rentämter. Steht jedoch denſelben ein ausreichendes Botenperſonal nicht zur Verfügung, oder iſt die Reviſion an einem Orte außerhalb des Rentamtsſitzes zu vollziehen, dann iſt behufs entſprechender Aushilfeleiſtung mit der Gemeindebehörde in's Benehmen zu treten. Den von der letzteren verfügbar geſtellten Perſönlichkeiten wird eine angemeſſene, von der kgl. Regierungsfinanzkammer auf Liquidation feſtzuſetzende Vergütung unter der Vorausſetzung eines ſachentſprechenden Vollzugs aus der Staatskaſſe gewährt.

Gleichzeitig mit Hinausgabe der Liſten hat das Rentamt durch öffentliche Bekanntmachung den Termin zu beſtimmen, bis zu welchem dieſelben, vorſchriftsmäßig ausgefüllt, wieder einzuliefern ſind. Der Termin für die Erklärungsabgabe ſoll unter Berückſichtigung der ortsüblichen Miethzins-Ziele derart anberaumt werden, daß er mit den letzteren nicht zuſammenfällt.

Wer den wahren Miethertrag verſchweigt, unterliegt gemäß § 14 des Geſetzes einer dem dreifachen Betrage der verſchwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether ſein. Außerdem noch muß der Steuerkaſſe von der verſchwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag erſetzt werden.

§ 9.

(Zu § 13 des Hausſteuergeſetzes).

Nach Eingelangen der Miethertrags-Erklärungen iſt die Aufſtellung der Muſterhäuſer vorzunehmen.

Die Auswahl derſelben erfolgt durch den kgl. Kommiſſär unter Zuziehung des Obertaxators und jener Anzahl von Taxatoren, welche für die Vornahme der Miethen-Feſtſtellungen und Einſchätzungen in der treffenden Gemeinde oder dem treffenden Schätzungsbezirke (vergl. oben § 6 Abſ. 3) berufen werden. Der Obertaxator und die Taxatoren haben hinſichtlich der Auswahl der Muſterhäuſer nur eine begutachtende, nicht eine entſcheidende Stimme.

Der Diſtriktspolizeibehörde — in unmittelbaren Städten dem Stadtmagiſtrate — iſt durch den kgl. Kommiſſär von dem Zeitpunkte der Aufſtellung der Muſterhäuſer Kenntniß zu geben, und bleibt es derſelben unbenommen, bei der Auswahl durch einen

Digitized by Google

abgeordneten Beamten in begutachtender Weise mitzuwirken.

Um Uebrigen ist hinsichtlich der Aufstellung der Musterhäuser Folgendes zu beachten:

1) Die Wahl darf nur auf solche Gebäude gerichtet werden, welche ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind und bei welchen nicht außergewöhnlich günstige oder ungünstige, die Höhe der Miethzinsen beeinflußende Verhältnisse obwalten. Außerdem ist, wenn möglich, von der Wahl solcher Gebäude als Musterhäuser abzusehen, bei welchen theilweise die Besteuerung nach dem Flächeninhalte (vergl. oben § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 lit. b) einzutreten hat, oder bei denen in den Miethzins Vergütungen für Möblirung oder Bedienung, für die Benützung von Gärten, Grundstücken oder besonderen Gewerbsvorrichtungen eingerechnet sind, oder bei denen hinsichtlich der Vermiethung einzelner Gebäudetheile s. g. Abnormitätsfälle (vergl. § 11 Ziff. 6 lit. f gegenwärtiger Bekanntmachung) vorliegen.

2) Bei Aufstellung der Musterhäuser hat der kgl. Kommissär auch den Geltungsbereich derselben nach Stadt-Bezirken, Straßen oder Hausnummern festzusetzen. Für den Geltungsbereich eines Musterhauses ist die Gleichmäßigkeit der Miethverhältnisse innerhalb eines gewissen Umfanges (gewisser Stadttheile oder Straßenzüge) in Rücksicht zu nehmen. Der kgl. Kommissär hat sich über die einschlägigen Verhältnisse nicht allein durch Einsichtnahme der Miethertrags-Erklärungen und durch Besprechung mit dem Obertaxator und den Taxatoren zu informiren, sondern bei der Vertheilung der Musterhäuser auch die erfahrungsgemäßen örtlichen Unterschiede, so insbesondere: nach der frequenteren oder verkehrsärmeren Geschäftslage, nach dem Mittelpunkte oder den äußeren Theilen einer Stadt, nach der besseren oder geringeren baulichen Beschaffenheit der Gebäude, nach den größeren oder geringeren Annehmlichkeiten des Wohnens in einer bestimmten Gegend u. dergl. — in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Ferner ist auf die Möglichkeit, für Gewerbslokale (Läden, Wirthschafts-Lokale, Magazine, Werkstätten, Keller 2c.) geeignete Mustermiethen zu erzielen, bei Aufstellung der Musterhäuser und Festsetzung des Geltungsbereiches derselben Bedacht zu nehmen.

3) Bei Feststellung des Miethertrags der Musterhäuser haben die unter § 10 Abs. 1—5, dann § 11 Abs. 1, 2 und Abs. 4 Ziff. 1—5 der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung zu kommen; jedoch muß

Digitized by Google

a) der von den Miethbewohnern und den Hauseigenthümern angegebene Miethertrag von den zugezogenen Taxatoren mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt sein, oder es muß,

b) wenn die Taxatoren an dem Anschlage der von dem Eigenthümer selbst benützten oder vorübergehend nicht vermietheten Gebäudetheile eine Berichtigung vornehmen, der Hauseigenthümer dieser Berichtigung zustimmen.

4) Die Verhandlungen über die Aufstellung der Musterhäuser sind durch ein förmliches Protokoll zu beurkunden, für welches den Schriftführer das treffende Rentamt zu stellen hat. Der Obertaxator und die Taxatoren haben nebst dem betheiligten Hauseigenthümer das Protokoll unterschriftlich zu bestätigen.

5) Das Ergebniß der Aufstellung der Musterhäuser ist durch den kgl. Kommissär in der treffenden Gemeinde mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer unerstreklichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, gegen die Wahl eines Gebäudes als Musterhaus, gegen den festgesetzten Geltungsbereich desselben und gegen die Miethsätze — mit Ausnahme des Eigenthümers des Musterhauses — von jedem anderen Haus-Eigenthümer, dessen Gebäude dem treffenden Geltungsbereiche angehören, Einspruch erhoben werden könne. Die Bekanntmachung hat in herkömmlicher Weise nach Anleitung des auf Beilage IV enthaltenen Musters zu erfolgen.

6) Etwaige Einsprüche sind beim Rentamte entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Dieselben müssen bei Meidung der Zurückweisung mit Gründen versehen sein, deren Nachweis von demjenigen, welcher den Einspruch erhoben hat, verlangt werden kann. Nach Umfluß der Einspruchsfrist hat das Rentamt die eingekommenen Einsprüche dem Kommissäre mitzutheilen. Der letztere ist befugt, jenen Einsprüchen sofort stattzugeben, welche er für begründet erachtet, und die von unberechtigten Personen erhobenen Einsprüche zurückzuweisen. Die übrigen Einsprüche hat derselbe der k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche hierüber in kollegialer Berathung entscheidet.

7) Wird der Einspruch von dem kgl. Kommissär oder der kgl. Regierungsfinanzkammer für begründet erkannt, dann muß eine neue Wahl des Musterhauses erfolgen, bezüglich deren das in Vorstehendem angeordnete Verfahren zu wiederholen ist.

Digitized by Google

§ 10.

(Zu §§ 10—17 des Haussteuergesetzes.)

Nach endgiltiger Aufstellung der Musterhäuser erfolgt die Feststellung und Einschätzung des Miethertrags hinsichtlich der übrigen Gebäude.

Unter „Feststellung des Miethertrags" im Sinne der gegenwärtigen Bekanntmachung wird jene Thätigkeit der Taxatoren verstanden, welche sich auf die Kontrole, Anerkennung oder Berichtigung der Miethschillinge oder Miethertrags-Anschläge aus ganz oder zum Theil vermietheten Gebäuden gemäß §§ 11 und 12 des Haussteuergesetzes[1]) richtet. Dagegen ist unter „Einschätzung des Miethertrags" die Ermittlung und Festsetzung der Miethfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudetheilen im Vergleiche zu den Musterhäusern zu verstehen (§§ 15 und 16 des Gesetzes[1]). Wo endlich in der gegenwärtigen Bekanntmachung ohne besondere Ausscheidung von „Einwerthungen" oder von „Schätzungen" gesprochen wird (ebenso: Schätzungsergebnisse, Schätzungstabelle, Schätzungsregister 2c. 2c.), ist darunter die gesammte Thätigkeit der Taxatoren, sowohl mit Bezug auf die Feststellung des Miethertrags als auf die Einschätzung nach den Musterhäusern inbegriffen.

Die Feststellung und Einschätzung des Miethertrags geschieht unter Leitung des Obertaxators in der Regel durch drei von dem k. Kommissäre berufene Taxatoren, welche bei der Muster-Aufstellung verwendet gewesen sein sollen.

In größeren Städten (vergl. oben § 6 Abs. 3) können nach Bedarf der Sache die Schätzungen durch mehrere Gremien, je zu drei Taxatoren unter Leitung eines besonderen Obertaxators, vorgenommen werden.

Für sein eigenes Haus darf kein Taxator die Schätzung mit vornehmen; in solchem Falle,

1) Die allegirten §§ 11, 12, 15 und 16 des Haussteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 679 ff.) lauten:

§ 11. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§ 12. Der Eigenthümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein und erkennen sie an oder berichtigen sie.

§ 15. Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrage erfolgt die Ertragseinschätzung der von den Bestimmungen der §§ 11 und 12 nicht berührten unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§ 16. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des § 4 lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

Digitized by Google

dann bei Krankheit oder ſonſtiger legaler Verhinderung eines der Taxatoren tritt die Einberufung eines Erſatzmannes ein.

Das geſammte Geſchäft wird durch den kgl. Kommiſſär in Gang geſetzt und mittelſt geeigneter Anleitung des Obertaxators und der Taxatoren von dem Kommiſſäre fortwährend überwacht. Dasſelbe ſoll thunlichſt bei ſolchen Gebäuden beginnen, in welchen wirkliche Miethen beſtehen, und von den kleineren, leichter zu behandelnden zu den größeren in der Art vorſchreiten, daß hiedurch — abgeſehen von den Muſterhäuſern — den Taxatoren mehrere und verſchiedenartige Anhaltspunkte für den ferneren Vollzug an die Hand gegeben werden.

Die Taxatoren entſcheiden nach Stimmenmehrheit. Dem Obertaxator kommt ein blos informatives Gutachten, nicht aber ein Stimmrecht zu. Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird ein Erſatzmann zur Abſtimmung einberufen.

Sollte der Obertaxator die Wahrnehmung machen, daß bei dem Geſchäftsvollzuge ſeitens der Taxatoren prinzipiell irrige Auffaſſungen über den Wortlaut und die Abſicht des Geſetzes in fortgeſetzter Weiſe zur Geltung gelangen, ſo iſt hievon dem kgl. Kommiſſär und veranlaßten Falles der kgl. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erſtatten. Bis zum Eintreffen höherer Weiſung bleibt der Geſchäftsvollzug ausgeſetzt.

§ 11.

(Zu §§ 10—17 des Hausſteuergeſetzes.)

Die Feſtſtellung und Einſchätzung des Miethertrags geſchieht an Ort und Stelle nach Beſichtigung der Gebäude in allen ihren Theilen und nach ſorgfältiger Prüfung der Miethertrags-Erklärungen. Zu dieſem Zwecke hat der Obertaxator das Gebäudeverzeichniß (vergl. oben § 7) und die Miethertragserklärungen (vergl. oben § 8) mit ſich zu führen.

Iſt der Miethſteuer-Reviſion in einer Gemeinde eine ſolche im Verlaufe der jüngſt verfloſſenen ſechs Jahre vorangegangen, ſo hat der Obertaxator behufs geeigneter Vergleichung auch von den bei der letzten Reviſionsvornahme feſtgeſtellten Miethfaſſionen Einſicht zu nehmen und die Taxatoren auf etwaige auffällige Abweichungen aufmerkſam zu machen.

Stimmen dagegen bei derartigen Reviſionen für Gebäude, die ganz oder zum größeren Theile vermiethet ſind, und bei denen eine Einſchätzung nach Muſterhäuſern nicht vorzunehmen iſt, die Miethsertragserklärungen ſowohl hinſichtlich der Beſchreibung der Gebäudetheile als in Anſehung der angegebenen Miethzinſe oder Miethanſchläge mit den früheren überein, dann kann die Feſtſtellung mit Zuſtimmung der Taxatoren auch ohne nochmalige Beſichtigung des Gebäudes erfolgen.

Digitized by Google

[illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

[illegible]rechtigungen inbegriffen, welche für die mietweise Ueberlassung von dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Nebengebäuden oder Gebäudetheilen zu entrichten sind, so haben die Taxatoren den entsprechenden Miethbetragsantheil auszuscheiden und von dem steuerbaren Miethbetrage in Abrechnung zu bringen (vergl. oben § 1 Ziff. 3). Auf derartige Fälle hat der Oberaufschläger das kgl. Rentamt behufs Vornahme der vorläufigen Haussteuer-Anlage (vergl. oben § 2) besonders aufmerksam zu machen.

4) Sind neben vermietheten Gebäudetheilen solche vorhanden, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, so hat derselbe die selbstbenützten Theile nach Verhältniß der vermietheten anzuschlagen (§ 12 des Gesetzes). In derartigen Fällen haben die Taxatoren zu prüfen, ob der Anschlag des Hauseigenthümers je nach dem Umfange, der Lage oder Beschaffenheit der von ihm selbst benützten Räumlichkeiten zu den Miethschillingen für die vermietheten Gebäude-Theile im entsprechenden Verhältnisse steht. Irrige Anschläge sind von den Taxatoren zu berichtigen.

5) Sind neben vermietheten und bezw. vom Hauseigenthümer selbst benützten Gebäudetheilen

[illegible]

Digitized by Google

ſolche vorhanden, welche vorübergehend nicht vermiethet ſind, ſo hat der Hauseigenthümer dieſelben nach den bei der letzten Vermiethung erzielten Miethſchillingen anzuſchlagen (§ 12 des Geſetzes[1]). In ſolchen Fällen haben ſich die Taxatoren über die Höhe des treffenden Miethzinſes geeignet zu verläſſigen und hienach den Anſchlag entweder anzuerkennen oder zu berichtigen. Bei wiſſentlich unwahren Angaben iſt in ähnlicher Weiſe, wie oben unter Ziff. 1 angeordnet, zu verfahren

6) Nach den Muſterhäuſern ſind einzuſchätzen:
   a) Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat (§ 16 des Geſetzes)[1];
   b) Gebäude, welche vollſtändig leer ſtehen (§ 15 daſelbſt);[1]
   c) Gebäude, von denen der Hauseigenthümer einen Theil ſelbſt benützt, während die übrigen Gebäudetheile dauernd nicht vermiethet ſind;
   d) Gebäudetheile, welche dauernd nicht vermiethet ſind, während die übrigen Theile des nämlichen Hauſes vermiethet und bezw. vom Eigenthümer ſelbſt benützt ſind (§ 15 in Verbindung mit § 12 daſelbſt[1]);
   e) einzelne in einem vermietheten Gebäude durch den Eigenthümer ſelbſt benützte Räume, welche nach Verhältniß der vermietheten nicht angeſchlagen werden können, weil vermiethete Räumlichkeiten von vergleichbarer Beſchaffenheit in dem nämlichen Hauſe nicht verhanden ſind (§ 15 in Verbindung mit den §§ 12[1]) und 17[2]) daſelbſt);
   f) Gebäude oder Gebäudetheile, die unter abnormen Verhältniſſen vermiethet ſind (§ 15[1]) in Verbindung mit den § 3 daſelbſt[3]).

   Abnorme Verhältniſſe ſind anzunehmen bei Gebäuden oder Gebäudetheilen, welche zwar vermiethet ſind, bezüglich deren aber in Folge beſonderer Verhältniſſe (Dienſt-, Verwandſchafts-, Freundſchafts- und dergl.

1) Siehe Anmerkung auf S. 120 oben.

2) § 17 des Hausſteuergeſetzes (Bayerns Geſetze XVIII. Band Seite 681) lautet:

   § 17. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remiſen, Säle, Speicher, Lager, Werkſtätten und dergleichen. Sie hat ausgeſchieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geſchehen, in ſo ferne dieſe Theile nicht ſchon in den Wohnungsmiethen begriffen ſind.

3) § 3 des Hausſteuergeſetzes (Bayerns' Geſetze XVIII. Band S. 678) lautet:

   § 3. Der Maßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem möglichen (geſchätzten oder angeglichenen) Miethertrag geſucht wird.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

1) Insoweit Gebäude ganz oder theilweise vermiethet sind, erfolgt die Feststellung des Miethertrags nach den thatsächlich vereinbarten Miethzinsen (§ 11 des Gesetzes[1]). Die Aufgabe der Taxatoren besteht hier zunächst darin, zu prüfen, ob die einschlägigen Miethertrags-Erklärungen richtig sind. Mangelhafte Angaben sind zu berichtigen. Wissentlich unwahre Angaben sind dem kgl. Kommissär zur Veranlassung der Strafeinschreitung mitzutheilen.

   (Vergl. §§ 2 und 3 der Fin.-Minist.-Entschließung vom 30. September 1881 Nr. 13547[2]) (Fin.-M.-Bl. S. 355 ff.)

2) Sollten unter den thatsächlich vereinbarten Miethzinsen Entschädigungen enthalten sein, welche nicht für die Miethe des Gebäudes oder der Gebäudetheile, sondern für die Benützung von Gärten oder Grundstücken, für Möblirung u. dergl. — vergl. oben § 9 Absatz 4 Ziffer 1 — geleistet werden, so steht den Taxatoren, zunächst auf Anregung des betheiligten Hausbesitzers, zu, eine Ausscheidung des eigentlichen (reinen) Miethschillinges vorzunehmen.

3) Sind unter den thatsächlich vereinbarten Miethzinsen Entschädigungen inbegriffen, welche für die miethweise Ueberlassung von, dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Nebengebäuden oder Gebäudetheilen zu entrichten sind, so haben die Taxatoren den entsprechenden Miethschillingsantheil auszuscheiden und von dem steuerbaren Miethertrage in Abrechnung zu bringen (vergl. oben § 1 Abs. 3). Auf derartige Fälle hat der Obertaxator das kgl. Rentamt behufs Vornahme der veranlaßten Arealsteuer-Anlage (vergl. oben § 2) besonders aufmerksam zu machen.

4) Sind neben vermietheten Gebäudetheilen solche vorhanden, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, so hat derselbe die selbstbenützten Theile nach Verhältniß der vermietheten anzuschlagen (§ 12 des Gesetzes[1]). In derartigen Fällen obliegt den Taxatoren, zu prüfen, ob der Anschlag des Hauseigenthümers je nach dem Umfange, der Lage oder Beschaffenheit der von ihm selbst benützten Räumlichkeiten zu den Miethschillingen für die vermietheten Gebäude-Theile im entsprechenden Verhältnisse steht. Irrige Anschläge sind von den Taxatoren zu berichtigen.

5) Sind neben vermietheten und bezw. vom Hauseigenthümer selbst benützten Gebäudetheilen

1) Siehe Anmerkung auf Seite 120 oben.
2) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band S. 687.

Digitized by Google

ſolche vorhanden, welche vorübergehend nicht vermiethet ſind, ſo hat der Hauseigenthümer dieſelben nach den bei der letzten Vermiethung erzielten Miethſchillingen anzuſchlagen (§ 12 des Geſetzes[1]). In ſolchen Fällen haben ſich die Taxatoren über die Höhe des treffenden Miethzinſes geeignet zu verläſſigen und hienach den Anſchlag entweder anzuerkennen oder zu berichtigen. Bei wiſſentlich unwahren Angaben iſt in ähnlicher Weiſe, wie oben unter Ziff. 1 angeordnet, zu verfahren

6) Nach den Muſterhäuſern ſind einzuſchätzen:
   a) Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat (§ 16 des Geſetzes)[1];
   b) Gebäude, welche vollſtändig leer ſtehen (§ 15 daſelbſt);[1]
   c) Gebäude, von denen der Hauseigenthümer einen Theil ſelbſt benützt, während die übrigen Gebäudetheile dauernd nicht vermiethet ſind;
   d) Gebäudetheile, welche dauernd nicht vermiethet ſind, während die übrigen Theile des nämlichen Hauſes vermiethet und bezw. vom Eigenthümer ſelbſt benützt ſind (§ 15 in Verbindung mit § 12 daſelbſt[1]);
   e) einzelne in einem vermietheten Gebäude durch den Eigenthümer ſelbſt benützte Räume, welche nach Verhältniß der vermietheten nicht angeſchlagen werden können, weil vermiethete Räumlichkeiten von vergleichbarer Beſchaffenheit in dem nämlichen Hauſe nicht verhanden ſind (§ 15 in Verbindung mit den §§ 12[1]) und 17[2]) daſelbſt);
   f) Gebäude oder Gebäudetheile, die unter abnormen Verhältniſſen vermiethet ſind (§ 15[1]) in Verbindung mit den § 3 daſelbſt[3]).

   Abnorme Verhältniſſe ſind anzunehmen bei Gebäuden oder Gebäudetheilen, welche zwar vermiethet ſind, bezüglich deren aber in Folge beſonderer Verhältniſſe (Dienſt-, Verwandſchafts-, Freundſchafts- und dergl.

1) Siehe Anmerkung auf S. 120 oben.

2) § 17 des Hausſteuergeſetzes (Bayerns Geſetze XVIII. Band Seite 681) lautet:

   § 17. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remiſen, Säle, Speicher, Lager, Werkſtätten und dergleichen. Sie hat ausgeſchieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geſchehen, in ſo ferne dieſe Theile nicht ſchon in den Wohnungsmiethen begriffen ſind.

3) § 3 des Hausſteuergeſetzes (Bayerns Geſetze XVIII. Band S. 678) lautet:

   § 3. Der Maßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem möglichen (geſchätzten oder angeglichenen) Miethertrag geſucht wird.

Digitized by Google

Verhältnisse) eine wesentliche Abweichung des vereinbarten Miethschillinges von der Miethertragsfähigkeit besteht; bei denen also in Folge der vorerwähnten besonderen Verhältnisse nur ein fiktiver oder nomineller Miethschilling vorhanden ist, welcher in seinem Betrage entweder durch die Rücksicht auf gewisse Dienst- oder sonstige Gegenleistungen des Miethers beeinflußt ist, oder sich als das Ergebniß einer vergünstigungsweisen Zuwendung seitens des Vermiethers darstellt.

Verh. d. K. d. Abg. 1880/81 Beil.-Bd. XI S. 32 und 33, Beil.-Band XII S. 57—61, Sten. Ber. Bd. V S. 335.

§ 12.

(Zu §§ 10—17 des Haussteuergesetzes.)

Die Einschätzung nach dem Verhältnisse der Musterhäuser erfolgt nach Besichtigung derselben durch Vergleichung der einzuschätzenden Räumlichkeiten mit jenen des Musterhauses und den für das letztere festgestellten Mietherträgnissen. Hiebei sollen die Mietherträgnisse des Musterhauses nicht in Einer Summe genommen, sondern thunlichst auf die einzelnen Räume, aus denen das betreffende Gebäude oder die betreffende Miethabtheilung besteht, ausgeschieden werden: In analoger Ausscheidung sind sodann die Räume des einzuschätzenden Gebäudes durch Feststellung eines Angleichungsbetrages für die einzelnen Bestandtheile einzuwerthen, wobei nicht nur auf die Größe und Zahl der Räume (Zimmer, Kammern und die in § 17 des Gesetzes[1]) näher bezeichneten Haustheile), sondern auch auf die sonstige Beschaffenheit der beiderseitigen Vergleichungs-Objekte geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Sowohl bei der Einschätzung nach Verhältniß der Musterhäuser als bei der Feststellung der fatirten oder veranschlagten Mietherträgnisse soll jeder Taxator die Beträge thunlichst für sich ermitteln. Nach erfolgter Zusammenstellung, Vergleichung und Debattirung der von den einzelnen Taxatoren angegebenen Beträge geschieht alsdann der Ausspruch durch Stimmenmehrheit, und zwar — soferne nicht der unter § 11 Abs. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung bemerkte Ausnahmsfall vorliegt — an Ort und Stelle Angesichts des treffenden Gebäudes.

Beharren hiebei trotz der Erinnerungen und Gegengründe des Obertaxators die Taxatoren auf einem Miethbetrage, welcher nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Obertaxators unrichtig ist, so hat der letztere die

1) Siehe Anmerkung auf S. 123 oben.

Digitized by Google

in § 10 Abs. 3 des Gesetzes[2]) angeordnete Reklamations-Vormerkung zu machen.

§ 13.

(Zu §§ 10—17 des Hausteuergesetzes.)

Der Obertaxator hat nach Vornahme der Feststellungen oder Einschätzungen die von den Taxatoren ausgesprochenen Mietherträgnisse in die Schätzungstabelle und zwar zunächst mit Blei einzutragen. Als Schätzungstabelle kommt für jedes Gebäude die Liste für die Abgabe der Miethertrags-Erklärungen nach dem hiefür auf Beilage III angeordneten und mit entsprechender Einrichtung für den Eintrag der Schätzungsergebnisse versehenen Formulare zur Verwendung.

Jeden Abend nach Schluß der Schätzungen des laufenden Tages müssen unter Anwesenheit der Taxatoren die treffenden Beträge durch den Obertaxator in den Schätzungstabellen mit Tinte nachgetragen, und die letzteren von den Taxatoren zur Bestätigung unterzeichnet werden. In Fällen der unter § 11 Ziff. 6 lit. f gegenwärtiger Bekanntmachung bezeichneter Art sind die für den Beschluß der Taxatoren maßgebenden Gründe in der Bemerkungsrubrik der Schätzungstabelle kurz zu erörtern.

Außerdem sind die Ergebnisse der Feststellung oder Einschätzung für jedes Gebäude durch den Obertaxator in ein nach Straßen und fortlaufenden Hausnummern zu führendes Schätzungsregister einzutragen und hierin gehörig zu lateriren und zu summiren. Als Schätzungsregister ist das durch § 7 gegenwärtiger Bekanntmachung angeordnete Gebäude-Verzeichniß zu benützen und vom Obertaxator auch dann zu führen, wenn gemäß Abs. 2 des § 7 die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses durch das Rentamt als Vorarbeit für den Vollzug der Miethsteuer-Revision unterlassen wurde.

Nach vollständig erfolgter Erledigung einer Steuergemeinde oder eines gesonderten Schätzungsbezirks hat der Obertaxator die sämmtlichen Listen beziehungsweise Schätzungstabellen genau durchzusehen, dieselben mit dem Schätzungsregister zu vergleichen und die etwa nöthigen Berichtigungen vorzunehmen. Hierauf sind die treffenden Listen und Register dem kgl. Kommissär zu übergeben, welcher dieselben in ähnlicher Weise zu prüfen und sodann dem Rentamte zu behändigen hat.

---

2) § 10 des Hausteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 679) lautet:

§ 10. Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach § 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

Digitized by Google

§ 14.

(Zu § 18 in Verbindung mit § 26 des Haussteuergesetzes.

Ueber den Vollzug der Schätzungen in Einer Steuergemeinde hat das kgl. Rentamt der Regierungsfinanzkammer unter Bekanntgabe des summarischen Betrages der Schätzungsergebnisse Anzeige zu erstatten.

Die kgl. Regierungsfinanzkammer wird hierauf

a) dem Rentamte behufs der Anlage des Haussteuerkatasters die erforderliche Anweisung ertheilen,
b) den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Rentamt die Einführung der neuen Miethsteuer zu proklamiren hat, und
c) die Vorlage der gefertigten Elaborate zur Revision und Einweisung anordnen.

Der Einführungstag der neuen Miethsteuer für eine ganze Gemeinde soll in der Regel auf den 1. Januar des der Schätzungs-Vornahme nächstfolgenden Jahres festgestellt werden. Nur ausnahmsweise, wenn die Schätzungen in dem gleichen Jahre, in welchem sie begonnen wurden, nicht vollendet werden können, soll je nach Vollendung derselben der Einführungstermin auf den Beginn der Monate April, Juli oder Oktober verlegt werden.

Der Tag der Einführung der neuen Miethsteuer ist durch das Rentamt öffentlich bekannt zu machen, wobei dasselbe den Termin für Anbringung der Reklamationen gegen Miethsteuer-Anlage anzuberaumen hat.

§ 15.

(Zu §§ 21—27 des Haussteuergesetzes.)

Reklamationen gegen die Miethsteuer-Anlage sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde innerhalb der anberaumten halbjährigen Ausschlußfrist entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Innerhalb der gleichen Frist hat das Rentamt dem Haussteuerpflichtigen die Einsicht der seine Steueranlage betreffenden Schätzungstabelle offen zu halten, beziehungsweise letztere zu dem Zwecke der Einsichtnahme, soferne dieselbe zur Revision in Vorlage gebracht sein sollte, von der k. Regierungsfinanzkammer zu erholen.

In dem Reklamationsvorbringen müssen bei Meidung der Zurückweisung die Beschwerdegründe (§ 23 des Gesetzes[1]) angegeben werden; insbesondere ist

1) § 23 des Haussteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 681) lautet:

§ 23. Bei den Gebäuden der Abtheilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigenthümer zulässig:

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethschillinge,
2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,
3) wegen Irrthümer, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind.

Reklamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser (§ 13) finden in diesem Stadium nicht mehr statt.

Digitized by Google

hiebei das Reklamationsobject, dessen von den Taxatoren vorgenommene Mietheinwerthung und der Betrag der vermeintlich zu hohen — bei Offizialreklamationen zu geringen — Feststellung oder Einschätzung der Miethertägnisse genau zu bezeichnen.

Reklamationen der Staatsbehörde sind durch den treffenden Rentbeamten bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen, und haben hiebei die Reklamations-Vormerkungen der Obertaxatoren (§ 12 Absatz 3 gegenwärtiger Bekanntmachung) zum Anhalte zu dienen.

Die Reklamationen haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Erhebung der Steuer.

§ 16.

(Zu §§ 28 und 29 des Hausteuergesetzes.)

Behufs Bescheidung der Reklamationen hat die k. Regierungsfinanzkammer die Distriktspolizeibehörde mit der Zusammenensetzung und Einberufung des Kompromißgerichts zu beauftragen.

Hiebei sollen seitens der Regierungsfinanzkammer der Distriktspolizeibehörde jene Persönlichkeiten bezeichnet werden, welche zur Bekleidung der Funktion des Obertaxators im Kompromißgerichte geeigenschaftet und verfügbar sind. Der Distriktspolizeibehörde steht unter den vorgeschlagenen Persönlichkeiten die Auswahl zu.

Die Wahl des von den Hausbesitzern aufzustellenden Taxators ist von der Distriktspolizeibehörde zu leiten und dabei der Kostenersparniß wegen dahin zu wirken, daß die sämmtlichen Hausbesitzer, welche Reklamation ergriffen haben, einen gemeinschaftlichen Kompromißtaxator in Vorschlag bringen.

Die Wahl des von den Hausbesitzern festzustellenden Taxators hat der Namhaftmachung des vom Rentamte aufzustellenden Kompromißtaxators voranzugehen und ist dem Rentamte mitzutheilen, welches hierauf den zweiten Taxator in das Kompromißgericht zu ernennen und beziehungsweise der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnen hat.

Die für das Kompromißgericht aufgestellten Taxatoren sind durch den Vorstand der Distriktspolizeibehörde an den bereits früher (vergl. § 6 Abs. 6 gegenwärtiger Bekanntmachung) geleisteten Eid zurückzuerinnern. Das Gleiche gilt hinsichtlich jener Obertaxatoren, welche nicht aus der Reihe der Rentbeamten requirirt werden.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren ist von Seite der reklamirenden Hausbesitzer und des Rentamtes je ein Ersatzmann im Voraus zu bestimmen.

§ 17.

(Zu §§ 28 und 29 des Hausteuergesetzes.)

Die formelle Leitung des Kompromißgerichtes steht in der

Digitized by Google

Regel der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu; der kgl. Regierungsfinanzkammer bleibt es jedoch vorbehalten, bei besonderen Veranlassungen und Umständen einen eigenen Kommissär abzuordnen. Hiezu soll der bei der ursprünglichen Mietheneerhebung und Haussteuer-Regulirung thätige Kommissär (§ 8 des Haussteuergesetzes) nicht bestimmt werden.

Das Kompromißgericht hat die eingekommenen Reklamationen sowohl in formeller als in materieller Richtung zu untersuchen und zu bescheiden. Wird eine Reklamation als formell unzuläßig erachtet, so ist dieselbe ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen. Die übrigen Reklamationen sind an Ort und Stelle durch Besichtigung der Reklamations-Objekte und, veranlaßten Falles, Vergleichung derselben mit den Musterhäusern zu prüfen.

Die Beschlüsse des Kompromißgerichtes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Obertaxator ist gleich den Taxatoren stimmberechtigt.

Ergibt sich, daß für ein Gebäude, gegen dessen Mietheinwerthung seitens des Eigenthümers reklamirt wurde, nicht nur kein geringerer, sondern vielmehr ein höherer Miethertrag, als der ursprünglich festgestellte anzunehmen sei, so ist das Kompromißgericht verpflichtet, auch den höheren Miethertrag auszusprechen.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Aussprüche des Kompromißgerichtes protokollarisch auf und eröffnet die letzteren den Reklamanten.

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

§ 18.

(Zu § 30 des Haussteuergesetzes.)

Anträge auf Vornahme einer örtlichen Revision der Haussteuer durch Einführung der Arealsteuer an Stelle der bisherigen Miethsteuer oder durch Einführung der Miethsteuer an Stelle der Arealsteuer können jederzeit gestellt werden. und sind an die Regierungsfinanzkammer zu richten.

Die Anträge der Betheiligten oder der Steuerbehörde (des Rentamtes) müssen im Allgemeinen begründet und soweit bescheiniget werden, als erforderlich ist, um die Statthaftigkeit eines weiteren Verfahrens beurtheilen zu können.

Betheiligt im Sinne vorstehender Bestimmung ist jeder Haussteuerpflichtige in der treffenden Gemeinde; der Antrag kann jedoch auch von der Gemeindebehörde auf Betreiben und im Namen der Haussteuerpflichtigen erfolgen.

Behufs Prüfung der gestellten Anträge haben die Regierungsfinanzkammern Erhebungen anzuordnen, auf Grund deren bemessen werden kann, wie viel Wohngebäude in der treffenden Gemeinde vorhanden sind, wie viele Einwohner dieselbe überhaupt zählt, und wie viele da-

Digitized by Google

von in der Miethe wohnen. Wird insbesondere beantragt, daß die Arealsteuer an Stelle der Miethsteuer trete, dann muß erhoben werden, ob in der fraglichen Gemeinde die wirklichen Miethbestände und die aufgestellten Musterhäuser sich in der Zwischenzeit seit der Regulirung der Miethsteuer derart verringert oder verloren haben, daß zur Einschätzung nach Miethmustern keine Möglichkeit mehr gegeben ist.

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

1) Einem auf Einführung der Arealsteuer an Stelle der Miethsteuer gerichteten Antrage kann dann stattgegeben werden, wenn außer Zweifel steht, daß in vorhandenen Miethbeständen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Feststellung des Miethertrags oder für die Einschätzung desselben nach Miethmustern mehr vorhanden sind.

2) Einem auf Einführung der Miethsteuer an Stelle der Arealsteuer gerichteten Antrage kann dann stattgegeben werden, wenn sich aus den gepflogenen Erhebungen ergibt, daß ein so großer Theil der örtlichen Bevölkerung wirklich in der Miethe wohnt, um an dem Vorhandensein hinlänglicher Miethmuster nicht zweifeln zu können. Zu diesem Behufe soll im Zweifel eine vollständige Ermittelung aller wirklichen Miethbestände nach Maßgabe des § 8 gegenwärtiger Bekanntmachung angeordnet werden.

3) In allen Fällen ist das Gutachten der Distriktspolizeibehörde einzuholen; ferner ist, wenn der Antrag von der Gemeinde oder den Steuerpflichtigen ausgeht, dem Rentamte, oder wenn derselbe vom Rentamte ausgeht, der Gemeindebehörde Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern.

4) Die gestellten Anträge sind nebst den hierüber gepflogenen Erhebungen dem Landrathe bei seinem nächsten regelmäßigen Zusammentritte behufs Abgabe eines Gutachtens mitzutheilen, zu welchem Zwecke sich die k. Regierungsfinanzkammer mit der k. Regierung, Kammer des Innern, geeignet zu benehmen hat.

5) Die Entscheidung steht der k. Regierung, Kammer der Finanzen, in kollegialer Berathung zu und ist der Gemeindeverwaltung und dem Landrathsausschusse durch schriftliche Mittheilung, den Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde gegen Vollzugsnachweis zu eröffnen.

6) Gegen die Entscheidung der Regierungsfinanzkammer steht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landrathsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an

Digitized by Google

das k. Staatsministerium der Finanzen zu, was gleichzeitig mit der Eröffnung des Entscheides (vergl. oben Ziff. 5) bekannt zu geben ist.

7) Die Berufungen sind schriftlich bei der kgl. Regierungsfinanzkammer einzureichen und von dieser mit gutachtlichem Berichte und sämmtlichen Vorverhandlungen dem k. Staatsministerium der Finanzen zur endgiltigen Beschlußfassung in Vorlage zu bringen.

8) Ist die Einführung der Arealsteuer an Stelle der Miethsteuer rechtskräftig beschlossen, so bemißt sich der weitere Vollzug nach § 2 gegenwärtiger Bekanntmachung. Die neuregulirte Arealsteuer ist durch das Rentamt zu katastriren und vom Beginne des der Regulirung nächstfolgenden Kalenderjahres zur Einführung zu proklamiren.

Ist die Einführung der Miethsteuer an Stelle der Arealsteuer rechtskräftig beschlossen, so kommen für den weiteren Vollzug die §§ 5—17 gegenwärtiger Bekanntmachung entsprechend zur Anwendung. Soferne bereits bei den Vorverhandlungen eine vollständige Ermittelung der wirklichen Miethbestände stattgefunden hat (vergl. oben Ziff. 2), ist dieselbe für die nachfolgenden Arbeiten in geeigneter Weise zu benützen.

§ 19.

(Zu §§ 31 und 32 des Haussteuergesetzes.)

Die Anordnungen der Regierungsfinanzkammern auf Vornahme örtlicher, in der XVI. Finanzperiode beginnender Miethsteuer-Revisionen sind zwar an die in Abs. 2 des § 31[1]) vor-

1) Die §§ 31 und 32 des Haussteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 683) lauten:

§ 31. In Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist, findet eine Revision derselben, in der XVI. Finanzperiode beginnend, statt, wenn sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von der betreffenden Gemeindevertretung (in Orten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins von der Gemeindeversammlung, in den Gemeinden der Pfalz vom Gemeinderath) oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Gemeindevertretungen oder Steuerpflichtigen sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 zu stellen.

Wo solche Anträge vorliegen, ist die Revision zuerst in Angriff zu nehmen und thunlichst noch vor Ablauf der XVI. Finanzperiode zu Ende zu führen.

§ 32. Zehn Jahre nach Vollendung der in § 31 bemerkten Revision oder, wo solche nicht eintrat, nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Miethsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen sind jederzeit in der ersten Hälfte des dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergehenden Jahres zu stellen.

Digitized by Google

geschriebene Frist nicht gebunden; dieselben sollen jedoch so rechtzeitig erlassen werden, daß noch innerhalb der Jahre 1882 oder 1883 die Inangriffnahme der Arbeiten ermöglicht wird.

Vor der Anordnung solcher Revisionen hat sich die k. Regierungsfinanzkammer durch geeignete Erhebungen darüber zu vergewissern, daß eine erhebliche und nachhaltige Aenderung des Miethfußes in der treffenden Gemeinde eingetreten ist. Die einschlägige Finanzbehörde, dann die Distriktsverwaltungsbehörde und die Gemeindebehörde sind mit ihrem Gutachten einzuvernehmen.

Zum Vollzuge der in § 32 des Gesetzes[1]) enthaltenen Bestimmungen bleibt bis zum Beginne des daselbst eröffneten Termines weitere Verfügung vorbehalten.

§ 20.

(Zu § 36 des Hausteuergesetzes.)

Die Vorschriften der gegenwärtigen Gesetzesstelle[2]) erstrecken sich — jedoch unbeschadet des Auslaufs jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des früheren § 37 des Hausteuergesetzes vom 15. August 1828[3]) bereits begonnen haben — auf:

a) völlig neu aufgeführte Gebäude,
b) auf die Wiedererrichtung abgebrannter, eingestürzter oder abgebrochener Gebäude oder Gebäudetheile,
c) auf jede Erweiterung oder Erhöhung bestehender Gebäude (durch Anbauten oder durch Aufsetzen von Stockwerken 2c. 2c.) einschließlich der Herstellung von Nebengebäuden,
d) auf die Umwandlung von Nebengebäuden in Wohngebäude und umgekehrt,
e) auf innere Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet.

Eine neue Mietheinwerthung findet nicht statt bei äußeren Verschönerungen der Gebäude, bei einer ohne bauliche Aenderung erfolgenden Verbesserung der inneren Ausstattung der Räumlichkeiten, ferner bei Bauänderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit im Gegenhalte zu den Musterhäusern nur unwesentlich geändert wird.

Bauveränderungen an Arealsteuer-Objekten bleiben für die Regulirung der Arealsteuer außer Betracht, wenn durch dieselben die ursprüngliche Flächengröße

1) Siehe Note 1 auf vorhergehender Seite.
2) Siehe oben Seite 115.
3) § 37 des älteren Hausteuergesetzes vom 15. August 1828 (Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungsband Seite 455) lautet:
§ 37. Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.
Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

Digitized by Google

gar nicht oder nur in so geringem Umfange verändert wird, daß der Anbau oder Abbruch der Gebäudetheile auf die Berechnung der Steuerverhältnißzahl (vd. § 6 des Gesetzes[1]) und § 2 Abs. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung) ohne Einfluß ist.

Bauveränderungen an Miethsteuer-Objekten, welche sich nur auf einzelne Gebäudetheile erstrecken, bewirken eine neue Miethseinwerthung lediglich in Ansehung der baulich veränderten Theile, nicht aber in Ansehung des ganzen Gebäudes.

Die Vollendung eines vollständigen oder theilweisen Neubaues ist dann anzunehmen, wenn derselbe sich der Hauptsache nach in einem Zustande befindet, welcher die Benützung zu jenen Zwecken gestattet, für die er hergestellt ist. Der Zeitpunkt der Dachstuhlerrichtung ist für die Beurtheilung des Beginnes der Steuerpflicht nicht mehr maßgebend.

Sind in einer Gemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit des Beziehens neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches[2]) erlassen, dann ist die Vollendung der bezüglichen Gebäude oder Bauveränderungen als zusammenfallend mit dem Zeitpunkte des nach Maßgabe dieser Vorschriften ausgestellten Wohnungs-Konsenses anzunehmen.

§ 21.

(Zu § 36 des Haussteuergesetzes.)

Die Gemeindebehörden haben über alle im Gemeindebezirke stattgefundenen Neubauten der in § 20 Abs. 1 lit. a—e gegenwärtiger Bekanntmachung bezeichneten Art und über den Zeitpunkt der Vollendung derselben dem Rentamte halbjährig — jeweils bis zum 30. Juni und 31. Dezember — Anzeige zu erstatten. In diese Anzeigen sind die fraglichen Neubauten n a c h ihrer Vollendung mit Bezeichnung der Straße und Hausnummer, dann der Art der Bauvornahme aufzunehmen.

Gegebenen Falles ist Fehlanzeige zu erstatten.

Von der Vollendung des Neubaues haben sich die Gemeindebehörden durch Anordnung entsprechender Einsichtnahme Ueberzeugung zu verschaffen.

Durch gemeinschaftliche Entschließung werden die königl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, ein

1) § 6 des Haussteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 679) lautet:
§ 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchtheil ausgedrückt und bildet die Haussteuer-Verhältnißzahl.
Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchtheil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältnißzahl für die Haussteuer.

2) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band Seite 367.

Digitized by Google

entsprechendes Formular für Erstattung der Neubauten-Anzeigen hinausgeben. Ferner kann auf gleichem Wege angeordnet werden,

a) daß unter der in § 20 Abs. 6 gegenwärtiger Bekanntmachung erwähnten Voraussetzung das Datum der gemäß Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ausgestellten ortspolizeilichen Wohnungs-Konsense in der gemeindlichen Semestral-Anzeige über Neubauten vorgemerkt werde;

b) daß jene Behörden, von welchen zufolge baupolizeilicher Vorschriften die Genehmigung zur Aufführung von Neubauten oder von Aenderungen an bestehenden Bauten zu ertheilen ist, den Rentämtern in näher zu bestimmenden Zwischenräumen Konspekte der ertheilten Baugenehmigungen als Kontrolbehelfe für die gemeindlichen Neubauten-Anzeigen mitzutheilen haben.

§ 22.

(Zu § 36 des Hausteuergesetzes.)

Auf Grund der erstatteten Neubauten-Anzeigen hat das Rentamt bei Gebäuden, welche der Arealsteuer unterliegen, die Regulirung der letzteren nach Maßgabe der Vorschriften unter § 2 gegenwärtiger Bekanntmachung so rechtzeitig zu veranlassen, daß die Haussteuer von dem in § 36 Abs. 1 des Gesetzes[1]) bezeichneten Zeitraume an in Erhebung gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke soll zunächst der Bezirksgeometer mit Vornahme der erforderlichen Vermessung, soferne eine solche auf Antrag des Betheiligten nicht bereits stattgefunden hat, beauftragt werden. Dabei ist durch Einrichtung eines entsprechenden Vermessungsturnus dafür zu sorgen, daß die in einer Gemeinde anfallenden Neubautenmessungen thunlichst gleichzeitig und gelegentlich der Vornahme anderweiter in der nämlichen Gemeinde beantragter Messungen zur Erledigung gelangen. Der bisher zur Vornahme von Neubauten-Messungen gewährte Termin von 3 Jahren kann für den Vollzug solcher Messungen in Arealsteuer-Gemeinden fernerhin nicht mehr zugestanden werden.

Eine Behandlung der Neubauten mittelst Vermessung hat in jenen Fällen zu unterbleiben, in welchen eine Aenderung des Katasterplanes nicht stattfindet. Ist dies — wie z. B. bei der Aufsetzung von Stockwerken — sofort aus der gemeindlichen Neubauten-Anzeige zu entnehmen, so ist ein Messungsauftrag an den Bezirksgeometer nicht zu erlassen; ergibt sich dagegen das Nichteintreten einer Planänderung erst durch die vom Bezirksgeometer vorgenommene Besichtigung, dann hat der Bezirksgeometer dies dem Rentamte

1) Siehe Anmerkung zu § 5 oben S. 115.

Digitized by Google

ohne Aufnahme einer Vermessung einfach zur Anzeige zu bringen.

§ 23.

(Zu § 36 des Haussteuergesetzes.)

In Folge der erstatteten Neubauten-Anzeigen über Miethsteuer-Objekte hat das Rentamt die Einwerthung der von Grund aus neu errichteten Gebäude oder der an bestehenden Gebäuden stattgefundenen Bauveränderungen zu veranlassen. Dieselbe soll, und zwar thunlichst in fortlaufender Reihenfolge, hinsichtlich der sämmtlichen in einem Jahre für eine Miethsteuergemeinde zur Anzeige gebrachten Neubauten in dem, dem Eintritte der Steuerpflicht unmittelbar vorangehenden Halbjahre vorgenommen werden.

Zu dem Einwerthungsgeschäfte werden vom Rentamte zwei Taxatoren aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten berufen; ein Dritter soll nur dann beigezogen werden, wenn solches durch hohen Belang und große Zahl der Neubauten gerechtfertiget erscheint. Die Funktion des Obertaxators hat der Rentbeamte auszuüben.

Der als Obertaxator fungirende Rentbeamte hat dafür zu sorgen, daß die abzugebenden Miethertrags-Erklärungen eine vollständige und genaue Beschreibung aller Haustheile enthalten, soweit solche bei der Einwerthung in Betracht zu kommen haben.

Die Einwerthung der Gebäulichkeiten erfolgt unter entsprechender Anwendung der in § 8, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und Abs. 4, § 12 und § 13 Abs. 1 und 2 gegenwärtiger Bekanntmachung ertheilten Vorschriften.

Die Schätzungs-Ergebnisse werden den betheiligten Hausbesitzern durch das Rentamt unter gleichzeitiger Eröffnung des vom Beginne der Steuerpflicht laufenden, halbjährigen Reklamationstermines, von welchem auch die einschlägige Distriktspolizeibehörde geeignet zu verständigen ist, bekannt gegeben.

Hinsichtlich der allenfalls einkommenden Reklamationen ist nach Maßgabe der §§ 15—17 der gegenwärtigen Bekanntmachung zu verfahren.

§ 24.

(Zu § 36 des Haussteuergesetzes.)

Auf Grund der gemeindlichen Neubauten-Anzeigen, der einschlägigen Messungs-Operate und Mietheinwerthungs-Verhandlungen erfolgt der Vortrag der Neubauten in den Haussteuerkatastern, dann die Herstellung des speziellen Haussteuer-Aenderungsausweises — und zwar Beides für dasjenige Jahr, in welchem die neue Steuer in Wirksamkeit zu treten hat.

In Ansehung der Fortführung der Haussteuerkataster hat es bei den seitherigen Vorschriften, insoweit sie nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung eine Aenderung erlitten haben, zu bewenden.

Die rechtzeitige und erschöpfende Erstattung der Neubauten-Anzeigen ist seitens der

Digitized by Google

Rentämter einer fortwährenden Kontrole zu unterstellen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere

a) die Bezirksgeometer anzuweisen, gelegentlich des Vollzugs von Messungsaufträgen in Arealsteuergemeinden von allenfallsigen Neubauten, für welche eine Messung seither weder vorgenommen, noch angeordnet war, Vormerkung zu nehmen, und dem Rentamte zur Einleitung des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; ferner haben

b) die Rentamts-Boten gelegentlich ihrer äußeren Dienstgeschäfte sowohl in Mieth- als in Arealsteuergemeinden ihre Wahrnehmungen auf vorhandene Neubauten zu richten, und hierüber unter möglichst genauer Bezeichnung derselben dem Rentamte Mittheilung zu machen; endlich sollen

c) bei Vornahme der in § 13 der Bekanntmachung vom 29. Januar 1882, den Vollzug des Grundsteuergesetzes betr.[1]) (Ges. und Verordn.-Bl. S. 49 ff.) angeordneten örtlichen Besitzrecherchen auch die vorhandenen Gebäude mit dem Planstande und Inhalte der Hausteuerkataster verglichen und behufs der etwa veranlaßten Hausteuer-Anlagen die erforderlichen Vormerkungen gemacht werden.

§ 25.

(Zu §§ 20, 29 und 36 des Hausteuergesetzes.)

Die sämmtlichen Kosten der Regulirung und Katastrirung der Hausteuer fallen der Staatskasse zur Last. Die Anfertigung neuer Kataster gehört zu den gesetzlich (§ 18 des Hausteuergesetzes) den Rentämtern überwiesenen Geschäftsaufgaben, für welche der Aufwand aus den normativmäßig den Amtsvorständen zugewiesenen Tantiemenbezügen zu bestreiten ist.

Für die den Taxatoren gebührenden Vergütungen bleibt die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1875[2]) — Fin.-Min.-Bl. S. 339 — maßgebend.

Die bei dem Vollzuge als Kommissäre, Obertaxatoren oder Aktuare betheiligten Beamten und sonstigen Bediensteten beziehen für die Geschäfte außerhalb des Amtssitzes die regulativmäßigen Diäten.

Die Neubauten-Messungskosten der Bezirksgeometer sind nach Maßgabe der seither bestandenen Vorschriften (Fin.-Min.-Entschl. vom 27. Juli 1874 im Fin.-Min.-Bl. 1875 S. 21 ff.) bis auf Weiteres zu vergüten.

Die erforderlichen Formularpapiere incl. jener für neue Kataster können vom Konservatorium des k. Katasterbureau

1) Siehe oben Seite 24.
2) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 244.

Digitized by Google

bezogen und für Rechnung der Regie der direkten Steuern verrechnet werden.

Ueber die Art der Liquidation, Verzeichnung, revisorischen Prüfung und Einweisung der Regulirungskosten haben die kgl. Regierungsfinanzkammern das Nähere zu bestimmen.

In Ansehung der Reklamationskosten ist gemäß § 111 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881[1]) zu verfahren.

§ 26.

(Zu § 37 des Hausteuergesetzes).

Hinsichtlich der Steuerziele für die Erhebung der Hausteuer hat es vorerst bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. November 1868[2]) — Regl.-Bl. S. 2327 — sein Verbleiben. In der Pfalz bestehen die seitherigen Steuertermine bis auf Weiteres gleichfalls fort.

Behufs Anfertigung der summarischen Register für die Hausteuer werden seinerzeit abgeänderte autographirte Formularien bekannt gegeben werden.

Die gegenwärtige Instruktion ist im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 4. April 1882.

v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Seitzer.

1) § 111 des Grundsteuergesetzes (Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 672) lautet:

§ 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als ungenügend verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

2) Siehe oben Seite 27.

Digitized by Google

Beilage I.

A.

Eidesformel für die Taxatoren.

Ich ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich als erwählter Hausſteuertaxator den Vorſchriften des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und 19. Mai 1881 nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen entſprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Anſehen der Perſon und ohne irgend eine Nebenrückſicht, lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will.

Ich ſchwöre, hiebei weder Freundſchaft noch Feindſchaft ausüben, auch außer den mir für meine Amtsgeſchäfte zuſtehenden Gebühren von Niemanden etwas wegen meiner Thätigkeit als Hausſteuertaxator annehmen oder begehren zu wollen.

So wahr mir Gott helfe.

B.

Eidesformel für die Obertaxatoren.

Ich ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich als aufgeſtellter Obertaxator die Vorſchriften des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und 19. Mai 1881 gewiſſenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgeſetzten Stelle und ihrer Kommiſſäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit ohne Anſehen der Perſon, und ohne alle Nebenrückſichten lediglich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe.

Bemerkung.

Mitgliedern von Religionsgenoſſenſchaften, deren Bekenntniß die Eidesleiſtung unterſagt, iſt an Stelle des Eides die dem Bekenntniſſe entſprechende Betheuerung geſtattet.

Digitized by Google

Beilage II.

Gebäude-Verzeichniß
und
Schätzungs-Register
zur
Miethsteuer-Regulirung in der Gemeinde / Stadt .....
für 18.....

Straße und Hausnummer	Name und Stand des Hausbesitzers	Festgestellter oder eingeschätzter Miethsertrag	Straße und Hausnummer	Name und Stand des Hausbesitzers	Festgestellter oder oder eingeschätzter Miethsertrag
		ℳ			ℳ

Digitized by Google

Beilage III.

Straße ..... Rentamt .....

Hausnummer ..... Amtsgericht .....

Eigenthümer ..... Gemeinde .....

Liſte

für

die Abgabe der Miethertrags-Erklärungen

zugleich

Schätzungs-Tabelle.

Digitized by Google

Der **Hauseigenthümer** und **Miethleute** Vor- und Familien-Namen, Charakter, Gewerbe und sonstiger Erwerb.	Etage.	**Bestandtheile des Gebäudes** als: Zimmer, Kammern, Küchen, Speis, Holzlegen, Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten und dergl.
1.	2.	3.

Erläuternde Bestimmungen.

Die gegenwärtige Liste für die Abgabe der Miethertrags-Erklärungen wird dem Eigenthümer des oben bezeichneten Gebäudes im Hinblicke auf die §§ 3, 4a, 11, 12, 14 und 15—17 des Haussteuergesetzes mit folgender näherer Anweisung zugefertiget:

1) Der Hauseigenthümer hat durch seine Miethinwohner (Miethleute, Zinsleute), deren Namen und Stand in Spalte 1 der Liste anzugeben ist, die von diesen gemietheten Haustheile in Spalte 2 und 3 gehörig und einzeln beschreiben, sowie in Spalte 4 den jährlich wirklich zu bezahlenden Miethzins (Hauszins) eintragen, und diese Angaben von jedem betreffenden Miether in Spalte 3, unmittelbar unter der Wohnungsbeschreibung, eigenhändig unterzeichnen zu lassen.
2) Gleiche Angabe und Beschreibung hat der Eigenthümer selbst, hinsichtlich jener Haustheile zu machen, welche er entweder zum eigenen Gebrauche inne hat, oder welche vorübergehend nicht vermiethet sind. Derselbe hat hiebei in der 4. Spalte der Liste den Miethertragsanschlag der von ihm selbst benützten Räume im richtigen Verhältnisse zu den Miethzinsen für die vermietheten Haustheile, ferner den Anschlag für die zeitweilig nicht vermietheten Haustheile nach den letzten Miethzinsen anzugeben.
3) Für Haupt- und Nebengebäude, welche durchaus unvermiethet sind, die also der Hauseigenthümer zur Selbstbenützung ganz inne hat, oder die leerstehen, hat der Eigenthümer die erste Spalte der Liste mit Namen und Stand auszufüllen und in der zweiten und dritten Spalte die Beschreibung der Hausbestandtheile und zwar ausgeschieden nach Haupt- und Nebengebäuden sowie nach Etagen vorzunehmen. Die Einstellung eines Miethertrags in Spalte 4 hat in solchem Falle zu unterbleiben.
4) Die Hauseigenthümer haben am Schlusse der Liste die Richtigkeit ihrer eigenen Erklärungen sowie jene der übrigen eingetragenen Miethzinse durch ihre Unterschrift mit zu verbürgen.
5) Die wirklichen Miethzinse müssen ohne alle und jede Abzüge vollkommen wahr und richtig angegeben werden. Dieselben, sowie die Anschläge für die selbstbenützten und für die vorübergehend nicht vermietheten Haupttheile unterliegen nach dem Gesetze einer genauen, örtlichen, kontrolirenden Prüfung durch die eigens hiezu aufgestellten Taxatoren.

Digitized by Google

Jährlicher Miethenbetrag.		Bemerkungen	
Nach den Erklärungen der Mietheinwohner und dem Anschlage des Eigenthümers.	Nach Schätzung der Taxatoren.	für die Erklärungsabgabe.	für die Schätzung.
4.	5.	6.	7.

6) Es haben sich sonach Hauseigenthümer und Mietheinwohner vor jeder unrichtigen oder unwahren Angabe um so mehr zu hüten, als der § 14 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, wie folgt:

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokalarmenfonds einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether sein. Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

7) Wenn etwa bei einer Hausmisthe für den jährlichen Miethzins außer der Benützung der Haustheile auch noch Gärtchen, Feld-Grundstücke, besondere Gewerbs-Vorrichtungen, Möblirung, Bedienung u. dgl. eindedungen wären, oder wenn außer dem jährlich zu leistenden Geldbetrage in eine Miethe noch gewisse jährliche Naturalabgaben, Dienstleistungen u. s. w. eingerechnet wären, so ist dieser Umstände in der für Bemerkungen bei der Erklärungsabgabe bestimmten 6. Spalte der Liste kurz und klar zu erwähnen.

8) Im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Gesetzes hat sich die Beschreibung der Miethertragsangabe nicht blos auf alle Hauptgebäude, sondern auch auf alle Nebengebäude was immer für einer Art, und ebenso auf alle zu was immer für Zwecke benützten Haustheile als z. B. Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dergl. zu erstrecken. Was zusammen mit einer Wohnung vermiethet ist, wird bei dem Artikel des betreffenden Miethers vorgetragen jedoch im Vortrage schon ausgeschieden und bemerkt, welche Haustheile zum Hauptgebäude oder zum Nebengebäude gehören.

Das Gleiche findet statt hinsichtlich derjenigen Haustheile, welche der Hauseigenthümer in einem nicht ganz unvermietheten Gebäude selbst benützt.

9) Bei Neubauten ist in Spalte 6 der Liste der Zeitpunkt der Vollendung des Neubaues anzugeben.

10) Die Listen für die Abgabe der Miethertrags-Erklärungen sind, nach vorstehender Anleitung vorschriftsmäßig ausgefüllt, an dem vom k. Rentamte eröffneten Termine wieder einzuliefern.

Digitized by Google

Beilage IV.

Bekanntmachung.

Die örtliche Revision der Miethsteuer

in der Gemeinde / Stadt ..... betr.

Gemäß § 13 Absatz 3 des Hausteuergesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 wird hiermit bekannt gegeben, daß als Musterhäuser für die Ertragseinschätzung nach §§ 15 und 16 des Gesetzes die nachfolgenden Gebäude mit dem beigefügten Geltungsbereiche und den hiezu angegebenen Miethsätzen aufgestellt worden sind.

Musterhaus.	Miethsatz. ℳ	Geltungsbereich.
1) Hs.-Nr. . . an der . . . . Straße		1) . . Straße, Hs.-Nr. . . bis . .;
Eigenthümer		. . . Platz, Hs.-Nr. . . bis . .;
		. . . Straße, Hs.-Nr. . . bis . .;
2) Hs.-Nr. . . an der . . . . Straße		2) . . Straße, Hs.-Nr. . . bis . .;
Eigenthümer		. . Straße, Hs.-Nr. . . bis . .;
		. . . Platz, Hs.-Nr. . . bis . .
3) u. s. f.		3) u. s. f.

Die Listen für die Abgabe der Miethertrags-Erklärungen hinsichtlich der erwähnten Gebäude liegen im Bureau Nr. ..... des k. Rentamtes ..... zur Einsicht auf.

Gegen die Wahl der bezeichneten Gebäude als Musterhäuser, den festgesetzten Geltungsbereich derselben und gegen die Miethsätze kann von jedem Hauseigenthümer — mit Ausnahme der Eigenthümer der Musterhäuser —, dessen Gebäude dem Geltungsbereiche des treffenden Musterhauses angehört, beim Rentamte innerhalb einer vierzehntägigen unerstrecklichen Frist, vom Erlasse gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, Einspruch entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Einspruch muß bei Meidung der Zurückweisung mit Gründen versehen sein, deren Nachweis von demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, verlangt werden kann.

..... den .....ten ..... 18.....

Der kgl. Kommissär

.....

Digitized by Google

24.

Ministerial-Entschliessung
vom 14. Juli 1881,
die Verpflichtung des Lehrpersonales an den Volksschulen
betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Da sich in den einzelnen Regierungsbezirken ein verschiedenartiges Verfahren bei Verpflichtung des Lehrpersonals an den Volksschulen ausgebildet hat, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

1) Bezüglich der Verpflichtung auf die dienstlichen Obliegenheiten hat es bei den bisherigen Vorschriften — § 35 der Amtsinstruktion für die Lokalschul-Inspektionen vom 15. September 1808 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band IX Seite 1085 u. ff.) Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 (l. c. Seite 1255)[1], lit. a der Ministerialentschließung v. 15. April 1824 (l. c. S. 1099[1]), dann § 22 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen in der Pfalz vom 22. Aug. 1817 — mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Ablegung des

1) Die allegirten älteren Bestimmungen lauten:
§ 35 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Döllinger Bd. IX S. 1085).
„Der neuangestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung, (welche, „wo dies immer thunlich ist, durch den Distriktsschulinspektor zu geschehen „hat, der Schulinspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das „Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen und sich „hiefür vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären."
Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1810 (l. c. Seite 1255) lautet:
„Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers hat weder

Digitized by Google

Handgelübde3 bei der Diensteinführung vor den Lokalschulinspektionen beziehungsweise Lokalschulkommissionen, in der Pfalz vor den Ortsschulkommissionen bei jeder dienstlichen Verwendung, somit nicht erst bei der Ernennung zum wirklichen Lehrer, sondern schon bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale stattzufinden hat.

2) Der Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften — kgl. Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungs-Blatt 1850 Seite 241 u. ff.[2]) — ist bei der erstmaligen Verwendung des männlichen Lehrpersonales vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen.

3) Der Eid auf die Verfassung — Titel X § 3 der Verfassungsurkunde[3]) — ist bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insoferne nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist.

Diese Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die k. Bezirksämter zu geschehen.

München, den 14. Juli 1881.

Dr. v. Luß.

Der General-Sekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrath Dr. v. Völk.

„durch den Landrichter, noch durch den Distriktsschulinspektor in Person „zu geschehen, sondern ist der Lokalschulinspektion aufzutragen."
Lit. a der Ministerial-Entschließung vom 15. April 1824 (l. c. Seite 1099) lautet:
„Den geistlichen (protestantischen) Inspektoren ist auf die gestellten „Anfragen zu bedeuten, daß
a) die Aufsicht und Leitung der Schulen der gesammten Lokalschul-„kommission übertragen und diese Behörde es sei, welcher die „Schullehrer das Handgelübde abzulegen haben, und nicht die „einzelnen Inspektoren."

2) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergbd. S. 66. Der hienach abzuleistende Eid lautet:
„daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate „nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß derselbe „in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließ-„ung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, „oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehen-„den Disciplinarvorschriften untersagt sein wird."

3) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. Seite 488.

Digitized by Google

25.

Internationale Reblaus-Konvention

vom 3. November 1881.

(Reichs-Gesetzblatt 1882 Nr. 18 S. 125—137.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, die Schweizerische Eidgenossenschaft, haben in Berücksichtigung der an den Hohen Schweizerischen Bundesrath seitens mehrerer der Hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Beschwerden, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Konvention vom siebenzehnten September Eintausend achthundertachtundsiebenzig[1]) bezwecken:

gemäß den Vorschriften des Artikels sechs;

beschlossen, die gedachte Konvention einer Revision zu unterziehen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Heinrich von Roeder, General der Infanterie, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Herrn Adolf Weymann, Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Baron Moritz v. Ottenfels-Gschwind, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Herrn Antonio von Pretis-Cagnodo, Allerhöchstihren Rath im Kaiserlich Königlich

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 448.

Digitized by Google

österreichischen Ackerbauministerium,
Herrn Gustav Emich von Emoeke, Truchseß Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät;
der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Emanuel Arago, Senator, französischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Herrn Maxime Cornu, Doktor der Wissenschaften;
Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:
Herrn Vincent von Ernst, Allerhöchstihren Generalkonsul in der Schweiz,
Herrn Vicomte Alfred von Villar d'Allen;
Herrn Rodrigues de Moraes;
die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Herrn Louis Ruchonnet, Bundesrath, Vorstand des Eidgenössischen Departements für Handel und Ackerbau.
Herrn Victor Fatio, Doktor der Philosophie und Naturwissenschaften;
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits gethan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1) Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;
2) Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets;
3) Regelung des Versandts und und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;
4) Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Art. 2. Wein, Trauben, Trestern, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen

Digitized by Google

und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehre zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen.

Trestern dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Art. 3. Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die nothwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtnng des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Art. 4. Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen.

Art. 5. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heim-

Digitized by Google

gesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen.

Art. 6. Reb-Pflänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizirung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden. Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfiziren.

Art. 7. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Theile noch Blätter von Reben enthalten.

Art. 8. Die bei einem Zollamt wegen Uebertretung der Art. 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet. Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Art. 9. Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzutheilen:

1) die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2) die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;
3) die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;
4) jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;
5) eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;
6) im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten,

Digitized by Google

welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;

7) jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzen-Sendungen. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;

8) das Ergebniß wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrungsmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht bezw. angewendet worden sind;

9) alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Art. 10. Die bei der gegenwärtigen Konvention betheiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln als die vertragschließenden Staaten selbst.

Art. 11. Erforderlichenfalls werden die vertragschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Art. 12. Der Austausch der Ratifikationen erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen 6 Monaten, oder, wenn thunlich, schon früher, zu Bern. Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Art. 13. Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten[1]). Der genannte Bundesrath übernimmt hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.

---

1) Laut Bekanntmachung vom 7. Juli 1882 (Reichsgesetzblatt S. 138) ist inzwischen die kgl. Belgische Regierung der gegenwärtigen Konvention beigetreten.

Digitized by Google

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblaus-Konvention versammelt, erklären ihr Einverständniß über Sinn und Bedeutung der nachstehenden Erläuterungen und Zusätze:

Zu Artikel 1 Nr. 1.

Unter dem Ausdruck „Gewächshäuser" ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerien 2c.) zu verstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2.

Jeder Vertragsstaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke je nach den besonderen Umständen des Falles festsetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Zu Artikel 2 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden bestimmte Tafeltrauben zurückzuweisen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Artikel 2 Absatz 3.

Die Fässer müssen einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sein, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

1) bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2) den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3) ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4) angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5) die Unterschrift des Absenders tragen.

Digitized by Google

Zu Artikel 3 Absatz 2 a und d.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Artikel 6 Absatz 2.

Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8 Absatz 1.

Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften ertheilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5.

Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3 Absatz 2 lit. d vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als 3 Jahre betragen.

Eine derartige Oertlichkeit soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Reblauskarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Seiten aller vertragschließenden Staaten ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Digitized by Google

26.

Konsularvertrag

vom 26. November 1881,

zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland.

(Reichsgesetzblatt 1882 Nr. 16 S. 101—121.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Hellenen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien und Befugnisse der wechselseitig in den betreffenden Staaten zugelassenen deutschen und hellenischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten, Kanzler und Sekretäre zu regeln, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der König der Hellenen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Alexander Rizo Rangabé,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Jeder der Hohen vertragschließenden Theile kann in den Häfen oder Handelsplätzen des Gebiets des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr amtlicher Wohnort

Digitized by Google

angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden.

Art. II. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. Sind sie Handeltreibende, so soll die Schuldhaft gegen sie nur wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden dürfen. Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

Art. III. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen. Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Art. IV. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von . . .“ anbringen.

Auch können sie ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude

Digitized by Google

sowie auf dem Boote aufziehen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals werden so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Art. V. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe der Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Art. VI. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Art. VII. Die Generalkonsuln und Konsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung ihres Landes dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten eine Bestallung von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und dessen Weisungen sie unterstellt sind. Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Art. II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Es wird besonders bemerkt, daß, wenn ein in einem Hafen oder in einer Stadt eines der beiden Länder bestellter Konsul oder Konsularagent aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, dieser Konsul oder Agent, nach wie vor, als Angehöriger der Nation betrachtet wird, der er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an seinem Amtssitze für die Landesangehörigen maßgebend sind; es soll jedoch dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Art. VIII. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen bei-

Digitized by Google

den Ländern bestehenden Verträge oder Vereinbarungen und gegen jede ihren Landesangehörigen zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Reklamationen durch diese Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Art. IX. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen ihres Landes abzugeben haben. Sie sind in gleicher Weise befugt, als Notare die letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen aufzunehmen.

Die erwähnten Konsuln und Konsularbeamten sollen das Recht haben, jedes notarielle Rechtsgeschäft aufzunehmen, welches bestimmt ist, in ihrem Lande ausgeführt zu werden, und welches abgeschlossen wird entweder lediglich zwischen ihren Landesangehörigen oder zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben. Sie sollen auch Rechtsgeschäfte aufnehmen können, bei denen lediglich Angehörige des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, die Betheiligten sind, sofern diese Rechtsgeschäfte sich ausschließlich auf Vermögensstücke, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind, beziehen.

Notarielle Rechtsgeschäfte, welche bestimmt sind, in dem Lande ihres Amtssitzes ausgeführt zu werden, sind die erwähnten Konsuln und Agenten dann aufzunehmen berechtigt, wenn ihre Landesangehörigen allein betheiligt sind; sie dürfen außerdem auch solche Rechtsgeschäfte aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, abgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte handelt, bei denen nach der Gesetzgebung des Landes die Mitwirkung eines Richters oder bestimmter öffentlicher Beamten unerläßlich ist.

Wenn die in dem vorstehenden Satze erwähnten Rechtsgeschäfte sich auf Grundeigenthum beziehen, so sollen sie nicht eher rechtsgültig sein, als bis ein Notar oder anderer öffentlicher Beamter des Landes dabei mitgewirkt und sie mit seiner Unterschrift versehen haben wird.

Die Konsuln oder Agenten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Be-

Digitized by Google

amten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Agenten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Lande, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen worden sind. Diese Bestimmung bezieht sich in gleicher Weise auf Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden; wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit solcher Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Einspruch erhoben wird, sollen die betreffenden Gerichtshöfe nach Maßgabe der Gesetzgebung ihres Landes verfahren.

Art. X. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich persönlich an Bord der Schiffe ihres Landes begeben oder Vertreter an Bord derselben senden, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind; sie können den Schiffsführer und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über Reise, Bestimmungsort und Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen, die Ladungsmanifeste aufstellen und die Abfertigung ihrer Schiffe fördern, auch mit jenen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen, ausgenommen in den von den Gesetzen beider Länder, an deren Anordnungen durch die gegenwärtige Vertragsbestimmung nichts geändert wird, vorgesehenen Fällen.

Die öffentlichen Beamten des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsularagent eines der beiden Staaten seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen, als die gewöhnlichen zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Besichtigungen vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit derselbe der Besichtigung beiwohnen kann.

Die Einladung, welche zu diesem Behufe an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richten ist, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn sie es unterlassen, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Digitized by Google

Art. XI. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe und der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Gesetze, Verordnungen und Reglements des Landes in Anwendung. Den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihres Landes zu; sie haben daher allein Streitigkeiten jeder Art zwischen dem Schiffsführer, den Schiffsoffizieren und den Matrosen zu schlichten, insbesondere solche, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen derart sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Bewohner des Landes oder eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, um eine in die Musterrolle eingetragene Person verhaften und an Bord zurückführen oder in Haft behalten zu lassen, sobald jene Beamten es für nothwendig erachten. Falls die Verhaftung aufrecht erhalten werden soll, so haben die gedachten Beamten in möglichst kurzer Frist davon den zuständigen Gerichtsbehörden eine amtliche Mittheilung zu machen.

Art. XII. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute und jede andere, irgendwie zur Besatzung der Schiffe ihres Landes gehörige Person, deren Desertion auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile selbst stattgefunden hat, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder Musterrollen im Original oder in vorschriftsmäßig beglaubigtem Auszuge oder anderer amtlicher Schriftstücke, oder, wenn das Schiff schon abgegangen ist, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift oder eines beglaubigten Auszuges dieser Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbehörden jeder Beistand und jede Hülfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden; letztere sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsular-

Digitized by Google

behörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückgebracht werden, oder bis sich eine Gelegenheit findet, sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten, oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Sollte der Deserteur am Lande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Schiffsbesatzung, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sind.

Art. XIII. Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die von Schiffen beider Länder in See erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen aufsuchen, jederzeit von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige einer dritten Macht bei den Havereien betheiligt sind; im letzteren Falle sollen sie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten von der Lokalbehörde geregelt werden.

Art. XIV. Wenn ein Schiff, welches der Regierung oder den Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile gehört, an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten so schleunig als möglich davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich deutscher, in den griechischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und entsprechend sollen alle Rettungsmaßregeln bezüglich griechischer, in den deutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen.

Der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent hat in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Wiederverproviantirung oder eintretendenfalls auf den Verkauf der an der Küste gestrandeten oder gescheи-

Digitized by Google

terten Schiffe, sowie der geretteten Waaren oder sonstigen Ladung bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für das Einschreiten der Lokalbehörden bei der Bergung dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als diejenigen, welche die Vornahme der Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände erforderlich gemacht haben, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die nationalen Schiffe zu entrichten haben würden.

Bestehen Zweifel über die Nationalität eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffes, so sind alle vorstehend erwähnten Maßregeln ausschließlich von den Lokalbehörden zu ergreifen.

Die geborgenen Waaren und Effekten sollen der Entrichtung irgend einer Zollabgabe nicht unterworfen sein, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. XV. Verstirbt ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht geben.

In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Lokalbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Lokalbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Digitized by Google

Art. XVI. Die zuständigen Behörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Art. XVII. Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Art. XVIII. Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Art. XIX. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsul das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Art. XX. Wenn während der im Artikel XVIII erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder

Digitized by Google

Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu.

Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Lokalbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlaßmasse der zuständigen Lokalbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen betraut bleibt.

Art. XXI. Mit Ablauf der im Artikel XVIII festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen berichtigt worden sind, endgiltig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Art. XXII. In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachläße von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über ihre Landesangehörigen für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze ihres Landes einleiten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Succession betreffenden Angelegenheit persönlich ge-

Digitized by Google

richtlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Art. XXIII. Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.

Art. XXIV. Wenn ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Lokalbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel XVIII bestimmten Frist den gedachten Konsularbeamten zu übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Lokalbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Art. XXV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Art. XXVI. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei Nachlässen von Seeleuten, Passagieren und sonstigen Reisenden ihres Landes, welche in dem anderen Lande, sei es am Bord eines Schiffes, sei es am Lande, gestorben sind.

Art. XXVII. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Digitized by Google

Art. XXVIII. Der gegenwärtige Vertrag soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bestehen. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr verbindlich bleiben und ebenso weiter, bis zwölf Monate von der Kündigung ab verflossen sind.

Art. XXIX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte an treten die auf die Rechte, Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglichen Bestimmungen der früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Griechenland abgeschlossenen Verträge außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. November 1881.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 6. Juli 1882 stattgefunden.

Digitized by Google

27.

Konsularvertrag

vom 10. Januar 1882

zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 S. 69—100.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Vorrechte und Befreiungen, welche die Konsularbeamten in den beiderseitigen Ländern bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen genießen sollen, klar und genau festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Geheimen Legationsrath Herrn Rudolph Le Maistre, Inhaber des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Komthur des Königlich bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Komthur zweiter Klasse des Königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, Komthur erster Klasse des sachsen-ernestinischen Hausordens, Offizier des Königlich belgischen Leopold-Ordens, Komthur zweiter Klasse des Kaiserlich russischen St. Annen-Ordens, Großoffizier des Königlich italienischen Kronen-Ordens, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien,

und

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

den Herrn Franklin Americo de Menezes Doria, von Seinem Rathe, Komthur des Rosen-Ordens, Kriegsminister und interimistischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

welche, nach Austausch ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Jeder der Hohen vertragschließenden Theile soll die Befugniß haben, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in denjenigen Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theiles, in welchen solche zur Förderung des Handels und des Schutzes der Rechte und Interessen der bezüglichen Staatsangehörigen nothwendig sind, zu bestellen und zu unterhalten. Doch bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, jede Oertlichkeit auszunehmen, für welche die Zulassung solcher Beamten nicht als angemessen erscheint.

Dieser Vorbehalt soll indessen gegen keinen der Hohen vertragschließenden Theile in Anwendung gebracht werden, ohne gleichmäßig gegen jede andere Macht zur Anwendung zu kommen.

Art. 2. Die für das Deutsche Reich und Brasilien ernannten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, ohne zuvor für ihre Ernennung das Exequatur in der Form nachgesucht zu haben, die in dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, vorgeschrieben ist.

Die richterlichen und Verwaltungsbehörden der Bezirke, für welche die gedachten Konsularbeamten ernannt worden sind, sollen diese Beamten angesichts des Exequatur, das ihnen unentgeltlich ertheilt werden wird, in der Ausübung ihres Amts, sowie im Genusse der Befugnisse und Befreiungen, welche der gegenwärtige Vertrag ihnen zugesteht, sofort anerkennen.

Die Anstellungsurkunde des Konsularbeamten wird immer zugleich die Bestimmungen über den Amtssitz und den Amtsbezirk desselben enthalten. Jede Veränderung in Betreff des Amtsbezirks des Ernannten soll zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, welche das Exequatur ertheilt hat.

Die letztere bleibt befugt, das Exequatur unter Darlegung der Gründe ihrer Entschließung wieder zurückzuziehen.

Art. 3. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Angehörige des vertragschließenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und von sonstigen Militärlasten, von dem Dienste im stehenden Heere und in der Flotte, sowie in der Nationalgarde, Bürgerwehr oder Miliz befreit sein. Ebenso sind sie von allen persönlichen Steuern und allen anderen öffentlichen Leistungen befreit, welche die Natur direkter oder persönlicher Auflagen haben, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden erhoben werden. Diese Befreiung soll sich dagegen nicht auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungsab-

Digitized by Google

gaben (Octroi) sowie auf indirekte Steuern überhaupt erstrecken.

Sofern die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Beamten in dem Lande, in welchem sich ihr Amtssitz befindet, Grundstücke besitzen, oder Handel oder Gewerbe treiben, sind sie in Bezug auf ihre Grundstücke, ihren Handel oder ihr Gewerbe den gleichen Lasten und Abgaben unterworfen, wie die Landesangehörigen.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wegen schwerer strafbarer Handlungen. Als solche Handlungen sind in Deutschland Verbrechen im Sinne der deutschen Strafgesetze, in Brasilien Verbrechen anzusehen, welche nach der dortigen Gesetzgebung keine Sicherheitsleistung zulassen (inaffiançaveis). Sind die genannten Beamten Kaufleute, so kann wegen Handlungen, welche ihr Geschäft betreffen, Schuldhaft gegen sie verhängt werden.

Die im Eingange bezeichneten Beamten sollen auch nicht gezwungen werden können, als Zeuge vor den Gerichten zu erscheinen. Bedarf die Ortsbehörde einer Erklärung oder Auskunft von Seiten der gedachten Konsularbeamten, so wird sie sich solche schriftlich erbitten, oder sich selbst in deren Wohnung begeben, um diese Auskunft persönlich entgegenzunehmen.

Art. 5. Sollte der eine der Hohen vertragschließenden Theile zu seinem Konsularbeamten in dem Gebiete des anderen Theiles einen Angehörigen des letzteren ernennen, so wird dieser Konsularbeamte fortdauernd als Bürger des Staates, dem er angehört, angesehen werden und den Gesetzen und Verordnungen unterworfen bleiben, welche für die Landesangehörigen an dem Orte seines Amtssitzes gelten, soweit damit der Ausübung seiner Amtsbefugnisse nichts in den Weg gelegt wird.

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an der Außenseite des Konsulatsgebäudes das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur . . . . . “ anbringen, sowie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, je nach dem Landesbrauch, von ihren Häusern wehen lassen.

Auch ist es ihnen gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 7. Die Konsulatsarchive sind unverletzlich, und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande dieselben einsehen oder mit Beschlag belegen. Die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere sind daher auch stets von den Büchern und Papieren, welche

Digitized by Google

das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe des Konsularbeamten betreffen, gesondert zu halten.

Sollte der Vorstand eines Konsulats sterben, ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen, so wird die Ortsbehörde die Archive sofort versiegeln und zwar, wenn möglich, in Gegenwart eines in dem Konsularbezirke wohnhaften Konsularbeamten einer befreundeten anderen Nation, sowie in Gegenwart zweier Angehörigen desjenigen vertragschließenden Theiles, welcher den verstorbenen Konsularbeamten ernannt hatte, oder, in deren Ermangelung, zweier der angesehensten Einwohner des Orts.

Ueber diese Verhandlung soll ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die eine Ausfertigung dem Gesandten oder dem Konsularbeamten übermittelt werden, welchem die erledigte Konsulatsstelle untergeordnet war.

Bei der Uebernahme der Archive durch den neuen Konsularbeamten soll die Entsiegelung in Gegenwart der Ortsbehörde und derselben Personen erfolgen, welche bei der Versiegelung gegenwärtig waren, soweit sie noch am Orte anwesend sind.

Art. 8. In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent stirbt, sind die Konsulareleven, Kanzler oder Sekretäre, sofern sie als solche dem anderen vertragschließenden Theile bekannt gegeben sind, ohne weiteres zur einstweiligen Ausübung der betreffenden konsularischen Amtsbefugnisse befugt.

Die Vorsteher der einzelnen Konsulate haben demgemäß bei der Amtsübernahme der betreffenden Regierung eine Liste des Personals des Konsulats zu übermitteln und dieselbe von den etwa eintretenden Veränderungen in laufender Kenntniß zu erhalten.

Die Ortsbehörden haben den einstweiligen Verwesern der Konsulate Beistand und Schutz zu gewähren, und ihnen während ihrer amtlichen Thätigkeit den Genuß aller Begünstigungen, Befugnisse, Befreiungen und Vorrechte zu Theil werden zu lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Art. 9. Die Generalkonsuln und Konsuln können, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, und vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung, welche ihnen das Exequatur ertheilt hat, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus der Mitte der Angehörigen beider Theile oder aus der Mitte der Angehörigen anderer Nationen gewählt werden. Sie erhalten eine Anstellungsurkunde von Seiten des Konsularbeamten, welcher sie ernannt hat und nach dessen Wei-

Digitized by Google

sung sie ihre Amtsverrichtungen auszuüben haben.

Es stehen ihnen die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Vorrechte und Befreiungen ebenfalls zu, mit Ausnahme derjenigen, von denen die Artikel 3 und 4 handeln.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten oder deren Vertreter können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen oder wegen irgend einer den Angehörigen desjenigen Theiles, von welchem sie ernannt sind, zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Amtsbezirks auf diese Vorstellungen nicht eingehen, so können sie sich falls ein diplomatischer Vertreter des genannten vertragschließenden Theiles nicht vorhanden sein sollte, an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Art. 11. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Hohen vertragschließenden Theile oder deren Vertreter können, soweit es ihnen die Gesetze desjenigen vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, gestatten:

1) in ihren Kanzleien, in ihren Privatwohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten und an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaft, der Schiffspassagiere oder sonstiger Angehöriger des erwähnten vertragschließenden Theiles entgegennehmen;
2) bei Rechtsstreitigkeiten dieser Angehörigen unter sich oder mit Angehörigen des anderen Theiles oder eines dritten Staates auf Antrag der Parteien nicht allein den Abschluß von Vergleichen vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt übernehmen.

Art. 12. Die Konsularbeamten sind unter der im Artikel 11 bezeichneten Voraussetzung ferner befugt, als Notare alle Rechtsgeschäfte der Angehörigen des vertragschließenden Theiles, von welchem sie ernannt sind, insbesondere Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, sowie, falls sämmtliche Erben volljährig und gegenwärtig sind, gütliche Erbtheilungen aufzunehmen und zu beurkunden, auch alle sonstigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, soweit solche nicht durch die in dem Gebiete, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, geltenden Gesetze den Gerichten oder anderen Behörden dieses Gebietes ausschließlich zugewiesen sind.

Betrifft die Rechtshandlung einen in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Gegenstand, und

Digitized by Google

ist nach dem dort geltenden Rechte zur Gültigkeit der Handlung die Aufnahme einer notariellen Urkunde erforderlich, so ist von dem Konsularbeamten ein zuständiger Notar oder öffentlicher Schreiber des Orts beizuziehen, welcher die Urkunde, bei Vermeidung der Nichtigkeit gemeinschaftlich mit dem Konsularbeamten zu unterzeichnen hat.

Art. 13. Die Bestimmungen des Artikels 12 finden auch Anwendung auf Rechtsgeschäfte, welche von Angehörigen desjenigen vertragschließenden Theiles, der den Konsularbeamten ernannt hat, mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Gebietes, in welchem sich der Sitz des Beamten befindet, geschlossen werden. Zur Aufnahme von Rechtsgeschäften, an welchen ausschließlich Angehörige dieses letzteren Gebietes oder eines dritten Staates betheiligt sind, ist der Konsularbeamte dann befugt, wenn die Geschäfte sich auf bewegliche oder unbewegliche Gegenstände beziehen, welche in dem Gebiete desjenigen Theiles, der ihn ernannt hat, sich befinden, oder wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche dort zur Erledigung kommen sollen.

Art. 14. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen von Angehörigen dieses Theiles vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden. Selbstverständlich kann eine Eheschließung vor dem Konsularbeamten mit Rechtswirksamkeit für das Gebiet, in welchem derselbe seinen Sitz hat, nicht erfolgen, wenn einer der Verlobten Angehöriger des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete die Eheschließung erfolgt, oder eines dritten Staates ist.

Art. 15. Die von den Konsularbeamten in Gemäßheit der Artikel 11 bis 14 aufgenommenen Urkunden, ingleichen die Auszüge oder Abschriften solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit ihrem Amtssiegel versehen sind, vor jeder Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in Deutschland wie in Brasilien dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder einem sonst zuständigen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze desjenigen Theiles, von dem der Konsul ernannt ist, vorschreiben, und vorausgesetzt, daß demnächst auch, wenn es die Angelegenheit erfordert, bezüglich des Stempels, der Registrirung, der Einschreibung und aller anderen Formvorschriften die bezüglichen Bestimmungen des Rechtsgebietes

Digitized by Google

in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Art. 16. Die genannten Beamten dürfen vor den Gerichten als Dolmetscher auftreten, dieselben sind auch berechtigt, Schriftstücke jeder Art, welche in der Sprache des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, abgefaßt sind, zu übersetzen und zu beglaubigen.

Diese Uebersetzungen sollen, in Deutschland wie in Brasilien, dieselbe Beweiskraft haben, wie wenn sie von vereidigten Uebersetzern oder Dolmetschern angefertigt worden wären.

Art. 17. Stirbt ein Angehöriger eines der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles, so soll die zuständige Ortsbehörde dem betreffenden Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von dem Todesfall sofort Nachricht geben. Ihrerseits sollen die letzteren Beamten, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, ebenmäßig die gedachte Behörde davon benachrichtigen.

Art. 18. In folgenden Fällen kommt es dem Konsularbeamten des vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, zu, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einziehung, Aufbewahrung, Sicherstellung, Verwaltung, Liquidation und Aushändigung des Nachlasses an die Erben oder deren gehörig beglaubigte Bevollmächtigte erforderlich sind:

1) wenn die Erben unbekannt,
2) wenn die Erben der Nationalität des Verstorbenen angehören und abwesend oder minderjährig oder handlungsunfähig sind,
3) wenn der Testamentsvollstrecker abwesend ist oder das Amt nicht annimmt.

Art. 19. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Inventaristrung, Sicherstellung, Verwaltung, Liquidation und Aushändigung der Verlassenschaft zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten, Schiffspassagieren oder sonstigen Reisenden handelt, welche dem vertragschließenden Theile, der die gedachten Beamten ernannt hat, angehören, mag der Todesfall am Lande oder an Bord eines Schiffes seiner Nationalität während der Reise oder im Bestimmungshafen erfolgt sein.

Art. 20. Außer den in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Fällen kommt die Aufnahme des Inventars und die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der Landesbehörde nach Maßgabe der für diese geltenden Gesetze zu.

Art. 21. Befindet sich in einem der Fälle, in welchen die Landesbehörden zuständig sind (Artikel 20), unter den Erben ein Abwesender, Minderjähriger oder Handlungsunfähiger, welcher der Nationalität des Verstorbenen angehört, so kann der Generalkonsul, Konsul, Vize-

Digitized by Google

konsul oder Konsularagent bei der zuständigen Ortsbehörde über alle auf die Einziehung, Verwaltung und Liquidation des Nachlasses bezüglichen Maßregeln jederzeit Auskunft verlangen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Für den minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben kann der Konsularbeamte bei der Ortsbehörde die Ernennung eines Vormundes oder Kurators beantragen, und die genannte Behörde wird ihre Wahl auf den Konsularbeamten selbst richten, sofern er dies vorgeschlagen hat, und gesetzliche oder sonst triftige Gründe nicht entgegenstehen.

Steht die Vormundschaft über den Minderjährigen kraft Gesetzes oder letzten Willens einer anderen Person zu, so wird der Konsularbeamte, soweit dies nach dem Landesrechte zulässig ist, zum Gegenvormund (curador) ernannt werden. Stirbt der gedachte Vormund oder wird er seines Amtes enthoben, so findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Art. 22. Nachdem die Theilung durch die Lokalbehörde vollzogen worden, soll der Konsularbeamte in den Fällen des vorhergehenden Artikels den Erbantheil, der dem von ihm vertretenen Erben gebührt, in Besitz nehmen, und fortfahren, das fragliche Vermögen zu verwalten, sowie über die Person des Erben, falls derselbe minderjährig oder handlungsunfähig ist, zu wachen.

Art. 23. Soweit es sich um die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages handelt, sollen die in Brasilien geborenen Kinder eines Deutschen in Gemäßheit des brasilianischen Gesetzes vom 10. September 1860 bis zu ihrer Volljährigkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen. Ebenso sollen die in Deutschland geborenen Kinder eines Brasilianers in Gemäßheit der deutschen Gesetze der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Auf die Vormundschaft oder Kuratel über die bezeichneten Kinder erstreckt sich die Wirkung der vorstehenden Bestimmung nicht; vielmehr kann dieses Amt nur nach Maßgabe der Landesgesetze geführt und von den Landesbehörden übertragen werden.

Art. 24. Als Erben im Sinne dieses Vertrages sind auch die Universalvermächtnißnehmer anzusehen.

Art. 25. Sind alle Erben volljährig, so steht es ihnen frei, durch gegenseitige Uebereinkunft die Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaft dem Konsularbeamten zu übertragen.

Art. 26. In den Fällen, in welchen nach Artikel 18 dem Konsularbeamten die ausschließliche Befugniß zusteht, den Nachlaß einzuziehen, zu inventarisiren, aufzubewahren, zu verwalten und zu liquidiren, wird derselbe folgende Vorschriften beobachten:

1. Kann das Inventar aller nachgelassenen Vermögensgegen-

Digitized by Google

stände in einem Tage angefertigt werden, so wird der Konsularbeamte gleich nach dem Todesfalle zur Vornahme dieser Amtshandlung schreiten, und die betreffenden Gegenstände in seine Verwahrung und Verwaltung nehmen.

2. Kann das Inventar nicht in der genannten Zeit angefertigt werden, so wird er sofort alle beweglichen Sachen und Papiere des Verstorbenen versiegeln, und später das ganze Vermögen inventarisiren und damit in der zuvor bezeichneten Weise verfahren.

3. Die in den beiden vorhergehenden Nummern erwähnten Handlungen werden in Gegenwart der Ortsbehörde erfolgen, wenn die letztere nach vorgängiger Benachrichtigung durch den Konsularbeamten ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, sowie in Gegenwart zweier einwandsfreier Zeugen.

4. Wenn in Folge des Todesfalls nach Beobachtung der Vorschrift des Artikels 17 die Ortsbehörde in der Wohnung des Verstorbenen erscheint, ohne den Konsularbeamten daselbst anzutreffen, so soll sie sich darauf beschränken, ihre eigenen Siegel anzulegen.

Erscheint der Konsularbeamte, während die Ortsbehörde noch anwesend ist, so werden die Siegel wieder abgenommen werden, und es wird der erstere in Gegenwart der Ortsbehörde, falls diese ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, zur Inventarisirung des Nachlasses schreiten.

Ist dagegen die Ortsbehörde nicht mehr anwesend, so wird der Konsularbeamte sich schriftlich an sie wenden und sie auffordern, innerhalb eines auf nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Tage zu bestimmenden Zeitraumes sich einzufinden, damit die Abnahme der Siegel und die übrigen oben aufgeführten Handlungen erfolgen können. Findet sich die Ortsbehörde alsdann nicht ein, so hat der Konsularbeamte allein vorzugehen.

5. Findet sich während der Vornahme dieser Handlungen unter den Papieren des Verstorbenen ein Testament vor, oder ist ein solches an irgend einem anderen Orte vorhanden, so wird dasselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formen durch die Ortsbehörde eröffnet werden, welche binnen vier Tagen dem Konsularbeamten eine beglaubigte Abschrift des Testaments zu übersenden hat

6. Der Konsularbeamte hat binnen vier Tagen das Protokoll über die Anlegung und Abnahme der Siegel, sowie das Nachlaßinventar in beglaubigter Abschrift der Ortsbehörde zu übermitteln.

7. Der Konsularbeamte hat das Ableben des Erblassers binnen einer Frist von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Konsularbeamte die Nachricht von dem Todesfall erhalten hat.

Digitized by Google

Art. 27. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Testamente sind vor den zuständigen Richter zu bringen.

Art. 28. Der Konsularbeamte wird, nachdem er die im Art. 26 erwähnten Amtshandlungen vorgenommen hat, bei der Verwaltung und Liquidation der Erbschaft noch folgende Vorschriften beobachten:

1. Er wird zunächst die Beerdigungskosten bezahlen, soweit solche dem Stande und Vermögen des Verstorbenen gemäß aufgewendet sind.

2. Er wird sofort in öffentlicher Versteigerung, in der durch die bestehenden Gesetze und Gebräuche vorgeschriebenen Form alle Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung schwierig oder kostspielig ist, verkaufen.

Zu dem Verkauf der Immobilien wird der Konsularbeamte die Ermächtigung der Lokalbehörde nachsuchen, damit derselbe in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge

3. Er wird, auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege, die Forderungen, Renten, Dividenten aus Aktien, Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und sonstigen Statspapieren, sowie alle anderen Einkünfte und Beträge, welche der Verlassenschaft zustehen, einziehen, unter Ertheilung von Quittungen an die betreffenden Schuldner.

4. Er wird aus den zum Nachlasse gehörenden Geldern oder aus dem Erlös für die verkauften beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände alle Lasten und Schulden der Erbschaft tilgen, sowie die Vermächtnisse, mit welchen die Erbschaft belastet ist, nach den letztwilligen Bestimmungen des Erblassers auszahlen

5. Falls der Konsularbeamte die Bezahlung der gehörig bescheinigten Nachlaßschulden unter Berufung auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses ganz oder theilweise verweigert, so sind die Gläubiger, wenn sie es für angemessen erachten, befugt, bei der zuständigen Landesbehörde die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

Sobald das Konkursverfahren in Gemäßheit der Landesgesetze eröffnet ist, hat der Konsularbeamte alle zum Nachlasse gehörigen Urkunden, Effekten und Werthe unverzüglich dem Gerichte, oder falls deren Uebernahme dem Konkursverwalter zusteht, dem letzteren auszufolgen; der Konsularbeamte bleibt in diesem Falle mit der Wahrnehmung der Rechte der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben betraut.

Art. 29. Die nachträgliche Geltendmachung von Erbansprüchen durch Personen, welche einer anderen Nationalität als derjenigen des Verstorbenen angehören, steht der Einziehung und Verwaltung des Nachlasses durch den Konsularbeamten nicht entgegen, falls dessen Zuständigkeit einmal in Gemäßheit des Arti-

Digitized by Google

kels 18 begründet war. Jedoch ist in einem solchen Falle die Ortsbehörde befugt, die Hinterlegung eines entsprechenden Theiles des Nachlasses zur Sicherstellung der Rechte der neu hinzutretenden Erben anzuordnen.

Art. 30. Sollte der Todesfall sich an einem Orte ereignen, an welchem kein Konsularbeamter vorhanden ist, so hat die Ortsbehörde sofort unter Darlegung aller ihr bekannt gewordenen Umstände des Falles den nächsten Konsularbeamten zu benachrichtigen, und die Siegelung, Inventarisirung sowie die sonstigen auf die Verwaltung des Nachlasses bezüglichen Maßregeln vorzunehmen. Der Konsularbeamte, welcher entweder persönlich sich nach dem Orte begeben oder unter seiner Verantwortlichkeit einen Vertreter bestellen kann, ist ebenso wie sein Vertreter nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel befugt, den Nachlaß zu übernehmen, und die Liquidation fortzuführen, soweit dieselbe noch nicht beendet sein sollte.

Art. 31. Gehörte der Verstorbene einer Handelsgesellschaft an, so erfolgt die Auseinandersetzung mit derselben in Gemäßheit der Handelsgesetze des Orts, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die in Folge der Auseinandersetzung für die Erbschaft flüssig werdenden Gelder sind in den Fällen, in welchen die Verwaltung der Verlassenschaft dem Konsul zusteht, an diesen abzuliefern.

Art. 32. Falls zur Zeit des Todesfalls die Gesammtheit oder einzelne Bestandtheile eines Nachlasses, dessen Liquidation und Verwaltung durch den gegenwärtigen Vertrag dem Konsularbeamten übertragen ist, mit Beschlag belegt, gepfändet oder sequestrirt sind, so kann der Konsularbeamte von den bezeichneten Gegenständen insolange nicht Besitz ergreifen, als nicht die Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration aufgehoben ist.

Wird während der Liquidation eine Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration von Nachlaßgegenständen vorgenommen, so sind die mit Beschlag belegten, gepfändeten oder sequestrirten Gegenstände in dem Gewahrsam des Konsularbeamten zu belassen.

Die Beträge, welche aus dem Erlöse gepfändeter Gegenstände übrig bleiben, sind an den Konsularbeamten abzuliefern.

Art. 33. Dem Konsularbeamten bleibt in den Fällen der Art. 31 und 32 stets das Recht, gehört zu werden, und die Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen zu überwachen; er ist jederzeit befugt, die nach seinem Ermessen zur Wahrung der Rechte des Nachlasses erforderlichen Anträge zu stellen.

Art 34. Ist die Liquidation des Nachlasses beendigt, so wird der Konsularbeamte auf Grund der betreffenden Akten ein Verzeichniß über den Bestand der zu vertheilenden Masse aufstellen

Digitized by Google

und dasselbe zugleich mit einem Nachweis über die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der zuständigen Ortsbehörde übersenden.

Diese beiden Urkunden können, falls es die Ortsbehörde verlangt, von ihr mit den Urschriften verglichen werden, welche zu diesem Zwecke in dem Archive des Konsulats zur Verfügung zu halten sind.

Die Ortsbehörde hat das Verzeichniß und den Nachweis den beglaubigten Abschriften der Protokolle über die Siegelung und Entsiegelung, sowie des Nachlaßinventars beizufügen und soweit ihr dies nach den für sie maßgebenden Gesetzen obliegt, die Erbtheilung vorzunehmen, indem sie die einzelnen Erbtheile und die zum Zwecke der Ausgleichung etwa erforderlichen Leistungen festsetzt.

In keinem Falle steht den Konsularbeamten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte der Erben, die Ausgleichung des Vorempfangenen, den Pflichttheil oder den der freien Verfügung des Erblassers unterworfenen Vermögenstheil zu; diese Streitigkeiten gehören vor die zuständigen Gerichte.

Soweit die Erbtheilung der Ortsbehörde obliegt, hat dieselbe nach Beendigung des Verfahrens das Theilungsergebniß und die zu Grunde liegende Berechnung dem Konsularbeamten in Abschrift zu übersenden.

Art. 35. Der Nachlaß jedes Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theiles stirbt, soll, was das Recht der Erbfolge und die Erbtheilung betrifft, nach den Gesetzen des Landes geordnet werden, dem der Verstorbene angehörte, gleichviel welcher Art die nachgelassenen Güter sind, jedoch bezüglich der Gegenstände des unbeweglichen Vermögens unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen der Ortsgesetze.

Wenn indessen ein Angehöriger desjenigen vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete der Nachlaß eröffnet ist, neben Erben, welche diesem Theile nicht angehören, Ansprüche auf die Erbschaft hat, so kann der erstere verlangen, daß sein Erbantheil nach den in dem bezeichneten Gebiete geltenden Gesetzen bestimmt wird.

Art. 36. Der Konsularbeamte darf den Nachlaß weder ganz noch theilweise den gesetzlichen Erben oder deren Vertretern aushändigen, wenn nicht zuvor alle in dem Gebiete, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Erbschaft getilgt sind, oder wenn nicht seit dem Todestage ein Jahr verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß erhoben worden wäre.

Art. 37. Vor Vertheilung der Erbmasse an die Erben müssen die der Staatskasse des Landes, in welchem die Erbschaft eröffnet ist, zustehenden Abgaben berichtigt werden.

Digitized by Google

Der Betrag dieser Abgaben soll derselbe sein, welchen die Angehörigen des Landes bei gleichen Anlässen zu entrichten haben oder künftig zu entrichten haben werden.

Der Konsularbeamte wird zuvörderst den fiskalischen Behörden die Namen der Erben und den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser anzeigen. Ist die Zahlung der Abgaben erfolgt, so werden die genannten Behörden nach Maßgabe jener Anzeige die Einweisung der Erben in das Eigenthum und den Besitz der Erbschaft bewirken, soweit eine solche nach den Landesgesetzen erforderlich ist.

Art. 38. Soweit die Erbschaft oder ein Theil derselben nicht unter der Obhut und Verwaltung des Konsuls steht, sollen ihm Auslagen, welche er für die Erbschaft oder den betreffenden Theil in Folge der Bestimmungen dieses Vertrages zu machen hatte, durch die zuständige Ortsbehörde zugebilligt und als Vormundschafts- oder Kuratelkosten aus den Mitteln der Erbschaft erstattet werden.

Art. 39. Falls der Nachlaß eines Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theile gestorben ist, herrenlos bleibt, d. h., falls kein überlebender Ehegatte oder keine sonst zur Erbfolge berufene Person vorhanden ist, so soll das bezeichnete Vermögen dem Fiskus desjenigen Landes zufallen, in welchem der Todesfall stattgefunden hat. Sofern jedoch Nachlaßgegenstände in dem Gebiete desjenigen vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, vorhanden sind, verbleiben dieselben dem Fiskus des Landes, in welchem sie sich befinden.

Die erforderlichen Bekanntmachungen bezüglich der Person des Verstorbenen, sowie des Tages und des Orts seines Ablebens, sind durch die zuständige Ortsbehörde in Gemäßheit der Gesetze und Gebräuche des betreffenden Landes in den Zeitungen zu erlassen

Hat nach Ablauf von zwei Jahren, vom Todestage an gerechnet, sich weder ein überlebender Gatte noch ein anderer Erbe persönlich oder durch einen Vertreter gemeldet, so wird die Ortsbehörde die Ueberweisung des Nachlasses an den Staat anordnen; die Entscheidung der Behörde ist dem Konsularbeamten zuzustellen. Der Fiskus wird hierauf den Nachlaß übernehmen, jedoch verpflichtet bleiben, den Erben, welche sich später innerhalb der Frist melden sollten, in welcher die Erbschaft unter gleichen Umständen von Landesangehörigen noch beansprucht werden kann, Rechnung abzulegen.

Art. 40. Nach Erfolg der polizeilichen und gesundheitspolizeilichen Abfertigung können die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sich in Person an Bord der Schiffe des Hohen vertragschließenden Theiles begeben, der

Digitized by Google

sie ernannt hat, oder einen Bevollmächtigten an Bord senden, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über die Reise und deren Zwischenfälle, sowie über den Bestimmungshafen entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung der Schiffe zu fördern, endlich die gedachten Offiziere und Mannschaften vor die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes zu begleiten, wenn sie vor denselben zu erscheinen haben sollten, um ihnen ohne Beeinträchtigung des Rechts und der Lokalgesetze als Dolmetscher beizustehen. Ausgemacht bleibt jedoch dabei, daß die Konsularbeamten von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen sollen, ohne vorher die Zollbehörde davon in Kenntniß zu setzen, damit diese, wenn sie es für angemessen hält, ihnen einen Beamten des Fiskus beiordnen könne.

Die Gerichts-, Polizei- und Zollbehörden dagegen sollen, wenn sie Amtshandlungen, die ihnen zustehen, auf Handelsschiffen vorzunehmen haben, den betreffenden Konsularbeamten einladen, denselben beizuwohnen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Ebenso sollen, wenn die Offiziere oder Mannschaften vor den Gerichten oder Behörden des Orts Aussagen zu machen oder Erklärungen abzugeben haben, die gedachten Konsularbeamten rechtzeitig davon benachrichtigt werden, damit sie zu erscheinen und, ohne Beeinträchtigung des Rechts und der Lokalgesetze, als Dolmetscher jedes Mißverständniß zu verhüten im Stande seien, das den erwähnten Personen nachtheilig werden könnte. Die bezügliche Mittheilung an die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. 41. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten sind die beiderseitigen Angehörigen den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht jedoch ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, zu. Sie haben allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführer, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Bezeichnung in die Musterrolle aufgenommenen Personen zu befinden; insbesondere über Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger vertragsmäßiger Verbindlichkeit beziehen.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen betheiligt sind.

In allen anderen Fällen haben sich die Ortsbehörden darauf zu beschränken, den Konsularbeamten Beistand zu leisten, wenn letztere solchen in Anspruch nehmen, um eine in die Musterrolle eingetragene Person an Bord zurückführen oder verhaften zu lassen.

Art. 42. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Hohen vertragschließenden Theile sind befugt, alle Personen, welche zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe desjenigen Theiles, von dem sie ernannt sind, gehören, sobald dieselben von einem der gedachten Schiffe in einem Hafen des anderen Theiles entwichen sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden zu lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden., und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder einer gehörig beglaubigten Abschrift dieser Urkunden oder durch sonstige amtliche Schriftstücke nachzuweisen, daß die verfolgten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehören.

Findet die Entweichung vom Bord eines Kriegsschiffes statt, so ist dieselbe durch eine förmliche Erklärung von Seiten des Befehlshabers des Schiffs, oder, in dessen Abwesenheit, von Seiten des bezüglichen Konsuls darzuthun.

An den Orten, an welchen sich Konsularbeamte nicht befinden, sollen die bezeichneten Anträge, unter Beobachtung derselben Formvorschriften, von dem Schiffsführer selbst oder von den Konsularbeamten des nächstgelegenen Bezirks gestellt werden können.

Auf das in vorstehender Weise begründete Ersuchen soll die Auslieferung der gedachten Personen nicht verweigert werden. Auch soll die Ortsbehörde jede Hülfe und jeden Beistand behufs Aufsuchung, Verhaftung und Gefangenhaltung sowie behufs Zurückführung solcher Entwichenen an Bord gewähren. Letztere sollen auf Antrag und auf Kosten der gedachten Konsularbeamten in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Beamten Gelegenheit finden, sie heimzusenden.

Die bezeichnete Haft darf nicht länger als drei Monate dauern. Ist diese Frist abgelaufen und hat der Konsularbeamte drei Tage zuvor entsprechende Benachrichtigung erhalten, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Hat der Entwichene am Lande

Digitized by Google

eine strafbare Handlung begangen, so soll die Auslieferung ausgesetzt werden, bis die Entscheidung des zuständigen Gerichts ergangen und in allen Theilen vollstreckt ist.

Auf Schiffsleute und andere Personen der Mannschaft, welche Angehörige des vertragschließenden Theiles sind, in dessen Gebiete die Verhaftung stattfinden soll, sind die Bestimmungen dieses Artikels nicht anwendbar.

Art. 43. Soweit nicht Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragschließenden Theile auf der Fahrt nach einem Hafen des anderen erlitten haben, mögen die Schiffe diesen Hafen freiwillig oder als Nothhafen anlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten des erstgenannten Theiles geregelt werden. Sollten indessen Angehörige des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete die genannten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige eines dritten Staates bei der Haverei betheiligt sein, so muß dieselbe, in Ermangelung eines zwischen allen Betheiligten geschlossenen Schiedsvertrages oder gütlichen Uebereinkommens, von der zuständigen Landesbehörde geregelt werden.

Art. 44. Falls ein Schiff, welches der Regierung oder dem Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile gehört, in den Küstengewässern des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Konsularbeamten, der dem Orte des Unfalls am nächsten ist, von dem Unfall sofort benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich brasilianischer, in den deutschen Küstengewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche, in den brasilianischen Küstengewässern gescheiterte und gestrandete Schiffe in Gemäßheit der brasilianischen Gesetze vorgenommen werden. Die Konsularbeamten haben nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder eintretenden Falls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Thätigkeit der Ortsbehörde bei der Bergung dürfen nur solche Kosten erhoben werden, welche in gleichen Fällen die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die geborgenen Waaren und sonstige Gegenstände sollen keinerlei Eingangsabgaben unterworfen werden, es wäre denn, daß sie für den inländischen Verbrauch bestimmt würden.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Ortsbehörden

Digitized by Google

ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Art. 45. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die Rechte und Befugnisse, welche ihnen nach dem gegenwärtigen Vertrage zustehen, ganz oder theilweise auf Andere übertragen, und die Agenten oder Delegirten, welche sie unter ihrer Verantwortung mit ihrer Vertretung betrauen, sollen dann befugt sein, innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Vollmacht handelnd aufzutreten, ohne jedoch eines der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten persönlichen Vorrechte zu genießen.

Art. 46. Die Ortsbehörden werden sich darauf beschränken, den Konsularbeamten auf deren Ersuchen jeden zur Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Beistand zu gewähren, und was im Widerspruche mit diesem Vertrage vorgenommen wird, soll unwirksam sein.

Art. 47. Die Generalkonsuln und Konsuln, sowie ihre Kanzler, die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile aller sonstigen Befugnisse Vorrechte und Befreiungen theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Beamten der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden möchten.

Art. 48. Der gegenwärtige Vertrag soll von den beiden Hohen vertragschließenden Theilen genehmigt und ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in Rio de Janeiro sobald als thunlich ausgetauscht werden.

Derselbe soll fünf Jahre, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Falls zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem derselbe gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rio de Janeiro am zehnten Januar Eintausend achthundertzweiundachtzig.

(L. S.) R. Le Maistre.
(L. S.) Franklin A. de M. Doria.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 6. Juli 1882 zu Rio de Janeiro stattgefunden.

Digitized by Google

28.

Bekanntmachung,

vom 19. Januar 1882,

die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen

betreffend.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1882 Nr. 3 S. 5.)

Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß bezüglich der Waarenzeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden sowie in deren Kolonien und die niederländischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Waarenzeichen den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Dies wird mit Bezug auf § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

[1]) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 184.

Digitized by Google

29.

Bekanntmachung
vom 27. Januar 1882,
die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1882 Nr. 4 Seite 7.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rumänien und die rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Digitized by Google

30.

Ministerial-Entschliessung

vom 12. März 1882,

die Vorschriften über die Vornahme der Prüfungen für den höhern Finanzdienst

betreffend.

(Fin.Min.Bl. 1882 Nr. 5 S. 70—73).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem unterfertigten k. Staatsministerium unterm Heutigen erlassenen Vorschriften über die Vornahme der Prüfung für den höhern Finanzdienst werden nachfolgend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Vorschriften über die Vornahme der Prüfung für den höhern Finanzdienst.

§ 1. Gemäß § 28 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1880[1]) — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 272 — ist vom Jahre 1883 an die Prüfung für den höhern Finanzdienst alljährlich an einem Tage des Monats Juli abzuhalten.

Als dieser Tag der Prüfungsvornahme wird hiemit je der erste Werktag des Monates Juli bestimmt.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind längstens bis 16. Mai jeden Jahres an jene k. Regierungsfinanzkammer, in deren Bezirk der Kandidat die vorgeschriebene sechsmonatliche Rentamtspraxis gemäß § 27 Abs. 1 der erwähnten Verordnung zubringt, zu richten und von dieser Finanzkammer zu bescheiden.

§ 3. Mit den Zulassungsgesuchen sind Zeugnisse

a) über die vorher bestandene Prüfung für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst,

b) über die bisherige erfolgreiche Dienstleistung bei einem Rentamte nebst dem vorgeschriebenen Geschäftsverzeichniß (§§ 8 und 27 der Allerh. Verordn. v. 25. April 1880) in Vorlage zu bringen.

In die Zulassungs-Entschließung ist ausdrücklich der Vorbehalt über die Fortsetzung

[1]) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band S. 55.

Digitized by Google

der Rentamtspraxis bis zum Beginn der Prüfung aufzunehmen; der Kandidat hat hierüber ein Nachtrags-Zeugniß beizubringen.

§ 4. Die Zahl der admittirten Kandidaten ist dem unterfertigten k. Staatsministerium bis zum Schlusse des Monates Mai anzuzeigen, eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5. Auf Grund der erstatteten Anzeigen wird sodann das unterfertigte k. Staatsministerium mit der Abhaltung der Prüfung eine oder mehrere k. Regierungsfinanzkammern beauftragen. Bei diesen beauftragten Regierungsfinanzkammern ist zur Leitung und Durchführung des Prüfungsgeschäftes eine eigene Kommission zu bestellen, welche aus dem Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter, dann aus zwei Kollegialmitgliedern und einem Sekretär oder Accessisten als Protokollführer zu bestehen hat.

Die beiden Kollegialmitglieder und der Protokollführer werden vom k. Regierungs-Präsidium ernannt.

§ 6. Die Prüfung besteht in der Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung und hat ohne Unterbrechung acht Stunden, nämlich von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr zu dauern.

§ 7. Dieser praktische Fall wird von dem unterfertigten k. Staatsministerium entworfen und den betreffenden k. Regierungs-Präsidien in der nothwendigen Anzahl von Exemplaren übersendet werden.

Der übersendete verschlossene Umschlag ist durch das Regierungs-Präsidium der Prüfungskommission auszuantworten, darf jedoch von dieser erst bei Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidaten eröffnet werden.

Je ein Exemplar des praktischen Falles ist durch das Regierungs-Präsidium den Universitäten München, Würzburg und Erlangen mitzutheilen. Wenn mehrere Regierungsfinanzkammern mit der Abhaltung der Prüfung beauftragt sind, wird das unterfertigte k. Staatsministerium jenes Regierungs-Präsidium bestimmen, durch welches die Mittheilung je eines Exemplares des praktischen Falles an die drei Landesuniversitäten zu erfolgen hat.

Die für die Kandidaten, für die Prüfungs-Kommissäre und die Universitäten etwa nicht benöthigten Exemplare sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8. Für den vorerwähnten Fall, daß mehrere Regierungsfinanzkammern mit der Abhaltung der Prüfung beauftragt sind, wird das unterfertigte k. Staatsministerium — soweit nöthig — eigene Prüfungssprengel bilden.

In diesem Falle ist den Kandidaten eine freie Auswahl des Prüfungsortes nicht gestattet; dieselben haben sich vielmehr der Prüfung in jenem Sprengel zu unterziehen, in welchem sie

Digitized by Google

die durch § 27 Abs. 1 der oftgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1880 vorgeschriebene sechsmonatliche Rentamtspraxis zugebracht haben.

§ 9. Die Bearbeitung des praktischen Falles hat unter fortwährender Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission und des Protokollführers unter genauer Beachtung der für die Prüfung für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst bestehenden Vorschriften zu geschehen, wobei insbesondere die Einschleppung auswärts gefertigter Arbeiten sowie das Zusammenarbeiten und Abschreiben fremder Arbeiten sorgfältigst zu überwachen ist.

§ 10. Ebenso hat die Censur der Bearbeitungen und die Klassifikation der Kandidaten nach Maßgabe der für die Prüfung für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst bestehenden Vorschriften und zwar am Sitze der mit der Prüfungsvornahme beauftragten Regierungsfinanzkammer durch die bestellte Prüfungs-Kommission zu erfolgen.

Bezüglich der hiebei in Anwendung zu bringenden Grundsätze wird auf die an die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Mai 1881 Nr. 7351 „die zweite — praktische — Prüfung für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 1881 betr." verwiesen.

§ 11. Die Censur und Klassifikation ist möglichst zu beschleunigen und längstens sechs Wochen nach Abhaltung der Prüfung zu Ende zu führen.

Nach Beendigung sind die Prüfungsakten nebst den erforderlichen Zusammenstellungen an das unterfertigte k. Staatsministerium zur weiteren Würdigung und Genehmigung der Ausfertigung der Prüfungszeugnisse in Vorlage zu bringen.

Bezüglich der Zeugniß-Ausfertigung wird auf die durch Finanzministerial-Entschließung vom 8. September 1858 Nr. 12163 mitgetheilte gemeinschaftliche Ministerial-Entschließung vom 3. September 1858 Nr. 16562 „die Prüfungszeugnisse über die Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung bei der praktischen Konkursprüfung betreffend" hingewiesen.

München, den 12. März 1882.

v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Seitzer.

Digitized by Google

31.

Bekanntmachung
vom 18. März 1882,
die Telegraphen-Ordnung
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 13 Seite 108 u. 109.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird dem § 9 der unter dem 21. September 1880 veröffentlichten Telegraphen-Ordnung[1] (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. 53) unterhalb des mit Ziff. I bezeichneten Absatzes folgende Bestimmung beigesetzt:

„II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehre geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort."

Die unter Ziff. II und III nachfolgenden beiden letzten Absätze des § 9 der Telegraphen-Ordnung sind demnach mit den Ziff. III und IV zu bezeichnen.

München, den 18. März 1882.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Freyberg.

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 410.

Digitized by Google

32.

Bekanntmachung

vom 2. April 1882,

den bahnärztlichen Dienst bei den Bayerischen Staatseisenbahnen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 16 Seite 154.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Bahnärzten innerhalb der ihnen zugewiesenen Thätigkeit für die Staatseisenbahnverwaltung die Eigenschaft öffentlicher Medizinalbeamter zuerkannt werde.

München, den 2. April 1882.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Freiesleben.

Digitized by Google

33.

Bekanntmachung

vom 10. April 1882,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern — hier dessen Abänderung

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 17 Seite 155—158.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement[1]) (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 Jahrgang 1881) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen:

I. Unter Nr. I ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vgl. unten Nr. V)".

II. Unter Nr. I 1 sind
in Absatz 2 zu streichen: „Zündungen" und hinter „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre",
in Absatz 3 zu streichen: „sprengkräftige Zündungen" u. hinter „oder" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)",
der letzte Satz „Sprengkräftige Zündungen u. s. f." zu streichen.

III. Unter I 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen" und hinter dem Wort „Feuerwerkskörpern" einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünder)".

IV. Unter Nr. I 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)".

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 895

Digitized by Google

V. Die Nr. III erhält folgende Fassung:

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Mettallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

A. **Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).**

1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2) Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

3) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4) Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.

5) Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

6) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vor-

Digitized by Google

stehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, im Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzere Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.

3) Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung.

VI. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. April l. Js. in Kraft.

München, den 10. April 1882.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Freiesleben.

Digitized by Google

34.

Verordnung

vom 18. April 1882,

die Form der Marschrouten für Kriegs-Verhältnisse

betreffend.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1882 Nr. 10 Seite 47.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse" zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 48.

Digitized by Google

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

(Zahl) .....

..... Generale,[1])
..... Stabsoffiziere,
..... Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Feldwebel-Lieutenants.
..... Aerzte im Offiziersrang,
..... Feldwebel, Wachtmeister,

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

.....
.....

..... Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel, Vizewachtmeister u. Unterärzte,
..... Zahlmeister-Aspiranten,
..... Unteroffiziere,

.....
.....

..... Spielleute,
..... Gemeine,
..... Offizierburschen und Diener,
..... Einjährig-Freiwillige,
..... Rekruten,
..... Reservisten,
..... Trainsoldaten,
..... Roßärzte und Unter-Roßärzte.

Obere Beamte.

..... Zahlmeister,
..... Korps-Roßärzte und Korps-Stabs-Veterinäre,
..... Ober-Roßärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.

.....
.....
.....

1) Anmerkung: Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorgedruckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

Digitized by Google

Unterbeamte.

..... Büchsenmachser,
..... Sattler,

.....

.....

..... Marketender,
..... Vorspänner.

.....

..... Offizierpferde, ... Dienstpferde,
..... Remontepferde,
gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von .....
..... über .....
nach ....., wobei auf der Strecke von
..... bis ..... die
Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen;

1) Quartier nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 und des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129),
2) Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3) An Verpflegung für die Pferde

nach Gewicht (Zahl)

(Zahl) ..... Rationen à { ..... Gramm Hafer, ... „ Heu, ... „ Stroh.

..... Rationen à { ..... „ Hafer, ... „ Heu, ... „ Stroh.

..... Rationen à { ..... „ Hafer, ... „ Heu, ... „ Stroh.

4) Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
5) An Transportmitteln zur Fortschaffung .....

.....

Digitized by Google

(Zahl)
..... angeschirrte Vorlegepferde,
..... einspännige
..... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
..... vierspännige

6) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

....., den.....ten .....18.....

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift).

Marsch-, Ruhe- und Kantonnirungstage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise, Amtsbezirke u. s. w.	Bemerkungen.

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heergefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des

Digitized by Google

Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10 a. a. O.)

Die tägliche Feldmundportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 750 Gramm Brot,
b) 375 „ frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
250 „ geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
170 „ Speck; ferner
c) 125 „ Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 „ Kartoffeln, sowie
d) 25 „ Salz und
e) 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§ 3 und 11 a. a. O. und Ziffer 4 der Ausführungsverordnung v. 1. April 1876[2]) — Reichs-Gesetzblatt S. 137).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespann-

1) cf. Bayerns Gesetze XIII. Band S. 43.
2) cf. ibidem Seite 803.

Digitized by Google

führer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurücklegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurücklegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis:
600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk:
600 bis 1 000 Kilogramm,
ein dreispänniges Fuhrwerk:
1 000 bis 1 400 Kilogramm,
ein vierspänniges Fuhrwerk:
1 400 bis 1 800 Kilogramm

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freien Quartier für Führer und Zugpferde freie Verpflegung zu beanspruchen.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen, auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben (Ziff. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876).

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die Seitens der Gemeinden ꝛc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an son-

Digitized by Google

stigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1 bis 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Digitized by Google

35.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 26. April 1882,

die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben

betreffend.

(Gesetz- und Verordn.-Bl. 1882 Nr. 20 S. 207 u. 208.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Auf die an Uns gebrachten Bitten um Herabsetzung der durch Unsere Verordnung vom 5. November 1880[1]) für die Aufnahme der Kinder in die Werktagsschule bestimmten Altersgrenze verordnen Wir in Berücksichtigung der ungleichartigen körperlichen Entwicklung der Kinder in den Städten und auf dem Lande, dann in Anbetracht der auf dem Lande zumeist bestehenden abgekürzten Sommerschule, daß die Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 5. November 1880 fortan zu lauten habe:

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schul-

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band Seite 462.

Digitized by Google

jahr mit dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.

München, den 26. April 1882.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

36.

Verordnung

vom 1. Mai 1882,

die Verwendung giftiger Farben

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 11 S. 55—56.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[1]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche

Antimon (Spießglanz),
Arsenik,
Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsaurem Baryt),
Blei,
Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
Cadmium,
Kupfer,
Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
Zink,
Zinn,
Gummigutti,
Pikrinsäure

enthalten.

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 266.

Digitized by Google

sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Digitized by Google

37.

Bekanntmachung

vom 2. Mai 1881[1]).

Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1882 Nr. 25 S. 260.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. April ds. Js. beschlossen, daß der letzte Absatz im § 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12./24. Februar 1881[2]) zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Centralblatt für das Deutsche Reich 1881 Seite 36 — zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

1) In Bayern publicirt durch Minist.-Bekanntmachung vom 10. Mai 1882. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 Nr. 25 S. 259).
2) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band S. 59.

Digitized by Google

38.

Ministerial-Entschliessung

vom 3. Mai 1882,

die Verhütung von Feuersgefahren — hier die Aufbewahrung von gefetteter Putzwolle

betreffend.

(Min.-Amts-Bl. 1882 Nr. 15 S. 163 u. 164.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die zur Reinigung von Metall (Maschinen 2c.) benützte und durch den Gebrauch gefettete Putzwolle, wenn dieselbe in größeren Quantitäten oder in zusammengepreßter Lage oder an Orten mit ungenügendem Luftzutritte aufbewahrt wird, sich leicht von selbst entzündet und dadurch für die Umgebung gefahrbringend wird.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich veranlaßt, unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 367 Ziffer 6 des Reichs-Strafgesetzbuches[1]) hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es sich empfiehlt, gebrauchte Putzwolle, welche zur Wiederverwendung gelangen soll, in lediglich zu diesem Zwecke bestimmten eisernen oder steinernen, mit dicht verschließbaren eisernen Deckeln versehenen Behältnissen aufzubewahren, vollständig abgenützte aber entweder auf gefahrlose Weise zu beseitigen oder, soferne eine Ansammlung zum Zwecke der Reinigung in Putzwollwäschereien beabsichtigt ist, nur in gemauerten Gruben mit gut schließenden eisernen Deckeln in entsprechender Entfernung von Gebäuden und sonstigen brennbaren Gegenständen zu verwahren und die angesammelten Massen von Zeit zu Zeit mit einer Wasserglaslösung gut zu benetzen.

München, den 3. Mai 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) cf. Bayerns Gesetze XIV. Band S. 113.

Digitized by Google

39.

Ministerial-Entschliessung

vom 9. Mai 1882,

Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1882 Nr. 15 Seite 165.)

Kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Dem berichtlichen Antrage vom 14. Februar l. Js. entsprechend wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien und dem k. Kriegsministerium die Anordnung getroffen, daß in Zukunft bei Staatstelegrammen des außerbayerischen Verkehrs die vollen tarifmäßigen Gebühren von den Aufgabsbehörden eingehoben werden dürfen.

Die k. Generaldirektion hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Mai 1882.

In Vertretung:

gez. v. Pfistermeister.

Der General-Sekretär:
gez. Dr. v. Prestele,
Ministerialrath.

Digitized by Google

40.

Bekanntmachung

vom 9. Mai 1882,

Amtsärztliche Gebühren

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1882 Nr. 15 Seite 168 und 169.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz, Kgl. Staatsministerium des Innern und Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien haben die Wahrnehmung gemacht, daß über die Auslegung der Bestimmung in § 5 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr.[1]), (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859) unter den Betheiligten Zweifel bestehen. Zu deren Beseitigung wird Nachstehendes bemerkt:

Nach der allegirten Bestimmung finden die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten auch Anwendung hinsichtlich der Vergütungen der amtlichen Aerzte für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Diese Vorschriften sind in §§ 2 und 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung, dann in der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten ꝛc. betr.[2]), (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) enthalten.

Insoweit die Vergütungen der Staatskasse, wenn auch nur vorschußweise, zur Last fallen, kann hienach insbesondere die Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) nur dann beansprucht werden, wenn die betreffende Ge-

---

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Ergänzungsband Seite 801.
2) cf. ibidem Seite 432.

Digitized by Google

richtsverhandlung außerhalb des Amtsbezirkes stattfindet und der Ort derselben mindestens drei Kilometer vom Amtssitze entfernt ist. Dagegen können die amtlichen Aerzte nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1875 bezw. § 12 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend [1]), (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1081) für den Fall der Einbringung der Kosten von den Verurtheilten Taggebühren ohne Rücksicht, ob der Ort der betreffenden Gerichtsverhandlung innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes, am Amtssitze oder außerhalb desselben sich befindet, in Anspruch nehmen. Bezüglich der Liquidation dieser eventuellen Mehrbeträge wird auf § 6 Ziff. 4 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. [2]), (Justiz-Ministerialblatt Seite 1425, Finanz-Ministerialblatt S. 245) hingewiesen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß als Amtsbezirk bei Bezirksärzten der Umfang der zugehörigen Amtsgerichte, bei Landgerichtsärzten gemäß der Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 30. Mai 1880, die Taggebühren der kgl. Landgerichtsärzte betr., (Justiz-Ministerialblatt Seite 250, Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Seite 230, Finanz-Ministerialblatt Seite 167) jener Amtsbezirk in Betracht zu kommen hat, in welchem der Landgerichtsarzt seinen Sitz hat.

München, den 9. Mai 1882.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Loé, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Seitzer.

1) Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abtheilung Seite 507.
2) cf. ibidem XV. Band 2. Abtheilung Seite 693.

Digitized by Google

41.

Bekanntmachung

vom 9. Mai 1882.

Den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1882 Nr. 16 S. 179, Just.-M.-Bl. 1882 Nr. VII S. 114.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Ueber den Eintritt der Rechtspraktikanten in den Vorbereitungsdienst bei den Rechtsanwälten werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — unter Hinweis auf § 4 der k. allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1880, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend, [1]) (Justizministerialblatt Seite 97 und folg.) und in Gemäßheit der Nr. 7 der zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen Bekanntmachung vom 19. Mai 1880 [2]) (Justizministerialblatt Seite 158 u. folg.) — vorerst nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Die Rechtspraktikanten haben von ihrem Eintritt in den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst sowie von ihrem Austritt aus demselben binnen drei Tagen dem Präsidenten des Landgerichts, an dessen Ort der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, — in München dem Präsidenten des k. Landgerichts München I — und dem Vorstande der Anwaltskammer schriftliche, mit einem Bestätigungsvermerk des Rechtsanwaltes versehene Anzeige zu erstatten.

2) Die Erstattung der Eintrittsanzeigen seitens der jetzt schon im Vorbereitungsdienste bei Rechtsanwälten befindlichen Rechts-

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Band S. 49.
2) cf. ibidem S. 59.

Digitized by Google

praktikanten hat bis zum 20. Mai lfd. Js. zu erfolgen.

3) Bei einem Rechtsanwalte, bei welchem bereits ein Rechtspraktikant im Vorbereitungsdienste steht, kann ein weiterer Rechtspraktikant zur gleichzeitigen Ableistung dieses Dienstes nur mit Bewilligung des kgl. Staatsministeriums der Justiz eintreten, welches hierüber nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer befinden wird.

München, den 9. Mai 1882.

In Vertretung der k. Staatsrath:

gez. v. Loé.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
gez. v. Röckelein.

Digitized by Google

42.

Bekanntmachung

vom 22. Mai 1882,

Maßregeln gegen Viehseuchen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29 Seite 311 u. 312.)

Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879[1]) — Ges.- u. Ver.-Bl. S. 1536 — werden die nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der erwähnten Bekanntmachung zu entrichtenden Gebühren für die thierärztliche Besichtigung von Schafvieh, insoferne der Transport auf der Eisenbahn im Transitwege erfolgt, in nachstehender Weise festgesetzt:

1) bei Transporten bis zu 3 Wagen per Schaf . . . 5 ₰.
2) bei Transporten mit mehr als 3 bis zu 6 Wagen per Schaf . . . . . 4 ₰.
3) bei allen größeren Transporten per Schaf . . . 3 ₰.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der oben erwähnten Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879 zu verbleiben.

München, den 22. Mai 1882.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

---

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 430.

Digitized by Google

43.

Ministerial-Entschliessung

vom 8. Juni 1882,

Vollzug des § 53 Abs. 4 der allgemeinen Bauordnung

betreffend.

(Minist.-Amts-Bl. 1882 Nr. 18 S. 191 u. 192.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich beim Vollzuge des § 53 Abs. 4 der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881[1]) ergeben haben, wird Folgendes bemerkt:

Nach dem angeführten § 53 Abs. 4 darf bei Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt, und welche allseitig mindestens 9 m von fremden Gebäuden entfernt sind, die Herstellung mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Hienach ist den Bauführenden nicht ein unbedingtes Recht eingeräumt, bei einer allseitig 9 m erreichenden Entfernung des Baues von fremden Gebäuden Holzwände ausführen zu dürfen, sondern es kann solches nach Umständen auch versagt werden. Letzteres erscheint insbesondere dann geboten, wenn zwar die Entfernung des Neubaues von fremden Gebäuden allseitig 9 m beträgt, jedoch die Nähe eigener Gebäude des Bauherrn oder die außergewöhnliche Ausdehnung und Brandgefahr der zunächst liegenden eigenen oder fremden Gebäude zu Bedenken Anlaß gibt.

In dieser Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß es nicht in der Absicht der Bauordnung liegen konnte, die Aufführung von Holzbauten in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise mehr zu erleichtern als in Märkten mit nicht

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Bd. Seite 763.

Digitized by Google

geschlossener Bauweise und auf dem Lande. Für die zuletzt bezeichneten Ortschaften und Gegenden ist aber in § 74 vorgeschrieben, daß Stallungen, Scheunen und Schupfen aus Holz nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn die dort bezeichneten Entfernungen von anderen — gleichviel ob eigenen oder fremden — Gebäuden eingehalten werden.

Hieraus ergibt sich, daß bei Gestattung von Holzbauten nach § 53 Absatz 4 in Bezug auf die Entfernung von fremden Gebäuden in keinem Falle unter den dort vorgezeichneten Abstand von 9 m herabgegangen werden darf, und daß außerdem sowohl eigenen als auch fremden Gebäuden gegenüber in der Regel auf der Einhaltung derjenigen Minimalentfernungen bestanden werden muß, welche in § 74 für Stallungen, Scheunen und Schupfen aus Holz vorgeschrieben sind.

München, den 8. Juni 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

Digitized by Google

44.

Instruktion

vom 10. Juni 1882[1]),

über Anlage und Unterhaltung der Baumpflanzungen an den Staatsstraßen.

(Ministerial-Amtsblatt 1882 Nr. 18 S. 193—197).

§ 1.

Wahl der Baumsorten und Beschaffenheit der Setzlinge.

Die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen sollen nach einem für den betreffenden Straßenzug oder für einzelne Strecken derselben festzusetzenden Plane in sachverständiger Weise durchgeführt werden.

Insoferne Klima, Bodenbeschaffenheit sowie die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist besonders auf die Anpflanzung geeigneter Obstbäume Bedacht zu nehmen.

Hiebei sind gesunde, hochstämmig gezogene Setzlinge und Spätobst tragende Sorten mit gleicher Reifezeit zu verwenden.

Im Falle der Setzung anderer Bäume sind nur solche von gleicher Gattung und zwar zunächst Ulmen, Linden, Eschen, Ahorn, dann Eichen und Kastanien zu pflanzen.

Deutsche Pappeln sollen zu Straßenalleen gar nicht, italienische Pappeln nur dann verwendet werden, wenn sie die Kultur und Benützung der angrenzenden Grundstücke nicht benachtheiligen.

Für die Pflanzungen sind nur kräftige, gesunde Stämme von mindestens 0,03 m Stärke mit gehörig entwickelter Wurzelkrone und mindestens 2,5 m hohem Schafte, dann mit bereits vorgebildeter, aus 3—5 Zweigen bestehender Baumkrone zu verwenden.

1) Veröffentlicht durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1882.

Digitized by Google

§ 2.

Art der Bepflanzung.

An Straßen, deren Breite 6,5 m nicht erreicht, müssen die an die Straßenkante zu setzenden Bäume im Dreiecksverbande gesetzt werden. Der gegenseitige Abstand der Bäume kann in diesem Falle bis zu 17 m betragen.

An Straßen mit größerer Breite können sich die Bäume gegenüber stehen und ist dann eine gegenseitige Entfernung von 10—12 m zulässig.

Wenn Straßen ihre Breite wechseln und der Uebergang von der einen in die andere Bepflanzungsweise nicht ohne das Entstehen einer bemerkbaren unschönen Lücke ausführbar ist, so empfiehlt es sich die Setzung der Bäume im Dreiecksverbande bei einem gegenseitigen Abstande von nicht unter 15 m allgemein durchzuführen.

§ 3.

Setzen der Bäume.

Die günstigste Zeit für die Anlage der Alleen ist bei schwerem feuchten Boden das Frühjahr, bei trockenem der Herbst.

Die frisch gesetzten Alleebäume sind mit mindestens 0,5 m im Durchmesser haltenden Baumscheiben, gegen welche das Wasser durch Anlage von Fußwegrinnen zu leiten ist, zu umgeben.

Die Oberfläche dieser Baumscheiben soll um 0,10 m höher als die Planie des Fußweges liegen. Es genügt, wenn sie nur im Halbkreis angelegt werden. Der auf der Straße anfallende Dünger ist auf die Baumscheiben zu legen und sind dieselben hie und da aufzulockern.

Bei dem Pflanzen der Bäume ist genau darauf zu achten, daß sie nicht zu tief gesetzt werden. Als Regel gilt, daß der Wurzelhals mit dem Niveau der umliegenden Erde, der Oberfläche der Baumscheibe, gleich hoch zu stehen kommt.

Aus diesem Grunde muß auf Straßenstrecken mit überhöhten oder zu tief liegenden Fußwegen, wenn deren Regulirung nicht noch vor der Anlage einer Baumpflanzung ausführbar ist, das normale Niveau der Fußbänke vor dem Setzen der Bäume wenigstens in ihrer nächsten Umgebung hergestellt werden.

Die Pfähle, an welche die Bäume zum Schutze gegen Wildfraß und muthwillige Beschädigungen auf 1,5 m Höhe mit Dorngesträuche einzubinden sind, sollen nicht unter 0,07 m stark sein, unten gespitzt und auf 1,3 m Höhe angebrannt werden.

An Straßenstrecken, welche ganz in tieferen Einschnitten liegen, dürfen Alleebäume gar nicht und an Strecken, welche in Anschnitten an Gehängen hinziehen, nicht längs des Grabens an der Bergseite gesetzt werden.

Vor nahe an der Straße stehenden Gebäuden dürfen ebenfalls keine Alleebäume gepflanzt werden.

Um die erwünschte Gleichmäßigkeit in dem Wuchse der

Digitized by Google

Alleen zu erzielen, sollen dieselben, soweit die Mittel es gestatten, stets gleichzeitig zu beiden Seiten der Straße hergestellt werden.

Eine einseitige Bepflanzung in längerer Ausdehnung ist, abgesehen von dem obenbezeichneten Falle des Straßenzuges an Gehängen, höchstens bei sehr schmalen Straßen zulässig.

§ 4.

Behandlung der Baumpflanzungen.

Bezüglich der speziellen Behandlung der Pflanzungen wird auf die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Februar 1879 (Ministerialblatt S. 39) empfohlene, im Selbstverlage des Verfassers erschienene Schrift, die Obstbaumpflege an Straßen und Wegen von J. Abel, k. Institutsgärtner und Lehrer an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, sowie die durch Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1880 Nr. 18805 bereits den k. Regierungen von Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz empfohlene Schrift von Dr. E. Lucas „der Obstbau an Staats- und Gemeindestraßen" (Stuttgart bei Ulmer) aufmerksam gemacht.

Bereits bestehende Obstbaumpflanzungen, welche Baumsorten enthalten, die im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse nicht passend sind, sollen mit geeigneten gleichreifenden Sorten in den Kronästen umgepfropft beziehungsweise veredelt werden.

§ 5.

Ergänzung abgestorbener Bäume und Beseitigung überständiger Alleen.

Ist eine Baumpflanzung dem Absterben nahe, so sollen ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht einige Bäume noch kurze Zeit ein leidliches Aussehen haben können, ganze Strecken beseitigt und mit gleichwerthigen Bäumen bepflanzt werden. Ausnahmen hievon sind zulässig, wenn es sich um einzelne vorwiegend starke und schöne Bäume handelt.

Frühzeitig abgestorbene Bäume lassen sich ohne Beeinträchtigung der Gleichmäßigkeit des Wuchses einer ganzen Pflanzung ersetzen, wenn Aufmerksamkeit darauf verwendet wird, daß die in mehreren auf einander folgenden Jahren nachgesetzten Bäume von einem und demselben Standorte kommen und dasselbe Alter haben, was zu erreichen sein wird bei Entnahme der Bäume aus eigenen Baumschulen oder bei dem Bezuge von einunddemselben Lieferanten.

Bezüglich der Beseitigung älterer Alleen oder zusammenhängender Baumreihen wird auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. November 1880[1]) (Ministerialamtsblatt S. 386) besonders hingewiesen.

1) cf. Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 466.

Digitized by Google

§ 6.

Bestimmungen über von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf dem Straßeneigenthum hergestellte Baumpflanzungen.

Gemeinden, Korporationen und Privaten ist es nicht zu gestatten, Alleebäume auf das Straßeneigenthum zu setzen. Wo derartige Alleen oder Alleebäume sich auf ärarialischem Grunde befinden, sind dieselben bis auf Weiteres zu belassen; ergibt sich jedoch das Bedürfniß der Erneuerung einzelner solcher Bäume oder Alleen, z. B. im Falle des Absterbens, so ist die Neupflanzung durch die Straßenbauverwaltung zu vollziehen.

§ 7.

Baumschulen.

Die vorhandenen Baumschulen sollen, soferne sie nach Lage, Umfang und Bodenbeschaffenheit ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, beibehalten, einer sorgsamen Pflege unterstellt und nur mit Baumsorten besetzt werden, welche in den aus diesen Baumschulen mit Setzlingen zu versehenden Straßenstrecken in Verwendung zu kommen haben.

München, den 10. Juni 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Digitized by Google

45.

Bundesraths-Verordnung

vom 16. Juni 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Min.-Amtsblatt 1882 Nr. 28 S. 276—301.)
(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. 12 S. 177—207.

§ 1.
Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden [1]) bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche

1) Für Bayern sind diese Behörden bestimmt durch die nachfolgende Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1882.
„Im Uebrigen siehe die folgende Nachweisung."

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.
(Veröffentlicht im Central-Blatt 1882 Seite 447.)

Königreich Preußen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;

Digitized by Google

Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im

---

Königreich Bayern: die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen: die Amtsrichter;
Königreich Württemberg: die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden: die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg: a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg,
b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,
c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen: a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen,
b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt: der Herzoglich Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß ältere Linie: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngere Linie: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie und Hansestadt Bremen: der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Digitized by Google

§ 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizei-Behörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen[1]).

§ 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2) bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand bezw. mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Mi-

1) Siehe hiezu Ziff. II der nachfolgenden Minist.-Bekanntm. vom 24. Juli 1883.

Digitized by Google

litärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder, wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand bezw. bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mittheilungen sind für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bezw. nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt[1]).

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestim-

1) Derartige Mittheilungen an das Reichs-Justizamt sind nach Ministerial-Entschließung vom 11. November 1882 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern Seite 374) portofrei zu behandeln.

Digitized by Google

mung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hienach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;
3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist wo möglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt", oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß

Digitized by Google

Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,

2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Personen betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

Digitized by Google

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das Gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";

b) andernfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Straf-

Digitized by Google

sachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staats-Angehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Schelling.

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde.	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:

4.	5.
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:

6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:	schon früher bestraft? ja. nein.

8.
Datum und Ort der Geburt. { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:

9.
Familienstand: verheirathet
event.
Vor- und Zuname des Ehegatten:

10.
Letzter Wohnort:

11.
Alter:
Beruf:

12.
Bemerkungen.

Datum:

13.
Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch .....

vom.....

wegen .....

auf Grund de §.....

zu einer Strafe von.....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister: zu

3.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6.

Wohnort:

7.

geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

ist laut Beschluß de .....

vom .....

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Bemerkung: Das Formular B wird auf blauem Papier ausgeführt.

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Regisfers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

46.

Bekanntmachung

vom 24. Juli 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Min.-Amts-Bl. 1882 Nr. 28 S. 271, Just.-Min.-Bl. 1882 Nr. XII S. 177.)

Königliches Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossene Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, wird in dem beigefügten Abdrucke[1]) zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Zur Ausführung derselben ergehen bezüglich der im Königreiche zu führenden Strafregister folgende Anordnungen:

I.

Als diejenigen Behörden, bei welchen bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist, die in § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Register zu führen sind, werden die Amtsanwälte bestimmt.

Wenn bei einem und demselben Amtsgerichte für den Stadtbezirk und für den Landbezirk oder für Theile des Landbezirkes verschiedene Amtsanwälte aufgestellt sind, welche nicht einer und derselben Distriktspolizeibehörde angehören, so ist von jedem der Amtsanwälte ein Register bezüg-

1) Siehe oben Seite 216.

Digitized by Google

lich derjenigen Personen zu führen, deren Geburtsort in seinem Amtsbezirke gelegen ist.

II.

In die von den Amtsanwälten zu führenden Register sind außer den in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Nachweisungen aufzunehmen:

1) die Verurtheilungen in den auf Privatklage verhandelten Sachen; bei Beleidigungen, welche im Wege der Privatklage verfolgt und lediglich nach § 185 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft wurden, jedoch nur die Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe;
2) die Verurtheilungen wegen der sonstigen im Reichs-Strafgesetzbuche, dann wegen der im Ausführungsgesetze vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung, im Polizeistrafgesetzbuche und in besonderen Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Uebertretung für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der verurtheilten Person in ihrer besonderen Berufsstellung von Bedeutung ist.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 244, 245, 261 und 264 des Reichs-Strafgesetzbuches) der Eintritt einer höheren Strafe wegen etwaigen späteren Rückfalls davon abhängig ist, ob die betreffende Strafe ganz oder theilweise zum Vollzuge gekommen oder Begnadigung eingetreten ist, sowie wann die Strafvollstreckung geendigt hat oder die Begnadigung eingetreten ist, sind auch die hierauf bezüglichen Nachweisungen in die Register aufzunehmen. Dieselben sind auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

III.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt

1) bezüglich der Verurtheilungen wegen der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlungen durch den Amtsanwalt,
2) bezüglich der bei den Landgerichten und Schwurgerichten erfolgten Verurtheilungen durch den landgerichtlichen Staatsanwalt

und ist unmittelbar an denjenigen Amtsanwalt zu richten, zu dessen Bezirk der Geburtsort der verurtheilten Person gehört.

Betrifft in den unter Ziff. 1 bezeichneten Fällen die Verurtheilung einer Person, deren Geburtsort in dem eigenen Bezirke des Amtsanwalts gelegen ist, so hat dieser die bezügliche Strafnachricht A unmittelbar dem von ihm selbst zu führenden Register einzuverleiben und ebenso auf

Digitized by Google

derselben gegebenen Falles die unter Ziff. II Abs. 1 bezeichneten Nachweisungen vorzumerken.

Bestehen nach Ziff. I Abs. 2 für den Bezirk eines und desselben Amtsgerichtes mehrere Registerbehörden, so ist die Adresse der einzelnen Strafnachricht entsprechend zu ergänzen, z. B. „Straf-Nachricht (A) für das Strafregister zu Ansbach (Stadtbezirk).“

Ist in den unter Ziff. II Abs. 2 bezeichneten Fällen die Strafe von so kurzer Dauer, daß die Mittheilung über ihre Vollstreckung noch innerhalb der in § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bestimmten Frist erfolgen kann, so können die Mittheilung über die Verurtheilung und die Mittheilung über die Strafvollstreckung mit einander verbunden werden.

IV.

Zur Erzielung möglichster Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der einzelnen Strafnachricht und zur Vermeidung der Nothwendigkeit nachträglicher Erhebungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Thatsachen schon im Laufe des Strafverfahrens zweifellos festgestellt werden.

Die Ermittlung des Geburtsortes des Beschuldigten, des Tages seiner Geburt und der Namen seiner Eltern ist hiebei ganz besonders im Auge zu behalten.

Bei der Ausfertigung der Strafnachrichten sind die der Verordnung vom 16. Juni 1882 beigegebenen Muster genau zu beachten.

V.

Die Strafregister sind, wenn immer thunlich, in derselben Geschäftsräumlichkeit aufzubewahren, in welcher die nach § 80 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen geführten Strafisten aufbewahrt werden.

Die Strafregister sind in verschließbaren Aktenschränken zu verwahren, welche in die erforderliche Anzahl viereckiger, der Größe der Formulare A und B entsprechender Fächer eingetheilt sind. Die Fächer sind mit den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere Fächer denselben Buchstaben tragen, mit Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

VI.

Insoweit nach § 14 der Verordnung vom 16. Juni 1882 eine Prüfung der Richtigkeit der in den eingegangenen Vermerken enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten auf Grund der Standesregister veranlaßt ist, sind zu diesem Zwecke zunächst die bei dem Gerichte erster Instanz aufbewahrten Nebenregister zu benützen, sofern nicht dem Amtsanwalt auf kürzerem Wege die Standesregister selbst zugänglich sind.

Digitized by Google

VII.

Das Ersuchen um Auskunft aus den von den Amtsanwälten geführten Register ist unmittelbar an den zuständigen Amtsanwalt zu richten.

Darüber, inwieweit den Behörden derjenigen auswärtigen Regierungen, mit welchen bezügliche Abmachungen seitens des Reiches nicht getroffen sind, kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt Bestimmung vorbehalten.

VIII.

Da die Verordnung vom 16. Juni 1882 am 1. Oktober 1882 in Kraft tritt, findet dieselbe Anwendung auf die von dem letztbezeichneten Tage an rechtskräftig werdenden Verurtheilungen und auf die von diesem Tage an auf Grund des § 362 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden.

IX.

Darüber, ob, inwieweit und auf welche Weise die nach §§ 80 und folgende der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen[1]) angelegten und fortgeführten Strafisten mit den nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1882[2]) zu führenden Strafregistern zu vereinigen seien, wird besondere Verfügung ergehen.

Bis zur Erlassung dieser Verfügung sind auch nach dem 1. Oktober 1882 die Strafisten in der bisherigen Weise fortzuführen. Doch werden vom 1. Oktober 1882 an erlassen:

1) dem einzelnen Amtsanwalt die Einträge in die von ihm geführten Strafisten bezüglich derjenigen Verurtheilungen, über welche er eine Strafnachricht in dem von ihm selbst geführten Strafregister niederzulegen hat;
2) den Amtsanwälten und landgerichtlichen Staatsanwälten diejenigen Mittheilungen zum Zwecke des Eintrags in die Strafliste, welche denselben Amtsanwalt zu machen wären, an welchen über die nämliche Verurtheilung die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Strafnachricht zu richten ist.

Mit der soeben bezeichneten Einschränkung bleiben die sämmtlichen im VI. Abschnitte der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. Aug. 1879[3]), dann in § 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 enthaltenen Bestimmungen über die Führung

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung Seite 103.
2) cf. ibidem I. Band Seite 299.
3) cf. ibidem XV. Band 3. Abtheilung Seite 105.

Digitized by Google

der Strafliſten und über die Mittheilung von Verurtheilungen Angehöriger des bayeriſchen Staates und Angehöriger anderer Staaten bis auf weiteres auch nach dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

In Wegfall kommen von den letztbezeichneten Mittheilungen vom 1. Oktober 1882 an lediglich die in § 84 Abſ. 6 der Vorſchriften vom 20. Auguſt 1879 und in § 54 Abſ. 3 der Dienſtesvorſchriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 angeordneten Mittheilungen über Verurtheilungen von Angehörigen eines anderen deutſchen Staates, deren Geburtsort in dieſem Staate liegt.

München, den 24. Juli 1882.

Dr. v. Fäuſtle. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzſch.

Der General-Sekretär:
Miniſterialrath v. Röckelein.

Digitized by Google

47.

Bekanntmachung

vom 20. September 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Ministerial-Amts-Blatt 1882 Nr. 28 S. 302—309.)

A. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Im Hinblick auf die Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile[1]. und unter Bezugnahme auf die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 24. Juli l. J.[2]) ergehen nachfolgende weitere Anordnungen:

I.

1. Die nach §§ 80 u. folg. der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen[3]) angelegten und fortgeführten Strafl i s t e n werden, insoweit die Geburtsorte der Personen, bezüglich welcher solche Strafl i s t e n bestehen, in Bayern gelegen sind, mit den nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 zu führenden S t r a f r e g i s t e r n vereinigt.

Zu diesem Zwecke sind die Strafl i s t e n derjenigen Personen, deren Geburtsort in Bayern gelegen ist und nicht entweder zugleich den Heimathsort derselben bildet oder mit diesem in dem Amtsbezirke des nämlichen Amtsanwaltes liegt, je an denjenigen Amtsanwalt, in dessen Amtsbezirk der Geburtsort der einzelnen Person gelegen ist, als

1) Siehe oben Seite 216.
2) Siehe oben Seite 228.
3) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheil. Seite 108.

Digitized by Google

den für die Führung des Strafregisters derselben Person zuständigen Beamten zur weiteren Aufbewahrung zu überweisen.

2. Zum Vollzuge dieser Maßregel wird folgendes bestimmt:

a) Jeder Amtsanwalt hat über diejenigen Personen, für welche bei ihm Strafllisten bestehen, Verzeichnisse in der Weise herzustellen, daß alle Personen, deren in der Strafliste bezeichnete Heimath im Bezirke einer und derselben Gemeinde gelegen ist, je in ein gesondertes Verzeichniß gebracht werden. Die Verzeichnisse sind nach dem beigefügten Formulare anzulegen und, nachdem sie vom Amtsanwalt auf Grund der Strafllisten in den Spalten 1 bis 5, — soweit der Geburtsort etwa aus der Strafliste ersichtlich oder dem Amtsanwalt zuverlässig bekannt ist, auch in der Spalte 6 — ausgefüllt sind, den Ortspolizeibehörden der einzelnen Gemeinden zu übersenden. Amtsanwälte, deren Amtsbezirk nur von dem Bezirke einer einzigen Gemeinde gebildet wird, können das anzulegende Verzeichniß in mehreren, etwa nach Theilen des Alphabets auszuscheidenden Abtheilungen herstellen, in gleicher Weise können auch andere Amtsanwälte bezüglich der zu ihrem Amtsbezirke gehörigen größeren Gemeinden verfahren.

b) Den Ortspolizeibehörden, in München der kgl. Polizeidirektion, obliegt sodann die Ermittlung des Geburtsortes der in den Verzeichnissen vorgetragenen Personen und der Eintrag desselben in die Spalte 6 der Verzeichnisse.

Insoweit wegen allenfallsigen Mangels der Vormerkung des Geburtsjahres in der Strafliste die Spalte 5 vom Amtsanwalt nicht ausgefüllt werden konnte, ist auch das Geburtsjahr zu ermitteln und in der bezeichneten Spalte einzutragen. Allenfallsige Irrthümer in der Bezeichnung des vom Amtsanwalte bereits eingetragenen Geburtsjahres und Geburtsortes sind zu berichtigen.

Bei Ehefrauen u. Wittwen endlich ist der Geburtsname zu ermitteln und in Spalte 2 dem Familiennamen in augenfälliger Weise beizufügen.

Diese Ermittlungen sind, um Zweifel über die Identität der einzelnen Person auszuschließen und insbesondere der etwaigen Vereinigung der Strafliste mit dem Strafregister einer anderen Person gleichen oder ähnlichen Namens vorzubeugen, mit möglichster Sorgfalt zu pflegen.

c) Auf Grund der an den Amtsanwalt zurückgelangten Verzeichnisse hat dieser so-

Digitized by Google

dann den Geburtsort, gegebenen Falles das Geburtsjahr, bei Ehefrauen und Wittwen auch den Geburtsnamen — diesen in besonders augenfälliger Weise — auf dem Titel der einzelnen Strafliſten einzutragen. Hierauf erfolgt die in Ziffer 1 Absatz 2 angeordnete Ueberſendung der dort bezeichneten Strafliſten an den zur Führung des Strafregiſters derſelben Perſon zuſtändigen Amtsanwalt, welcher unter Beifügung des Tages der Verſendung in Spalte 7 des Verzeichniſſes vorzumerken iſt.

Die Strafliſten derjenigen Perſonen, deren Geburtsort außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln iſt, bleiben bis auf weiteres bei dem Amtsanwalte des Heimathsortes verwahrt.

Die Ausſcheidung der Strafliſten und die Ueberſendung derſelben an die zur Führung der Strafregiſter zuſtändigen Amtsanwälte iſt bis zum 30. Juni 1883 zu vollenden.

d) Die Amtsanwälte, an welche in Gemäßheit vorſtehender Anordnung Strafliſten von anderen Amtsanwälten überſendet werden, haben zunächſt ſorgfältig zu prüfen, ob der in der einzelnen Strafliſte angegebene Geburtsort in ihrem Amtsbezirke gelegen iſt. Sofern dies nicht der Fall iſt, iſt die Strafliſte mit entſprechender Bemerkung an den abſendenden Amtsanwalt zurückzuleiten, welcher die allenfalls erforderliche weitere Ermittlung zu veranlaſſen und unter Berichtigung des Vortrages in Spalte 7 des betreffenden Verzeichniſſes die Strafliſte an den zuſtändigen Amtsanwalt zu verſenden hat.

Anderen Falles ſind die eingekommenen Strafliſten in gleicher Weiſe wie die Strafnachrichten in dem zur Aufnahme des Strafregiſters beſtimmten Aktenſchranke zu verwahren (§ 13 der Verordnung vom 16. Juni 1882 und Ziffer V Absatz 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882).

Hiebei ſind die Strafliſten dem Formate der Strafnachrichten durch Abſchneiden des unteren Theiles oder, falls dieſer mit Einträgen beſchrieben iſt, durch Einbiegen desſelben thunlichſt anzupaſſen.

e) In der gleichen Weiſe ſind die Strafliſten derjenigen Perſonen, deren Geburtsort in dem eigenen Amtsbezirke des Amtsanwaltes gelegen iſt, welcher die Strafliſte bisher geführt hat, dem Strafregiſter einzuverleiben. Von dieſer Einverleibung iſt in Spalte 8 des betreffenden Verzeichniſſes Vormerkung zu machen.

Digitized by Google

f) Die Strafliste bildet hienach den ersten, die darin benannte Person betreffenden Vermerk (§ 13 der Verordnung vom 16. Juni 1882) und ist zugleich bei Anfall weiterer dieselbe Person betreffender Vermerke als Umschlag (§ 15 der Verordnung) zu benützen.

g) Die Strafisten derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln ist (lit. c Abs. 2), welche sich deßhalb zur Einverleibung in die von den Amtsanwälten geführten Strafregister nicht eignen, sind gleichfalls alphabetisch geordnet, jedoch vom Strafregister getrennt, aufzubewahren.

Bei allenfallsiger späterer Ermittlung des Geburtsortes, auf welche thunlichst Bedacht genommen werden soll, ist, wenn der Geburtsort in Bayern liegt, mit der betreffenden Strafliste nachträglich nach Maßgabe der Vorschrift unter lit. c Abs. 1 zu verfahren.

h) Die Staatsanwälte werden die alsbaldige Einleitung und den geordneten Fortgang des Geschäftes der Ausscheidung und Ueberweisung der Strafisten geeignet überwachen und sich von der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Vollendung desselben vergewissern.

II.

Die durch die Uebergangsbestimmung in Ziff. IX Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 vorläufig angeordnete Fortführung der Strafisten in der bisherigen Weise wird vom 1. Oktober 1882 an vollständig erlassen.

In Kraft verbleiben dagegen auch nach dem 1. Oktober 1882 und nach Vollzug der Vereinigung der Strafisten mit den Strafregistern mit der in Ziff. IX Abs. 4 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 bezeichneten Einschränkung die in den §§ 84 und 85 des VI. Abschnittes der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879[1]), dann in § 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862[2]) enthaltenen Bestimmungen über die — nicht zur Vormerkung in den Strafisten bestimmten — Mittheilungen von Verurtheilungen Angehöriger des bayerischen Staates und Angehöriger anderer Staaten.

III.

Die Auskunftsertheilung über die Vorstrafen einer Person (§ 17 der Verordnung vom 16. Juni 1882) hat sich, wenn für diese Person eine Strafliste besteht,

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung Seite 105.
2) cf. ibidem I. Band Seite 299.

Digitized by Google

auch auf die aus der letzteren ersichtlichen Verurtheilungen zu erstrecken.

Um übrigens vom 1. Oktober 1882 an auch schon vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Vereinigung der Strafliſten mit den Strafregiſtern vollſtändig zum Abſchluſſe gebracht ſein wird, erſchöpfende Auskunft über die früheren Verurtheilungen einer Perſon zu erlangen, hat bis zu dem Eintritte des bezeichneten Zeitpunktes neben dem an die zuſtändige Regiſterbehörde zu richtenden Erſuchen um Auskunftsertheilung aus dem Strafregiſter zugleich auch die bisher übliche Erholung der Strafliſte zu geſchehen.

Gelangt an einen Amtsanwalt das Erſuchen um Mittheilung einer Strafliſte, welche er nach Ziff. I 2 lit. c bereits an den zur Führung des Strafregiſters derſelben Perſon zuſtändigen Amtsanwalt abgegeben hat, ſo hat er an dieſen auch das bezeichnete Erſuchen unverzüglich weiterzubefördern.

Auch bezüglich derjenigen Perſonen, welche nicht in Bayern geboren ſind, jedoch ihre Heimath in Bayern haben, empfiehlt es ſich bis auf weiteres nicht blos die Regiſterbehörde des Geburtsortes um Auskunft aus dem Strafregiſter zu erſuchen, ſondern auch von dem Amtsanwalt des Heimathsortes die Strafliſte zu erholen.

IV.

Damit allenthalben die möglichſte Vollſtändigkeit der Strafregiſter erzielt und der Eintritt ihrer vollen Wirkſamkeit thunlichſt beſchleunigt werde, iſt die Vorſchrift in § 10 der Verordnung vom 16. Juni 1882 mit beſonderer Sorgfalt zu befolgen.

Zur nachträglichen Mittheilung der bei der zuſtändigen Regiſterbehörde (§ 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung vom 16. Juni 1882) noch nicht regiſtrirten Vorſtrafen (§ 10 Ziff. 1 der Verordnung) bedarf es übrigens nicht einer beſonderen Strafnachricht A über jede einzelne Verurtheilung, ſondern es genügt, wenn ein Formular benützt wird und die nachträglich zu regiſtrirenden Verurtheilungen auf deſſen Rückſeite verzeichnet werden. In ſolchen Fällen iſt durch eine Bemerkung in Spalte 12 des Formulars auf die Rückſeite zu verweiſen.

V.

Diejenigen für den Amtsgerichtsbezirk oder für einen Theil desſelben beſtellten Amtsanwälte, welche nicht zugleich Beamte der zuſtändigen Diſtriktsverwaltungsbehörde ſind, haben die zur Aufnahme in das Strafregiſter eingehenden Strafnachrichten alphabetiſch geordnet zum Zwecke der regelmäßigen Ergänzung des bei der Diſtriktspolizeibehörde zu führenden Regiſters von kurzer Hand und gegen möglichſt zu beſchleunigende Rückleitung an dieſe abzugeben. Die Abgabe geſchieht allwöchentlich und iſt auf diejenigen Strafnachrichten zu be-

Digitized by Google

schränken, welche im Laufe der Woche eingekommen sind,

Derselben Distriktsverwaltungsbehörde haben die bezeichneten Amtsanwälte ferner in gleicher Weise die nach Ziffer I 2 lit. c von anderen Amtsanwälten ihnen überwiesenen Strafllisten zur Abschriftnahme mitzutheilen sowie durch Zusendung des in Ziff. I 2 lit. a bezeichneten Verzeichnisses zur Abschriftnahme und im Falle der Ziffer I 2 lit. g durch besondere Mittheilung davon Kenntniß zu geben, welche der von ihnen bisher geführten Strafllisten sie im Vollzuge der Vorschriften unter Ziff. I an andere Amtsanwälte abgegeben haben und an welchen Amtsanwalt jede einzelne dieser Strafllisten überwiesen worden ist.

VI.

Die Oberstaatsanwälte haben für die Anschaffung der zum Vollzuge der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 erforderlichen Druckformulare um möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter und die Amtsanwälte sowie an die Distriktsverwaltungsbehörden abgeben zu lassen.

Den Bedarf der Distriktsverwaltungsbehörden an Formularen werden die k. Regierungen jeweilig den Oberstaatsanwälten bekannt geben.

Die Verzeichnisse der Anschaffungskosten sind der k. Regierungsfinanzkammer des Kreises mitzutheilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung bei dem Rentamte der Kreishauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Verrechnung auf Gebühren und Strafen eingewiesen werden.

Der erste Bedarf an Formularen wird den Staatsanwaltschaften, den Landgerichten für die Untersuchungsrichter, den Distrikts-Verwaltungsbehörden und den Amtsgerichten für die Amtsanwälte vom k. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden.

München, den 20. September 1882.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, v. Loé.
Staatsrath. Staatsrath.

Der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

Beilage.

Gemeinde..... Königl. Amtsgericht.....

Verzeichniß

derjenigen in der Gemeinde.....heimathberechtigten Personen, bezüglich welcher Strafliſten angelegt ſind.

Fortl. Num.	Familien-name	Vor-name	Stand oder Gewerbe	Geburts-Jahr	Geburtsort, Amtsgerichts-Bezirk	Strafliſte abgegeben an den Amtsanwalt bei dem kgl. Amtsgerichte	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Digitized by Google

48.

Bekanntmachung

vom 27. September 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Min.-Amts-Bl. 1881 Nr. 28 S. 310—312.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bekanntmachungen vom 24. Juli und 20. September d. Js[1]) ergehen für jene Distriktsverwaltungsbehörden, welchen gemäß § 83 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern pro 1880 S. 14 ff.) die Führung von Strafllisten obliegt[2]), die nachstehenden Anordnungen:

I.

An Stelle der bisher hinsichtlich der im Bezirke beheimatheten bestraften Personen geführten Strafllisten sind vom 1. Oktober 1882 an Strafregister bezüglich derjenigen bestraften Personen zu führen, deren Geburtsort im Bezirke der Distrikts-Verwaltungsbehörde liegt.

Die Führung dieser Strafregister hat nach Maßgabe der für die Führung der Strafregister durch die Amtsanwälte erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

Von den gemäß Ziff. V der Bekanntmachung vom 20. Sept. l. Js. den Distriktsverwaltungsbehörden zum Zwecke der regel-

1) Siehe oben Seite 228 u. 233.

2) Zur Zeit sind dies:
a) die Stadtmagistrate: Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Nördlingen, Weissenburg;
b) die k. Bezirksämter: München II (Amtsgerichtsbezirk Wolfrathshausen), Rosenheim (Prien); Kötzting (Neukirchen); Rottenburg (Mainburg); Eschenbach (Auerbach); Roding (Nittenau); Ebermannstadt (Hollfeld); Nürnberg (Altdorf); Marktheidenfeld (Stadtprozelten); Neustadt a. S. (Bischofsheim); Augsburg (Schwabmünchen); Lindau (Weiler); Mindelheim (Türkheim); dann sämmtliche Bezirksämter des Regierungsbezirkes der Pfalz.

Digitized by Google

mäßigen Ergänzung der von ihnen geführten Strafregister allwöchentlich zugehenden Strafnachrichten ist unter Benützung der für die betreffende Strafnachricht vorgeschriebenen Formulare Abschrift zu nehmen.

Die Kosten für Anschaffung der den kgl. Bezirksämtern benöthigten Formulare der Strafnachricht A dürfen auf die bezirksamtliche Regie verrechnet werden.

Die Strafregister sind, alphabetisch geordnet, in der gleichen Weise wie die bisherigen Strafllisten aufzubewahren; die Anschaffung verschließbarer Aktenschränke zur Aufbewahrung der Strafregister ist nicht erforderlich.

II.

Die bisherigen Strafllisten sind, insoweit die Geburtsorte der betreffenden Personen in dem Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörde gelegen sind, mit den künftig zu führenden Strafregistern zu vereinigen. (Ziff. I 2 lit. d, e und f der Bekanntmachung vom 20. September d. Js.)

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben zu diesem Zwecke an der Hand der ihnen gemäß Ziff. V der eben angeführten Bekanntmachung zugehenden Verzeichnisse eine Ausscheidung der vorhandenen Strafllisten vorzunehmen und hiebei die Strafllisten für Personen, deren Geburtsort in dem Bezirke einer gleichfalls zur Führung von Strafregistern verpflichteten Distrikts-Verwaltungsbehörde gelegen ist, an diese Behörde abzugeben.

Die Strafllisten für Personen, deren Geburtsort im Bezirke einer nicht zur Führung von Strafregistern verpflichteten Distrikts-Verwaltungsbehörde oder außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln ist, sind gesondert von den Strafregistern aufzubewahren.

III.

Der erstmalige Bedarf an Formularen der Strafnachricht A kann unmittelbar bei der J. G. Weiß'schen Buchdruckerei (Gottfried Schöninger) in München bezogen werden.

Die Beschaffung des künftigen Bedarfes der Formulare der Strafnachricht A kann gegen Vergütung des treffenden Kostenbetrages durch Vermittelung des einschlägigen k. Oberstaatsanwaltes, an welchen sich die Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar zu wenden haben, erfolgen.

München, den 27. September 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Fehlereth.

Digitized by Google

49.

Kriegs-Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. September 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XV S. 242 und 243.)

Vorstehende Verordnung des Bundesrathes sowie Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden hiedurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1. Unter Truppentheil im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone, die Eisenbahn-Kompagnie und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

Zu den Militärbehörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute, namentlich auch die militärische Gefangenanstalt und die Arbeiter-Abtheilung.

2. Die Militärgerichte haben nach jeder hier einschlägigen Verurtheilung (conf. § 2 der Verordnung und Ziff. II der Bekanntmachung) den Truppentheilen bezw. Militärbehörden alle jene Momente mitzutheilen, welche zur Ausfüllung der Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) nothwendig sind, insoweit sich dieselben nicht schon aus dem Nationale des Verurtheilten ergeben; in jenen Fällen, in welchen durch das Urtheil der Militärgerichtsstand des Verurtheilten aufhört, hat diese Mittheilung mit Rücksicht auf die in § 7 der Verordnung bestimmte Frist bis zum 5. Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils zu erfolgen.

Digitized by Google

3. Die Mittheilungen an die Registerbehörden — Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) sind in den Fällen des § 6 Absatz 3 daselbst von dem Commandeur des Truppentheils, in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§ 7 und § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

4. Mittheilungen, welche einen Verurtheilten betreffen, dessen Geburtsort in außerbayerischem Bundesgebiete gelegen ist, sind an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) zu richten.

5. Vom 1. Oktober 1882 an kommen die nach den bisherigen Vorschriften von den Militärgerichten zu machenden Mittheilungen von Verurtheilungen behufs Eintrages in die bisherigen Strafliſten in Wegfall.

2c. 2c.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberſtlieutenant z. D.

Digitized by Google

50.

Bekanntmachung

vom 24. Oktober 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XVI S. 252 und 253.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung einiger bei dem Vollzuge der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, und der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 24. Juli und 20. September l. Js, hervorgetretenen Zweifel wird Nachstehendes verfügt:

1) Bei der in § 89 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879 enthaltenen Anordnung, daß Strafslisten, wenn von dem Ableben der betreffenden Person nichts bekannt geworden ist, mit dem Ablaufe des 80. Lebensjahres derselben an das einschlägige Rentamt zur Veräußerung abzugeben sind, hat es auch fortan sein Verbleiben. Es ist daher auch mit den Strafslisten derjenigen Personen, welche zwar das 70. aber noch nicht das 80. Lebensjahr überschritten haben, nach den Vorschriften in Ziffer I. 2. der Bekanntmachung vom 20. September l. Js. zu verfahren. Doch sind diese Strafslisten im Hinblick auf § 16 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 nicht dem Strafregister einzuverleiben, sondern getrennt von demselben in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.
2) Die nach § 16 Abs. 1 der

Digitized by Google

Verordnung des Bundesrathes aus den Strafregistern zu entfernenden Vermerke sind gleichfalls bis zu dem in § 89 der Vorschriften vom 20. August 1879 bezeichneten Zeitpunkte in der unter Ziffer 1 angeordneten Weise aufzubewahren.

3) Auch über Verurtheilungen von Personen, welche das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind Strafnachrichten zu fertigen. Die bezüglichen Vermerke sind jedoch im Hinblick auf § 16 der Verordnung des Bundesrathes nicht dem Strafregister einzuverleiben, sondern — gegebenen Falles unter Vereinigung mit der dieselbe Person betreffenden Strafliste — bis zu dem in § 89 der Vorschriften vom 20. August 1879 bezeichneten Zeitpunkte in der unter Ziffer 1 angeordneten Weise aufzubewahren.

München, den 24. Oktober 1882.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

51.

Bekanntmachung

vom 20. Juni 1882,

den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches betreffend.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1882 Nr. 39 S. 486—493).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches betreffend[1]), werden in Nachstehendem die gemäß Art. 3 jenes Gesetzes von dem Centralausschusse der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches zu den Satzungen dieser Anstalt gefaßten und von dem unterfertigten königlichen Staatsministerium genehmigten Beschlüsse bekannt gemacht.

§ 1. Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1808[2]) gestiftete Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches führt fortan die Benennung: „Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreiches."

§ 2. Wer nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878[3]) bei einem Gerichte des Königreiches zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung aber noch nicht zum königlichen Advokaten ernannt war,

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungs-Band Seite 414.
2) cf. ibidem II. Ergänzungs-Band Seite 81.
3) cf. ibidem XV. Band 2. Abth. Seite 41.

Digitized by Google

kann der in § 1 bezeichneten Pensionsanstalt beitreten, sobald er in die Liste der bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist.

§ 3. Die in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche der Pensionsanstalt beitreten, haben

1) wenn sie im Zeitpunkte ihres Beitrittes
   a) verehelicht oder
   b) Wittwer mit Kindern sind, eine Eintrittsgebühr und einen jährlichen Beitrag,
2) wenn sie im Zeitpunkte ihres Beitrittes
   a) unverehelicht oder
   b) kinderlose Wittwer sind, einen jährlichen Beitrag, eine Eintrittsgebühr dagegen erst dann zu entrichten, wenn sie sich nach ihrem Beitritte verehelichen oder wiederverehelichen.

§ 4. Die Eintrittsgebühr, welche die in § 3 Ziff. 1 lit. a bezeichneten Rechtsanwälte bei ihrem Beitritte zur Pensionsanstalt, dann die in § 3 Ziff. 2 bezeichneten Rechtsanwälte nach ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung zu entrichten haben, bemißt sich nach dem Lebensalter, in welchem der Rechtsanwalt und dessen Ehefrau im Zeitpunkte der Anmeldung zum Beitritte, beziehungsweise im Zeitpunkte der Verehelichung oder Wiederverehelichung des Rechtsanwaltes stehen, auf Grund des in der beigefügten Tabelle I[1]) aufgestellten Tarifes.

Von der Eintrittsgebühr, welche die in § 3 Ziff. 2 bezeichneten Rechtsanwälte zu entrichten haben, sind die Jahresbeiträge, welche diese Rechtsanwälte bis dahin bezahlt haben, in Abrechnung zu bringen.

Die Eintrittsgebühr, welche die in § 3 Ziff. 1 lit. b bezeichneten Rechtsanwälte zu entrichten haben, beträgt die Hälfte derjenigen Eintrittsgebühr, welche sie zu bezahlen hätten, wenn ihre Ehe noch bestünde.

§ 5. Diejenigen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche als Wittwer mit Kindern der Pensionsanstalt beigetreten sind, dann diejenigen, welche nach ihrem Beitritte zur Pensionsanstalt Wittwer geworden sind, haben, wenn sie sich wieder verehelichen, eine weitere (Eintritts-) Gebühr zu entrichten. Diese bemißt sich nach dem Lebensalter, in welchem der Rechtsanwalt zur Zeit seiner Wiederverehelichung steht und dem Lebensalter seiner nunmehrigen Ehefrau.

§ 6. Der Jahresbeitrag der in § 3 Ziff. 1 lit. a bezeichneten Rechtsanwälte bemißt sich nach dem Lebensalter, in welchem der Rechtsanwalt und dessen Ehefrau im Zeitpunkte der Anmeldung zum Beitritte stehen, auf Grund des in der beigefügten Tabelle II[1]) aufgestellten Tarifes.

Der Jahresbeitrag der in § 3 Ziff. 1 lit. b bezeichneten Rechtsanwälte beträgt die Hälfte des-

1) Bemerkte Tabellen wurden zur Ersparung von Raum weggelassen und sind zu finden in der Beilage zu Nr. 39 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1882.

Digitized by Google

jenigen Jahresbetrages, welchen sie zu entrichten hätten, wenn ihre Ehe noch bestünde.

Der Jahresbeitrag der in § 3 Ziff. 2 bezeichneten Rechtsanwälte beträgt, so lange sie unverehelicht oder Wittwer bleiben, dreißig Mark. Im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung haben sie fortan denjenigen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher sich nach Maßgabe des Lebensalters, in welchem der Rechtsanwalt und dessen Ehefrau zur Zeit der Verehelichung oder Wiederverehelichung stehen, aus dem in Tabelle II aufgestellten Tarife ergibt.

§ 7. Diejenigen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche als Wittwer mit Kindern der Pensionsanstalt beigetreten sind, dann diejenigen, welche nach ihrem Beitritte zur Pensionsanstalt Wittwer geworden sind, haben, wenn sie sich wiederverehelichen, fortan denjenigen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher sich nach Maßgabe des Lebensalters, in welchem der Rechtsanwalt zur Zeit seiner Wiederverehelichung steht, und dem Lebensalter seiner nunmehrigen Ehefrau aus dem in Tabelle II aufgestellten Tarife ergibt.

Es verbleibt jedoch bei dem früheren Jahresbeitrage, wenn dieser höher ist als der nach Maßgabe des Abs. 1 sich berechnende Jahresbeitrag.

§ 8. Bei den nach §§ 4—7 erforderlichen Berechnungen bleibt das angetretene Lebensjahr, welches noch nicht bis zur Hälfte zurückgelegt ist, außer Ansatz.

§ 9. Für die Berechnung der nach § 4 zu bezahlenden Eintrittsgebühr und der nach § 5 zu bezahlenden weiteren Gebühr, dann für die Berechnung des Jahresbeitrages, soweit sich dieser nach dem Lebensalter des Rechtsanwaltes und seiner Ehefrau bemißt, bleiben, wenn das für die Berechnung maßgebende Lebensalter des ersteren 65 Jahre, das der letzteren 60 Jahre übersteigt, die für ein Lebensalter des Rechtsanwaltes von 65 Jahren, der Ehefrau von 60 Jahren geltenden Sätze der in den Tabellen I und II aufgestellten Tarife maßgebend.

§ 10. Dadurch, daß ein Rechtsanwalt, welcher bei seinem Beitritte zur Pensionsanstalt verehelicht oder Wittwer mit Kindern war, nach seinem Beitritte Wittwer oder kinderlos wird, ferner dadurch, daß ein Rechtsanwalt, welcher sich nach seinem Beitritte zur Pensionsanstalt verehelicht oder wiederverehelicht hat, Wittwer wird, sei es mit Kindern oder ohne Kinder, erleidet der Betrag des von dem selben zu bezahlenden Jahresbeitrages eine Minderung nicht.

§ 11. Die im § 3 Ziff. 1 bezeichneten Rechtsanwälte haben die Eintrittsgebühr sofort bei ihrem Beitritte zur Pensionsanstalt zu bezahlen und erwerben erst durch die Bezahlung derselben die Rechte der Mitgliedschaft für sich und ihre dereinstigen Hinterbliebenen.

Digitized by Google

Die nachträgliche Bezahlung der Eintrittsgebühr, dann die Bezahlung der weiteren (Eintritts-) Gebühr hat innerhalb dreier Monate nach dem Eintritte der die Verpflichtung zur nachträglichen Bezahlung der Eintrittsgebühr oder zur Bezahlung einer weiteren (Eintritts-) Gebühr begründenden Thatsache zu erfolgen.

Diejenigen Mitglieder der Pensionsanstalt, welche nachträglich eine Eintrittsgebühr oder eine weitere (Eintritts-) Gebühr zu bezahlen haben, erwerben erst durch deren Bezahlung die aus ihrer Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte für die aus derjenigen Ehe Hinterbleibenden, deren Eingehung die Verpflichtung zur nachträglichen Bezahlung einer Eintrittsgebühr oder zur Bezahlung einer weiteren Gebühr begründet hat.

§ 12. Die Jahresbeiträge sind je zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli im voraus zu bezahlen.

Wer der Pensionsanstalt im Laufe eines Halbjahres beitritt, hat den Beitrag für das ganze Halbjahr zu entrichten.

Eine nach dem Beitritte platzgreifende Erhöhung des Jahresbeitrages wird wirksam mit dem Beginne desjenigen Halbjahres, welches auf den Eintritt der die Erhöhung begründeten Thatsache folgt.

Allenfallsige Rückstände an den Jahresbeiträgen eines verstorbenen Mitgliedes der Pensionsanstalt sind von den an die Hinterbliebenen desselben zu zahlenden Pensionen in Abzug zu bringen.

§ 13. Die in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte können vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, die fälligen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zu bezahlen, jeder Zeit aus der Pensionsanstalt austreten.

§ 14. Die in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte hören außerdem auf, Mitglieder der Pensionsanstalt zu sein:

1) wenn sie die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgeben und nicht binnen längstens sechs Monaten nach der Löschung in der Rechtsanwaltsliste wieder zur Rechtsanwaltschaft bei einem Gerichte des Königreiches zugelassen und in die Rechtsanwaltsliste des Gerichtes eingetragen worden sind;
2) wenn ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus einem anderen als dem in § 22 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878[1]) bezeichneten Grunde zurückgenommen wird, und sie nicht binnen sechs Monaten nach der Löschung in der Rechtsanwaltsliste wieder zur Rechtsanwaltschaft bei einem

1) Nämlich wegen Beschränkung des Rechtsanwaltes in der Verfügung über sein Vermögen in Folge gerichtlicher Anordnung.

Digitized by Google

Gerichte des Königreiches zugelassen und in die Rechtsanwaltsliste des Gerichtes eingetragen worden sind;

3) wenn sie in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlieren;

4) wenn sie durch ehrengerichtliches Urtheil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endigt in den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit der Löschung in der Rechtsanwaltsliste, in den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Fällen mit der Rechtskraft des Urtheils.

§ 15. Dem aus der Pensionsanstalt ausgetretenen oder aus einem anderen Grunde ausgeschiedenen Rechtsanwalte werden weder die von ihm bezahlte Eintrittsgebühr noch die von ihm geleisteten Jahresbeiträge zurückerstattet.

§ 16. Ein bei einem Gerichte des Königreiches zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, welcher aus der Pensionsanstalt ausgetreten ist oder aus einem anderen Grunde aufgehört hat, Mitglied derselben zu sein, kann der Pensionsanstalt wieder beitreten.

Auf einen solchen Wiederbeitritt finden in allen Beziehungen die für einen erstmaligen Beitritt geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 17. Die Wittwen und Waisen derjenigen in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche Mitglieder der Pensionsanstalt geworden sind, haben den gleichen Anspruch auf Pension wie die Wittwen und Waisen der königlichen Advokaten.

Die Hinterbliebenen eines der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welcher, soferne er zur Zeit seiner Eintragung in die Rechtsanwaltsliste bereits verehelicht oder Wittwer mit Kindern war, später als sechs Monate nach dieser Eintragung oder, sofern er zur Zeit seiner Eintragung in die Rechtsanwaltsliste noch unverehelicht oder kinderloser Wittwer war, später als sechs Monate nach seiner Verehelichung oder Wiederverehelichung seinen Beitritt zur Pensionsanstalt angemeldet hat, haben jedoch nur dann Anspruch auf den vollen Betrag der satzungsgemäßen Pension, wenn der Rechtsanwalt wenigstens drei Jahre lang Mitglied der Pensionsanstalt gewesen ist.

Dieselben beziehen nur zwei Dritttheile der satzungsgemäßen Pension, wenn der Rechtsanwalt nicht länger als zwei Jahre Mitglied der Pensionsanstalt gewesen ist; nur ein Dritttheil der satzungsgemäßen Pension, wenn der Rechtsanwalt nicht länger als ein Jahr Mitglied der Pensionsanstalt gewesen ist, und sind vom Pensionsbezuge ganz ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt nicht wenigstens ein Jahr lang Mitglied der Pensionsanstalt gewesen ist.

Den hienach von dem Pensionsbezuge ausgeschlossenen Hin-

Digitized by Google

terbliebenen eines Rechtsanwaltes wird die von diesem bezahlte Eintrittsgebühr zurückerstattet.

§ 18. Für diejenigen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieser Bestimmungen in die Liste der bei einem Gerichte des Königreichs zugelassenen Rechtsanwälte bereits eingetragen und verehelicht oder Wittwer mit Kindern sind, beginnt die in § 17 bezeichnete sechsmonatliche Frist mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

§ 19. Sollte sich ergeben, daß die Mittel der Pensionsanstalt nicht hinreichen, um die satzungsgemäßen Pensionen der Wittwen und Waisen in ungeschmälertem Betrage zu entrichten, so tritt die erforderliche Minderung zunächst bei den Pensionen der Wittwen und Waisen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte ein.

Wenn jedoch hienach die Pensionen der Wittwen und Waisen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte weiter als auf die Hälfte gemindert werden müßten, so unterliegen auch die Pensionen der Wittwen und Waisen der königlichen Advokaten einer verhältnißmäßigen Minderung und zwar soweit, daß den Wittwen und Waisen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte die satzungsgemäßen Pensionen zur Hälfte entrichtet werden können.

§ 20. An der Wahl der Mitglieder des Centralausschusses können nur diejenigen der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte theilnehmen, welche Mitglieder der Pensionsanstalt vor dem 1. Oktober desjenigen Jahres geworden sind, in welchem eine Neuwahl des Centralausschusses stattfindet.

Zu Mitgliedern des Centralausschusses können nur solche Mitglieder der Pensionsanstalt gewählt werden, welche in München ihren Wohnsitz haben.

§ 21. Insoweit die §§ 1 bis 20 eine von den bisherigen Satzungen der Pensionsanstalt abweichende Bestimmung nicht enthalten, finden diese Satzungen auch bezüglich der in § 2 bezeichneten Rechtsanwälte, welche Mitglieder der Pensionsanstalt geworden sind, gleichmäßige Anwendung.

München, den 20. Juni 1882.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Digitized by Google

52.

Bekanntmachung

vom 12. Juli 1882,

eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 S. 123.)

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[1] (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 16 cit.)

Kunstwollefabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid

aufzunehmen.

Berlin, den 12. Juli 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

1) cf. Baierns Gesetze XI. Band Seite 599.

Digitized by Google

53.

Bekanntmachung

vom 23. Juli 1882,

die Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 41 S. 499–501).

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Nummer 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juli 1882 (Seite 336–337) veröffentlichten Beschlüsse des Bundesraths vom 5. gl. Mts. über die Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881[1]) werden nachstehend im Abdruck zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

Hiebei wird zu Nr. 3 Abs. 1 dieser Beschlüsse noch bemerkt, daß auf quittirte Rechnungen und Quittungen, welche gemäß Tarifnummer 4b des gedachten Gesetzes der Reichsstempelabgabe unterworfen sind, im Hinblick auf § 11 desselben die Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 über die Gebühren von Quittungen (Art. 229 ff.) keine Anwendung finden.

München, am 23. Juli 1882.

v. Riedel.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Seitzer.

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 375.

Digitized by Google

Abdruck.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt S. 185) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien, bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

   Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth, und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2) Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der Tarifnummer 4[1]) gehört auch die

1) Tarifnummer 4 (Bayerns Gesetze XVIII. Band S. 390) umfaßt Schlußnoten und Rechnungen und zwar:

4 a) Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten. Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat, unterliegen einer Stempelabgabe von 20 Pfennig.

   Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt, so ist hiefür eine Stempelabgabe von 1 Mark zu entrichten.

   (Siehe übrigens §§ 9 und 10 des Gesetzes.)

   b) Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden unterliegen einer Stempelabgabe von 20 Pfennig.

Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.

Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes ein-

Digitized by Google

Annahme von Wechseln, Kupons, Dividendenscheinen oder Werthpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Waarengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

3) Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4b ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Geld gerichtet sind. Die Tarifnummer 4b umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der erstere rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittirte Rechnungen u. Quittungen, welche den Inhalt der Rechnungen im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossenes" Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschlusse des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt, bezw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen.

---

zelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.

Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.

Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:

1) von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 800 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt;
2) von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;
3) von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder anhängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.

Digitized by Google

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4b alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

4) Noten über Auszahlungen für Rechnung eines Andern fallen nicht unter die Tarifnummer 4, sofern nicht etwa ein Kauf fremder Banknoten oder fremden Geldes vorliegt.

5) Auf Schriftstücke der Tarifnummer 4b findet die Vorschrift im § 9b des Gesetzes[1]) vom 1. Juli v. J. keine Anwendung, Bank- oder Kreditinstituten, welche Geschäfte der Staatskasse in deren Vertretung ausführen, kommt die gedachte Vorschrift nicht zu gute.

6) Schlußnoten 2c. und Rechnungen 2c. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Kupons) zum Gegenstande hat.

7) Bei der Berechnung des Werths des Gegenstands des Geschäfts nach der „Befreiung" Ziffer 1 zu Tarifnummer 4 sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.

8) Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4a angehörigen Geschäftes in, die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar.

9) Auf Briefe, welche eine Rechnung 2c. der in Tarifnummer 4b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 keine Anwendung.

10) Für die Bemessung der in Ziffer 3 der „Befreiungen" für Tarifnummer 4 bestimmten Entfernung von mindestens 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsortes vom Absendungsorte und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt.

1) § 9b des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes lautet:
Ausgeschlossen von der Reichs-Stempelabgabe bleiben:
b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nr. 4a des Tarifes bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden.

Digitized by Google

54.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. August 1882,

die Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages in den Landestheilen diesseits des Rheines

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 42 S. 503—504).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns Allergnädigst bewogen gefunden, auf Grund des Artikels 83 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom $\frac{16. \text{ Mai } 1868}{23. \text{ August } 1879}$ [1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Lokalmalzaufschlag mit 38 Pfennig vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 ℳ vom Hektoliter erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 ℳ vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§ 2. Wird Bier, welches in den Gemeindebezirk von auswärts eingeführt wurde, aus demselben in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern wieder ausge-

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Band S. 166.

Digitized by Google

führt, so ist der für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete Aufschlag nach Abzug von 6 Prozent, welche der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzuvergüten.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 30. November 1875, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betreffend[1]).

Hohenschwangau, den 5. August 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band Seite 654.

Digitized by Google

55.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. August 1882,

die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 12 S. 505—506.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns Allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869[1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wird in einer Gemeinde, in welcher der Lokalmalzaufschlag zur Erhebung kommt, Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des bezeichneten Aufschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

§ 2. Der Lokalmalzaufschlag ist mit 38 Pfennig vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 ℳ vom Hektoliter Malz erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 ℳ vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

Wird Bier, welches in den Gemeindebezirk von auswärts eingeführt wurde, aus demselben wieder ausgeführt, so ist der

1) cf. Bayerns Gesetze IV. Erg.-Band S. 261.

Digitized by Google

für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete Aufschlag nach Abzug von 6 Prozent, welche der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- u. Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzuvergüten.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 1. August 1881, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betreffend[1]).

Hohenschwangau, den 5. August 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze XVIII. Band Seite 928.

Digitized by Google

56.

Bekanntmachung

vom 4. September 1882,

die Anwendung des § 102 der Reichs-Zivilprozeßordnung bezüglich der Stellung von Prozeßkosten-Kautionen im Verkehre mit Italien

betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XIV S. 232.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Justiz bringt im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hiedurch zur Kenntniß der Gerichte, daß die k. Italienische Regierung auf die an sie gerichtete Anfrage, ob Deutsche bei Anhängigmachung eines Rechtsstreites in Italien zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten gehalten seien, die Erklärung abgegeben hat,

1) daß den Prozeßgesetzen des Königreichs Italien gemäß weder in Zivil- noch in Strafsachen irgend eine Prozeßkosten-Kaution (cautio pro expensis) verlangt werde;

2) daß nach Art. 3 des Italienischen Zivilgesetzbuches den Fremden die gleichen Rechte wie den Staatsangehörigen gewährt werden.

München, den 4. September 1882.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath
v. Loé.

Der General-Sekretär,
statt dessen
Ministerialrath Brunnhuber.

Digitized by Google

57.

Bekanntmachung

vom 11. September 1882,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern

betreffend.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1882 Nr. 43 Seite 507—541).

Königliches Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern,
Königliches Staatsministerium der Justiz,
Königliches Staatsministerium des Innern,
Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Königliches Staatsministerium der Finanzen,
Königliches Kriegsministerium.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs werden die zwischen den verbündeten Regierungen im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlagen und Erläuterungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bayerischen Ausführungsbestimmungen und Stellenverzeichnisse demnächst werden bekannt gegeben werden.

München, den 11. September 1882.

v. Maillinger. Dr. v. Riedel.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath. v. Loé, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Statt dessen der k. Geheime Legationsrath
Bever.

Digitized by Google

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 25) zusteht[1]), gemäß der Anlage A ertheilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienst-

---

1) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

(Bayerns Gesetze XI. Band Seite 294.)

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

(Bayerns Gesetze XIII. Band Seite 116.)

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung

Digitized by Google

zeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militär-Dienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienst-Verrichtungen obliegt;
2) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen

Digitized by Google

u. keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen.

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundes-Regierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundes-Regierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Digitized by Google

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1) mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2) mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3) solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben,
4) den Besitzern des Forstversorgungsscheines[1]) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5) solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in

1) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:
1) nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselben mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im Uebrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2) nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffizierscharge abgeleistet sein müssen;
3) vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4) nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Digitized by Google

einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6) solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militär-Behörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

7) sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landes-Verwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt,

Digitized by Google

als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle, bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Anstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden

Digitized by Google

Verzeichnisse nach Anlage F[1]) an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G[1]) zuzusenden sind.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2) Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3) Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienst-

1) Die Anlagen F, G und H wurden zur Ersparung von Raum weggelassen und sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1882 Seite 535 ff.

Digitized by Google

liches Interesse bedingt werden.

4) Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.

5) Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§ 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuer ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehe-

Digitized by Google

maligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungs-Berechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H[1]) Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird,

1) Siehe die Anmerkung zu § 15 oben Seite 269.

Digitized by Google

ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden' oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem

Digitized by Google

freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den in § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichsfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Digitized by Google

Anlage A.[1])

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil 2c.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.....Jahren .....Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .....*M*.....*₰* monatlich.

N. N., den.....ten.....18.....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat)

Alter.....Jahre

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

1) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B und C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von ..... Jahren ..... Monaten

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)[1])

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ ..... ₰ monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18 .....

(Stempel).

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

1) Der Civilversorgungsschein nach Formular C unterscheidet sich von dem gegenwärtigen nach Formular B nur dadurch, daß es in Ersterem lediglich zu heißen hat:
Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats.)

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen [1]) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium: Kalkulatoren, Zeichner, Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat: Geheime expedirende Sekretäre, Geheime Registratoren, Geheimer Journalist.
3. Generalstab: Bureauvorsteher, Rechnungsführer, Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens: Sekretär und Registrator, Registraturassistent.
5. General-Militärkasse: Rendant, Oberbuchhalter, Kassirer, Buchhalter, Geheime Sekretäre, Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt: Registrator.
7. Festungs-Inspektionen: Festungsinspektionssekretäre, Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen: Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratoren, Intendanturssekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden. Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission: Registrator.
10. Festungsgefängnisse: Rendanten, Maschinisten.
11. Fortifikationen: Fortifikationssekretäre, Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen: Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungsinspektoren bzw. selbstständige Kasterneninspektoren, Kasterneninspektoren.
13. Invalidenhäuser: Inspektor, Rendanten.
14. Kadettenanstalten: Rendanten, Registrator und Journalist, Kassensekretär, Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie: Rendant.

1) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

16. Lazarethe: Ober-Lazareth-Inspektoren, Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren, Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut: Rendant.
18. Militärgerichte: Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg: Rendant, Oekonomieinspektor, Utensilieninspektor, Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule: Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot: Montirungsdepotrendanten, Montirungsdepotkontroleure, Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission: Registrator.
23. Proviantämter: Proviantmeister, Reserve-Magazinrendanten, Proviantamtskontroleure, Depotmagazinverwalter, Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken: Rendanten, Betriebsinspektoren, Materialienverwalter, Materialienschreiber.
25. Reitinstitut: Stallmeister.
26. Remontedepots: Remontedepotadministratoren, Inspektoren, Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte, Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg: Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule: Rendant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps: Rendant, Buchhalter, Kassenassistent.
30. Allgemein: Backmeister, Druckergehilfen, Futtermeister, Gärtner, Küster, Kustoden, Maschinenaufseher und Heizer, Maschinisten, Mühlenmeister, Oberdrucker, Packmeister, Röhrmeister, Tafeldecker, Todtengräber, Waschmeister, Werkmeister.

III. Marineverwaltung. [1])

+ Sekretariatsassistenten, Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren. Marine-Intendantur-Registraturassistenten.
Sekretär und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten, Kontroleure, Bureauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthilfsschreiber,
+ Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
+ Schleusenmeistergehilfen,
+ Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden.
Marine-Gerichtsaktuare, Lazareth- und Kaserneninspektoren, + Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
+ Materialienverwalter,
+ Schiffsführer und Maschinisten,
+ Steuerleute, Lotsen,
+ Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehilfen und Nebelsignalwärter
} beim Lotsen- ꝛc. Wesen,
+ Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauschreiber, Küster.

1) Die mit einem + bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

IV. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,

Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger, } mindestens zu zwei Dritteln,

Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Bureauassistenten), } mindestens zur Hälfte,

Obertelegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln.

Ober-Postassistenten, Postassisten, Postverwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Schaffner, Bremser, Schmierer, Lademeister, Wägemeister, Weichensteller und Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Rottenführer, Billetdrucker,

Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst, } zu zwei Dritteln.

Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Bureauassistenten und Diätare, } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten: Registratoren, Registraturassistenten, Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Digitized by Google

Anlage E.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste [1])

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ ..... ₰ monatlich

N. N., den ..... ten ..... 18.....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. der Bescheinigung.)

(Nr. der Invalidenliste)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu § 3 ꝛc.

1) Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen

1) Oder auch:
Reichsdienste sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)
Staatsdienste des (Name des Bundesstaats.)

Digitized by Google

werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.

2) Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von

Digitized by Google

den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangenen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Digitized by Google

58.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. Oktober 1882, die Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt 1882 Nr. 48 Seite 563—565.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben mit Rücksicht auf das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 die Bestimmungen in § 4 Unserer Verordnung vom 30. Mai 1872[1]) (Regierungsblatt 1872 S. 1356) einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, hinsichtlich der Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Die Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz bestehen

a) in der bisherigen Remise zu 1/3 Prozent von den Kreisumlagen;

b) in einer Tantieme von der rohen und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten — wirklich percipirten und verrechneten — übrigen Einnahme zu

1 1/2 Prozent von den ersten . . . . 450,000 ℳ der Einnahme,

1 1/4 Prozent von den folgenden . . . 180,000 ℳ

1 Prozent von den weiteren . . . . 180,000 ℳ

3/4 Prozent von den ferneren . . . 180,000 ℳ

und 1/2 Prozent von der die Summe von 990,000 ℳ übersteigenden Einnahme;

1) cf. Bayerns Gesetze V. Ergänzungs-Band S. 292.

Digitized by Google

c) in einem Antheile von zwei Dritttheilen der eingehobenen Steuer- und Gefälls-Umschreibgebühren für die wirklich vollzogenen Besitzumschreibungen.

Gegen Empfang dieser Nebenbezüge haben die Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz die Verbindlichkeit, alle Auslagen für das nöthige Gehilfenpersonal, für Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse, sowie für die Reinigung der Geschäftslokalitäten zu bestreiten.

§ 2. Die bisherige Verpflichtung der Rentbeamten in der Pfalz zur Beschaffung und Beheizung der erforderlichen Geschäftslokalitäten bleibt bis auf Weiteres aufrecht erhalten; jedoch werden diesen Beamten zur Bestreitung der diesbezüglichen Kosten jährliche Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Diese Zuschüsse sind von Unserem Staatsministerium der Finanzen auf gutachtlichen Vorschlag der Regierungsfinanzkammer der Pfalz unter Berücksichtigung der Anzahl der einzelnen Geschäftsräume, sowie der örtlichen Miethzinse und Holzpreise für die einzelnen Rentämter auf die Dauer je einer Finanzperiode nach Maßgabe der budgetmäßigen Mittel festzusetzen.

Bei Personaländerungen hat die Vertheilung dieser Zuschüsse nach Verhältniß der Funktionsdauer der betheiligten Beamten und bezüglich des Zuschusses für Beheizung unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 1 Unserer Verordnung vom 22. Febr. 1866[1]) (Regierungsblatt 1866 Seite 242) zu erfolgen.

§ 3. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bilden die Norm für alle von nun an erfolgenden Besetzungen von Rentämtern in der Pfalz.

Außerdem sollen diese Bestimmungen mit der erstmaligen Wirksamkeit für das Rechnungsjahr 1883 auf jene bereits angestellten Rentbeamten in der Pfalz Anwendung finden, welche sich für die Behandlung nach der gegenwärtigen Verordnung erklären. Die bezügliche Erklärung ist von den Betheiligten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen — von der Verkündung dieser Verordnung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt an gerechnet — bei der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz einzureichen.

München, am 31. Oktober 1882.

Ludwig.

Dr. v. Riedel.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath Seitzer.

1) cf. Bayerns Gesetze II. Ergänzungs-Band Seite 43.

Digitized by Google

59.

Bekanntmachung

vom 1. November 1882,

die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den verordnungsmäßigen Ort der Beerdigung

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1882 Nr. 31 Seite 336.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung in § 7 der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1862[1]) (Regierungsblatt Seite 2245), wodurch die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland für tax- und stempelfrei erklärt sind, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 1. November 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrath.

1) k. Bayerns Gesetze I. Ergänzungsband Seite 176.

Digitized by Google

60.

Bekanntmachung

vom 8. November 1882,

die Rangverhältnisse der Staatsanwälte und Sekretäre am k. Verwaltungsgerichtshofe

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 49 Seite 568.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. d. Mts. in Ausführung des Vorbehaltes in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1879 — den Verwaltungsgerichtshof betreffend [1]) — (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 1007 ff.) Allerhöchst weiter zu bestimmen geruht, daß

I. dem jeweiligen Oberstaatsanwalte am k. Verwaltungsgerichtshofe der Rang eines Regierungsdirektors und den übrigen Staatsanwälten der Rang von Regierungsräthen, dann daß

II. dem ersten Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes der Rang eines Regierungsassessors und den übrigen Sekretären daselbst der Rang von Bezirksamtsassessoren

zukomme.

München, am 8. November 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungs-Band S. 61.

Digitized by Google

61.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 9. November 1882,

die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 51 S. 573—587.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. Januar 1883 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica, editio altera," von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt worden und im Verlage der R. von Deckerschen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenck zu Berlin im Drucke erschienen ist, an die Stelle der dermalen geltenden Pharmacopoea Germanica.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf die Pharmacopoea Germanica, editio altera, anzuwenden.

§ 2. Die Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend [1]), erleidet mit dem Inkrafttreten der Pharmacopoea Germanica, editio altera nachstehende Aenderungen:

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Ergänzungs-Band S. 309.

Digitized by Google

1) § 5 soll lauten:

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben, oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den besonders für letztere vorgeschriebenen Drathsieben von 2—3 mm und 4—6 mm Maschenweite; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kontrole des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbstständigen Apotheken ist in einem hiezu besonders geeigneten, trockenen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Waage nebst dazu gehörigen und ausschließlich hiefür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10000}$ g, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen, sowie überhaupt zur Ausführung der von der Pharmacopoea Germanica vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

2) § 11 soll lauten:

Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in § 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene

Digitized by Google

Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

Das dem § 11 Abs. 1 als Beilage beigegebene „Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen," wird durch die Anlage in gegenwärtiger Verordnung ersetzt.

3) § 14 soll lauten:

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium hydrochloricum,
Hallers Säure.
Kamillen,
Eisenchloridlösung (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Entöltes und feingepulvertes Mutterkorn,
und
Bleiessig.

4) § 19 soll lauten:

1) Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2) Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 11 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3) Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4) Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die

Digitized by Google

Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.

5) Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injektionen, stärkeren Morphium-Arzneien, und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

6) Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in der Pharmacopoea Germanica enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet, oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften der Pharmacopoea Germanica in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von der Pharmacopoea Germanica vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

5) In § 22 Abs. 4 fallen die

Digitized by Google

Worte: „beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45)" — aus.

6) § 27 soll lauten:

1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Nothfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizirenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narkotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injektionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Bleiwasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchloridlösung

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Karbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

§ 3. Die Verordnungen vom 10. Oktober 1872 und vom 31. Juli 1873, die Pharmacopoea Germanica betreffend, treten mit dem 1. Januar 1883 außer Wirksamkeit.

München, den 9. November 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Arzneiſtoffe und Präparate, welche in jeder ſelbſtſtändigen Apotheke vorhanden ſein müſſen.

Acetum
„ aromaticum
„ pyrolignosum crudum
„ Scillae
Acidum aceticum
„ „ dilutum
„ arsenicosum
„ benzoicum
„ boricum
„ carbolicum
„ „ crudum
„ citricum
„ formicicum
„ hydrochloricum
„ „ crudum
„ „ dilutum
„ nitricum
„ phosphoricum
„ salicylicum
„ sulfuricum
„ „ crudum
„ „ dilutum
„ tannicum
„ tartaricum
Adeps suillus
Aether
„ aceticus
Aloë
Alumen
„ ustum
Ammoniacum
Ammonium carbonicum
„ chloratum
Amygdalae amarae
„ dulces
Amylum Tritici
Antidotum Arsenici
Aqua Amygdalarum amararum
„ Calcariae
„ carbolisata
„ chlorata
„ Cinnamomi
„ destillata
„ Florum Aurantii
„ Foeniculi
„ Menthae crispae
„ „ piperitae
„ Plumbi
„ Rosae
Argentum nitricum
Argentum nitricum cum Kalio nitrico
Asa foetida
Atropinum sulphuricum
Balsamum Copaivae
„ peruvianum
Benzinum Petrolei
Benzoë
Bismuthum subnitricum
Bolus alba
Borax
Bromum
Bulbus Scillae
Calcaria chlorata
„ usta
Calcium carbonicum praecipitatum
„ phosphoricum
Camphora
Cantharides

Digitized by Google

Carbo ligni pulveratus
Carrageen
Caryophylli
Castoreum
Catechu
Cera alba
„ flava
Cerussa
Cetaceum
Charta sinapisata
Chininum hydrochloricum
„ sulfuricum
Chinoidinum
Chloralum hydratum
Chloroformium
Coffeïnum
Collodium
Colophonium
Cortex Cascarillae
„ Chinae
„ Cinnamomi
„ Fructus Aurantii
„ Granati
„ Quercus
Crocus
Cubebae
Cuprum sulfuricum
„ „ crudum
Electuarium e Senna
Elixir Aurantiorum compositum
„ e Succo Liquiritiae
Emplastrum adhaesivum
„ Cantharidum ordinarium
„ „ perpetuum
„ Cerussae
„ fuscum camphoratum
„ Hydrargyri
„ Lithargyri
„ „ compositum
Euphorbium
Extractum Absinthii
„ Aconiti
„ Aloës
„ Belladonnae
Extractum Cannabis indicae
„ Cardui benedicti
„ Cascarillae
„ Chinae aquosum
„ „ spirituosum
„ Colocynthidis
„ Cubebarum
„ Ferri pomatum
„ Filicis
„ Gentianae
„ Graminis
„ Hyoscyami
„ Opii
„ Quassiae
„ Rhei
„ „ compositum
„ Sabinae
„ Scillae
„ Secalis cornuti
„ Strychni
„ Taraxaci
„ Trifolii fibrini
Ferrum lacticum
„ oxydatum saccharatum solubile
„ pulveratum
„ reductum
„ sulfuricum
„ „ crudum
„ „ siccum
Flores Arnicae
„ Chamomillae
„ Cinae
„ Koso
„ Malvae
„ Rosae
„ Sambuci
„ Tiliae
„ Verbasci

Digitized by Google

Folia Althaeae
„ Digitalis
„ Farfarae
„ Malvae
„ Melissae
„ Menthae crispae
„ „ piperitae
„ Nicotianae
„ Salviae
„ Sennae alexandrina
„ „ indica
„ Trifolii fibrini
„ Uvae ursi
Fructus Anisi
„ Aurantii immaturi
„ Cardamomi minores
„ Carvi
„ Colocynthidis
„ Foeniculi
„ Juniperi
„ Papaveris immaturi
„ Phellandrii
Galbanum
Gallae
Glandulae Lupuli
Glycerinum
Gossypium depuratum
Gummi arabicum
Gutti
Herba Absinthii
„ Cardui benedicti
„ Centaurii
„ Conii
„ Hyoscyami
„ Meliloti
„ Serpylli
„ Thymi
„ Violae tricoloris
Hydrargyrum bichloratum
„ bijodatum
„ chloratum
„ „ „ vapore paratum
„ jodatum
Hydrargyrum oxydatum rubrum
„ „ „
„ via humida paratum
„ praecipitatum album
Jodoformium
Jodum
Kali causticum fusum
Kalium aceticum
„ bicarbonicum
„ bichromatum
„ bromatum
„ carbonicum
„ „ crudum
„ chloricum
„ jodatum
„ nitricum
„ permanganicum
„ sulfuratum
„ sulfuricum
„ tartaricum
Lichen islandicus
Lignum Guajaci
„ Quassiae
„ Sassafras
Linimentum ammoniato-camphoratum
„ ammoniatum
„ saponato camphoratum
„ camphoratum liquidum
Liquor Ammonii acetici
„ „ anisatus
„ „ caustici
„ Ferri acetici
„ „ oxychlorati
„ „ sesquichlorati
„ „ sulfurici oxydati
„ Kali caustici
„ Kalii acetici
„ „ arsenicosi
„ „ carbonici

Digitized by Google

Liquor Plumbi subacetici
Lithargyrum
Lithium carbonicum
Lycopodium
Magnesia usta
Magnesium carbonium
„ sulfuricum
„ „ siccum
Manna cannulata
„ communis
Mel depuratum
„ rosatum
Minium
Mixtura oleosa-balsamica
„ sulfurica acida
Morphinum hydrochloricum
„ sulfuricum
Moschus
Myrrha
Natrium bicarbonium
„ carbonicum
„ „ siccum
„ chloratum
„ nitricum
„ phosphoricum
„ salicylicum
„ sulfuricum
„ „ siccum
Oleum Amygdalarum
„ Anisi
„ Aurantii florum
„ Cacao
„ Cajeputi
„ camphoratum
„ Carvi
„ Caryophyllorum
„ Cinnamomi
„ Citri
„ Cocos
„ Crotonis
„ Foeniculi
„ Hyoscyami
„ jecoris Aselli
„ Juniperi
Oleum Lauri
„ Lavandulae
„ Lini
„ Macidis
„ Menthae piperitae
„ Nucistae
„ Olivarum
„ „ commune
„ Papaveris
„ Rapae
„ Ricini
„ Rosae
„ Rosmarini
„ Sinapis
„ Terebinthinae
„ „ rectificatum
„ Thymi
Opium
Oxymel Scillae
Paraffinum liquidum
„ solidum
Pepsinum
Percha lamellata
Phosphorus
Pilulae Ferri carbonici
Pix liquida
Placenta seminis Lini
Plumbum acceticum
„ „ crudum
Pulpa Tamarindorum cruda
„ „ depurata
Pulvis Ipecacuanhae opiatus
„ Liquiritiae compositus
„ salicylicus cum Talco
Radix Althaeae
„ Angelicae
„ Colombo
„ Gentianae
„ Ipecacuanhae
„ Liquiritiae
„ „ mundata
„ Ononidis
„ Pimpinellae

Digitized by Google

Radix Ratanhiae
„ Rhei
„ Sarsaparillae
„ Senegae
„ Valerianae
Resina Dammar
„ Jalapae
Rhizoma Calami
„ Filicis
„ Graminis
„ Imperatoriae
„ Iridis
Rotulae Menthae piperitae
Saccharum
„ lactis
Sal carolinum factitium
Santoninum
Sapo kalinus
„ „ venalis
„ medicatus
Sebum ovile
Secale cornutum
Semen Colchici
„ Faenugraeci
„ Lini
„ Myristicae
„ Papaveris
„ Sinapis
„ Strychni
Species emollientes
„ laxantes
„ Lignorum
„ pectorales
Spiritus aethereus
„ Aetheris nitrosi
„ Angelicae compositus
„ camphoratus
„ Cochleariae
„ dilutus
„ Formicarum
„ Juniperi
„ Lavandulae
„ Melissae compositus
„ saponatus
Spiritus Sinapis
„ vini Cognac
Stibium sulfuratum aurantia cum
„ sulfuratum nigrum
Strychninum nitricum
Styrax liquidus
Succus Juniperi inspissatus
„ Liquiritiae
„ „ depuratus
Sulfur depuratum
„ praecipitatum
„ sublimatum
Summitates Sabinae
Syrupus Althaeae
„ Amygdalarum
„ Aurantii corticis
„ Mannae
„ Papaveris
„ Rhamni catharticae
„ Rhei
„ Rubi Idaci
„ simplex
Talcum
Tartarus boraxatus
„ depuratus
„ natronatus
„ stibiatus
Terebinthina
Tinctura Absinthii
„ Aconiti
„ Aloës
„ „ composita
„ amara
„ Arnicae
„ aromatica
„ Asae foetidae
„ Aurantii
„ Benzoës
„ Cantharidum
„ Castorei
„ Catechu
„ Chinae
„ „ composita

Digitized by Google

Tinctura Cinnamomi
„ Colchici
„ Colocynthidis
„ Digitalis
„ Ferri chlorati aetherea
„ „ pomata
„ Jodi
„ Lobeliae
„ Moschi
„ Myrrhae
„ Opii crocata
„ „ simplex
„ Pimpinellae
„ Ratanhiae
„ Rhei aquosa
„ „ vinosa
„ Strychni
„ Valerianae
„ „ aetherea
Tragacantha
Trochisci Santonini
Tubera Aconiti
Tubera Jalapae
„ Salep
Unguentum Cantharidum
„ cereum
„ diachylon
„ Hydrargyri cinereum
„ Paraffini
„ Plumbi
„ Rosmarini compositum
„ Terebinthinae
Veratrinum
Vinum Chinae
„ Colchici
„ Ipecacuanhae
„ Pepsini
„ stibiatum
Zincum chloratum
„ oxydatum
„ „ crudum
„ sulfuricum.

Digitized by Google

62.

Bekanntmachung

vom 10. November 1882,

die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse in Pensionssachen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 50 Seite 569—571.)

Königliche Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen.

Aus Anlaß von Zweifeln, welche sich hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse in Pensionssachen ergeben haben, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Abgabe amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachten in Bezug auf die Ruheſtandsversetzung öffentlicher Beamten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe des § 22 lit. D Abs. 2 der IX. Verfassungsbeilage[1]), sowie in Bezug auf Gesuche um Pensionsgewährung nach Ziff. XXIV § 11 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805[2]) steht gemäß §§ 3—5 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.[3]) (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1081), den k. Bezirksärzten zu, und zwar im einzelnen Falle demjenigen Bezirksarzte, in dessen Bezirke die Persönlichkeit, deren Ruheſtandsversetzung oder deren Pensionsregelung in Frage ist, wohnt; hinsichtlich jener Bezirke, für welche ein Bezirksarzt zweiter Klasse aufgestellt ist, ist dieser zuständig.

In denjenigen Fällen, in welchen außer dem von dem zuständigen k. Bezirksarzte (Abs. 1) auszustellenden Zeugnisse ein zweites amtsärztliches Zeugniß erforderlich ist (§ 22 lit. D Abs. 2 der IX. Verfassungsbeilage), ist dieses von dem nächstwohnenden Bezirksarzte oder Landgerichtsarzte zu erholen.

2. In Ansehung des Staatseisenbahnpersonals bleibt es den

1) cf. Bayerns Gesetze VII. Erg.-Band S. 578.
2) cf. ibidem Seite 792.
3) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abthl. S. 505.

Digitized by Google

instruirenden k. Behörden des Bahnbetriebes mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 2. April 1882, den bahnärztlichen Dienst bei den bayerischen Staatseisenbahnen betr.[1]), (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 154) anheimgegeben, Bahnärzte an Stelle der unter Ziffer 1 bezeichneten Aerzte zur Ausstellung der erforderlichen amtsärztlichen Zeugnisse zu veranlassen.

3. Befindet sich die Persönlichkeit, deren Gesundheitszustand in Frage ist, wegen Geistesstörung in einer öffentlichen Irrenanstalt, so ist

a) der Direktor dieser Anstalt zur Vorlage einer Krankengeschichte mit Gutachten, welches als amtsärztliches Zeugniß zu gelten hat, zu veranlassen. Sodann ist

b) in den Fällen des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage überdies das Gutachten des zuständigen Bezirksarztes (Ziff. 1 Abs. 1) bezw. nach Umständen des treffenden Bahnarztes (Ziff. 2) zu erholen. Die Letztgenannten haben jedoch zur Untersuchung und Beobachtung des Kranken nur nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstande zu schreiten.

4. Bei verwickelten Krankheitsfällen, deren zuverlässige Beurtheilung ganz besondere Kenntnisse und Erfahrung erheischt, ist es gestattet, einen Spezialisten aus der Reihe der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der bayerischen Landesuniversitäten mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu hören; solchen Gutachten ist sodann die Bedeutung eines amtsärztlichen Zeugnisses beizumessen.

5. Die vorstehenden Zuständigkeitsbestimmungen haben bezüglich der Ausstellung amtsärztlicher Pensionszeugnisse für nicht pragmatisch angestellte öffentliche Beamte und Bedienstete, sowie für die Hinterbliebenen derselben entsprechende Anwendung zu finden.

6. Amtsärztliche Zeugnisse in Pensionssachen sind nur auf besondere Aufforderung seitens der die Sache instruirenden Behörde, nicht auf Ansuchen der Betheiligten, auszustellen.

Zeugnissen, welche etwa von amtlichen Aerzten in der Eigenschaft eines behandelnden Arztes ausgestellt werden, ist eine solche Form und Fassung zu geben, daß sie als nichtamtliche Zeugnisse erkennbar sind. Insbesondere ist die Beidrückung des Amtssiegels zu unterlassen.

München, den 10. November 1882.

Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. Dr. v. Riedel.
Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schereth.

1) Siehe oben S. 187.

Digitized by Google

63.

Bekanntmachung

vom 20. November 1882,

die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XVIII Seite 281—285.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Ob eine Person in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, kann im allgemeinen durch Ersuchen um Auskunftsertheilung aus den Strafregistern ermittelt werden.

Um jedoch diese Ermittlung auch für solche Fälle zu ermöglichen, in welchen die nach den obwaltenden Umständen — z. B. zur Beantwortung der Frage, ob eine Person fähig ist, Zeuge bei Aufnahme einer Urkunde Vormund oder Kurator zu sein — erforderliche sofortige Auskunft wegen des mit der Erlangung von Auskunft aus dem Strafregister in der Regel verbundenen Zeitaufwandes auf diesem Wege nicht beschafft werden kann, wird im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

I.

In allen Fällen, in welchen gegen eine Person männlichen Geschlechtes auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, hat gleichzeitig mit der durch §§ 5 und ff. der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile[1]), vorgeschriebenen Ausfertigung der Strafnachricht derjenige Beamte der Staatsanwaltschaft, welchem nach Ziff. III der zur Ausführung jener Verordnung ergangenen Bekanntmachung der königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom

1) Siehe oben Seite 218.

Digitized by Google

24. Juli 1882[1]) die Ausfertigung der Strafnachricht obliegt, den Familien- und Vornamen, den Beruf, das Jahr und den Ort der Geburt, dann den Wohnort des Verurtheilten, ferner das aburtheilende Gericht, den Tag des Urtheils und den Tag, an welchem dasselbe rechtskräftig geworden ist, die erkannte Hauptstrafe und die im Urtheile festgesetzte Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in ein nach dem beigefügten Formulare einzurichtendes, soweit thunlich die Größe eines halben Bogens nicht überschreitendes Verzeichniß einzutragen.

II.

Bezüglich derjenigen Personen männlichen Geschlechtes, gegen welche durch militärgerichtliches Urtheil (§ 6 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882) oder durch Urtheil des bürgerlichen Gerichtes eines anderen Bundesstaates auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, hat derjenige Amtsanwalt, welchem über eine solche Verurtheilung eine Strafnachricht zugeht, vor der Aufnahme der letzteren in das Strafregister den Eintrag in das nach Ziff. I anzulegende Verzeichniß zu bewerkstelligen.

Hiebei ist als Tag des Eintrittes der Rechtskraft derjenige Tag zu betrachten, an welchem die Strafnachricht ausgefertigt worden ist, soferne nicht etwa aus der letzteren ein früherer Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft ersichtlich ist.

III.

In das anzulegende Verzeichniß sind nachträglich durch die in Ziff. I bezeichneten Beamten der Staatsanwaltschaft auch die seit dem 1. Oktober 1882 bei den Gerichten des Königreiches ergangenen einschlägigen Verurtheilungen und durch die Amtsanwälte auch diejenigen seit dem 1. Oktober 1882 durch Militärgerichte und durch bürgerliche Gerichte anderer Bundesstaaten erfolgten einschlägigen Verurtheilungen einzutragen, über welche Strafnachrichten eingegangen sind.

Die durch § 84 Abs. 3 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879[2]) den Amtsanwälten aufgetragenen Mittheilungen an den vorgesetzten landgerichtlichen Staatsanwalt kommen fortan in Wegfall.

IV.

Nach Ablauf eines jeden Monats — zum ersten Male nach Ablauf des Monats Dezember 1882 — hat jeder Amtsanwalt das im Laufe des Monats angefertigte Verzeichniß dem vorgesetzten landgerichtlichen Staats-

1) Siehe oben Seite 229.
2) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung Seite 105.

Digitized by Google

anwalt einzusenden. Dieser hat die bei ihm eingegangenen Verzeichnisse nach Prüfung der Vollständigkeit der Einträge und gegebenen Falles veranlaßter Ergänzung derselben unter Beifügung des von ihm selbst im Laufe des Monats angefertigten Verzeichnisses alsbald dem königlichen Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Hat sich im Laufe des Monats kein Anlaß zu einem Eintrage ergeben, so ist statt der Einsendung des Verzeichnisses Fehlanzeige zu erstatten.

Eine Zusammenstellung sämmtlicher Verzeichnisse wird in angemessenen Zeitabschnitten durch das Justizministerialblatt veröffentlicht werden.

V.

Die Beschaffung der zur monatlichen Anfertigung der Verzeichnisse erforderlichen Formulare, deren Herstellung bei ihrer Einfachheit und der geringen Zahl des Bedarfes füglich auch auf handschriftlichem Wege erfolgen kann, wird den Staatsanwälten und Amtsanwälten überlassen.

München, den 20. November 1882.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Röckelein.

Digitized by Google

Beilage
Jahr: .....
Monat: .....

Verzeichniß

.....anwalt bei dem Königlichen.....gerichte.....

der zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilten Personen.

Fortl. Nr.	Familienname und Vorname	Beruf	Geburtsjahr.	Geburtsort	Wohnort	Aburtheilendes Gericht	Tag des Urtheils	Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils	Hauptstrafe	Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

64.

Bekanntmachung

vom 30. November 1882,

die revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes

betreffend.

(Just.-Min.-Bl. 1882 Nr. XIX S. 302.)

Königliches Staatsministerium der Justiz,
Königliches Staatsministerium des Innern,
und
Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten königlichen Staatsministerien sehen sich veranlaßt, die Bestimmung in § 59 Abs. 4 der revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852[1]) (Justizministerialblatt 1879 S. 1626, Finanzministerialblatt gl. Js. S. 322), wonach die Vorschriften in § 59 Abs. 1—3 a. a. O. keine Anwendung finden sollen, wenn das Urtheil auch Werth- und Schadenersätze betrifft, bezüglich welcher Gemeinden, Stiftungen oder Private als Bezugsberechtigte erscheinen, hiemit aufzuheben.

München, den 30. November 1882.

Dr. v. Fäustle. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Seißer.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungs-Band Seite 261.

Digitized by Google

65.

Bekanntmachung

vom 7. Dezember 1882,

die Jagdkarten des Forstpersonales

betreffend.

(Min.-A.-Bl. 1882 Nr. 35 S. 380—382.)

Königliches Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Vom Jahre 1883 an gelangen im ganzen Umfange des Königreiches gebührenfreie „Jagdkarten zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden" nach folgenden Bestimmungen zur Einführung:

1. Die Ausstellung dieser Jagdkarten, für welche die Formulare zum Unterschiede von den übrigen Jagdkarten-Formularen unter Benützung weißer Kartons hergestellt werden, erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden auf Grund der Bedarfsanmeldungen der k. Forstämter, und zwar je für ein Kalenderjahr.

2. Die k. Forstämter haben jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ein Verzeichniß derjenigen Beamten und Bediensteten der k. Forst-, Jagd- und Triftverwaltung zu übergeben, welchen Jagdkarten zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden für das kommende Jahr ausgefolgt werden sollen.

Die fraglichen Verzeichnisse haben folgende Rubriken-Einträge zu enthalten: a) Fortlaufende Nummer, b) Namen, Dienstgrad und Wohnort des betreffenden Beamten oder Bediensteten; c) Personalbeschreibung desselben, sich erstreckend auf: Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen.

3. Von den Distriktspolizeibehörden ist über die ausgefertigten Jagdkarten zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches die oben in Ziffer 2 lit. a und b bezeichneten Rubriken, sowie in einer weiteren Rubrik das Datum der Ausfertigung

Digitized by Google

der Jagdkarte zu enthalten hat, und welchem die Bedarfsanmeldungen der k. Forstämter als Belege zu dienen haben.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der betreffenden Jagdkarte oben links zu vermerken.

Die ausgefertigten Jagdkarten werden von den Distriktspolizeibehörden den k. Forstämtern übersendet, welche die Beifügung der Unterschrift des Inhabers und die Vertheilung der Jagdkarten zu veranlassen haben.

4. Bei dem Eintritte von Veränderungen in dem Stande des die Aerarial-Regiejagd ausübenden Personales in Folge von Todes-, Beförderungs-, Versetzungs- und Entlassungsfällen findet für den Dienstnachfolger auf Antrag des k. Forstamtes die Ausfertigung einer neuen Jagdkarte (mit neuer fortlaufender Nummer) unter Einziehung der vakant gewordenen Jagdkarte statt.

5. Die Formulare für die Jagdkarten zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden, sowie die gegenwärtigen Anordnungen haben auch für jene Jagdkarten in Anwendung zu kommen, welche an die mit dem Betriebe der k. Leibgehegs- und Reservejagden betrauten Beamten und Bediensteten der k. Forst-, Jagd- und Triftverwaltung, beziehungsweise an das Personal der k. Hofjagdintendanz auszufertigen sind. Bezüglich der für letzteres Personal auszufertigenden Jagdkarten wird die unter Ziffer 2 angeordnete Bedarfsanmeldung durch die k. Hofjagdintendanz erfolgen.

6. Die Jagdkarte zum Betriebe von Aerarial-Regie- und Leibgehegsjagden darf keiner anderen Person zum Gebrauche überlassen werden und bleibt auf die Jagddienstverrichtungen in den Aerarial-Regie- bezw. Leibgehegs-Jagdbezirken beschränkt. Der Inhaber derselben ist, wenn er außerhalb der genannten Jagden jagen will, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden, eine gewöhnliche (gebührenpflichtige) Jagdkarte zu lösen.

Ebenso besteht selbstverständlich auch für den Inhaber einer gebührenfreien Jagdkarte die Verpflichtung, dieselbe bei der Ausübung der Jagd bei sich zu führen und den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern vorzuzeigen oder bei sich ergebenden Anständen abzugeben.

7. Am Jahresschlusse haben die Distriktspolizeibehörden zugleich mit den übrigen unverwendet gebliebenen Jagdkarten-Formularen auch ihren Vorrath an unverwendeten Jagdkarten-Formularen zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden an die k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden und sich hiebei über die Verwendung des Restes durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des nach Ziff. 3 zu führenden Verzeichnisses auszuweisen.

8. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben jährlich bis zum 15. November gleich-

Digitized by Google

zeitig mit dem Bedarf an gebührenpflichtigen Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen auch den Bedarf an Jagdkarten zum Betriebe von Aerarial-Regiejagden dem k. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

Das im Regierungsbezirke der Pfalz bisher bestandene Verfahren bezüglich der Ausfertigung von Jagdkarten für Aerarial-Regiejagden tritt vom Jahre 1883 an außer Anwendung.

München, den 7. Dezember 1882.

Dr. v. Riedel. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Digitized by Google

66.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. Dezember 1882,

die Erhebung von Depositalgebühren

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 55 Seite 599—601.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 264 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879[1]) hinsichtlich der besonderen Gebühren (Depositalgebühren), welche für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877[2]) bei der königlichen Bank oder andern Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Werthpapiere zu entrichten sind, zu verordnen was folgt:

§ 1. Die Depositalgebühr beträgt $^4/_{10}$ vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Werthes.

Uebersteigt die Dauer der Verwahrung einer Masse den Zeitraum eines Jahres, so wird außerdem für jedes weitere angefangene Jahr von der ersten Erlage an gerechnet die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühr unter Zugrundlegung des jeweiligen Gesammt-Betrages oder -Werthes des Depositums in Ansatz gebracht.

§ 2. Der Mindestbetrag der Depositalgebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Rest nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn ohne Rest theilbaren Betrag abgerundet

§ 3. Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werthen unter 20 Mark wird keine Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werthen von 20 bis 100 Mark einschließlich wird die in § 1 Absatz 2 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

§ 4. In den Landestheilen rechts des Rheins finden die Bestimmungen der Artikel 77, 78

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abtheilung Seite 591.
2) cf. ibidem Seite 137.

Digitized by Google

des Gebührengesetzes über Fälligkeit und Stundung der Gebühren nach Artikel 76 l. c.[1]) auf die in Vormundschaften und Pflegschaften geschuldeten Depositalgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Vom gleichen Tage an ist § 17 Unserer Verordnung vom 25. September 1879, das gerichtliche Hinterlegungswesen im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend[2]), aufgehoben.

Massen, welche sich am 1. Januar 1883 bereits in Verwahrung befinden, sind hinsichtlich der Gebührenbewerthung in den Landestheilen rechts des Rheins wie neu zugehende, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Die näheren Anleitungen zum Vollzuge dieser Verordnung werden von Unserm Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit Unserm Staatsministerium der Justiz erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 17. Dezember 1882.

gez. Ludwig.

gez. Dr. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath Seißer.

---

1) Die allegirten Artikel 76, 77 und 78 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abtheilung S. 549) lauten:

Art. 76. Außerdem kommen für jedes Jahr von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen weitere zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu drei vom Hundert des Vormundschafts-Vermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

Art. 77. Die in Art. 74 Abs. 1 bestimmte Gebühr kann sofort nach Bestellung der Vormundschaft erhoben werden.

Die vom Gesammtwerthe des Vormundschaftsvermögens zu erhebenden Gebühren (Art. 75) werden bei Beendigung der Vormundschaft, die Gebühren des Art. 76 aber bei der Rechnungsstellung und, wenn Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft fällig.

Art. 78. Insoweit bei minderjährigen Pflegbefohlenen die in Art. 76 bestimmten [illegible] nach dem Ermessen des Vormundschafts-Gerichtes nicht aus de[illegible]ng des Unterhaltes und der Erziehung etwa verbleibe[illegible]ssen gedeckt werden können, bleiben dieselben bis zur [illegible]jährigkeit oder früheren Beendigung der Vormund[illegible]

2) [illegible] 3. Abtheilung Seite 615.

Digitized by Google

67.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1882,

die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abtheilung A für Civilsachen an die k. Bank betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nr. 55 Seite 601—606.)

kgl. Staatsministerium der Justiz und kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Artikels 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze[1]) und des § 29 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen betreffend[2]), wird mit Allerhöchster Ermächtigung hiemit Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für das k. Oberlandesgericht München, das k. Landgericht München I einschlüssig der bei demselben aufgestellten kgl. Staatsanwaltschaft und das k. Amtsgericht München I Abtheilung A für Civilsachen wird der königlich bayerischen Bank übertragen.

§ 2. Zu diesem Zwecke wird bei der k. Filialbank München ein eigenes Bureau — Depositenbureau — eingerichtet und werden zwei Beamte, ein Kassier und ein Buchhalter, aufgestellt, welche unter Leitung des Vorstandes der k. Filialbank München stehen.

Alle die k. Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen des Depositenbureau müssen von dem Kassier und dem Buchhalter oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein.

§ 3. Dem Depositenbureau obliegt die Annahme, Verwahrung und weitere Behandlung der Gerichtsdepositen nach Maßgabe der schriftlichen Verfügungen — Mandate — der in § 1 bezeichneten Gerichte und der dort

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung Seite 137.
2) cf. ibidem XV. Band 3. Abtheilung Seite 577.

Digitized by Google

erwähnten Staatsanwaltschaft. Für letztere kommen die in gegenwärtiger Bekanntmachung über den gerichtlichen Verkehr mit dem Depositenbureau getroffenen Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung.

§ 4. In Betreff der zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände, welche im Wege der Korrespondenz oder mittels schriftlicher Eingabe eines Betheiligten an das Depositenbureau der k. Filialbank gelangen, bedarf es eines Annahmemandates dann nicht, wenn im Begleitschreiben sowohl die Rechtssache, zu welcher hinterlegt wird, als das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, genügend bezeichnet sind.

§ 5. Das beim Depositenbureau hinterlegte Baargeld darf mit den Bankfonds nicht vermischt werden.

Sollen in einzelnen Massen Baarbestände des Depositenbureau gemäß § 3 Ziff. 2 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank betreffend [1]), bei der k. Bank verzinslich angelegt werden, so müssen über solche Bankanlagen Schuldscheine nach Vorschrift des § 19 Abs. 2 der allegirten Verordnung ausgestellt werden, welche vom Depositenbureau zur einschlägigen Masse als Werthpapiere zu verbuchen und zu verwahren sind.

Die hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten werden für jede einzelne Masse gesondert verwahrt.

§ 6. Das Depositenbureau wird, wenn es wahrnimmt, daß einzelne Massen einer Verfügung bedürfen, daß zur verzinslichen Anlage geeignete Baarbestände vorliegen, daß Zins- und Dividendenscheine nach eingetretener Fälligkeit nicht alsbald erhoben werden, oder daß eine Masse nach Wegfall der Ursache der Hinterlegung noch deponirt ist, dem Gerichte hievon Kenntniß geben.

Eine Haftung für Ueberwachung der Auslosung oder Kündigung von Werthpapieren übernimmt jedoch die k. Bank nur auf ein zur betreffenden Masse ausdrücklich gestelltes Verlangen und gegen eine jährlich vorauszahlbare Vergütung von zehn Pfennigen für jedes Stück der zu kontrolirenden Werthpapiere.

§ 7. Auf gerichtliche Verfügung vermittelt das Depositenbureau bezüglich der bei ihm hinterliegenden Massen gegen übliche bankmäßige Provision und Vergütung der Spesen:

1) die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere;
2) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren;
3) die Einziehung neuer Zins- und Dividendenscheine;
4) die Erhebung der Valuta für fällige Zins- und Dividendenscheine.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungs-Band Seite 34.

Digitized by Google

Die Anlage, Kündigung oder Zurückziehung von Sparkassegeldern wird durch das Depositenbureau nicht vermittelt.

§ 8. Die in § 3 bezeichneten Verfügungen der Gerichte und bezw. der Staatsanwaltschaft — Annahme- und Ausgabe-Mandate — müssen außer dem Datum und der gerichtlichen, bezw. staatsanwaltschaftlichen Fertigung enthalten:

1) Die Bezeichnung der Masse, für welche einzunehmen oder aus welcher zu verausgaben ist, mit Beisetzung des gerichtlichen Aktenzeichens und der Hauptbuchsnummer des Depositen-Bureau, soferne schon ein Folium angelegt ist;
2) Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegers oder Empfängers;
3) den zu vereinnahmenden oder auszugebenden Geldbetrag in Ziffern; bei Werthpapieren deren Bezeichnung nach Gattung, Nummer, Nennwerth, unter Vormerkung der anhaftenden Coupons und Talons, insoweit nicht nach der Natur des aufgetragenen Geschäfts — vgl. die Fälle des § 7 — diese Angaben unthunlich sind; bei Kostbarkeiten, deren Bezeichnung nach Gattung, Stoff und unter Angabe des Schätzungswerthes, sowie etwaiger sonstiger Unterscheidungsmerkmale und besonderer Eigenschaften.

Werden Kostbarkeiten vom Gerichte übersendet, so hat solches in Packeten zu geschehen, welche mit dem Gerichtssiegel verschlossen und entsprechend überschrieben sind;

4) bei Ausgabemandaten, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.

§ 9. Unvollziehbare oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate hat das Depositenbureau unter Beifügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§ 10. Die Mandate verbleiben beim Depositenbureau. Ueber den Vollzug hat dasselbe dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die Vollzugsanzeigen haben außer dem Datum und der Fertigung des Depositenbureau zu enthalten:

1) die Bezeichnung der Masse, für welche eingenommen, oder aus welcher ausgegeben wurde, unter Beisetzung des gerichtlichen Aktenzeichens und der Hauptbuchsnummer des Depositenbureau;
2) das Datum des Mandats;
3) den dem Mandat entsprechenden Betrag der Einnahme oder Ausgabe an Geld, Papier oder die Aufzählung der Kostbarkeiten; insoweit nach der Natur des Geschäfts — vgl. die Fälle des § 7 — im Mandat der zu übernehmende oder auszugebende Betrag oder die genaue Bezeichnung der Werth-

Digitized by Google

papiere nicht enthalten war, sind diese Angaben in die Vollzugsanzeige aufzunehmen;

4) die Vormerkung des jeweiligen Bestandes der Masse an Baargeld.

§ 12. Mandate, durch welche dem Depositenbureau bis auf Weiteres die Ueberwachung der Auslosung oder Kündigung von Werthpapieren (§ 6 Abs. 2) oder die Einlösung der jeweils fälligen Zins- und Dividendenscheine oder die jeweils veranlaßte Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine (§ 7 Ziff. 3 und 4) übertragen, oder durch welche die Verausgabung sämmtlicher oder einzelner zu einer Masse gehöriger, jeweils fälliger oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte fällig werdender Zins- oder Dividendenscheine oder des Erlöses für dieselben ganz oder zu einem bestimmten Betrage an eine bestimmte Person angeordnet wird, können ein für allemal erlassen werden.

Die Bestätigung der geschehenen Vormerkung eines solchen generellen Mandats vertritt die Stelle der Vollzugsanzeige. (§ 11).

§ 13. Um dem Depositenbureau die Prüfung der Identität der Empfänger mit den in den Ausgabemandaten bezeichneten Empfangsberechtigten zu erleichtern, haben dieselben — bei ein für allemal erlassenen Mandaten jedoch nur beim ersten Vollzuge — eine vom Gerichte beglaubigte Quittung oder eine ihnen vom Gerichte zugegangene Aufforderung, das Depositum im Depositenbureau in Empfang zu nehmen, vorzulegen.

§ 14. Das Gericht, sowie jeder von demselben hiezu ermächtigte Betheiligte ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand einer Masse Auskunft zu verlangen.

Auszüge aus dem Hauptbuche sollen jedoch nur im Falle besonderen Bedürfnisses erholt werden. Hiefür sind, wenn der Auszug nicht von Amtswegen erholt wird, die gesetzlichen Gebühren (Art. 184 des Gebührengesetzes) zu entrichten.

§ 15. Die jeweils anfallenden besonderen Vergütungen für Ueberwachung der Auslosung oder Kündigung von Werthpapieren (§ 6 Abs. 2), und jene Provisionen, welche in den Fällen des § 7 besonders entrichtet werden müssen, kann das Depositenbureau ohne vorheriges Mandat aus dem vorhandenen Baarbestande oder den fälligen Zins- und Dividendenscheinen entnehmen. Das Depositenbureau hat dieselben ausgablich zu verrechnen und hievon das Gericht zu verständigen.

Im Uebrigen bleibt die Erhebung und rechnerische Behandlung der Gebühren und Vergütungen, insbesondere auch der Depositalgebühren nach der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1882, besonderer Regelung vorbehalten.

§ 16. Ueber Verwahrung der Depositen, Einrichtung des Depositen-Bureau, Buch- und

Digitized by Google

Kassenführung, dann Aufsicht über das Depositen-Bureau werden die erforderlichen Bestimmungen durch ein nach § 3 Abs. 2 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der k. bayerischen Bank betreffend[1]), zu erlassendes Reglement getroffen.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen betr.[2]), sein Bewenden.

§ 17. Die Aufbewahrung von Werthgegenständen, welche nicht zum kassamäßigen Depositorium gehören (§ 2 Abs. 2 der Depositenordnung), hat bis zu deren Hinausgabe oder Eröffnung bei dem k. Amtsgerichte München I, Abtheilung A für Civilsachen, durch einen Konservator nach Maßgabe des §§ 33 Abs. 2 der Depositenordnung zu geschehen.

§ 18. Mit der Ueberweisung der bisherigen Bestände von den gerichtlichen Depositenkommissionen, an das Depositenbureau der k. Filialbank wird am 2. Januar 1883 begonnen. Nach Beendigung derselben wird das Depositenbureau die Eröffnung seiner Geschäfte den betheiligten Gerichten und der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte München I mittheilen und öffentlich bekannt geben.

In der Zwischenzeit werden dringende Hinterlegungen von der Judiziardepositenkommission des k. Amtsgerichtes München I, Abtheilung A für Civilsachen, vorläufig übernommen, Auszahlungen aber nur in unverschieblichen Fällen und zwar bezüglich der schon überwiesenen Massen vom Depositen-Bureau, bezüglich der noch nicht überwiesenen Massen von den amtsgerichtlichen Depositenkommissionen vollzogen.

München, den 20. Dezember 1882.

Dr. v. Fäustle. Dr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Röckelein.

1) cf. Bayerns Gesetze VIII. Ergänzungs-Band Seite 34.
2) cf. ibidem XV. Band 3. Abtheilung Seite 57.

Digitized by Google

68.

Bekanntmachung

vom 21. Dezember 1882,

die Erhebung von Depositalgebühren und die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. Bank

betreffend.

(Finanz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. 25 Seite 343—347.)

Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember l. Js., die Erhebung von Depositalgebühren betr.[1]), und mit Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 der Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Dezember gl. Js., die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem kgl. Amtsgerichte München I Abtheilung A für Civilsachen, an die kgl. Bank betr.[2]), behufs entsprechender Nachachtung Folgendes bekannt gegeben.

Anleitungen zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1882.

1. Den in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember l. Js. bestimmten Depositalgebühren sind nur diejenigen Gelder und Werthpapiere unterworfen, welche gemäß der Allerhöchsten Verordnungen vom 8. September 1879[3]) (Ges.- und V.-Bl. S. 1115) und vom 25. September gl. Js.[4]) (Ges.- und V.-Bl. S. 1300) in den rechtsrheinischen Landestheilen und

1) Siehe oben Seite 307.
2) Siehe oben Seite 312.
3) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung Seite 572.
4) cf. ibidem Seite 615.

Digitized by Google

bezw. in dem Regierungsbezirke der Pfalz Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung sind.

Auf die in amtlicher Verwahrung befindlichen Gebühren für Zeugen und Sachverständige, auf hinterlegte Vorschüsse an Haftkosten, auf die bei den Gerichten anfallenden Gebühren und andern nicht zu den Depositen gehörigen amtlichen Einnahmen und Ausgaben findet daher die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember l. Js. ebensowenig Anwendung, wie auf die bei Behörden der innern und der Finanzverwaltung hinterlegten Werthgegenstände.

Die in Strafsachen zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gelder und Werthpapiere unterliegen der Depositalgebühr nur insoweit, als dieselben nach den hierüber bestehenden Vorschriften depositalmäßig zu behandeln sind und die bezüglichen Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen (Art. 3 Ziff. 2 des Gebührengesetzes).

2. In § 1 Abs 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember l. Js ist der Gebührensatz für die neu zugehenden Depositen bestimmt. Hierunter fallen jedoch im Sinne obiger Verordnung selbstverständlich solche Depositen nicht, welche sich bereits bei einem anderen Gerichte in Verwahrung befanden und dortselbst der Gebührenbewerthung unterlagen. Um übrigens desfallsige Irrungen fern zu halten, ist bei Uebersendung von Depositen an ein anderes Gericht oder an die Filialbank München dem Begleitschreiben jedes Mal ein bezüglicher Vermerk beizusetzen, z. B. mit den Worten: „D.-G. kont. G.-R. Nr. 1217" oder „D.-G. kont. Nr. 6 d. K.-B." („Deposital-Gebühr kontirt Gebührenregister Nr. 1217" oder „Deposital-Gebühr kontirt Nr. 6 des Kostenverzeichnisses".)

Verbleibt eine Masse länger als ein Jahr in Verwahrung, so wird außer jener einmaligen Gebühr gemäß Abs. 2 der angeführten Bestimmung für jedes weitere angefangene Jahr zusätzlich die Hälfte der in Abs. 1 a. a. O. bestimmten Gebühr (mit $^2/_{10}$ vom Tausend) in Ansatz gebracht. Hiebei wird das Jahr vom Tage der ersten Erlage d. i. des Beginnes der Verwahrung der betreffenden Masse an gerechnet und der Bewerthung der Gesammt-Betrag oder Werth der Masse nach dem Stande bei dem Beginne des betreffenden neuen Verwahrungsjahres zu Grunde gelegt.

Zur nähern Erläuterung diene folgendes Beispiel: Bei dem Gerichte X wurde eine Masse in der Z'schen Sache vom 1. März 1883 bis 15. August 1884 verwahrt. Am 1. März 1883 wurden 13,000 ℳ hinterlegt; hiezu kamen am 3. September 1883 1,400 ℳ, am 10. Dezember 1883 18 ℳ, am 2. Februar 1884 82 ℳ Am 15. Februar 1884 wurden 1,800 ℳ der Masse entnommen, am 13. Juni 1884 weitere 1,200 ℳ hinter-

Digitized by Google

legt. In diesem Falle würden unter Berücksichtigung der weitern Bestimmungen in §§ 2 und 3 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung folgende Depositalgebühren in Ansatz zu kommen haben:

1. III. 1883	aus 13,000 ℳ	(à 4/10 vom Tausend)	5 ℳ	20 ₰
3. IX. „	„ 1,400 ℳ	(à 4/10 vom Tausend)	— „	60 „
2. II. 1884	„ 82 ℳ	(à 4/10 vom Tausend)	— „	20 „
1. III. „	„ 12,700 ℳ	(à 2/10 vom Tausend)	2 „	60 „
13. VI. „	„ 1,200 ℳ	(à 4/10 vom Tausend)	— „	50 „

3. Für die Berechnung der Depositalgebühr ist bei Werthpapieren nicht der Nennwerth, sondern der wirkliche Werth (Kurswerth) maßgebend.

4. Die für die Gebühren der Justizverwaltung im Allgemeinen, insbesondere bezüglich der Erhebung und Verrechnung, dann des Verfahrens bei Erinnerungen und Beschwerden ꝛc. ꝛc. bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften finden, soweit nicht in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember l. Js. (§ 4) und in gegenwärtiger Bekanntmachung (Ziff. 5 Abs. 2, Ziff. 7 Abs. 1) etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Depositalgebühren Anwendung.

5. Bei den Gerichten der Pfalz werden Depositalgebühren nur erhoben, wenn die bei denselben zur vorläufigen Verwahrung gelangten Gegenstände unmittelbar und ohne vorgängige Uebersendung an die k. Filialbank Ludwigshafen an den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung der Gebühren für die Aufbewahrung der bei der k. Filialbank Ludwigshafen gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879[1]) hinterlegten Gelder und Werthpapiere bewendet es bei den bestehenden Einrichtungen.

6. Bei den Depositen, welche sich in dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember l. Js. bereits in Verwahrung befinden, wird in den Landestheilen rechts des Rheins für die Gebührenbewerthung der 1. Januar 1883 als Tag der ersten Erlage angenommen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.). Dieselben unterliegen daher für das Jahr 1883 der Gebühr nach § 1 Absatz 1 der gedachten Verordnung mit 4/10 vom Tausend. Mit dem 1. Januar 1884 beginnt für dieselben das zweite Verwahrungsjahr im Sinne des § 1 Abs. 2 a. a. O.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz bleibt für die Gebührenbewerthung solcher Depositen § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 auch noch fernerhin maßgebend.

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 3. Abtheilung S. 615.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen über die rechnerische Behandlung der Gebühren und Vergütungen für die Aufbewahrung etc. etc. der Depositen bei der königlichen Filialbank München.

7. Der Ansatz, die Sollstellung und Erhebung der Depositalgebühren obliegt auch in Ansehung derjenigen Depositen, welche gemäß der Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Dezember l. Js. von der kgl. Filialbank München verwahrt werden, dem kgl. Gerichtsschreiber bei dem einschlägigen Gerichte. Die anfallenden Depositalgebühren sind jedoch hier nicht unter den Gebühren in der Justizverwaltung (Spalte 11 und 20 des Gebührenregisters), sondern — unbeschadet der dem perzipirenden k. Gerichtsschreiber gemäß § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879[1]) (Ges.- und V.-Bl. S. 1195) gebührenden Tantieme — unter den „rückzuersetzenden Gerichtsauslagen (Spalte 14 und 21 des Gebührenregisters) zu vereinnahmen. Behufs Berechnung der Tantieme sind dieselben jedoch in dem Gebührenregister stets ausgeschieden von etwaigen andern Gerichtsauslagen in Vortrag zu bringen und mit dem Vermerke „D.-G." (Depositalgebühr) zu bezeichnen; auch ist bei jeder Seitensumme sowie bei der Endsumme des Registers der Betrag der unter den Gerichtsauslagen befindlichen Depositalgebühren ersichtlich zu machen.

Gleiches gilt für die Beglaubigungs- und Schreibgebühren, welche für die Ertheilung von Auszügen aus dem Hauptbuche des Depositenbureaus bei der genannten k. Filialbank erwachsen (§ 14 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung). Zu dem Ende sind die betreffenden Schriftstücke vor ihrer Aushändigung dem Gerichtsschreiber bei dem einschlägigen Gerichte zur Gebührenbewerthung mitzutheilen. Hiebei wird mit Bezugnahme auf Art. 165 des Gebührengesetzes und § 4 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 1195) noch bemerkt, daß für die von dem genannten Depositenbureau gefertigten Beglaubigungen jener Auszüge die in Art. 163 Ziff. 3 des Gebührengesetzes bestimmte Gebühr von 1 Mark in Ansatz zu kommen hat

8. Die gemäß § 6 Abs. 2 der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 20. Dezember l. Js. bei dem Depositenbureau

1) cf. Bayerns Gesetze XV. Band 2. Abtheilung Seite 621.

Digitized by Google

der kgl. Filialbank München jeweils anfallenden besonderen Vergütungen für Ueberwachung der Ausloosung oder Kündigung von Werthpapieren, sowie jene Provisionen, welche in den Fällen des § 7 a. a. O. besonders entrichtet werden müssen, sind, soferne dieselben nicht unmittelbar aus hinterlegten Baarbeständen oder den fälligen Zins- und Dividendenscheinen entnommen werden können (§ 15 Abs. 1 a. a. O.), auf Anmeldung des Depositenbureaus von dem k. Gerichtsschreiber bei dem einschlägigen Gerichte aus der Gebührenkasse vorzuschießen und im Uebrigen rechnerisch wie andere Gerichtsauslagen zu behandeln.

Hinsichtlich der außerdem für die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die kgl. Bank an die letztere aus der Staatskasse zu leistenden Vergütungen und deren rechnerischer Behandlung ergeht gesonderte Entschließung.

München, den 21. Dezember 1882.

Dr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
Seißer.

Digitized by Google

69.

Bekanntmachung
vom 22. Dezember 1882,
den Verkehr mit Petroleum
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1882 Nr. 56 S. 607.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr.[1]) (Ges.- und V.-O.-Bl. 1874 S. 109), mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1883, Nachstehendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

a) § 4 Ziff. 10 soll lauten:

> Petroleum darf im Verkaufslokale nicht in den Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

b) § 4 Ziff. 11, dann § 4 Ziff. 13 sind aufgehoben.

München, den 22. Dezember 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

1) cf. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band Seite 325.

Digitized by Google

70.

Ministerial-Entschliessung

vom 22. Dezember 1882,

die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau

betreffend.

(Min.-Amts-Bl. 1881 Nr. 37 S. 395—400.)

Königliches Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nachdem sich Zweifel ergeben haben, ob und inwieweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher[1] (§§ 107—114), sowie die in den Ministerialentschließungen vom 13. und 26. Dezember 1878[2] (Amtsbl. des k. Staatsministeriums d. Innern 1878 S. 426 ff. und 547 ff.) getroffenen Anordnungen auch auf die in Bergwerken, Salinen, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und in Aufbereitungsanstalten beschäftigten Arbeiter Anwendung zu finden haben, wird hierüber Folgendes zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher und die bezüglichen Vorschriften in Ziffer I, 1—13 der Ministerialentschließung vom 13. Dezember 1878 finden keine Anwendung auf die Arbeiter in Bergwerken, sowie in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben; ebensowenig auf die (den Bergarbeitern überhaupt gleichzuachtenden) Arbeiter in solchen Aufbereitungsanstalten, welche Zugehör eines Bergwerks sind und die eigenen Produkte des letzteren verarbeiten.

2. Die Bestimmungen über die Arbeitskarten dagegen (§ 137

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band S. 77.
2) cf. ibidem Seite 170 und 206.

Digitized by Google

der Gewerbeordnung[1]) u. Ziff. II, 1—10 der Minist.-Entschl. vom 13. Dezember 1878[2]) gelten auch für die in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, Salinen und Aufbereitungsanstalten aller Art beschäftigten Kinder im Alter von 12—14 Jahren.

3. Die Bestimmungen in Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1878[3]) finden auch auf die Unternehmer von Bergwerken und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, soferne dieselben in ihren Werken oder den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen, mit der Modifikation Anwendung, daß die dort erwähnte Anzeige an das zuständige k. Bezirksbergamt zu richten ist. Das letztere hat, soferne nicht für das betreffende Werk bereits ein besonderer Akt besteht, den a. a. O. Abs. 3 vorgeschriebenen Akt anzulegen.

Von den Ortspolizeibehörden sind die ihnen bisher von Bergwerksbesitzern und von Unternehmern unterirdisch betriebener Brüche und Gruben zugegangenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nebst den bezüglichen Akten an das zuständige königl. Bezirksbergamt abzugeben.

4. Jeder Arbeitgeber, welcher die soeben erwähnte Anzeige an das k. Bezirksbergamt gemacht hat, ist von letzterem schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Abs. 3 G.-O. vorgeschriebene Verzeichniß derselben und den ebendaselbst vorgeschriebenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen hat.

Die Fassung dieses Auszugs, von welcher nicht abgewichen werden darf, ist aus der Beilage gegenwärtiger Entschließung zu ersehen.

Unternehmer von Steinkohlenbergwerken sind vom k. Bezirksbergamte außerdem darauf aufmerksam zu machen, daß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Bundesrathsordnung vom 10. Juli 1881[4]) (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1881 S. 279) beschäftigt werden, neben der in § 138 Abs. 3 G.-O. bestimmten Tafel noch eine zweite Tafel ausgehängt werden muß, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I der angeführten Bundesrathsverordnung vom 10. Juli 1881 wiedergibt.

5. Die Bestimmungen in Ziff. 3—4 und 6—7 der Ministerialentschließung vom 26 Dezember 1878 finden auch auf

1) cf. Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 87.
2) cf. ibidem Seite 174.
3) cf. ibidem S. 206.
4) cf. ibidem XVIII. Bd. S. 833.

Digitized by Google

Bergwerke, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die hienach den Ortspolizeibehörden und den k. Regierungen, Kammern des Innern, zukommenden Obliegenheiten von den k. Bezirksbergämtern, bezw. von dem k. Oberbergamte auszuüben sind.

6. Bezüglich der Arbeiter in Salinen und in solchen Aufbereitungsanstalten, welche nicht als Zugehör eines Bergwerks in dem oben unter Ziff. 1 erläuterten Sinne zu erachten sind, gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die in den Ministerialentschließungen vom 13. und 26. Dezember 1878 getroffenen Anordnungen ohne Einschränkung.

7. Endlich wird daran erinnert, daß durch § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1879, die Fabrikeninspektoren betr.[1]), (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 35) den Bergbehörden die Kontrole über die Ausführung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung in Bezug auf die nach dem Berggesetze vom 20. März 1869[2]) unter ihrer Aufsicht stehenden Anlagen übertragen wurde, und daß dieselben daher insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Schulbesuch jugendlicher Arbeiter und über die Beschäftigung solcher an Sonn- und Feiertagen zu überwachen haben.

München, den 22. Dezember 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Schlereth,
Ministerialrath.

1) Bayerns Gesetze XVI. Band Seite 262.
2) cf. ibidem IV. Erg.-Bd. Seite 1.

Digitized by Google

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vgl. § 138 Abs. 3 und § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G.-O. § 137 Abs. 1). Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G.-O. § 137 Abs. 3). Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (G.-O. § 137 Abs. 3.)

III. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben oder den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten beschäftigen will, muß hievon dem zuständigen Bergamte vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. § 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben das Bergwerk u. s. w., die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen. Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher dem Bezirksbergamte weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

IV. In jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Ende der Arbeitszeit, des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. § 138 Abs. 3.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 2.)

Digitized by Google

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends fallen. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (G.-O. § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 2.)

VI. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends fallen. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je $^1/_2$ Stunde gewährt werden. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

VII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Bergwerks- u. s. w. Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136 Abs. 2.)

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

IX. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen.

Digitized by Google

71.

Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1882,

eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1882 Nr. 20 S. 141.)

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[1]) (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 16 cit.)

Dégrasfabriken

aufzunehmen.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

---

1) cf. Bayerns Gesetze XI. Band Seite 599.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

für Bayern

geltenden Staatsverträge

im Gebiete

der Rechtspflege und Verwaltung

sowie der

wichtigsten Verordnungen und Entschließungen

den

amtlichen Verkehr

der

bayerischen mit den ausländischen Behörden

betreffend.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1883.

(Wiederabdruck wird nicht gestattet.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Wenn auch in unserem Sammelwerke viele Staatsverträge und Bekanntmachungen, welche den amtlichen Verkehr mit auswärtigen Behörden betreffen, enthalten sind, so sind dieselben bis jetzt doch noch nicht vollständig gegeben; da aber dieser amtliche Verkehr sich täglich mit dem zunehmenden Welt-Handels-Verkehr, mit dem erleichterten Reisen in die entferntesten Gegenden und mit den sich häufenden Uebersiedelungen, bezw. Auswanderungen in fremde Staatsgebiete vergrößert und erweitert, so kann unseren Abonnenten nur erwünscht sein, alles in dieser Richtung noch geltende staats- und völkerrechtliche Material unter einem leicht orientirenden Standpunkt zusammengestellt zu besitzen. Diese Erwägung hat nun die Redaktion veranlaßt, nachfolgende Zusammenstellung, alphabetisch nach den verschiedenen Ländern geordnet, zu bieten. Soweit nicht der Text bereits in den vorausgehenden Bänden enthalten ist, wird derselbe nur dann ganz oder theilweise gebracht, als er von besonderer Wichtigkeit für das Gebiet der Rechtspflege und der Verwaltung im engeren Sinne ist; bei minder wichtigen Verträgen und Bekanntmachungen erscheint die Anführung des Be-

Digitized by Google

treffes, und der Ort, wo sie zu finden sind genügend. Bemerkt soll noch werden, daß bei Fertigung dieser Zusammenstellung das vortreffliche Werk des Landgerichtsraths Böhm „Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung“ 1881 und Kletke „die Staatsverträge des Königreichs Bayern“ 1860, von der Redaktion benutzt worden sind.

Digitized by Google

Amerika.

1) Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den vereinigten Staaten von Nordamerika die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr. vom 12. September 1853.
(Reg.-Bl. 1854 S. 1089.)
Siehe hieher auch:
a) Just.-Minist.-Bekanntmachung vom 18. Nov. 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr.
(J.-M.-B. S. 278.)
b) Bekanntmachung des Just.-Minist. vom 28. April 1879, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Amerika betr.
(J.-M.-Bl. S. 177.)
2) Just.-Minist.-Bekanntmachung vom 11. Febr. 1882, Zeugenvernehmung und Eidesabnahme in den vereinigten Staaten von Nordamerika.
(J.-M.-Bl. S. 67.)
3) Consularconvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dezember 1871. (Enthält in Art. 17 Bestimmungen über gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz.)
(Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 586.)
Siehe hieher auch:
a) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 10. Juni 1877, die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern.
(J.-M.-Bl. S. 129.)
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 596.)
b) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 12. Jan. 1878.
(J.-M.-Bl. S. 13.)
4) a) Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika.
(Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S. 648.)
b) Zusatzprotokoll von demselben Tage.
(Bayerns Gesetze III. Erg.-B. S. 650.)
Die Naturalisation in Nordamerika findet statt, wenn der selbstständig Einwandernde volljährig ist, fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten sich aufge-

Digitized by Google

halten und wenigstens 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, vor der zuständigen Behörde erklärt hat. Diese Erklärung kann übrigens sofort nach der Ankunft in Amerika abgegeben werden.

5) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 23. Mai 1876, den Vollzug des bayerisch amerikanischen Vertrags vom 26. Mai 1868 betr.
(J.-M.-Bl. S. 220.)
Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 244.

6) a) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 3. Juni 1863, die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisationen der nordamerikanischen Consulate betr.
(J.-M. Bl. S. 12.)

b) Bekanntmachung des Just.-Minist. vom 14. Septbr. 1864 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 239.)

c) Bekanntmachung vom 7. Febr. 1876 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 111.)

d) Bekanntmachung vom 10. Okt. 1866, den gerichtlichen Verkehr mit den bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika beglaubigten Consuln.
(J.-M.-Bl. S. 282.)

7) Bekanntmachung des Staats-Minist. des Aeußern vom 13. Nov. 1845, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
(Reg.-Bl. S. 851.)

8) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz v. 27. Okt. 1868, die Veröffentlichung amtlicher Ausschreibungen durch das Zeitungsblatt „Nachrichten aus Deutschland" in New-York. (J.-M.-Bl. S. 217.)

Argentinische Conföderation.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation vom 19. September 1857.
(Bayer. Reg.-Bl. 1859 S. 899.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. 9 und Art. 11. Dieselbe lauten;

Art. 9. In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was

Digitized by Google

die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des anderen Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Art. 11. Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Konsuln

Digitized by Google

der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Ausland überhaupt.

1) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 21. März 1861, die Beförderung gerichtlicher Erlasse in das Ausland betr. (J.-M.-Bl. S. 63.)
2) Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 26. Juli 1881, die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (J.-M.-Bl. S. 360).
3) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 19. April 1865, die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveraine betr. (J.-M.-Bl. S. 60.)
4) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 17. Jan. 1866, den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den kgl. bayerischen Stellen und Behörden betr. (J.-M.-Bl. S. 17.)
5) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 28. August 1863, die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr. (J.-M.-Bl. S. 95.)
6) Bekanntmachung des Staats-Minst. der Justiz v. 29. März 1868, die Beglaubigung von Urkunden der Gerichte und Notare betr. (J.-M.-Bl. S. 65.)
7) Verkehr mit den außerdeutschen Staaten auf diplomatischem Wege.
   a) Verordnung vom 26. Juli 1799 (Maiers Generalienssammlung Bd. I S. 347).
   b) Verordnung vom 29. Dezember 1800 (Maiers Generalien-Sammlung Bd. II S. 316).
   c) Verordnung vom 11. u. 19. April 1812 (Moritz Novellen-Sammlung Bd. 3 S. 173).
   d) Reskript vom 28. Jan. 1823 (Moritz a. a. O. Bd. 4 S. 171).
   e) Verordnung vom 22. März 1829.
   f) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1853.
   g) §§ 46 u. 51 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 (Bayerns Gesetze I. Bd. S. 296.)
   h) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1867. (J.-M.-Bl. S. 44.)

Digitized by Google

8) Unmittelbarer Verkehr mit außerdeutschen Staaten in besonders dringenden Fällen. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27. Juni 1854 (Döllinger Verord.-Sammlung Bd. XXXII S. 386).

Zu Nr. 7 u. 8 siehe besonders auch: Böhm's Nachlaßbehandlung S. 204 u. flg.

9) Die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern betr.

a) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 10. Juni 1877. (J.-M.-Bl. S. 129.) (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 596.)

b) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 12. Januar 1878. (J.-M.-Bl. S. 13.)

Australien.

Ministerial-Entschließung vom 2. April 1856 (autograph.) wornach die Naturalisation in Australien gewöhnlich erst nach längerer Zeit und nach dem Ermessen des Gouverneurs eintritt.

Baden.

1) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 10. März 1864, die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr. (J.-M.-Bl. S. 62.)

2) a) die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen Bayern und Baden — Ministerial-Entschließung vom 9. August 1873. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 200.)

b) Die Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Landesgrenzen zwischen Bayern und Baden — Ministerial-Erklärung vom 9. August 1873. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 204.)

c) Die Correspondenz mit großherzogl. Badischen Gemeindebehörden — Ministerial-Entschließung vom 23. April 1876. (Bayerns Gesetze VII. Erg.-Bd. S. 212.)

Belgien.

1) Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Königreich Belgien vom 24. Dezember 1874. (Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 292.)

Siehe hieher Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1878. (R.-G.-B. 1879 S. 2).

Zu Art. 9 des Vertrages siehe:

Digitized by Google

a) Bekanntmachung vom 3. Juli 1875, den Vollzug des Auslieferungs-Vertrages mit Belgien betr.
(J.-M.-Bl. S. 149 — M.-Bl. d. Innern S. 407.)

b) Bekanntmachung vom 5. August 1879 gleichen Betreffes.
(J.-M.-Bl. S. 364.)

Zu Art. 16.

a) Bekanntmachung vom 25. Juli 1875, Auslieferungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Belgien, hier die gegenseitige Mittheilung von Verurtheilungen betr.
(J.-M.-Bl. S. 184.)

b) Bekanntmachung vom 21. August 1875 desselben Betreffes.
(J.-M.-Bl. S. 183.)

Siehe hieher auch Justiz-Minist.-Bekanntmachung vom 18. November 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr. (J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Sept. 1875, betr. die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 182.)

3) Uebereinkunft vom 18. Oktober 1878 zwischen dem deutschen Reiche und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte.
(Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 731.)

4) a) Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 zwischen der kaiserl. deutschen und k. belgischen Regierung wegen Beibringung von Trauerlaubnißscheinen.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 226.)

b) Bekanntmachung des bayerischen Ministeriums des Innern vom 24. November 1875 desselben Betreffs.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 225.)

5) Vereinbarung zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom Jahre 1874, die Rechtsfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller und finanzieller Gesellschaften im Königreiche Belgien.
(R.-G.-Bl. 1874 S. 380.)

Nach einer zwischen Deutschland und Belgien getroffenen Vereinbarung sind Deutsche Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Belgien das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den belgischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- oder Gewerbebetriebe in Belgien nur dann zugelassen, wenn sie die hiefür durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen

Digitized by Google

Bedingungen erfüllt haben. — Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Januar 1874.

6) a) Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 zwischen dem deutschen Zollverein und dem Königreich Belgien.
(Reg.-Bl. 1865 S. 811.)

b) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen vom 30. Mai 1881.
(R.-G.-Bl. S. 172.)

7) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 28. Februar 1882, die Ertheilung amtlicher Bescheinigungen auf dem Gebiete des belgischen Privatrechtes.
(J.-M.-Bl. S. 35.)

8) Freizügigkeits-Vertrag vom 31. Oktober 1851 zwischen den Kronen Bayern und Belgien.
(Reg.-Bl. 1852 S. 25.)

9) Uebereinkommen vom 7. Juli 1877 zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung von Hilfsbedürftigen.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 28.)

10) Uebereinkunft mit Belgien vom 21. Februar 1868 wegen gegenseitiger Uebernahme von Geisteskranken.
(Reg.-Bl. S. 435.)

Brasilien.

1) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Kaiserthum Brasilien vom 17. September 1877.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 113.)

Zu Art. 17 des Vertrages siehe:

a) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 5. März 1879, den Vollzug des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien betr.
(J.-M.-Bl. S. 66. — M.-Bl. d. Innern Nr. 9.)

b) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 20. März 1879, den Vollzug des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien, hier die gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile betr.
(J.-M.-Bl. S. 65.)

Siehe hieher auch Justiz-Minist.-Bekanntmachung vom 18. November 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr. (J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1877 betr. die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes betr. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 535.)

Digitized by Google

3) Konsularvertrag zwischem dem deutschen Reiche und Brasilien, vom 10. Januar 1882.
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 164.)

4) Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1856 (Kreis-Amts-Blätter) wornach die Naturalisation in Brasilien nach zweijährigem Aufenthalte eintritt.

Chili.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili anderseits vom 2. Februar 1862. (Bayr. Reg.-Bl. 1864 S. 123.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen sind enthalten in Art 10 und 11 und lauten:

Art. 10. In Allem, was sich auf . . . . . die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, ... sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Art. 11. Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Konsul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effecten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effecten sollen mittler-

Digitized by Google

weile nach dem Einvernehmen des Konsuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

China.

a) Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und China vom $\frac{\text{2. Septbr. 1861}}{\text{14. Januar 1863.}}$ (Bayer. Reg.-Bl. S. 1058.)

Die für diese Sammlung wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrags sind enthalten in Art. 4, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und lauten:

Art. 4. Die kontrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Konsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Konsular-Beamten sollen die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Konsul einer befreundeten Macht oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es sich angelegen lassen soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Art. 34. Will sich ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgibt.

Will ein Chinese sich an ein Konsulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Art. 35. Wenn ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Konsular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Konsular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe

Digitized by Google

gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Konsular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Konsular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Art. 36. Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Art. 37. Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um dem Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen kontrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Art. 38. Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen von Kon-

Digitized by Google

sular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Art. 39. Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

b) Zusatzconvention vom 31. März 1880 zu dem Vertrage vom 2. September 1861.
(R.-G.-Bl. S. 261.)

Costa Rica.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen im Namen des deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875. (R.-G.-Bl. 1877 S. 13.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. IX—XI und XXVI—XXXIV und lauten:

Art. IX. Die Ehe eines Costaricaners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Costa Rica für giltig angesehen werden, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäß den Gesetzen eines der beiden Länder, sei es, daß diese Ehe geschlossen ist in dem Heimathslande eines der Ehegatten in dort giltiger Form, sei es, daß sie geschlossen ist in dem anderen Lande in dort vorgeschriebener Form oder vor einem akkreditirten diplomatischen oder konsularischen Vertreter seiner Nation, welcher von seiner Regierung zur Vornahme dieser Handlungen ermächtigt ist, in diesem letzteren Falle in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der betreffenden Länder.

Art. X. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Eingeborenen zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab in-

Digitized by Google

testato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Costaricaner in Deutschland oder von einem Deutschen in Costa Rica erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Art. XI. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Streitigkeiten zu vermeiden und die rechtliche Lage ihrer in dem anderen Staate ansässigen Bürger genau festzustellen, kommen dahin überein, daß als Costaricaner in Deutschland und als Deutsche in Costa Rica anzusehen sind diejenigen, welche, nachdem sie in die Staaten des anderen Theils sich begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Geburtslandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

Sie sind ferner übereingekommen, daß der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen dagegen als Deutscher gelten soll. Dessenungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.

Art. XXVI. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübungen ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine

Digitized by Google

anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Art. XXVII. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen, und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anbelangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: „Konsulat von . . . . .“ anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Art. XXVIII. Die Archive und im allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle

Digitized by Google

von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Art. XXIX. Die betreffenden General-Konsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsular-Bezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen als der Fremden ernannt werden.

Art. XXX. Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind,

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt zugegen sein zu sollen;
3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distriktes erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande

Digitized by Google

eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und ebenso haben sie demselben die weiteren Amtshandlungen von dem Augenblicke an zu überlassen, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen- und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden, und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Art. XXXI. Den betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde.

In allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Art. XXXII. Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von den Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht

Digitized by Google

verweigert werden; auch soll jede Hilfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. XXXIII. Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Art. XXXIV. Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Kilsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder in dessen Ermangelung den dem Orte des Unfalles nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Costaricaner in den deutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in den Territorialgewässern von Costa Rica gescheiterter oder gestrandeter Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverprovian-

Digitized by Google

tirung oder eintretenden Falls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch bestimmt werden.

Dänemark.

1) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1879, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 272.)

2) Deklaration des Minist. des Aeußern vom 10. Sept. 1832 Freizügigkeits-Vertrag mit Dänemark betr.
(Reg.-Bl. S. 158.)

3) Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger.
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 141.)

Deutsche Bundesstaaten.

1) Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851, die Uebernahme Auszuweisender betr.
(Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S. 600.)

Nach § 1 dieses Staatsvertrages, dem successive fast die sämmtlichen deutschen Staaten beigetreten waren, der jedoch jetzt nur noch zwischen Bayern, in welchem das deutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 446) keine Geltung hat, und den übrigen deutschen Staaten anwendbar ist —

hat jede kontrahirende Regierung jene Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, dann auch jene vormaligen Angehörigen, welche die Unterthanenschaft zwar nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, dem anderen Staate aber nach dessen eigener Gesetzgebung nicht angehörig geworden sind im Falle von Landesverweisungen zu übernehmen.

Digitized by Google

Die übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages regeln die Uebernahmspflicht bezüglich solcher heimathloser Personen, welche keinem der kontrahirenden Staaten jemals angehört haben, in einem derselben aber sich längere Zeit aufhielten oder sich verheiratheten oder geboren sind oder wenigstens thatsächlich sich befinden, ferner die Verhältnisse der Familienangehörigen, das bei Ausweisungen einzuhaltende Verfahren, endlich die Entscheidung von Streitigkeiten und die Aufhebung aller früher zwischen den contrahirenden Staaten in gleichem Betreffe abgeschlossenen Vereinbarungen.

Erläuterungen zu der Gothaer Uebereinkunft sind enthalten im:

a) Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 zur Gothaer Konferenz (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 650.)
b) Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 zur Eisenacher Konferenz. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 609.)
c) Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 zur Eisenacher Konferenz. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 613.)

Nach § 7 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. Novbr. 1867 (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 139) findet ein Kostenansatz wegen stattgehabter Fürsorge für Ausgewiesene, jedoch nur bei längerer als dreimonatlicher Dauer der Fürsorge, Seitens der öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates statt. (Vergleiche jedoch die nachfolgende Eisenacher Uebereinkunft.)

2) Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen.

(Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 80.)

Nach Ziff. III des Versailler Schlußprotokolles vom 23. Nov. 1870 (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 18) hat diese Uebereinkunft zwischen Bayern und den anderen Bundesstaaten gleich dem Gothaer Staatsvertrage fortdauernde Geltung, während sie zwischen den übrigen deutschen Staaten durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bayerns Gesetze XVII. Bd. S. 446) aufgehoben ist.

Nach der Eisenacher Uebereinkunft ist hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, zu leisten und ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen des Staats, welchem

Digitized by Google

der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Dauer der Kur oder Verpflegung den in § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 139) für den Ersatz von Verpflegungskosten ohnehin normirten dreimonatlichen Zeitraum überschreitet.

3) Bekanntmachung vom 6. April 1877, die Kosten der Auslieferung von Deserteuren anderer Bundesstaaten betr. (J.-M.-Bl. S. 111.)

England.

Siehe Großbrittanien.

Egypten.

1) Verordnung des Deutschen Kaisers vom 23. Dez. 1875, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. (R.-G.-Bl. S. 381.)

2) Verordnung desselben Betreffs vom 23. Dez. 1880. (R.-G.-Bl. S. 192.)

Frankreich.

1) Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 29. Nov. 1869, ratif. am 19. Dez. 1869. (Reg.-Bl. S. 2282.)

Siehe hieher auch Justiz-Minist.-Bekanntmachung vom 18. November 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr. (J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung des kgl. Staats-Minist. des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 10. Nov. 1875, Korrespondenz mit französischen Polizeibehörden betr. (J.-M.-Bl. S. 71.)

3) a) Der Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich vom 2. Aug. 1862 (Bayer. Reg.-Bl. 1865, Beilage zu Nr. 31) bestimmt im Art. 28, welcher letzterer durch Art. 11 der Zusatz-Convention vom 12. Okt. 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag (Reichs-G.-Bl. S. 368) wieder in Kraft gesetzt wurde, Nachfolgendes: Im Betreff der Bezeichnung oder Etiketten der Waaren oder deren Verpackung, der Muster der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unter-

Digitized by Google

thanen eines jeden der vertragenden Staaten mit den anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr."

b) Deklaration des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich vom 8. Oktober 1873. (R.-G.-Bl. S. 365.)

Nachdem Zweifel über die Tragweite des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 hervorgetreten sind, haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung sich über Folgendes verständigt:

Man ist darüber einverstanden, daß alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen sind, durch Artikel 11 der genannten Uebereinkunft wieder in Kraft gesetzt worden sind.

4) Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865.
(Bayerns Gesetze II. Erg.-Bd. S. 488.)

Bemerkung: Die Zusatzconvention vom 11. Dez. 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag bestimmt in Art. 18 Abs. 1, daß die verschiedenen Verträge und Konventionen, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, wieder in Kraft treten.
(R.-G.-Bl. 1872 S. 19.)

5) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts vom 20. Febr. 1880.
(Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 310.

6) Bekanntmachung vom 6. Juli 1868, eine Uebereinkunft die Ausweisung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich und französischer Staatsangehöriger aus Bayern betr.
(R.-G.-Bl. S. 1178.)
(Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S. 471.)

Digitized by Google

7) Vertrag zwischen Bayern und Frankreich, betr. die Bestrafung der durch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel begangenen Vergehen und Uebertretungen vom 22. Febr. 1869. (Reg.-Bl. S. 803.)

8) a) Bekanntmachung des Staats-Minist. d. Justiz vom 21. Jan. 1866, die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden durch die kais. franz. Gesandtschaft betr. (J.-M.-Bl. S. 20.)

b) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 27. Nov. 1871, Legalisationstaxen der französ. Gesandtschaft für Urkunden betr. (J.-M.-Bl. S. 321.)

c) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 29. April 1876, die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden durch die französische Gesandtschaft in München betr. (J.-M.-Bl. S. 203.)

9) a) Konvention vom 14. Aug. 1767, die Aufhebung des Jus. albinagii betr. (Mayers Generalien-Sammlung von 1784 Bd. I S. 41.)

b) Bestimmung des Abzugs-Quantums zwischen Frankreich und Bayern auf 5%. Bekanntm. vom 25. Dezember 1767. (Mayers Gen.-Samml. von 1784 Bd. I S. 44.)

c) Bekanntmachung vom 30. Oktober 1781, Aufhebung des Juris albinagii v. detractus. (Mayers Gen.-Samml. von 1788 Bd. I S. 19.)

d) Bekanntmachung vom 9. Febr. 1804, Freizügigkeit mit Frankreich betr. (Reg.-Bl. S. 146.)

e) Bekanntmachung vom 15. Sept. 1814 desselben Betreffs. (Döllinger Bd. III S. 144.)

10) Uebereinkunft mit Frankreich vom 13. Aug. und 31. Dez. 1864 wegen Uebernahme geisteskranker Personen. (Kreisamtsblätter 1864 u. 1865.)

11) Die Naturalisation in Frankreich kann von Fremden erst nach zweijährigem Aufenthalte dortselbst erlangt werden. (Döllingers V.-S. Bd. III S. 34.)
(Minist.-Entschl. vom 22. Jan. 1854 (Kr.-A.-Bl.)
Gleiches gilt auch in Algier.

Griechenland.

1) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 26. Nov. 1881. (R.-G.-Bl. 1882 S. 101.)
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 152.)

Digitized by Google

2) Vertrag zwischen Bayern und Griechenland über gegenseitige Aufhebung des Heimfall- und Abzugrechtes der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren vom 13. Januar 1835. (Reg.-Bl. S. 635.)
3) Minist.-Entschließung vom 27. Dez. 1856 (Kreis-A.-Bl.) wornach das Indigenat in Griechenland erst nach 3 Jahren von der Anmeldung an gerechnet erworben wird.

Großbrittanien.

1) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbrittanien vom 14. Mai 1872.
(Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 328.)
Siehe hieher Bekanntmachung vom 15. Sept. 1874, den Transport der aus England ausgelieferten Personen betr. (Justiz-Minist.-Bl. S. 227.)
2) Vorschriften, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbrittanien eine Auslieferung nachsuchen.

Zeugenvernehmungen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken;

„Zeugenvernehmung, welche am ..... 18.....
„vor mir dem unterzeichneten ..... zu .....
„in der Untersuchungssache wider den zuletzt in .....
„wohnhaften ..... stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am ..... das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ .....
„begangen zu haben."

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen.

„Die Zeugen A, B, C, D u. s. w. haben vorstehende
„Aussagen vor mir in ..... erklärt und eidlich
„bekräftigt."

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

Digitized by Google

„Ich bescheinige hiemit, daß das Vorstehende eine rich-
„tige Abschrift der Zeugenaussagen des A, B, C, D
„u. s. w. ist, auf Grund deren am ..... ein
„Haftbefehl wider den ..... erlassen worden ist,
„welcher angeschuldigt worden ist, am ..... zu
„..... in ..... das Verbrechen des ..... r
„begangen zu haben."

Am ..... 18 ..... (Unterschrift)
(und amtlicher Charakter).

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehles müssen an den Kaiserlich Deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Copien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Digitized by Google

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß Jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 18. Nov. 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr. (J.-M.-Bl. S. 278.)

3) Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

In Nr. 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbrittanien vom 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und daraufhin, gemäß Art. IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen

Digitized by Google

zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten:

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
2) Von dem gestellten Ersuchen (Ziff. 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3) An das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittlung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4) Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
5) Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.
6) Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Aus-

Digitized by Google

lieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

4) a) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbrittanien vom 30. Juni 1865.
(Bayer. Reg.-Bl. S. 795.)

b) Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbrittanien vom 30. Mai 1865, vom 14. April 1875 (den Schutz der Waarenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen.)
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 371.)

5) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Großbrittanien, die Rechtsfähigkeit von deutschen Aktiengesellschaften und anderen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften innerhalb Großbrittaniens vom Jahre 1874.

Nach einer zwischen Deutschland und Großbrittanien getroffenen Vereinbarung sind Deutsche Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb Großbrittaniens das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hiebei haben sie sich jedoch den in Großbrittanien geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen; auch werden sie zur Ausübung ihres Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes in Großbrittanien nur dann zugelassen, wenn sie die daselbst gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

6) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 18. August 1882, Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen in Großbrittanien und Irland betr.
(J.-M.-Bl. S. 213.)

7) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Großbrittanien, betr. das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879.
(R.-G.-Bl. 1880 S. 100.)

8) Uebereinkunft Bayerns mit dem Königreiche Großbrittanien über gegenseitige Freizügigkeit. Erklärung des Minist. des Aeußern vom 10. April 1836.
(Reg.-Bl. S. 685.)

Digitized by Google

9) Ministerial-Entschl. vom 2. November 1879, die Verehelichung brittischer Unterthanen mit bayerischen Staatsangehörigen betr.
(Bayerns Gesetze VIII. Erg.-Bd. S. 406.)

10) Ministerial-Entschl. vom 13. September 1850 (Kreis-A.-Bl.) wornach die Staatsangehörigkeit in Großbrittanien sofort ohne längeren Aufenthalt dortselbst erworben werden kann.

Hawaiische Inseln.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln vom 25. März u. 19. Sept. 1879.
(R.-G.-Bl. 1880 S. 121.)

Art. X—XVIII dann XIX u. XX, welche für diese Sammlung von Bedeutung sind, lauten:

Art. X. Jeder der Vertragenden Theile willigt ein, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Theils in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der Vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Art. XI. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden, und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtssitzes und Amtsbezirkes, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, zum Genusse der ihnen beiderseits zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen, und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie es für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. XII. Die resp. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sowohl als deren Kanzler und Sekretäre sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges

Digitized by Google

der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militär-Einquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen frei sein. Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die dem Lande angehörigen Grundeigenthümer und Kaufleute. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen, Konsularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Konsularvorrechte sich berufen dürfen, um sich kaufmännischen oder anderen Verbindlichkeiten zu entziehen. Konsularbeamte jedweden Charakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist.

Art. XIII (betrifft Flaggenrecht ꝛc. der Konsuln).

Art. XIV. Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesonderten Verschluß, getrennt von seinen Privatpapieren aufbewahrt werden.

Art. XV. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen deren Kanzler oder Sekretäre, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniß der betreffenden deutschen oder hawaiischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch diese Uebereinkunft ihren Titularen zugesichert sind.

Art. XVI. Die Generalkonsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer resp. Regierungen Konsulatsverweser als

Digitized by Google

ihre Stellvertreter im Behinderungsfalle oder während zeitweiser Abwesenheit, und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen. Solchen Konsulatsverwesern oder Konsularagenten soll von dem Konsul, der sie bestellt, oder von dessen Regierung eine Bestallung ertheilt werden. Jeder so bestellte Stellvertreter soll gemäß den Artikeln XI und XII konsularische Vorrechte genießen, während Konsularagenten als Untergebene des Konsuls zu behandeln sind, unter dessen Verantwortlichkeit sie fungiren.

Art XVII. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen das Recht haben, behufs der Abhilfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren oder jedes gesetzlichen Vertreters derselben, in welchen Fällen die Konsuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Wenn ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Konsularbeamten, falls ein diplomatischer Vertreter ihres Landes nicht anwesend sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. XVIII. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1) in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;
2) einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge

Digitized by Google

auf ein im Gebiete der Nation, welche die gedachten Konsularbeamten vertreten, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen. Es soll jedoch keine Bestimmung dieses Artikels an den hawaiischen Verordnungen in Betreff der Arbeitskontrakte etwas ändern.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Art. XIX. Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf den Hawaiischen Inseln, oder daß ein Angehöriger der Hawaiischen Inseln im Deutschen Reich sterben sollte, ohne in dem Lande seines bezw. ihres Ablebens bekannte Erben oder von ihm bezw. von ihr ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesen Umständen alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheilgten Personen unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten, bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben. Auch soll er, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Nachlaß des Verstorbenen zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, persönlich verwalten dürfen. Zu diesem Zweck soll er die Ermächtigung von dem zuständigen Gerichtshof nachsuchen, und es soll ihm, wenn kein vernünftiger Einwand erhoben werden kann, solche Ermächtigung ertheilt werden. In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der Vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Digitized by Google

Art. XX. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten auf Schiffen ihrer Nationalität, sei es, daß sie an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben, oder von Schiffspassagieren, so lange sie zum Schiffe gehören, hinterlassen sind.

Japan.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Japan vom 20. Febr. 1869.

(Bayer. Reg.-Bl. 1870 S. 227.)

Die für diese Sammlung wesentlichsten Bestimmungen sind enthalten in Art. 2–7.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten in Japan zu ernennen, dem gestattet sein soll, auch die Vertretung der anderen kontrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen Generalkonsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der Generalkonsul sollen das Recht haben, frei und ungehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen.

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiktion versehenen Deutschen Konsularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein Deutsches Schiff im Bereiche ihres Jurisdiktionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben oder das Eigenthum eines Deutschen stattfindet, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch sollen die Deutschen Konsularbeamten in jedem solchen Falle den Japanischen Lokalbehörden eine schriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reise machen und dieselbe nur in Begleitung eines von den Japanischen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majestät der Tenno von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Berlin und Konsular-

Digitized by Google

beamte für diejenigen Deutschen Häfen und Handelsplätze ernennen, in denen Konsularbeamte irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Der diplomatische Agent und die Konsularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 3. Die Städte und Häfen von Hakodade, Hiogo, Kanagawa, Nagasaki, Niegata mit Ebisuminato auf der Insel Sado und Osaka, sowie die Stadt Yedo sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel der kontrahirenden Deutschen Staaten eröffnet sein.

In den vorgedachten Städten und Häfen sollen Deutsche Unterthanen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen und Häuser zu kaufen, und sie sollen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen.

Der Platz, welchen Deutsche Unterthanen bewohnen und auf welchen sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den Deutschen Konsularbeamten im Einverständniß mit den kompetenten Japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden. Können sich der Deutsche Konsularbeamte und die Japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Deutsche Unterthanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer noch Zaun, oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den Deutschen Unterthanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen (folgen nähere Bezeichnungen).

Deutsche Unterthanen, welche diese Grenze überschreiten, sollen einer Geldstrafe von 100 M. Doll. und im Wiederholungsfalle einer solchen von 250 M. Doll. unterliegen.

Art. 4. Die in Japan sich aufhaltenden Deutschen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Digitized by Google

Art. 5. Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Deutschen erheben sollten, werden der Entscheidung der Deutschen Behörde unterworfen werden

Desgleichen werden sich die Japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Angehörigen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein Deutscher eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen Deutschen, so entscheidet die Deutsche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem Deutschen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die kompetenten Japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Deutscher sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die Deutschen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die Deutschen noch die Japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von Deutschen oder Japanischen Unterthanen kontrahirt worden sind.

Art. 6. Deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen Japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den Deutschen Konsularbeamten geführt und nach Deutschen Gesetzen bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Deutsche Unterthanen schuldig machen, sollen vor die Japanischen Behörden geführt und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 7. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handels-Regulativ sollen bei den Deutschen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der Japanischen Regierung zufallen. Güter, die mit Beschlag belegt werden, sollen von den Japanischen Behörden und den Deutschen

Digitized by Google

Konsularbehörden versiegelt und bis zur Entscheidung durch den Deutschen Konsul in den Speichern des Zollhauses deponirt werden.

Fällt die Entscheidung des Konsuls zu Gunsten des Eigenthümers oder Konsignatairs der Güter aus, so sollen dieselben sofort dem Konsul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch sollen, falls die Japanische Regierung gegen diese Entscheidung des Konsuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Konsignatair der Güter gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit auf dem Deutschen Konsulate zu deponiren. Sind die mit Beschlag belegten Güter leicht verderblicher Natur, so sollen dieselben gegen Deponirung des Werthes auf dem Deutschen Konsulate dem Eigenthümer oder Konsignatair ausgehändigt werden.

Internationale Verträge.

1) a) Internationale Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betr.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 448.)

b) Internationale Reblaus-Konvention vom 3. Nov. 1881. (Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 145.)

2) a) Vertrag, die Gründung eines allgemeinen Postvereines vom 9. Okt. 1874.
(R.-G.-Bl. 1875 S. 223.)

b) Weltpostverein vom 1. Juni 1878.
(R.-G.-Bl.) 1879 S. 83.)

c) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangaben vom 1. Juni 1878.)
(R.-G.-Bl. 1879 S. 102.)

d) Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 1. Juni 1878.
(R.-G.-Bl. S. 112.)

e) Uebereinkunft des Weltpostvereins vom 3. Nov. 1880, den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe betr. (R.-G.-Bl. 1881 S. 69.)

3) Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875.
(R.-G.-Bl. S. 191.)

4) Internationaler Telegraphen-Vertrag vom 21. Juli 1868. (R.-G.-Bl. S. 2571.)

5) Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867.
(Bayerns Gesetze III. Erg.-Bd. S. 561.)

Digitized by Google

Italien.

1) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1871.
(Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 116.)

Zu Art. 7 des Vertrags:

a) Bekanntmachung vom 9. September 1873, den Vollzug des Auslieferungsvertrags mit Italien.
(A.-Bl. d. Staatsminist. des Innern 1873 S. 512).

b) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 29. Dezbr. 1874
(J.-M.-Bl. S. 6.)

c) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 19. Juli 1878.)
(J.-M.-Bl. S. 165.)

Zu Art. 12 des Vertrags: Siehe Bekanntmachnng des Staats-Minist. d. Innern vom 27. März 1875, die Korrespondenz in Strafsachen mit k. italienischen Behörden betr.
(J.-M.-Bl. 1875 S. 89.)

Zu Art. 13: Bekanntmachung vom 3. März 1876.
(J.-M.-Bl. S. 148.)

Zu Art. 15 des Vertrags siehe:

a) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1871, Auslieferungsvertrag mit Italien, hier die Mittheilung von Verurtheilungen von Italienern betr.
(J.-M.-Bl. 1872 S. 62.)

b) Bekanntmachung vom 6. Februar 1872 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 61.)

Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 18. Nov. 1872, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Uebereinkommen zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches und des Königreiches Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrath anderseits über den Transport der durch schweizerisches Gebiet auszuliefernden Individuen vom 25. Juli 1873.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 211.)

3) a) Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Italien vom 31. Dezember 1865.
(Bayer. Reg.-Bl. 1866 S. 298.)

b) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien. Vom 20. April 1875.
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 373.)

Digitized by Google

4) Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg einer- und Italien anderseits wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1870.
(Bayerns Gesetze V. Erg.-Bd. S. 239.)

5) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1879, die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italien zum Armenrechte.
(Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abth. S. 730.)

6) a) Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 316.)

b) Konsularvertrag vom 21. Dezember 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 318.)

Siehe hieher auch:

c) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 10. Juni 1877, die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern.
(J.-M.-Bl. S. 129.)
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 596.)

d) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 12. Januar 1878.
(J.-M.-Bl. S. 13.)

7) a) Uebereinkunft zwischen der kaiserl. Deutschen und der kgl. italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen vom 3. Dezember 1874.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 228.)

b) Bekanntmachung des bayer. Staats-Minist. des Innern vom 13. September 1875, Uebereinkunft mit Italien wegen Beibringung von Trauerlaubnißscheinen.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 225.)

c) Uebereinkunft der kgl. bayerischen und der kgl. italienischen Regierung, bezüglich gegenseitiger kostenfreier Uebermittelung von Civilstandsakten vom 15. März 1869.
(Reg.-Bl. S. 819.)

8) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Italien, die Rechtsfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller und finanzieller Gesellschaften im Königreich Italien betr. (1873.)

Nach einer zwischen Deutschland und Italien getroffenen Vereinbarung sind Deutsche Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen er-

Digitized by Google

richtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Italien die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich den italienischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- oder Gewerbebetriebe in Italien nur dann zugelassen, wenn sie die Bedingungen erfüllt haben, welche durch die dortigen Gesetze und sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben sind. — Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem 1. Oktober 1873.

9) a) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 17. Juni 1878, Requisitionen an kgl. italienische Behörden betr.
(J.-M.-Bl. S. 131.)

b) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 19. Juli 1882 desselben Betreffes. (J.-M.-Bl. S. 169.)

10) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 27. Juni 1874, die Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Königreiche Italien betr.
(J.-M.-Bl. S. 177.)

11) Uebereinkommen vom 8. August 1873 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme Auszuweisender und Beseitigung des Paßzwanges.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 256.)

12) Minist.-Bekanntmachung vom 4. September 1882, Prozeßkostenkautionen — Stellung derselben in Italien.
(J.-M.-Bl. S. 232.)
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 232.)

Kanada.

Minist.-Entschließung vom 23. April 1857 (Kreis.-A.-Bl.), wornach zur Naturalisation ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Lande erforderlich ist.

Luxemburg.

1) Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg vom 9. März 1876.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 291.)

Zu Art. 16 des Vertrages:

a) Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz v. 12. Mai 1877, den Auslieferungsvertag mit Luxemburg, hier die gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile betr.
(J.-M.-Bl. S. 118 — M.-Bl. d. Minist. d. Innern S. 197.)

Digitized by Google

b) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 23. Mai 1877 desselben Betreffs. (J.-M.-Bl. S. 117.)
Siehe hieher auch
Bekanntmachung vom 18. November 1879, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juli 1876 betr. die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 184.)

3) Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte.
(Bayerns Gesetze XV. Bd. 3. Abthl. S. 733.)

4) Luxemburg ist im Jahre 1855 der Gothaer Uebereinkunft wegen Aufnahme Auszuweisender (siehe unter „Deutsche Bundesstaaten") beigetreten. (Reg.-Bl. 1855 S. 201.)

Marokko.

Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko, vom 3. Juli 1880.
(R.-G.-Bl. 1881 S. 103.)

Niederlande.

1) Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden vom 25. Oktober 1852 (ratifizirt am 17. Dezbr. 1852.)
(Reg.-Bl. 1853 S. 73 u. f.)
Siehe hiezu:
a) Bekanntmachung des Staats-Minist. des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 16. Dezember 1879, den Auslieferungs-Verkehr mit den Niederlanden betr.
(J.-M.-Bl. S. 1891.)
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 431.)
b) Bekanntmachung des Staats-Minist. des Aeußern und der Justiz vom 7. April 1881, den Auslieferungs-Verkehr mit den Niederlanden betr.
(J.-M.-Bl. S. 205.)
c) Siehe auch Justiz-Minist.-Bekanntmachung v. 18. Nov. 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung des Justiz-Minist. vom 13. Dezember 1881, den Zustellungsverkehr mit den Niederlanden betr.
(J.-M.-Bl. S. 518.)

Digitized by Google

3) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien vom 16. Juni 1856.

Abgeschlossen in der Art, daß durch Deklaration vom 11. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 67) die Bestimmungen der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf das deutsche Reich übertragen wurden. Man kam dabei dahin überein, daß von dem Tage der Unterzeichnung jener Declaration an gerechnet, die Bestimmungen der oben genannten Konvention anwendbar sein sollen auf die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten des Deutschen Reichs und daß die Worte „des Deutschen Reichs" und „Deutsches Reich" an Stelle der Worte „Preußisch" und „Preußen" überall da gesetzt werden sollen, wo diese letzteren Ausdrücke sich in der obengenannten Convention vorfinden. Letztere ist in deutschem und französischem Doppeltexte abgedruckt im R.-G.-Bl. 1872 S. 68 ff.

Auszug aus der Convention vom 16. Juni 1856.

Art. 1. In sämmtlichen Häfen der niederländischen überseeischen Besitzungen oder Kolonien, welche den Schiffen aller Nationen offen stehen, sollen preußische (deutsche) Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zugelassen werden.

Art. 2. Die preußischen (deutschen) Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten gelten als Handelsagenten zum Schutz des Seehandels ihrer Nationalen in den Häfen ihres Konsularbezirks.

Sie sind sowohl der bürgerlichen als der Strafgesetzgebung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, unterworfen, soweit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hiervon Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellt.

Art. 3. Um zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zugelassen zu werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten einzutreten, haben die preußischen (deutschen) Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein in gehöriger Form ausgestelltes Ernennungspatent vorzuweisen. Nach hierauf erlangtem Exequatur, welches sobald wie möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Kolonie zu versehen ist, haben die gedachten Konsularbeamten aller Grade ein Anrecht auf den Schutz des Gouvernements und auf den Beistand der Ortsbehörden hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Digitized by Google

Bei Ertheilung des Exequaturs behält sich das Gouvernement vor, dasselbe, unter Angabe der Beweggründe, wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Kolonie zurücknehmen zu lassen.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind befugt, über der Eingangsthür ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Preußisches (deutsches) Konsulat oder Vizekonsulat" anzubringen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe, oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Maßregeln der Landesgerichte entziehen könne.

Art. 5. Im Uebrigen ist angenommen, daß die das Konsulatsgeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jegliche Untersuchung geschützt sein sollen, und daß es keiner Behörde und keinem Beamten zustehen soll, in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande gegen dieselben eine Nachforschung, Durchsicht oder Beschlagnahme zu verhängen.

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die niederländische Regierung zu richtende Antrag muß durch die Vermittelung des im Haag residirenden diplomatischen Agenten geschehen. Bei Ermangelung eines solchen Agenten und in dringenden Fällen kann der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul selbst den Antrag bei dem Gouverneur der Kolonie einbringen, jedoch unter Nachweisung der Dringlichkeit und mit Auseinandersetzung der Gründe, weshalb der Antrag nicht zunächst bei den unteren Behörden eingebracht werden könne, oder wenn derselbe zuvor bei diesen Behörden eingebracht worden, mit Darlegung der bisherigen Erfolglosigkeit.

Art. 7. Die Generalkonsuln und Konsuln dürfen in den im Artikel 1 erwähnten Häfen Konsularagenten ernennen.

Die Konsularagenten können ohne Unterschied entweder preußische (deutsche) oder niederländische oder jedes andern Landes Staatsangehörige sein, welche in dem Hafen, für den sie ernannt werden sollen, ihren Wohnsitz haben oder nach den Bestimmungen der Ortsgesetze zur Niederlassung zugelassen werden können.

Diese Konsularagenten, zu deren Ernennung die Genehmigung des Gouverneurs der Kolonie einzuholen ist, erhalten ihr Diplom von dem Konsul, unter dessen Weisungen sie berufen sind, zu fungiren.

Digitized by Google

Der Gouverneur der Kolonie kann den Konsularagenten die erwähnte Genehmigung jedenfalls auch wieder entziehen, wird jedoch alsdann dem Generalkonsul oder Konsul die Gründe einer solchen Maßregel mittheilen.

Art. 8. Die von dem Konsularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe überheben keineswegs der Nothwendigkeit, sich mit allen durch die Ortsgesetze erforderten Papieren zu versehen, um in den Kolonien zu reisen oder sich niederzulassen. Dem Gouverneur der Kolonie bleibt das Recht vorbehalten, einem Paßinhaber den Aufenthalt in der Kolonie zu versagen oder die Ausweisung desselben anzuordnen.

Art. 9. Wenn ein preußisches (deutsches) Schiff an den Küsten einer niederländischen Kolonie verunglückt, so hat der an dem Orte des Schiffbruches oder der Bergung anwesende Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent, in Abwesenheit oder im Einvernehmen mit dem Kapitain, alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und allen sonstigen Zubehörs erforderlichen und geeigneten Schritte zu thun.

Bei Abwesenheit des Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten werden die niederländischen Behörden des Orts, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, die durch die Gesetze der Kolonie vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können, insoweit die Auslieferung von entwichenen Seeleuten preußischer Handels- oder Kriegsschiffe vertragsmäßig stipulirt ist, die Hilfe der Ortsbehörden zum Behufe der Anhaltung, Festnahme und gefänglichen Verwahrung solcher Deserteure in Anspruch nehmen. Sie haben sich zu dem Ende an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Deserteure schriftlich zu reklamiren, wobei sie durch die Schiffsregister, Musterrollen oder andere authentische Dokumente nachzuweisen haben, daß die reklamirten Personen zu der Besatzung des Schiffes gehören.

Auf eine in solcher Weise begründete Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht das betreffende Individuum Unterthan des Staats ist, an den die Reklamation ergeht.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein, ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten, um die Verhaftung der Deserteure herbeizuführen.

Die so angehaltenen Deserteure sollen den gedachten Konsularbeamten zur Verfügung gestellt werden und auf Antrag und Kosten der Reklamanten in einem öffentlichen Gefängniß

Digitized by Google

verwahrt bleiben können, um demnächst an Bord des Schiffes, zu welchem sie gehören, oder irgend eines andern Schiffes derselben Nation gebracht zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, zurückgenommen sind, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht von Neuem angehalten werden können.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann, bis der mit der Sache beschäftigte Gerichtshof sein Urtheil gefällt hat und dasselbe zur Vollstreckung gekommen ist.

Art. 11. Wenn ein preußischer (nun deutscher) Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Kolonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Konsularbeamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Art. 12. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten haben in dieser Eigenschaft, soweit es die preußischen Gesetze gestatten, das Recht, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitains und Mannschaften preußischer Schiffe zu Schiedsrichtern bestellt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden vorausgesetzt, daß nicht durch das Benehmen des Kapitains oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung des Landes gestört worden, oder daß die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sich nicht selbst veranlaßt gefunden haben, den Beistand der gedachten Behörden anzurufen, um ihre Entscheidungen zur Vollstreckung zu bringen oder ihr Ansehen aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich, daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Parteien nicht das Recht entziehen kann, nach der Rückkehr bei den Gerichten ihres eigenen Landes dagegen zu appelliren, sofern ihnen nach den Gesetzen des letzteren ein solches Recht zusteht.

Art. 13. Diejenigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche nicht niederländische Unterthanen sind und in dem Augenblick ihrer Ernennung aus nicht in dem Königreich der Niederlande oder dessen Kolonien ansässig sind und welche außer dem Konsulatsdienst keinerlei Amts-, Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind frei von militärischer Einquartierung, Personensteuer und jeder sonstigen Art von persönlichen Abgaben an Staat oder

Digitized by Google

Kommune, soweit auch den niederländischen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln in den preußischen Staaten dieselben Vergünstigungen bewilligt sind. Diese Befreiung kann sich niemals auf Zollabgaben oder andere indirekte oder dingliche Abgaben erstrecken.

Diejenigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche zwar nicht ein anerkanntes niederländisches Geburts- oder Unterthanenrecht besitzen, die aber neben ihrem Konsulatsdienst irgend ein Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind zur Tragung und Zahlung der Lasten, Auflagen und Steuern gleich den niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern verpflichtet.

Die aus der Zahl der niederländischen Unterthanen gewählten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten endlich, denen gestattet worden ist, Konsulatsgeschäfte für die preußische Regierung zu übernehmen, bleiben allen Auflagen und Steuern, von welcher Natur sie auch sein mögen, unterworfen.

Art. 14. Den preußischen (deutschen) Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen auch alle andern Vorrechte, Vergünstigungen und Freiheiten in den niederländischen Kolonien zukommen, welche etwa noch in der Folge den in gleichem Range stehenden Agenten der meistbegünstigten Nation bewilligt werden könnten.

Art. 15. Es soll jedem der jetzt oder in Zukunft an dem Deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten freistehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austausche der Ratifikationen an gerechnet, welcher Austausch binnen zwei Monaten oder wenn thunlich früher stattfinden soll.

Falls keiner der beiden kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Frist seine Absicht kund gethan haben sollte, die Uebereinkunft außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll dieselbe noch ferner ein Jahr lang nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder andern Theils in Kraft bleiben.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 16. Juni 1856.

4) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851.

(Preuß. Ges.-Sammlg. 1852 S. 145.)

Digitized by Google

5) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Januar 1882, Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen.
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 181.)

6) Kgl. Verordnung vom 23. Dezember 1817, Freizügigkeits-Vertrag zwischen Bayern und den Niederlanden betr.
(Ges.-Bl. 1818 S. 14.)

7) Bekanntmachung des Staats-Minist. des Innern vom 25. November 1843, Reklamationen von Verlassenschaften der im kgl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen betr. (Döllinger Bd. XXII S. 88.)

8) Ministerial-Entschließung vom 12. November 1857 (Kreis-Amts-Blatt.) Hienach ist in den Niederlanden und in den holländischen überseeischen Besitzungen zur Naturalisation, Vollendung des 23. Lebensjahres, ununterbrochener sechsjähriger Aufenthalt und Erfüllung gewisser Förmlichkeiten erforderlich.

Nordamerika

siehe unter Amerika.

Norwegen.

1) Auslieferungsvertrag mit Norwegen v. 19. Jan. 1878 — siehe unter Schweden-Norwegen unten Seite 396.

2) Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1854 (Kreis-A.-Bl.) wornach in Norwegen die politischen Rechte ersten Grades nach fünfjährigem Aufenthalte und bestimmten anderen Voraussetzungen, die höheren politischen Rechte erst nach 10 Jahren erworben werden.

Oesterreich-Ungarn.

1) Bundesbeschluß vom 18. August 1836, die Auslieferung politischer Verbrecher betreffend.
(Bayerns Gesetze VI. Band S. 135.)
Dieser Beschluß wurde durch Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich auch auf alle nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt.
(Minist.-Bek. v. 21. Mai 1855.)
(Reg.-Bl. S. 551.)

2) Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete betreffend.
(Bayerns Gesetze VI. Bd. S. 134.)
Dieser Beschluß wurde durch eine Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich auch auf alle nicht zum Deutschen

Digitized by Google

Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt.
(Minist.-Erklärung vom 24. November 1854.)
(Reg.-Bl. S. 1067.)
Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 19. November 1872, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betreffend. (J.-M.-Bl. S. 278.)

3) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. Juli 1878, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend. (J.-M.-Bl. S. 145.)

4) a) Bekanntmachnng des Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. September 1878, die Zustellungen von Vorladungen im Verkehre mit den k. k. österreichischen Behörden. (J.-M.-Bl. S. 193.)
Siehe hieher auch Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. Juli 1881, die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen.
(J.-M.-Bl. S. 362.)

b) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20. März 1857, unmittelbaren Schriftwechsel zwischen den bayerischen und österreichischen Justizbehörden betreffend.

c) Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 30. April 1870, den Verkehr mit den ungarischen Behörden betreffend. (J.-M.-Bl. S. 184.)

5) Uebereinkunft mit der k. k. österreichischen Regierung über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel vom 9. September 1839.
(Reg.-Bl. S. 825.)
Hiezu gehören:

a) Bekanntmachung vom 16. April 1844 desselben Betreffs.
(Reg.-Bl. S. 308.)

b) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 31. März 1880, Vollzug obigen Uebereinkommens betreffend. (J.-M.-Bl. S. 85).

6) a) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881
(R.-G.-Bl S. 123.)
nebst Schlußprotokoll dazu von demselben Tage.
(R.-G.-Bl. S. 140.)
Art. 10 des Handelsvertrages v. 23. Mai 1881, Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels betreffend, lautet:
Art. 10. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleich-

Digitized by Google

der—

Gemäß
i 1881 wi
ung nach
ten Gelt
sind.

Muste

dr. . . an
thümer.

r. . . an
hümer.

Listen
Gebäude
auf.
en die
ltung
tümer –
Geltun
ld einer
ung an
soll
Gründen
hat,

Digitized by Google

...ere Zeit vgl. die Bek. des Rei...
...875 (R.-G.-Bl. S. 259.)
...Schlußprotokolles hiezu.
...ung der Bezeichnungen der W...
...der Fabrik- und Handelsma...
...Modelle, deren Rechtsschutz di...
...Oesterreich-Ungarn erwerben w...
...Handelskammer in Wien, als
...eit zu erfolgen.
...ebiete des Deutschen Reichs gemä...
...n Gesetze über jede Patenterthei...
...rmachung erfolgen muß, so wird
...Angehöriger des Deutschen Reichs
...ten Gegenstand auch in Oesterrei...
...erwirbt, die in Deutschland gesetz...
...igte Veröffentlichung der betreffenden
...nd Zeichnung keinen gesetzlichen Ric...
...n Rechtsbestand des analogen österr...
...n Privilegiums bilden soll, insoferne
...es Gesetzes entsprechende Gesuch un...
...der kompetenten Behörde innerh...
...drei Monaten, vom Tage obiger V...
...chnet, eingereicht worden ist, welcher
...plaren der deutschen Patentschriften a...

...des Handelsvertrages vom 23. M...
...isse betreffend, lauten:
...Die vertragschließenden Theile bewill...
...Recht, Konsuln in allen denjenigen H...
...des anderen Theiles zu ernennen,
...eines dritten Staates zugelassen w...
...uln des einen der vertragschließende...
...der Bedingung der Gegenseitigkeit,
...anderen Theiles dieselben Vorrechte,
...gen genießen, deren sich diejenigen irg...
...es erfreuen oder erfreuen werden.
Jeder der vertragschließenden Th...
...im Auslande verpflichten, den A...
Theiles, sofern letzteren an dem b...
einen Konsul nicht vertreten ist,
derselben Art und gegen nicht höhere
...nen Angehörigen zu gewähren.
...ußprotokoll bemerkt hiezu: Unter Konsuln s...
...chäften Beauftragte verstanden. Jeder der ver...
...dessen Angehörigen der Konsul des anderen

handels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Art. 19 Abs. 5, desselben Vertrages, welcher die Bestimmung über die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften enthält, lautet:

Art. 19. — — — — — — — — — — — — —

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theils rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 20 des Handels-Vertrages vom 23. Mai 1881, und die Erklärung des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage enthalten Bestimmungen über die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente. Sie lauten:

Art. 20. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Digitized by Google

Für die frühere Zeit vgl. die Bek. des Reichskanzlers v. 20. Aug. 1875 (R.-G.-Bl. S. 259.)

Erklärung des Schlußprotokolles hiezu.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insoferne das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Art. 21 und 22 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, Konsularverhältnisse betreffend, lauten:

Art. 21. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 22. Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzteren an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Das Schlußprotokoll bemerkt hiezu: Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach

Digitized by Google

Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

b) Anlagen zum Handels-Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881.

A. Erleichterung im Grenzverkehr betreffend. (Reichs-Ges.-Bl. S. 131.)

B. Zollkartel (Reichs-Ges.-Bl S. 133.)

Zu § 12 und ff. des Zollkartels siehe Reichsgesetz vom 17. Juli 1881 die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betreffend. (Reichs-Ges.-Bl. S. 247.)

(Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 415.)

Schlußprotokoll vom 23. Mai 1881 zum Handelsvertrag (Reichs-Ges.-Bl. S. 140.)

Siehe hiezu:

Bekanntmachung vom 27. Juli 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. (Ges.- u. V.-Bl. S. 861)

C. Form der Legitimationen für den Meß- und Marktverkehr (Reichs-Ges.-Bl. S. 152.)

D. Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende (Reichs-Ges.-Bl. S. 153.)

c) Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1881, Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.

(Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 415.)

7) a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880. (Bayerns Gesetze XVIII. Bd. S. 216.)

b) Zu Art. 4 des Vertrages. Bekanntmachung, betr. diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen, vom 2. Februar 1881.

(R.-G.-Bl. S 81).)

1) Aus dieser Bekanntmachung sind die betreffenden bayerischen Behörden bereits in Bayerns Gesetzen XVIII. Bd. S. 219 angeführt, und folgen hier nur noch die der österreichisch-ungarischen Monarchie.

A. Gemeinsame Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. K. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

II. k. und k. Reichs-Finanzministerium,

III. k. und k. Reichs-Kriegsministerium.

Demselben unterstehen:

Digitized by Google

a) die General-Kommanden zu Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg, Budapest, Agram. und Serajevo;
b) die Militär-Kommanden zu Triest, Insbruck, Krakau, Zara, Preßburg, Kaschau, Temesvár und Herrmannstadt;
c) das Hafenadmiralat in Pola.

IV. K. und k. gemeinsamer oberster Rechnungshof.

B. Oesterreichische Behörden.

I. K. k. Ministerium des Innern.
Demselben unterstehen:
die k. k. politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen);
die Präsidien der k. k. Polizeidirektionen.

II. K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.
Demselben unterstehen:
1. staatliche Behörden:
die k. k. Landesschulräthe,
die k. k. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau,
die k. k. Statistische Centralkommission,
die k. k. Geologische Reichsanstalt,
die k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,
die k. k. Centralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,
die Rektorate und akademischen Senate der k. k. Universitäten in Wien Prag, Graz, Insbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz,
die Rektorate der k. k. technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg,
die k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien,
die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunstschule in Krakau,
das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie,
die Direktion der k. k. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie,
die k. k. Handels- und nautische Akademie in Triest;
2. kirchliche Behörden:
die katholischen erzbischöflichen, fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien,
der evangelische Oberkirchenrath augsburg- und helvetischer Konfession,
die Superintendenten der evangelischen augsburg- und helvetischen Konfession,
der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz,
die griechisch-orientalischen Bischöfe und Konsistorien in Zara und Cattaro,

III. K. k. Justizministerium.
Demselben unterstehen:
die k. k. Generalprokuratur,
die k. k. Oberstaatsanwaltschaften.

IV. K. k. Ministerium der Finanzen
Demselben unterstehen:
das k. k. Hauptmünzamt,
das k. k. Generalprobiramt,
das k. k. Hauptpunzirungsamt,
die k. k. Finanz-Landesdirektionen,
die k. k. Finanzdirektionen,
die k. k. Generaldirektion der Tabakregie,
die k. k. Lottodirektion,
die k. k. Direktion der Staatsschuld.

V. K. k. Handelsministerium.
Demselben unterstehen:

Digitized by Google

die k. k. Seebehörde in Triest,
die k. k. Telegraphendirektionen,
die k. k. Postdirektionen,
die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen,
die Direktion für Staatseisenbahnbauten,
die k. k. Betriebsdirektion der Dalmatiner Staatseisenbahn,
die k. k. Ministerialkommission für die Verwaltung der niederösterreichischen Staatsbahnen,
die k. k. Betriebsverwaltung der Kronprinz Rudolf-Bahn,
die k. k. Normal-Aichungskommission,
die k. k. Aich-Inspektorate.

VI. K. k. Ackerbau-Ministerium.

Demselben unterstehen:
die k. k. Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau,
die Direktionen der k. k. Bergakademien zu Leoben und Pribram.

VII. K. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Demselben unterstehen:
das k. k. Landwehr-Oberkommando in Wien,
die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg in Insbruck,
die k. k. Landwehr-Kommanden in Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Zara,
das k. k. Landesvertheidigungkommando in Insbruck,
die k. k. Landes-Gendarmerie-Kommanden in Wien, Prag, Insbruck, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, Linz, Zara, Troppau, Salzburg, Laibach, Czernowitz und Klagenfurt.

VIII. K. k. Oberster Rechnungshof.

C. Ungarische Behörden.

I. Oberste und Landesbehörden.

1) Sämmtliche Ministerien.
2) Der Staatsrechnungshof.
3) Die Landesregierung für Kroatien und Slavonien.
4) Das Generalkommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde.
5) Das Gubernium für Fiume.

II. Militärbehörden.

6) Das Honvéd-Oberkommando.
7) Die Honvéd-Distriktskommanden.

III. Verwaltungs- und Polizeibehörden.

8) Die Vizegespansämter in den Komitaten, die Bürgermeisterämter in den Städten mit Jurisdiktionsrecht.
9) Das Bürgermeisteramt der freien Stadt Fiume und deren Gebietes.
10) Die Budapester Polizei-Oberhauptmannschaft.

IV. Kirchliche, Unterrichts- und Fundational-Behörden, wissenschaftliche und Kunst-Institute.

11) Die römisch- und griechisch-katholischen erzbischöflichen, und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien.
12) Die Benediktiner-Erzabtei in Martinsberg.
13) Die Superintendenzen der evangelisch-augsburgischen und helvetischen Konfession.
14) Die griechisch-orientalisch-serbischen und romanischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
15) Die Superintendenz der Unitarier in Siebenbürgen.
16) Die Durchführungskommission der autonomen orthodoxen israelitischen Glaubensgenossen in Ungarn und Siebenbürgen.
17) Die Landeskanzlei der Israeliten.

Digitized by Google

18) Die Rektorate und akademischen Senate der Universitäten zu Budapest, Klausenburg und Agram und des Joseph-Polytechnikums in Budapest.
19) Die Rechtsakademien.
20) Die Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer zu Budapest und Klausenburg.
21) Die Maturitäts-Prüfungskommissionen.
22) Die Distrikts-Oberstudiendirektorate.
23) Das Direktorat der Landes-Musterzeichenschule und Zeichenlehrer-Präparandie.
24) Das Direktorat der Landes-Musikakademie zu Budapest.
25) Die Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die Bergwerksschulen zu Windschacht und Felsö-Bánya.
26) Die landwirthschaftliche Akademie zu Ungarisch-Altenburg.
27) Die Direktorate der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Keszthely-Debreczin, Kolos-Monoster, Kaschau und Kreuz.
28) Die königliche Lehranstalt für Thierärzte in Budapest.
29) Die Direktorate der königlichen Landesblindenanstalt zu Budapest und der königlichen Taubstummenanstalt zu Waitzen.
30) Das Fundational-Fonds-Direktorat.
31) Die Fundational-Güter-Distrikts-Präfekturen.
32) Die ungarische Akademie der Wissenschaften zu Budapest und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste zu Agram.
33) Der ungarische Landesrath für bildende Künste.
34) Die Landeskommission zur Erhaltung der Baudenkmale.
35) Der Generalinspetor der öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken zu Budapest.
36) Das ungarische National-Museum.
37) Das königliche geologische Institut.

V. Kommunikationsbehörden.

38) Die General-Inspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt.
39) Die Postdirektionen.
40) Die Telegraphendirektionen.
41) Die Kontumazanstalten.

VI. Finanz-, Bergwerks- und Staatsgüter-Verwaltungsbehörden.

42) Die Central-Staatskassa zu Budapest.
43) Die Staatskasse zu Agram.
44) Die Finanzdirektionen.
45) Die kroatisch-slavonische Finanz-Landesdirektion zu Agram.
46) Die königliche Lottodirektion zu Budapest.
47) Die Direktion des königlichen Versatzamtes zu Budapest.
48) Die königlichen Bergwerksdirektionen
49) Die königlichen Berghauptmannschaften.
50) Das Haupt-Punzirungsamt zu Budapest.
51) Das Münzamt zu Kremnitz.
52) Die königliche Bergproduktenfaktorei zu Budapest.
53) Die königlichen Bergprodukten-Verschleißfaktoreien.
54) Die Goldeinlösungsämter.
55) Die königlichen Bergverwaltungen.
56) Die königlichen Hüttenverwaltungen.
57) Das Kupferhammer-Amt zu Neusohl.
58) Die Hütten- und Probirämter.
59) Das Berg- und Probiramt zu Felsö-Bánya.
60) Das Haupt-Probiramt zu Nagy-Bánya und das Probiramt zu Aranyidka.
61) Die königliche Berg- und Hüttenverwaltung zu Rodna.
62) Das chemisch-analytische Probiramt zu Zalatna.
63) Die königlichen Eisenwerksämter.

Digitized by Google

c) Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Febr. 1880, über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina vom 13. Juni 1881.
(R.-G.-Bl. S. 253.)

d) Bekanntmachung betr. die in Bosnien und der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen, vom 3. August 1881
(R.-G.-Bl. S. 255[1]).

8) Bekanntmachung des Deutschen Kaisers vom 23. Dezbr. 1880, die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina betr. (R.-G.-Bl. S. 191.)

9) a) Minist.-Erklärung vom 21. August 1852, Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gensdarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen.
(Reg.-Bl. S. 1041.)

b) Bekanntmachung vom 10. Oktober 1855, die Erweiterung der Uebereinkunft mit Oesterreich vom 21. August 1852 wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile betr.
(Reg.-Bl. S. 1101.)

---

64) Die Salinenämter.
65) Die Staatsdruckerei zu Budapest.
66) Das Staatsgebäude-Inspektorat zu Budapest.
67) Die Staatsgüterdirektionen, die Staatsoberforstämter.
68) Die Katastraldirektionen.
69) Die königliche Central-Aichungskommission.
70) Das königliche Privilegienarchiv.
71) Die königlichen Steuerinspektorate.

VII. Landwirthschaftliche Staatsanstalten.

72) Die Seidenzuchts-Versuchsstation zu Szegszárd.
73) Die Kommandanten und Wirthschaftsverwalter der Staatsgestüte zu Kisbér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras.
74) Die Kommandanten der Staatshengstdepots zu Stuhlweißenburg, Groß-Körös, Debreczin, Sepsi-Szent-György und Barasdin.

1) Diese Behörden sind:
1) Die Landesregierung.
2) Die Finanzlandesdirektion.
3) Die Finanzprokuratur.
4) Das Landes-Gendarmeriekommando.
5) Die als Depositenämter verwendeten Steuerämter.
6) Das Obergericht.
7) Die Kreisgerichte.
8) Die Bezirksbehörden als Gerichte.

Digitized by Google

10) Uebereinkunft zwischen der kgl. bayerischen und der kgl. österreichischen Regierung wegen Anwendbarkeit der bayerischen Paßkarten auf kaiserlich österreichischem Gebiete vom 30. Oktober 1856.
(Reg.-Bl. S. 1075.)

11) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 26. Februar 1880, die Anwendung des § 102 der Deutschen Civilprozeßordnung und des § 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Verkehr mit Oesterreich.
(J.-M.-Bl. S. 61.)
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 453.)

12) a) Beschluß des Deutschen Bundes vom 23. Juni 1817, die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den Deutschen Bundesstaaten.
(Siehe Kletke's Staatsverträge des Königreiches Bayern S. 109) nebst kgl. Bekanntmachung hiezu vom 29. Juli 1817.
(Intell.-Bl. für Bayern S. 747.)

b) Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich vom 24. Mai 1807.
(Reg.-Bl. 1807 S. 1241.)

c) Königl. Verordnung vom 20. Mai 1820, den Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich betr.
(Döllinger, III. Bd. V. Abth. S. 165.)

d) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1844, Vermächtnisse und Schenkungen von auswärtigen Stiftungen betr.
(Döllinger, XXII. Bd. V. Abth. S. 95.)

e) Bekanntmachung des Minist. des Aeußern vom 30. April 1851, die Aufhebung der 3prozentigen Emigrations-Taxe bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn und dessen Nebenländern.
(Döllinger, XXII. Bd. V. Abth. S. 96.)

13) Bekanntmachung des Minist. der Justiz vom 24. Juni 1874, die Behandlung von Verlassenschaften bayerischer Staatsangehörigen in Oesterreich betr.
(J.-M.-Bl. S. 176.)

14) Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 18. März 1829, bezüglich auf Forst- und Salinen-Verhältnisse.
(Kletke's Staatsverträge d. Königreichs Bayern S. 366 u. f.)

15) Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 17. Januar 1852 wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen. (Reg.-Bl. S. 107.)

16) Erklärung des Minist. des Aeußern vom 18. Februar 1851, Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Be-

Digitized by Google

handlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine betr.
(Reg.-Bl. S. 150.)

17) Uebereinkunft vom 19. September 1875 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd S. 229.)
Zufolge dieser Uebereinkunft sind beide Kontrahenten verpflichtet, ihre ursprünglichen Angehörigen wieder aufzunehmen, wenn sie nach der inländischen Gesetzgebung die Staatsangehörigkeit zwar verloren haben, aber noch nicht Angehörige des andern Staates nach dessen Gesetzgebung geworden sind.

18) Uebereinkunft mit Oesterreich vom 7. Januar 1870 wegen Uebernahme geisteskranker Personen.
(Kreis-Amts-Bl. 1870.)

19) Die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband wird nach beigebrachter Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilt.
(Döllinger, VO.-Slg. III. Bd. S. 158 ff., XXII. Bd. S. 89 ff.)

Persien.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.
(R.-G.-Bl. S. 351.)

Art. 12 bis Art. 17 enthalten wesentlich rechtliche Bestimmungen. Dieselben lauten:

Art. 12. Alle auf Handelsgeschäfte bezüglichen Verträge und anderen Verpflichtungen der Unterthanen der hohen vertragenden Theile sollen durch die betreffende Regierung getreulich aufrecht erhalten und mit der größten Sorgfalt geschützt werden.

Zu mehrerer Sicherstellung der Angehörigen der Staaten des Deutschen Reichs in Persien sollen die Schuldverschreibungen, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, sowie alle von Unterthanen der hohen vertragenden Theile geschlossenen Verträge über Handelsgeschäfte vom Divan-Khané und in Ermangelung eines solchen von der zuständigen Ortsbehörde und an Orten, wo ein deutscher Konsul sich befindet, auch von diesem Letzteren gezeichnet werden, damit im Falle eine r Streitigkeit die erforderlichen Erhebungen gepflogen und die streitigen Punkte der Gerechtigkeit gemäß entschieden werden können.

Digitized by Google

Demgemäß soll derjenige, welcher, ohne im Besitz derartig beglaubigter Dokumente zu sein, gegen einen Angehörigen des Deutschen Reichs einen Rechtsstreit anhängig machen wollte und hierbei keine anderen Beweise als die Aussagen eines Zeugen beizubringen vermöchte, mit seiner Klage nicht gehört werden, es sei denn, daß diese von dem besagten Deutschen als begründet anerkannt würde.

Das Deutsche Reich wird seinerseits nach Maßgabe der Gesetze und bestehenden Gebräuche über die Sicherheit der persischen Unterthanen in Deutschland wachen und dieselben in dieser Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandeln.

Art. 13. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Prozesse, welche sich unter Deutschen in Persien entspinnen möchten, sollen durch die bezüglichen Vertreter bei dem hohen Hofe von Iran oder durch die Konsuln, welchen sie unterstellt sind, oder durch die ihrem Wohnorte nächsten Konsuln nach den Gesetzen ihrer Heimath untersucht und entschieden werden, ohne daß die Landesbehörde hierbei das geringste Hinderniß oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen Deutschen und Angehörigen anderer fremden Nationen sich entspinnen möchten, sollen ausschließlich durch die Vermittelung ihrer Agenten oder Konsuln entschieden werden.

Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Prozesse, welche in Persien zwischen den Unterthanen, der beiden hohen vertragenden Theile sich entspinnen möchten, sollen vor den persischen Gerichten entschieden werden, aber diese Streitigkeiten und Prozesse sollen nicht anders abgeurtelt oder entschieden werden können, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des deutschen Vertreters oder Konsuls, oder in seinem Namen in Gegenwart des hierzu beauftragten Dolmetschers — alles dies nach den Gesetzen und dem Herkommen des Landes.

Ein Prozeß, welcher durch das Urtel des zuständigen Richters einmal beendet ist, kann nicht ein zweites Mal wieder aufgenommen werden. Sollte aber die Revision des ergangenen Urtels nothwendig werden, so soll sie nur geschehen mit Vorwissen des Vertreters oder des Konsuls, welchem die betheiligten Deutschen unterstellt sind oder im Namen dieses Agenten in Gegenwart des bezüglichen Dolmetschers und nur vor einem der obersten Kontrol- und Kassationshöfe, welche zu Teheran, Tauris oder Ispahan ihren Sitz haben.

Digitized by Google

In Erwiderung dieser Verbindlichkeiten sollen die Unterthanen des hohen Hofes von Iran in den Staaten des Deutschen Reichs für ihre Interessen und ihre erworbenen Rechte im Falle von Streitigkeiten den vollen Schutz der Gesetze und Gerichte dieser Staaten genießen, in gleicher Weise wie die Einheimischen und die Unterthanen anderer fremden Mächte, und die Vertreter, Konsuln und Agenten des hohen Hofes von Iran sollen daselbst bezüglich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten ihrer Landsleute bei den Behörden dieser Staaten die Befugniß genießen, welche dort den diplomatischen Agenten und Konsuln der meistbegünstigten Nation eingeräumt ist.

Art. 14. Erklärt sich ein Unterthan eines der beiden hohen vertragenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen sich befindet, für fallit oder macht er bankerott, so soll über alle seine Güter, seine Effekten und seinen Aktiv- und Passivstand das Inventar aufgenommen werden, um danach die erforderliche Liquidation und gerechte Vertheilung unter seinen Gläubigern vorzunehmen.

Wenn ein Deutscher, welcher sich in Persien aufhält oder befindet, sich für fallit erklärt, soll das vorerwähnte Verfahren nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft desjenigen bezüglichen Vertreters oder Konsuls stattfinden, welcher zunächst dem Aufenthaltsorte des Bankerottirers seinen Sitz hat.

Wenn ein persischer Unterthan in Deutschland fallit wird, so soll in dem Fallimentsverfahren dem persischen Vertreter oder Konsul dasselbe Recht der Dazwischenkunft zustehen, welches in ähnlichem Falle die Vertreter und Konsuln der meistbegünstigten Nation genießen.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die respektiven diplomatischen und konsularischen Agenten der vertragenden Mächte die erforderlichen Ermittelungen veranlassen, um festzustellen, ob der Gemeinschuldner nicht in seiner Heimath Vermögensstücke gelassen hat, welche zur Befriedigung ihrer Ansprüche dienen könnten.

Art. 15. Im Falle auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile ein Unterthan des anderen stirbt, soll der Nachlaß unverkürzt der Familie oder den Gesellschaftern des Verstorbenen ausgeantwortet werden, wenn solche vorhanden sind. Hatte der Verstorbene weder Verwandte noch Gesellschafter, so soll sein in den Ländern der hohen vertragenden Theile vorhandener Nachlaß unverkürzt der Obhut der betreffenden Agenten oder Konsuln übergeben wer-

Digitized by Google

den, damit diese den Gesetzen und dem Herkommen ihrer Heimath entsprechend darüber verfügen.

Art. 16. Die Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, in welche deutsche Unterthanen in Persien oder persische Unterthanen in Deutschland verwickelt werden möchten, sollen in den beiderseitigen Staaten in der Weise behandelt werden, welche hinsichtlich der meistbegünstigten Nation angenommen ist.

Art. 17. Die Kaiserlich Deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Unterthanen Naturalisations-Urkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu ertheilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung der Regierung desselben eine Naturalisations-Urkunde zu ertheilen.

Portugal.

1) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872.

(R.-G.-Bl. S. 254.)

Art. 3, welcher Bestimmung über die Behandlung von Verlassenschaften enthält, lautet:

Art. 3. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche in dem Gebiet des anderen Theils jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine andere Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den eigenen Angehörigen zu entrichten sein würden.

Art. 10, welcher Bestimmung über gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz enthält, lautet:

Art. 10. In Betreff der Bezeichnung oder Ettikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen der betreffenden Staaten in dem anderen denselben Schutz genießen wie die Inländer."

Art. 17—19, welche die Konsularverhältnisse ordnen, lauten:

Art. 17. Jeder der hohen vertragenden Theile bewilligt dem anderen das Recht, in seinen Häfen und Handelsplätzen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Handelsagenten

Digitized by Google

zu unterhalten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jeder Theil befugt sein soll, von diesem Zugeständniß einzelne Orte nach seiner Wahl auszunehmen.

Die in gehöriger Form von ihrer Regierung ernannten Konsularagenten jeder Art genießen, sobald sie von der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, das Exequatur erhalten haben, sowohl für ihre Person, als auch bei Ausübung ihres Amtes alle Rechte, welche den Konsularagenten gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nation zustehen.

Art. 18. Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten sollen befugt sein, zur Verhaftung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden sie sich an die Gerichte, Einzelrichter und zuständigen Beamten wenden und schriftlich die Auslieferung der Deserteure beantragen, indem sie durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder anderer amtlichen Dokumente den Beweis führen, daß die fraglichen Personen zu der Schiffsmannschaft gehören, worauf hin die Auslieferung erfolgen soll.

Solche Deserteure sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten stehen und auf deren Antrag und auf Kosten derselben in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden können, um auf das Schiff, zu welchem sie gehören, oder auf ein anderes nationales Schiff gebracht zu werden. Werden sie jedoch nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Verhaftung in ihre Heimath geschafft, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und können dann wegen derselben Sache nicht wieder verhaftet werden.

Man ist jedoch übereingekommen, daß, wenn der Deserteur ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung so lange soll aufgeschoben werden können, bis das mit der Anklage befaßte Gericht sein Urtheil gefällt hat und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Art. 19. Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruches eines Schiffes eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hilfe und aller Beistand dem Führer und der Mannschaft des

Digitized by Google

Schiffes geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt, oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müssen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

2) Justiz-Minist.-Entschließung vom 7. Oktober 1844, wornach die Gerichte angewiesen sind, Requisitionen an spanische und portugiesische Behörden mit französischer Uebersetzung versehen zu lassen. (Böhm's Nachlaßbehandlung S. 206 Anm. 7.)

Rumänien.

1) Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877.

(R.-G.-Bl. 1881 S. 199.)

Art. II dieses Vertrages, welcher wesentliche civilrechtliche Bestimmungen enthält, lautet:

Art. II. Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staats genießen.

Innerhalb dieser Grenzen und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staats sollen sie solches Eigenthum erwerben und darüber durch . . . . ., Testament, Erbschaft oder in jeder anderen Weise verfügen können, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie . . . . . ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer

Digitized by Google

Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter diesen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Januar 1882, betr. die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes.
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 182)

Rußland.

1) Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland vom 26. Februar 1869, ratifizirt am 3. April 1869.
(Reg.-Bl. S. 769.)
Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 18. November 1872, die Behandlung von Auslieferungs-Anträgen betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Uebereinkunft mit Rußland wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnung vom 18. August 1873.
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 75.)

3) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 8. Dezember resp. 26. November 1874.
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 323.)

4) a) Konvention vom 12. November resp. 31. Oktober 1874, zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, die Regulirung von Verlassenschaften betr. [1]).
(Bayerns Gesetze XIII. Bd. S. 317.)
b) Bekanntmachung des Minist. des Aeußern vom 17. Dez. 1824, bedingte Freizügigkeit mit Rußland betr.
(Reg.-Bl. 1825 S. 7.)
c) Bekanntmachung des Minist. des Aeußern vom 21. November 1828, die Ausdehnung der bevorstehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Rußland auf Polen.
(Reg. Bl. S 657.)
d) Minist.-Bekanntmachung vom 10. Januar 1866.
(Reg.-Bl. 1866 S. 65.)

5) Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 5. März 1866, die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden durch die kaiserliche russische Gesandtschaft betr.
(J.-M.-Bl. S. 40.)

---

1) Siehe hieher:
a) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. Juni 1877 die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbener Ausländer (J.-M.-Bl S. 129. Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 596.)
b) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 12. Jan. 1878. (J.-M.-Bl. S. 13.)

Digitized by Google

Salvador.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.
(R.-G.-Bl. 1872 S. 377.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen enthalten die Art. VIII, XXIII—XXIX:

Art. VIII. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Die Ehe eines Salvadoreners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Salvador für giltig angesehen werden, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäß den Gesetzen seines Heimathlandes.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Salvadorener in Deutschland oder von einem Deutschen in Salvador erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind.

Art. XXIII. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen zum Schutze des Handels Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübungen ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie

Digitized by Google

Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Art. XXIV. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen, und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: „Konsulat von . . . .“ anbringen, und ebenso können sie an öffentlichen oder nationalen Festtagen die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes der Behinderung oder der Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Digitized by Google

Art. XXV. Die Archive und im allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Art. XXVI. Die betreffenden General-Konsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsular-Bezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen als der Fremden ernannt werden.

Art. XXVII. Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit dem von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche

Digitized by Google

innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Art. XXVIII. Den betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde.

In allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Art. XXIX. Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich

Digitized by Google

zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch soll jede Hilfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Samoa.

Freundschafts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs und Ihren Exzellenzen den Herren der Taimua im Namen der Regierung von Samoa. Vom 24. Januar 1879. (R.-G.-Bl. 1881 S. 29.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. VII und VIII und lauten:

Art. VII. Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnungen überlassen, dagegen bleibt die Feststellung einer Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Samoanern andererseits, sowie in Bezug auf Vergehen und Verbrechen der Angehörigen des einen vertragenden Theils gegen die des anderen, einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, einschließlich der nöthigen Bestimmungen über die Ausführung der Bestrafung der als schuldig überwiesenen Personen, sowie über die Anwendung des gegenseitig zuständigen Zeugenzwanges bei Gerichtsverfahren.

Digitized by Google

Inzwischen bis die beiderseitigen Regierungen solche Vereinbarung getroffen haben, sollen alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise von dem deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoa-Regierung entschieden werden.

Art. VIII. Alle Gesetze und Verordnungen, welchen die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sich zu unterwerfen, sowie alle Steuern und Abgaben, welche dieselben demgemäß der Samoa-Regierung zu entrichten haben, sollen von dem deutschen Konsul oder anderen zu dem Zwecke von der deutschen Regierung ernannten Personen zusammen mit Beamten der Samoa-Regierung berathen werden, ebenso alle zweckdienlichen Maßregeln, um die Beobachtung solcher Gesetze und Verordnungen durch die Deutschen in Samoa herbeizuführen; jedoch sollen alle solche gemeinschaftlich von den Beamten der beiderseitigen Regierungen berathenen und vereinbarten Gesetze und Maßnahmen erst nach erlangter Bestätigung derselben durch die deutsche Regierung in Kraft treten.

Etwaige Vereinbarungen jedoch, welche Beamte der beiderseitigen Regierungen mit Bezug auf Munizipal-Einrichtungen oder Polizei-, Quarantaine- und Apia-Hafenverordnungen, sowie über ein Verbot oder die Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Eingeborene von anderen Inseln des Stillen Ozeans durch Deutsche in Samoa getroffen haben, sollen sofort von den deutschen Staatsangehörigen beobachtet werden und zwar so lange, als die deutsche Regierung die Bestätigung nicht versagt hat.

Die deutschen Staatsangehörigen sollen indeß auch in allen diesen Fällen immer die gleichen Rechte und Vortheile wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Samoa genießen und keinen Gesetzen oder Maßnahmen unterworfen sein, wodurch sie den Angehörigen anderer Nationen in Samoa gegenüber zurückgesetzt oder benachtheiligt werden.

Schweden-Norwegen.

1) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Schweden-Norwegen vom 19. Jan. 1878.

Art. 1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staats begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3) wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4) wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8) wegen mehrfacher Ehe;
9) wegen Nothzucht oder Versuches desselben;
10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
13) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
14) wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung
15) wegen Diebstahls;

Digitized by Google

16) wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;
17) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
18) wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
19) wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemanden zu schaden;
21) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
22) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
23) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
24) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
25) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
26) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
27) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
28) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:
vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

Digitized by Google

vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleußen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Ange-

Digitized by Google

schuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamirt hat, ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchem die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten, politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie auf's neue dorthin komme.

Digitized by Google

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Art. 9. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument auf dessen Vorhandensein

Digitized by Google

man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Art. 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. 13. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten,

Digitized by Google

und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14. Wenn in einer Straffache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Giltigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Siehe hieher auch:

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 19. November 1872, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Bekanntmachung vom 10. Mai 1878, Jurisdictions-Verhältnisse mit Schweden und Norwegen betr.
(J.-M.-Bl. S. 106.)

3) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1872, den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen betr.
(R.-G.-Bl. S. 293.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen ist durch Auswechselungen von Erklärungen des Reichskanzlers und des königlich schwedisch-norwegischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen die Deutschen in Schweden und Norwegen und die Schweden und Norweger in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen, sowie daß diese Vereinbarung sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Königreichen mit dem 1. August 1872 in Kraft treten soll.

4) Deklaration des Minist. des Aeußern vom 6. April 1845, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Schweden und Norwegen betr. (Reg.-Bl. S. 537.)

Schweiz.

1) Uebereinkommen zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreiches Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrath anderseits über den Transport der durch schweizerisches Gebiet auszuliefernden Individuen. Vom 25. Juli 1873.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 211.)

2) Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874. (Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 309.)
Siehe zu Art. 15 des Vertrages:

a) Bekanntmachung vom 28. Oktober 1874, die Mittheilung der Verurtheilung von Schweizern betr.
(J.-M.-Bl. 1875 S. 7.)
(M.-Bl. d. Minist. d. J. S. 437.)

Digitized by Google

b) Bekanntmachung vom 2. Januar 1875 dess. Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 7.)

Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 19. November 1872, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

3) Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881. (R.-G.-Bl. S. 155.)

Art. 11, welcher Bestimmungen in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken enthält, lautet:

Art. 11. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

4) a) Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragschließenden Theile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1) In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, so-

Digitized by Google

weit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.

2) Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Fall keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Siehe hieher auch Bekanntmachung des bayer. Ministeriums des Aeußern vom 29. Oktober 1881 gleichen Betreffs.

(Gesetz- u. Verord.-Bl. S. 1307.)

b) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869.

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrange-

Digitized by Google

ments, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2. Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3. Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer

Digitized by Google

in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen;

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Digitized by Google

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Art. 7. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8. Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 9. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Digitized by Google

Art. 10. Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés) Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 12. In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Art. 13. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Digitized by Google

Art. 14. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Art. 15. Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Art. 16. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Art. 17. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Art. 18. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so

Digitized by Google

wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Art. 19. Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 20. Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens Einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Art. 22. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Art. 23. Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Digitized by Google

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25. Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26. Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahnende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Art. 28. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 29. Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30. Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen

Digitized by Google

Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Art. 32. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikations-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

4) a) Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 530.)

b) Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 534.)

c) Bekanntmachung des bayer. Ministeriums des Aeußern vom 29. Aug. 1877, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz betreffend.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 26.)

d) Ministerial-Entschließung vom 7. Febr. 1882 nebst Zusatzprotokoll vom 21. Dez. 1881 zu dem Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876; hier die Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 63 u. f.)

Digitized by Google

e) Ministerial-Entschließung vom 6. März 1882 desselben Betreffs, bez. die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des Deutschen Reichs.
(Bayerns Gesetze XIX. Bd. S. 104 u. f.)

5) a) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 1875, Postportofreiheit (hier Aufhebung der Portofreiheit im amtlichen Verkehr mit der Schweiz betr.
(J.-M.-Bl. S. 131.)

b) Bekanntmachung des bayer. Staats-Minist. des Aeußern, die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den bayerischen und schweizerischen Behörden betreffend vom 3. Febr. 1878.
(G.- u. V.-Bl. 1878 S. 47. — J.-M.-Bl. S. 30.)

6) a) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, wegen der unmittelbaren Correspondenz der Gerichtsbehörden betreffend vom 1. Dezember 1878.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 212.)

b) Bekanntmachung des bayer. Staats-Minist. der Justiz vom 26. Juni 1879 desselben Betreffes. (Hier das Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden.)
(J.-M.-Bl. S. 289.)

7) a) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz und des Innern vom 27. Dez. 1874, die kostenfreie Uebermittlung von Civilstandsurkunden im Verkehre mit der Schweiz.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 470.)

b) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1877 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 50.)

c) Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz u. des Innern vom 10. Mai 1879 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 221.)

8) Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Juli 1804.
(Reg.-Bl. S. 980.)

9) Erklärung des Ministeriums des Aeußern vom 5. Juli 1834 und 24. Aug. 1834, Uebereinkunft der kgl. bayer. Staatsregierung, mit mehreren Schweizerkantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klassifikationsrechte bei Insolvenz-Erklärungs- und Konkurs-Fällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betreffend.
(Reg.-Bl. S. 929 und S. 1005.)

Digitized by Google

10) Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1878, die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger in der Schweiz betreffend.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 31.)

11) Die Staatsangehörigkeit in der Schweiz kann sofort ohne vorhergegangenen längeren Aufenthalt dortselbst erworben werden. (Minist.-Entschl. v. 13. Sept. 1850.)
(Döll. B.-S. Bd. III S. 74 u. 231.)

Siam.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam anderseits vom 7. Februar 1862. (Bayer. Reg.-Bl. 1864 S. 1627.)

Die für diese Sammlung wesentlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. 2, 4, 9, 10, 13, 15, welche lauten:

Art. 2. Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respektiven Staaten General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Konsular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Konsular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Konsul oder Konsul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vize-Konsul oder Konsular-Agenten zur Vertretung des General-Konsuls oder Konsuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Konsuln oder Konsuln ernannt werden.

Der Deutsche Konsular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Kontrole haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vor-

Digitized by Google

schriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittlung des Konsuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Art. 4. Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Konsulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Konsular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Art. 9. Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Konsular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Konsular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Konsular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Art. 10. In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Konsular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt

Digitized by Google

werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Art. 13. Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Konsular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Konsular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Art. 15. Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Konsular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Spanien.

1) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien vom 2. Mai 1878.
(Bayerns Gesetze XVI. Bd. S. 67.)

Zu Art. 16 siehe:

a) Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 5. März 1879 in diesem Betreffe.
(J.-M.-Bl. S. 66 — M.-Bl. des Innern Nr. 9.)

b) Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 20. März 1879, den Vollzug des Auslieferungsvertrages zwischen

Digitized by Google

dem Deutschen Reiche und Spanien — hier die gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile betr.
(J.-M.-Bl. S. 65.)

Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 19. November 1872, die Behandlung der Auslieferungs-Anträge betr.
(J.-M.-Bl. S. 278.)

2) Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereines mit dem Königreiche Spanien vom 30. März 1868.
(Bayer. Reg.-Bl. S. 1355.)

Art. 6 dieses Vertrages enthält in Betreff des Eigenthums an Fabrikzeichen ꝛc. folgende Bestimmung:

Art. 6. Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Allem, was das Eigenthum an Fabrikzeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren und an gewerblichen Mustern oder Modellen betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen.

3) a) Konsularconvention vom 12. Januar 1872 zwischen Deutschland und Spanien betr.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 579.)

b) Konsularconvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien vom 22 Februar 1870.
(Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 581[1]).

4) Justiz-Minist.-Entschließung vom 7. Oktober 1844, wornach Requisitionen an spanische Behörden mit französischer Uebersetzung versehen zu lassen sind.
(Böhm's Nachlaßbehandlung S. 206 Anm. 7.)

Tonga.

Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seiner Majestät dem König von Tonga vom 1. November 1876.
(R.-G.-Bl. 1877 S. 517.)

Türkei.

Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der ottomanischen Pforte anderseits vom 20. Mai 1862.
(Bayer. Reg.-Bl. 1863 S. 820.)

1) Siehe hieher auch:
a) Bekanntmachung des Staats-Minist. der Justiz vom 10. Juni 1877, die Behandlung des Nachlasses von in Bayern vorstorbener Ausländer. (J.-M.-Bl. S. 129 — Bayerns Gesetze XIV. Bd. S. 596.)
b) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 12. Jan. 1878. (J.-M.-Bl. S. 13.)

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Nordamerika,

siehe unter Amerika.

Württemberg.

1) a) Erklärung des Staats-Minist. des Aeußern v. 8. Jan. 1873, betreffend die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg (J.-M.-Bl. S. 63.)
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 36.)
b) Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 8. März 1873 desselben Betreffs.
(J.-M.-Bl. S. 59.)
2) Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehre mit Bayern und Württemberg — Gesetz vom 29. Mai 1872.
(Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 659.)
3) Portopflichtige Correspondenz im Wechselverkehre zwischen Bayern und Württemberg
a) Bekanntmachung vom 8. Juli 1873.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 285.)
b) Bekanntmachung vom 24. September 1873.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 286.)
4) Uebereinkommen mit Württemberg wegen Transport und Verfolgung von Verbrechern.
a) Minist.-Erklärung vom 30. Dezember 1831.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 38.)
b) Minist.-Erklärung vom 12. Januar 1854.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 39.)
5) Uebereinkommen mit Württemberg wegen Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen
a) Minist.-Erklärung vom 8. März 1825.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S 42)
b) Minist.-Erklärung vom 7. Juni 1851.
(Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. S. 44.)

Digitized by Google

I. Chronologisches Register

zum

XIX. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc." (Band IX der deutschen Reichsgesetze[1]).

				Band	Seite
			1875.		
1875	10	Juli	Die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Dispositon gestellter Offiziere betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1882 S. 2.)		
			1881.		
1881	28	Mai	Zusatzakte zur Schifffahrtsakte für die Donaumündungen (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 61).		
„	3	Nov.	Internationale Reblaus-Konvention (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 125)	XIX	145
			Schlußprotokoll hiezu v. 3. Nov. 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 134)	XIX	150
			Siehe hiezu: Min.-Entschl. vom 7. October 1882, den Vollzug der Vorschriften des internationalen Phylloxera-Uebereinkommens, hier die bei Versendung lebender Pflanzen nach Ungarn zu beachtenden Vorschriften betr. (M.-A.-Bl. S 329).		
„	26	Nov.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 101) . . .	XIX	152

1) In gegenwärtigen Registern sind wie im Vorjahre auch jene Erlasse unter Angabe der Fundorte angeführt, welche im Jahre 1882 im Reichsgesetzblatte, Gesetz- u. Verordnungsblatte, und in den Amtsblättern der k. Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Kultus ergangen, jedoch in der Gesetzessammlung selbst wegen minder wesentlicher oder vorübergehender Bedeutung keine Aufnahme gefunden haben.

Digitized by Google

				Band	Seite
1881	3	Dec.	Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen — Verordn. (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 1331 — Just.-M.-Bl. S. 454)	XIX	34
„	4	Dec.	Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichts-Gefängnissen — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 456)	XIX	36
„	6	Dec.	Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 483)	XIX	50
„	22	Dec.	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für 1882 — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 35).		
„	23	Dec.	Die Reichstags- und Landtagswahlen, hier die Wahlberechtigung pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1882 S. 1).		
„	23	Dec.	Prüfung der Diäten und Reisekosten-Liquidationen der Beamten der äußeren Bauverwaltung — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1882 S. 2).		
„	27	Dec.	Die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1)	XIX	1
„	27	Dec.	Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer, hier die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbsteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 17)	XIX	11
„	30	Dec.	Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten gemäß § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1882 S. 3).		
„	31	Dec.	Die Anordnung von Stellvertretungen bei den kgl. Amtsgerichten — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. 1882 S. 1 u. Fin.-M.-Bl. S. 28).		

Digitized by Google

				Band	Seite
			1882.		
1882	2	Jan.	Maßregeln gegen die Rinderpest — Zusammenstellung der desfallsigen Vorschriften im Verkehre mit Rußland und Rumänien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 29). Die §§ 1, 10 u. 11 dieser Bekanntmachung sind abgeändert durch Minist.-Bekanntmachung vom 19. Dez 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 595).		
„	3	Jan.	Den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 hier die Besteuerungen der Annuitätenkapitalien betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 12).		
„	7	Jan.	Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 37)	XIX	30
„	10	Jan.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien (Reichs-Ges.-Bl. S. 69)	XIX	164
„	13	Jan.	Legalisation von Zeugnissen ausländischer Heimathbehörden behufs Erlangung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 10).		
„	14	Jan.	Die Erhebung von Reichsstempelabgaben, hier die Besteuerung ausländischer Werthpapiere, welche im Bundesgebiete ausgestellt sind — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 17).		
„	19	Jan.	Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 5)	XIX	181
„	20	Jan.	Bedingungen der Zulassung zu den praktischen Geometerprüfungen — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 27).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1882	24	Jan.	Anordnung von Stellvertretern bei den kgl. Amtsgerichten — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 27).		
„	26	Jan.	Die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 19).		
„	26	Jan.	Markenschutz in Spanien betr. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 28).		
„	27	Jan.	Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 7)	XIX	182
„	29	Jan.	Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881 — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 49) .	XIX	17
„	30	Jan.	Die Bezahlung von Sterbenachmonats-Pensionen an die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 33, Fin.-M.-Bl. S. 53).		
„	30	Jan.	Pfändung von Gehältern und Pensionen der Militärpersonen — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 14, Fin.-M.-Bl. S. 40).		
„	31	Jan.	Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen — hier Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 10).		
„	1	Febr.	Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen — hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 74, Fin.-M.-Bl. S. 29) . . .	XIX	56
„	1	Febr.	Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren u. der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen — Bekanntm. des Reichskanzlers (Fin.-M.-Bl. S. 35)	XIX	61
,	6	Febr.	Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichs-Stempelabgaben von		

Digitized by Google

				Band	Seite
			Summen in ausländischen Währungen — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 34, Just.-M.-Bl. S. 52) . . .	XIX	61
1882	7	Febr.	Pfändung von Gehältern und Pensionen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 39).		
„	7	Febr.	Vollzug des Niederlassungs-Vertrages mit der Schweiz, hier die Uebernahme von Ausgewiesenen — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 21) . . .	XIX	63
			Siehe hiezu: Min.-Entschl. v. 6. März 1882 gleichen Betreffes — hier die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des Deutschen Reichs betr. (M.-A.-Bl S. 67)	XIX	104
„	8	Febr.	Nachweisung derjenigen Militärbehörden und -Personen, welche bei Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 13).		
„	9	Febr.	Die Verwendung der Wechselstempelmarken betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 42, Just.-M.-Bl. S. 51).		
„	12	Febr.	Ausführung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 — hier Abstempelung der Formulare zu Schlußnoten 2c. 2c. betr. — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 42).		
„	12	Febr.	Die Bezahlung von Sterbenachmonats-Pensionen an die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 52).		
„	12	Febr.	Die Kontrole der Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 40, Just.-M.-Bl. S. 34, Fin.-M.-Bl. S. 43) Kult.-M.-Bl. S. 45.		
„	13	Febr.	Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882. — Reichs-Gesetz (Reichs-G.-Bl. S. 9).		
„	14	Febr.	Die Bezahlung von Sterbenachmonats-		

Digitized by Google

				Band	Seite
			Pensionen an die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 33).		
1882	16	Febr.	Den Vollzug der §§ 23—26 des Reichs-Strafgesetzbuches — hier die vorläufige Entlassung von Sträflingen sowie deren Beaufsichtigung betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 35).		
„	17	Febr.	Die Kontrole der Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 40 Just.-M.-Bl. S. 33).		
„	19	Febr.	Ausgabe neuer Gebührenmarken — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 65 Fin.-M.-Bl. S. 49)	XIX	69
„	19	Febr.	Die Gebühren von Lombarddarlehen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 68 Fin.-M.-Bl. S. 49) . . .	XIX	72
„	22	Febr.	Die Prüfung für Lehrerinnen der Musik an Fortbildungsschulen, dann an höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr. Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 65).		
„	24	Febr.	Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 40)	XIX	73
„	28	Febr.	Die Ertheilung amtlicher Bescheinigungen auf dem Gebiete des Belgischen Privatrechts betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 35).		
„	1	März	Die Anstellung der geprüften Forsteleven betr. — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 63).		
„	2	März	Zeugnisse der Apothekerlehrlinge betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 39).		
„	3	März	Die Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienste betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 73)	XIX	75
„	5	März	Die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 83)	XIX	82

Digitized by Google

				Band	Seite
1882	6	März	Den Vollzug des Niederlassungs-Vertrages mit der Schweiz, hier die Uebernahme von Ausgewiesenen bezw. die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des Deutschen Reiches — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 67	XIX	104
„	9	März	Die Ausführung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 50) identisch mit Bek. v. 12. Febr. 1882 Fin.-M.-Bl. S. 42) Abstemplung der Formulare zu Schlußnoten betr.		
„	12	März	Die Mittheilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 41, M.-A.-Bl. S. 138).		
„	12	März	Die Vorschriften über die Vornahme der Prüfung für den höheren Finanzdienst betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 70)	XIX	183
„	13	März	Die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Bettler und Landstreicher betr. — Min.-Entschl. mit zwei Anlagen: Statuten für Vereine der freiwilligen Armenpflege und für Vereine zur Unterstützung armer Reisender (M.-A.-Bl. S. 52, Just.-M.-Bl. S. 66).		
„	16	März	Die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 116)	XIX	101
„	18	März	Die Telegraphen-Ordnung betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 108) . .	XIX	184
„	20	März	Die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dez. 1871 — hier Konkubinate betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 105 . .	XIX	96
„	20	März	Die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 106)	XIX	98

Digitized by Google

				Band	Seite
1882	20	März	Anstellungsgebühren betr. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 79 Fin.-M.-Bl. S. 80 Just.-M.-Bl. S. 72, Kult.-M.-Bl. S. 96.)		
„	24	März	Die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Bettler und Landstreicher betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 65) (identisch mit der Min.-Entschl. v. 13. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 52).		
„	27	März	Den Beistand der Gendarmerie bei Zwangsvollstreckungen betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 70)	XIX	111
„	28	März	Den Malzaufschlag betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 112). Hiedurch ist die durch Gesetz vom 15. Dez. 1881 gleichen Betreffes festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von 4 auf 6 ℳ vom Hektoliter bis zum 31. Dez. 1883 verlängert.		
„	28	März	Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1882 über den Malzaufschlag betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 113).		
„	29	März	Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1882 über den Malzaufschlag — hier Rückvergütungen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 114).		
„	30	März	Die Abänderung der Verordnung vom 16. Aug. 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 43).		
„	2	April	Die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 116)	XIX	100
„	2	April	Die allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 101).		
„	2	April	Den bahnärztlichen Dienst bei den bayerischen Staatseisenbahnen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S 154) . .	XIX	185
„	4	April	Einziehung von Gerichtskosten — Er-		

Digitized by Google

				Band	Seite
			gänzung des desfallsigen Behörden-Verzeichnisses — Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 83).		
1882	4	April	Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Militärpersonen, welche bei Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 85).		
„	4	April	Den Vollzug des Hausteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 resp. 19. Mai 1881 betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 119)	XIX	113
„	5	April	Die Mittheilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 137).		
„	6	April	Die Erhebung von Gebühren-Vorschüssen betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 84, Fin.-M.-Bl. S. 84).		
„	7	April	Die Verwendung der Hilfsarbeiter der Bezirksgeometer betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 85).		
„	8	April	Beschaffung des Feuerungsmaterials für die Gerichtsgefängnisse betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 83, M.-A.-Bl. S. 153, Fin.-M.-Bl. S. 86).		
„	9	April	Die Aktenausscheidung bei den Justizbehörden des Königreichs betr. — Bek. (Just.-M.-Bl. S. 81, M.-A.-Bl. S. 154) Fin.-M.-Bl. S. 115).		
„	10	April	Die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern — hier Abänderungen des Betriebsreglements betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 155)	XIX	186
„	10	April	Die Zeugnisse der amtlichen Thierärzte betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 156, Fin.M.-Bl. S. 87).		
„	18	April	Die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse betr. — Verordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 47) . . .	XIX	189
„	18	April	Die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel im Reviere Wallenfels in Oberfranken betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 159).		

Digitized by Google

				Band	Seite
1882	21	April	Neuestes Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 264).		
„	22	April	Die Ausgabe neuer Reichs-Kassenscheine betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 208).		
„	26	April	Die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 207, Kult.-M.-Bl. S. 111) . .	XIX	198
„	26	April	Die Hausgesetze des Fürstlichen Gesammthauses Nassau betr. Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 163).		
„	28	April	Die Behandlung der bestehenden Vizinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 253).		
„	28	April	Landtagsabschied (Ges.- u. V.-Bl. S. 211).		
„	28	April	Finanzgesetz für die XVI. Finanzperiode 1882 und 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 219).		
„	29	April	Die Leistung der Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 117).		
„	30	April	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 263).		
„	1	Mai	Die Verwendung giftiger Farben betr. — Verordg. (Reichs-Ges.-Bl. S. 55)	XIX	200
„	2	Mai	Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — Bek. des Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 260)	XIX	202
„	3	Mai	Die Verhütung von Feuersgefahren — hier die Lagerung gefetteter Putzwolle betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 163)	XIX	203
„	9	Mai	Die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte — hier Stadt		

Digitized by Google

				Band Seite
			und Dorf Kehl betr. — Verordnung (Reichs-Gef.-Bl. S. 57).	
1882	9	Mai	Den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 179, Just.-M.-Bl. S. 114)	XIX 207
„	9	Mai	Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 165, Fin.-M.-Bl. S. 155)	XIX 204
„	9	Mai	Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 127, Fin.-M.-Bl. S. 91).	
„	9	Mai	Amtsärztliche Gebühren betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 168, Just.-M.-Bl. S. 125, Fin.-M.-Bl. S. 141)	XIX 205
„	10	Mai	Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 259)	XIX 202
„	15	Mai	Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 165).	
„	16	Mai	Die Abstempelung der Formulare zu Schlußnoten ꝛc. ꝛc. betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 307).	
„	17	Mai	Vollzug des Niederlassungs-Vertrages mit der Schweiz — hier Uebernahme von Ausgewiesenen — bezw. Aenderungen des Verzeichnisses der Uebernahms-Behörden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 166).	
„	18	Mai	Den Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disciplinarsatzungen für die Schüler der k. Studienanstalten und Realgymnasien betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 129).	
„	19	Mai	Einziehung von Gerichtskosten — hier Ergänzung des desfallsigen Behördenverzeichnisses — Bekanntmachung (Fin.-M.-Bl. S. 154).	

Digitized by Google

				Band Seite
1882	23	Mai	Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 177).	
„	25	Mai	Die Bildung der Lehrerinnen betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 137).	
„	31	Mai	Die Verrechnung der Kosten für Verpackung und Transport des an die Archive abzugebenden Registratur-Materials der k. Stellen und Behörden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 206, Just.-M.-Bl. S. 136, Fin.-M.-Bl. S. 156, Kult.-M.-Bl. S. 157).	
„	2	Juni	Die Portopflicht der in Armenrechtssachen von Rechtsanwälten aufgegebenen Postsendungen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 133, Fin.-M.-Bl. S. 157).	
„	5	Juni	Die Besoldungsverhältnisse der Seminarschullehrer betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 152).	
„	6	Juni	Gebührenbewerthung der Verlassenschaftsverhandlungen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 161).	
„	8	Juni	Vollzug des § 53 Abs. 4 der allgemeinen Bauordnung vom 19. Septbr. 1881 betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 191)	XIX 210
„	9	Juni	Die Kosten der Haft bei Disciplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 17, Just.-M.-Bl. S. 134).	
„	10	Juni	Die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr. Instruktion — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 193)	XIX 212
„	12	Juni	Gebühren für Notariats-Urkunden, insbesondere über Gesellschaftsverträge betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 173).	
„	12	Juni	Gebühren für Notariats-Urkunden, insbesondere über Gesellschaftsverträge betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl S. 181).	
„	12	Juni	Gebührenbewerthung der notariellen	

Digitized by Google

				Band Seite
			Eheverträge betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 165).	
1882	12	Juni	Maßregeln zur Vertilgung der Kleefeide betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 199).	
„	13	Juni	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderung des desfallsigen Behördenverzeichnisses betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 187).	
„	16	Juni	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Verordnung des Bundesrathes (M.-A.-Bl. S. 276, Just.-M.-Bl. S. 182) . .	XIX 216
			Siehe hiezu:	
			1) Min.-Bek. vom 24. Juli 1882 gleichen Betreffes — (M.-A.-Bl. S. 271, Just.M.-Bl. S. 177)	XIX 228
			2) Min.-Bek. vom 20. September 1882 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 302, Just.-M.-Bl. S. 221	XIX 233
			3) Min.-Bek. vom 27. September 1882 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 310, Just.-M.-Bl. S. 250	XIX 240
			4) Min.-Bek. vom 13. Sept. 1882 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 242).	
			5) Min.-Bek. vom 26. Sept. 1882 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 241).	
			6) Min.-Bek. vom 20. November 1882, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend (Just.-M.-Bl. S. 281)	XIX 299
			7) Min.Bek. vom 2. Oktober 1882, die Einrichtung von Strafregistern ꝛc. betr. (Just.-M.-Bl. S. 249).	
			8) Min.-Bek. vom 24. Okt 1882 gleichen Betreffes (Just.-M.-Bl. S. 252) .	XIX 244
			9) Generaldirektions-Entschließung vom 11. November 1882, Portofreie Beförderungen der Strafmittheilungen (M.-A.-Bl. S. 374, Just.-M.-Bl. S. 287)	XIX 219

Digitized by Google

				Band	Seite
			10) Min.-Bek. vom 15. November 1882, die Einrichtung von Strafregistern ꝛc. betr. (Just.-M.-Bl. S. 287).		
			11) Min.-Bek. vom 22. November 1882 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 374).		
1882	17	Juni	Den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege hier den Art. 18 Ziff. 4 dieses Gesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 200).		
„	20	Juni	Die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 158).		
„	20	Juni	Die Führung der Kalender für die mündlichen Verhandlungen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 158).		
„	20	Juni	Den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 486, Just.-M.-Bl. S. 141)	XIX	246
„	20	Juni	Wissenschaftliche Exkursionen von Zöglingen höherer Bildungsanstalten betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 160).		
„	23	Juni	Die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — hier Rückvergütung an Getreidezoll bei Mehlausfuhr, ferner Zollsatzänderung für Eisen, Elfenbein und Perlmutterstücken betr. — Gesetz (Reichs-Ges.-Bl. S. 59).		
„	27	Juni	Den übergangsabgabepflichtigen Verkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 454).		
„	27	Juni	Den übergangsabgabepflichtigen Verkehr mit Württemberg und Baden betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 453).		
„	28	Juni	Die Organisation der Bergbehörden — hier Aufhebung des Be-		

Digitized by Google

				Band Seite
			zirksbergamtes Regensburg betr. — Verordn. (Ges.- u. V.-Bl. S. 485).	
1882	30	Juni	Die Gebührenbewerthung der Heimathscheine betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 213, Fin.-Min.-Bl. S. 233.)	
„	1	Juli	Armenstatistik — hier Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. — Min.Entschl. (M.-A.-Bl. S. 227.)	
„	1	Juli	Die Portofreiheit bei den im amtlichen Auftrage zu bewirkenden Zustellungen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 205, Just.-Min.-Bl. S. 165.)	
„	4	Juli	Die Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 219.)	
„	7	Juli	Den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. Nov. 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 138.)	
„	10	Juli	Die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 122, Fin.-M.-Bl. S. 227.)	
„	12	Juli	Eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, hier Kunstwollefabriken und Gewerbe-Anlagen für Herstellung von Celluloid betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 123.)	XIX 252
„	13	Juli	Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz, hier die Uebernahme von Ausgewiesenen bezw. Abänderung des Verzeichnisses der Uebernahme-Behörden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 238.)	
„	14	Juli	Die Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfondes sowie des bayerischen Etats gezahlten Militärpensionen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 209.)	
„	14	Juli	Verpflichtung des Lehrpersonales	

Digitized by Google

				Band Seite
			an den Volksschulen betr. — Min.-Entschl. (autographirt)	XIX 143
1882	19	Juli	Requisitionen an königlich Italienische Behörden betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 169).	
„	23	Juli	Die Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 499)	XIX 253
„	24	Juli	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 271, Just.-M.-Bl S. 177	XIX 228
„	31	Juli	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderung des Behördenverzeichnisses. Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 225).	
„	1	Aug.	Die Fortführung der definitiven Grundsteuerkataster insbesondere Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften und Legaten betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 268, Just.-M.-Bl. S. 208).	
„	1	Aug.	Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 226).	
„	3	Aug.	Den Vollzug des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 238).	
„	5	Aug.	Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 503)	XIX 257
„	5	Aug.	Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 505)	XIX 259
„	7	Aug.	Die Gebührenbewerthung bei Verlassenschaftsverhandlungen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 227).	
„	8	Aug.	Die Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds sowie des bayerischen Etats gezahlten Militär-Pensionen betr. — Min.-Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 197).	

Digitized by Google

				Band	Seite
1882	8	Aug.	Die Praxis der Staatsforstdienst-Abspiranten, hier die Auswahl der Reviere zum Bestehen der besonderen Vorbereitungspraxis betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 235).		
„	12	Aug.	Die Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds sowie des bayerischen Etats gezahlten Militärpensionen betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 245).		
„	14	Aug.	Die Verhältnisse der als Ersatzreservisten I. Klasse zu Uebungen einberufenen Civilbeamten und Bediensteten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 255).		
„	18	Aug.	Die Fortführung der definitiven Grundsteuerkataster, insbesondere Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbs von Erbschaften und Legaten betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 267).		
„	18	Aug.	Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen in Großbrittanien und Irland betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 213).		
„	4	Sept.	Die Anwendung des § 102 der Reichs-Civilprozeßordnung bezüglich der Stellung von Prozeßkosten-Kautionen im Verkehre mit Italien betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 232) .	XIX	261
„	4	Sept.	Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Interessen bei Obsignationen betr. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 326, Just.-M.-Bl. S. 232).		
„	11	Sept.	Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 507)	XIX	262
„	13	Sept.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile — hier bei den Truppentheilen. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 242)	XIX	242
„	14	Sept.	Den Verkauf von quecksilberhaltigen		

Digitized by Google

				Band Seite
			Zugbeuteln betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 262).	
1882	15	Sept.	Die Tantiemen-Abstufung bei dem kgl. Rentamte Nürnberg II betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 273).	
„	15	Sept.	Den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. Nov. 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 139).	
„	16	Sept.	Den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 230, Kult.-M.-Bl. S. 213).	
„	20	Sept.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 302, Just.-M.-Bl. S. 221)	XIX 233
„	26	Sept.	Die Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 274).	
„	26	Sept.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 241).	
„	27	Sept.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Bek. (M.-A.-Bl. S. 310, Just.-M.-Bl. S. 250)	XIX 240
„	2	Okt.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 249).	
„	7	Okt.	Den Vollzug der Vorschriften des internationalen Phylloxera-Uebereinkommens, hier die bei Versendung lebender Pflanzen nach Ungarn zu beachtenden Vorschriften betr. — M.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 329).	
„	11	Okt.	Nachtragsverzeichnisse solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig frei-	

Digitized by Google

				Band Seite
			willigen Militärdienst berechtiget sind. Bek. des Reichskanzlers. (Ges.- u. V.-Bl. S. 551).	
1882	16	Okt.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderung des desfallsigen Behörden-Verzeichnisses. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 289).	
„	23	Okt.	Bekanntmachung der Verpflichtung von Notaren und Amtsverwesern derselben betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 254).	
„	23	Okt.	Die Berechnung der Restergänzungen nach Art. 15 und 16 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 293).	
„	23	Okt.	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 550). Mit derselben sind drei Reichs-Kanzler-Bek. v. 11. Okt. 1882 gleichen Betreffes in Bayern publizirt.	
„	24	Okt.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 252) . . .	XIX 244
„	27	Okt.	Taggelder und Reisekosten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 257, Fin.-M.-Bl. S, 314).	
„	31	Okt.	Die Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 563)	XIX 282
„	31	Okt.	Die Ausgabe neuer Reichs-Stempelmarken. — Bek. d. Reichskanzlers (Ges.- u. V.-Bl. S. 572).	
„	31	Okt.	Die Bestimmungen über Schubtransporte auf Eisenbahnen betr. — Min.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 265, M.-A.-Bl. S. 333).	
„	1	Nov.	Die Gesuche um Bewilligung zur Ver-	

Digitized by Google

				Band Seite
			bringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den verordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 314, M.-A.-Bl. S. 336) . . .	XIX 284
1882	2	Nov.	Die Verhandlungen der für den Konsistorialbezirk Speyer für das Jahr 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalsynode betr. — Allerh. Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 249).	
„	2	Nov.	Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynode zu Bayreuth im Jahre 1881 betr. — Allerh. Entschl. (Kult.-M.-Bl. S. 241).	
„	4	Nov.	Taggelder und Reisekosten. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 314).	
„	6	Nov.	Die Auswahl der zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 267).	
„	6	Nov.	Die Jahresberichte der amtlichen, der Anstalts- und der praktischen Aerzte betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 342).	
„	6	Nov.	Die Vornahme einer Viehzählung betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 341).	
„	8	Nov.	Die Rangverhältnisse der Staatsanwälte und Sekretäre am k. Verwaltungsgerichtshofe betr. — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 568) . .	XIX 285
„	8	Nov.	Die Ausgabe neuer Reichs-Stempelmarken betr. — Min.-Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 571).	
„	9	Nov.	Die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 573)	XIX 286
„	10	Nov.	Die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse in Pensionssachen betr. — Min.-Bek. (Kult.-M.-Bl. S. 267, Ges.- u. V.-Bl. S. 569, Fin.-M.-Bl. S. 321)	XIX 297
„	11	Nov.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung	

Digitized by Google

				Band Seite
			der Strafurtheile — hier portofreie Beförderung der Letzteren betr. — Generaldir.-Entschl. (Just.-M.-Bl. S. 287, M.-A.-Bl. S. 374) .	XIX 219
1882	13	Nov.	Die rechnerische Behandlung der bei der Staatsanwaltschaft in Ehesachen und Entmündigungssachen erwachsenden Kosten betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 289, Fin.-M.-Bl. S. 323).	
„	15	Nov.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, hier portofreie Beförderung der Letzteren betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 287).	
„	15	Nov.	Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynode zu Speyer im Jahre 1881 betr. — Min.-Entschl. Kult.-M.-Bl. S. 269).	
„	17	Nov.	Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 324).	
„	20	Nov.	Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 281)	XIX 299
„	21	Nov.	Kriminalstatistik betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 288).	
„	21	Nov.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Aenderung des desfallsigen Behörden-Verzeichnisses betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. S. 325.)	
„	22	Nov.	Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile — hier portofreie Beförderung der Letzteren. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 374.)	
„	23	Nov.	Die Verrechnung der Anschaffungs- und Reparaturkosten der Schlüssel- und Läutapparate in den Amtsräumlichkeiten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 363, Fin.-M.-Bl. S. 348, Just.-M.-Bl. S. 301, Kult.-M.-Bl. S. 296.)	
„	30	Nov.	Die revidirten Vorschriften zum Vollzuge	

Digitized by Google

				Band Seite
			des Forstgesetzes betr. — Min.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 302, Fin.-M.-Bl. S. 326)	XIX 303
1882	7	Dec.	Die Jagdkarten des Forstpersonales betr. — Min.-Bek. (M.-A.-Bl. S. 380, Fin.-M.-Bl. S. 326)	XIX 304
„	10	Dec.	Die Amtskleidung der kontrolirenden Offizianten der unmittelbaren Stiftungsadministrationen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 591.)	
„	13	Dec.	Die Verrechnung der Anschaffungs- und Reparatur-Kosten der Schlüssel- und Läutapparate in den Amtsräumlichkeiten betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.-Bl. S. 348.)	
„	15	Dec.	Die Vornahme einer Viehzählung betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 385.)	
„	17	Dec.	Die Erhebung von Deposital-Gebühren betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 599, Just.-M.-Bl. S. 309, Fin.-M.-Bl. S. 335)	XIX 307
„	19	Dec.	Maßregeln gegen die Rinderpest, hier Abänderungen der §§ 1, 10 u. 11 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 gleichen Betreffes — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 595.)	
„	19	Dec.	Die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Bettler und Landstreicher betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 393.)	
„	20	Dec.	Die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I. Abtheilung A für die Civilsachen an die k. Bank. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 601, Just.-M.-Bl. S. 311, Fin.-M.-Bl. S. 337)	XIX 309
„	21	Dec.	Die Erhebung der Depositalgebühren und die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. Bank betr. — Minist.-Bek. (Just.-M.-Bl. S. 318, Fin.-M.-Bl. S. 343)	XIX 314
„	22	Dec.	Die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. S. 395, Fin.-M.-Bl. 1883 S. 17, Just.-M.-Bl. 1883 S. 2) .	XIX 320

Digitized by Google

				Band Seite
1882	22	Dec.	Den Verkehr mit Petroleum betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 607) . .	XIX 319
„	23	Dec.	Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Verhandlungen in streitigen Verwaltungsrechtssachen betr. — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. 1883 S. 15.)	
„	23	Dec.	Eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen — hier Dégrasfabriken betr. — Bek. (Reichs-Ges.-Bl. S. 141)	XIX 325
„	27	Dec.	Einziehung von Gerichtskosten — hier Abänderung des desfallsigen Behördenverzeichnisses — Min.-Bek. (Fin.-M.-Bl. 1883 S. 15.)	
„	29	Dec.	Alleebaum-Pflanzungen an den Staatsstraßen — hier das Eigenthum derselben — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1883 S. 2.)	
„	29	Dec.	Das Reichsgesetzblatt — hier Verkauf desselben — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1883 S. 3, Fin.-M.-Bl. 1883 S. 16.)	
„	28	Dec.	Die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 1.)	
„	30	Dec.	Die Tilgung der Schafräude betr. — Min.-Entschl. (M.-A.-Bl. 1883 S. 4.)	

Digitized by Google

II. Alphabetisches Register

zum

XIX. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher" ꝛc.
(Band IX der deutschen Reichsgesetze).

Band Seite

A.

Aberkennung — siehe Ehrenrechte.

Abgaben — öffentliche — Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung solcher — Min.-Entschl. v. 9. Mai 1882 (Fin.-Min.-Bl. S. 91, Just.-Min.-Bl. S. 127).

Abgänge an der Gewerbsteuer — siehe Gewerbsteuer.

Abstempelung — siehe Schlußnoten.

Aburtheilungen — strafgerichtliche — Mittheilung solcher an die Ersatz- u. Militärbehörden. — Bek. v. 12. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 41, M.-A.-Bl. S. 138).

Advokaten — Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs — Bek. v. 20. Juni 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 486, Just.-M.-Bl. S. 141) . . XIX 246

Aerzte — die Jahresberichte der amtlichen, der Anstalts- und der praktischen Aerzte betr. — Min.-Entschl. vom 6. Nov. 1882 (M.-A.-Bl. S. 342).

Aktenausscheidung bei den Justizbehörden des Königreiches — Min.-Bek. vom 9. April 1882 (Just.-M.-Bl. S. 81, Min.-A.-Bl. S. 154, Fin.-M.-Bl. S. 115).

Alleebaumpflanzungen an den Staatsstraßen — hier das Eigenthum derselben — Min.-Entschl. vom 29. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. 1883 S. 2) — siehe auch Baumpflanzungen.

Amerika — Staatsverträge mit demselben . . . . XIX 331

Amtliche Thierärzte — siehe Thierärzte.

Amtsärztliche Gebühren — Bekanntmachung v. 9. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 168, Just.-Min.Bl. S. 125, Fin.-M.-Bl. S. 141) . . . . . XIX 205

Amtsärztliche Zeugnisse — Ausstellung solcher in Pensionssachen — Min.-Bek. vom 10. Nov. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 569, Kult.-M.-Bl. S. 267, Fin.-M.-Bl. S. 321) XIX 297

Digitized by Google

Band Seite

Amtsgerichte — Anordnung von Stellvertretungen bei diesen — siehe Stellvertretungen.

Amtskleidung der kontrolirenden Offizianten der unmittelbaren Stiftungsadministrationen — siehe Stiftungsadministrationen.

Amtsräumlichkeiten — Verrechnung der Anschaffungs- und Reparaturkosten der Schlüssel und Läutapparate in den Amtsräumlichkeiten betr. — Min.-Entschl. vom 23. November 1882 (M.-A.-Bl. S. 363, Fin.-M.-Bl. S. 348, Just.-M.-Bl. S. 301, Kult.-M.-Bl. S. 296).

Amtsverweser der Notare, Verpflichtung derselben — siehe Notare.

Annuitätenkapitalien — Besteuerung derselben — Min.-Entschl. vom 3. Januar 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 12).

Anstellungsgebühren — Min.-Bek. vom 20. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 79, Fin.-M.-Bl. S. 80, Just.-M.-Bl. S. 72, Kult.-M.-Bl. S. 96).

Anwaltschaftlicher Vorbereitungsdienst — siehe Rechtspraktikanten.

Anzeigen über den Gewerbebetrieb — Bek. vom 27. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1) . . . . . XIX 1

Apothekerlehrlinge — Zeugnisse derselben — Min.-Entschl. vom 2. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 39).

Archive — siehe Registraturmaterial.

Archivdienst — Vorbedingungen für Anstellungen in demselben — Verordnung vom 3. März 1882 (Ges.- und V.-Bl. S. 73) . . . . . XIX 75

Argentinische Conförderation — Staatsverträge mit derselben . . . . . XIX 332

Armenpflege öffentliche.

a) Vollzug des Art. 18 Ziff. 4 des Armengesetzes vom 29. April 1869 — Min.-Entschl. vom 17. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 200).

b) Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege — hier Armenstatistik — Min.-Entschl. vom 1. Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 227.)

Armenpflege freiwillige siehe Sicherheitspolizei.

Armenrechtssachen siehe Portopflicht.

Armenstatistik — Ministerial-Entschl. vom 1. Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 227).

Arzneien — Revision der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien dann der Pharmocopoea Germanica — Verordnung vom 9. November 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 573) . . . . . XIX 286

Digitized by Google

Band Seite

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern — Verordg. vom 28. Dezember 1882 (Gef.- u. V.-Bl. 1883 S. 1).
Ausgewiesene — Uebernahme solcher siehe unter Schweiz.
Ausländische Werthpapiere s. unter Reichs-Stempelabgaben.
Ausland — Staatsverträge mit demselben . . . . XIX 334
Australien — Naturalisation dortselbst — Min.-Entschl. vom 2. April 1856 . . . . . XIX 335

B.

Baden — übergangspflichtiger Verkehr mit diesem — Bek. vom 27. Juni 1882 (Gef.- u. V.-Bl. S. 453).
— Staatsverträge mit demselben . . . . . XIX 335
Bahnärztlicher Dienst bei den bayerischen Staats-Eisenbahnen — Min.-Bek. v. 2. April 1882 (Gef.- u. V.-Bl. S. 154) . . . . . XIX 185
Bahnen siehe Betriebsreglement, Vizinal- und Secundärbahnen.
Bahnordnung für bayer. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung — Bek. v. 5. März 1882 (Gef.- u. V.-Bl. S. 83) XIX 82
Unter den Seite 83 angeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung ist noch einzureihen die Linie:
Neufahrn—Straubing
(Gef.- u. V.-Bl. 1882 Seite 158).
Bank — siehe Depositalgebühren.
Baumpflanzungen an den Staatsstraßen — Instruktion vom 10. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 193) . . . . XIX 212
Bauordnung — Vollzug des § 53 Abs. 4 der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 — Min.-Entschl. vom 8. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 191) . . . . XIX 210
Bauverwaltung — siehe unter Diätenliquidation.
Beamten — siehe Ladung.
Bedienstete — öffentliche — siehe Ladung.
Beheizung — siehe Feuerungsmaterial.
Bekanntmachungen — amtliche — Veröffentlichung derselben — siehe Blätter, öffentliche.
Belgien — Ertheilung amtlicher Bescheinigungen auf dem Gebiete des Belgischen Privatrechtes — Bek. vom 28. Februar 1882 (Just.-M.-Bl. S. 35).
— Staatsverträge mit demselben . . . . . XIX 335
Bergbau — Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau — Min.-Entschl. vom 22. Dezember 1882 (M.-A.-Bl. S. 395, Fin.-M.-Bl. 1883 S. 17, Just.-M.-Bl. 1883 S. 2)| . . . . . XIX 320

Digitized by Google

Band Seite

Bergbehörden — Organisation derselben — hier Aufhebung des Bezirksbergamtes Regensburg — Verordnung vom 28. Juni 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 485).
Berufsstatistik — Erhebung einer solchen im Jahre 1882
a) Reichs-Gesetz vom 13. Februar 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 9).
b) Min.-Entschl. vom 2. April 1882 (M.-A.-Bl. S. 101).
Besitzveränderungen — siehe Grundsteuerkataster.
Besteuerung — siehe Annuitätenkapitalien und Reichs-Stempelabgaben.
Beurlaubtenstand — Kosten der Haft bei Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes — Min.-Bek. vom 9. Juni 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 171, Just.-M.-Bl. S. 134).
Bettler — siehe Sicherheitspolizei.
Betriebsreglement für die Eisenbahnen — Abänderungen desselben — Bek. vom 10. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 155) . . . . . XIX 186
Bezirksgeometer — Verwendung der Hilfsarbeiter derselben — Min.-Bek. v. 7. April 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 85).
Blätter — öffentliche — Auswahl der zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten. — Min.-Bek. vom 6. Nov. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 267).
Brasilien — Konsularvertrag zwischen diesem und dem deutschen Reiche v. 10. Jan. 1882 (Reichs-G.-Bl. S. 69) XIX 164
— Staatsverträge mit solchem . . . . . XIX 337

C.

Celluloid — Gewerbeanlagen für Herstellung von solchem — siehe gewerbliche Anlagen.
Chili — Staatsverträge mit der Republik Chili . . XIX 338
China — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 339
Civilbeamte — die Verhältnisse der als Ersatzreservisten I. Klasse zu Uebungen einberufenen Civilbeamten und Bediensteten betr. — Min.-Entschl. vom 14. Aug. 1882 (M.-A.-Bl. S. 255).
Civilversorgungsschein — siehe Militäranwärter.
Concubinate — siehe Konkubinate.
Costa Rica — Staatsverträge mit dem Freistaate Costa-Rica XIX 341
Dänemark — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 347
Dégrasfabriken — siehe gewerbliche Anlagen.

Digitized by Google

Band Seite

Depositalgebühren
a) Verordnung vom 17. Dezember 1882, die Erhebung von Depositalgebühren betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 599, Just.-M.-Bl. S. 309, Fin.-M.-Bl. S. 335 . . XIX 307
b) Min.-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abtheilung A für Civilsachen an die k. Bank betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 601, Just.-M.-Bl. S. 311, Fin.-M.-Bl. S. 337) XIX 309
c) Min.-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, die Erhebung von Depositalgebühren und die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. Bank betr. (Fin.-M.-Bl. S. 343) . . . . . XIX 314
Depositenwesen — siehe Depositalgebühren.
Deutsche Bundesstaaten — Staatsverträge derselben XIX 347
Diätenliquidationen — Prüfung derselben bei Beamten der äußeren Bauverwaltung — Min.-Entschl. vom 23. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. 1882 S. 2).
Disciplinarstrafen — siehe Beurlaubtenstand.
Disciplinarsatzungen — den Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disciplinarsatzungen für die Schüler der k. Studienanstalten und Realgymnasien betr. — Min.-Entschl. vom 18. Mai 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 129).
Distriktssparkassen — siehe Sparkassen.
Distriktsumlagen — siehe Umherziehen.

E.

Egypten — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 349
Ehesachen — rechnerische Behandlung der bei der Staatsanwaltschaft in Ehesachen und Entmündigungssachen erwachsenden Kosten — Min.-Bek. vom 13. Nov. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 289, Fin.-M.-Bl. S. 323).
Eheverträge — notarielle — Gebührenbewerthung derselben — Min.-Bek. v. 12. Juni 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 165
Ehrenrechte — bürgerliche — Aberkennung derselben — Min.-Bek. vom 20. Novbr. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 281) XIX 299
Eidesabnahme — siehe Großbrittanien.
Einjährig-freiwilliger Dienst — Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten betr. — Min.-Entschl. vom 23. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 177).
— Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. —

Digitized by Google

Band Seite

a) Bekanntmachung vom 21. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 264).
b) Bekanntmachung vom 30. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 263).
c) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 551).
d) Bekanntmachung vom 23. Oktober 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 550).

Eisenbahnen — siehe Betriebsreglement, bahnärztlichen Dienst, Schubtransporte und Bahnordnung.
England — siehe Großbrittanien.
Entlassung — vorläufige — von Sträflingen — siehe unter Vorläufige Entlassung.
Entmündigungssachen — siehe Ehesachen.
Erbschaften — siehe Grundsteuerkataster.
Erhebung öffentlicher Abgaben — siehe Abgaben.
Ersatzbehörden — siehe Mittheilungen.
Ersatzreservisten — siehe Civilbeamte.
Erziehungsanstalten — siehe jugendliche Personen.
Exkursionen — wissenschaftliche — von Zöglingen höherer Bildungsanstalten — Min.-Entschl. vom 20. Juni 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 160).

F.

Farben giftige — Verwendung derselben — Verordnung vom 1. Mai 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 55) . . . XIX 200
Feiertagsschulpflichtige Personen — siehe Sonntagsschulpflichtige.
Feuersgefahren — Verhütung derselben — hier die Lagerung gefetteter Putzwolle betr. — Min.-Entschl vom 3. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 163) . . . . . XIX 203
Feuerungsmaterial — Beschaffung desselben für die Gerichtsgefängnisse — Min.-Bek. vom 8. April 1882 (Just.-M.-Bl. S. 83, M.-A.-Bl. S. 153, Fin.-M.-Bl. S. 86).
Finanzdienst, höherer — Vorschriften über die Vornahme der Prüfungen für denselben — Min.-Entschl. vom 12. März 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 70) . . . . . XIX 183
Finanzgesetz für die XVI. Finanzperiode 1882 und 1883 vom 28. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 219).
Formulare — siehe Schlußnoten.
Forstdienst-Aspiranten — Praxis derselben — hier Auswahl der Reviere zum Bestehen der besonderen Vor-

Digitized by Google

Band Seite

bereitungspraxis — Min.-Bek. vom 8. August 1882 Fin.-M.-Bl. S. 235).
Forsteleven geprüfte — Anstellung derselben — Bek. vom 1. März 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 63).
Forstfrevel — außerordentliche Zunahme derselben im Reviere Wallenfels in Oberfranken — Verordnung vom 18. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 159).
Forstgesetz — Abänderung der revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes — Min.-Bek. vom 30. Nov. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 302, Fin.-M.-Bl. S. 326) . XIX 303
Forstpersonal — siehe Jagdkarten.
Frankreich — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 349
Freiheitsstrafen — siehe Sonntagsschulpflichtige.
Freiwillige Armenpflege — siehe Sicherheitspolizei.
Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten in der Pfalz — siehe Rentbeamte.

G.

Gebühren — siehe Gesellschaftsverträge und Lombardbarlehen.
Gebührenbewerthung — siehe Verlassenschaftsverhandlungen, Heimathscheine, Eheverträge u. Leichentransport.
Gebührenmarken — Ausgabe neuer — Min.-Bek. vom 19. Februar 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 65, Fin.-M.-Bl. S. 49) . . . . . XIX 69
Gebührenpflicht — siehe Verwaltungsrechtssachen.
Gebührenvorschüsse — Erhebung derselben — Min.-Bek. vom 6. April 1882 (Just.-M.-Bl. S. 84, Fin.-M.-Bl. S. 84).
Gefängnißstrafen — Kosten der Vollziehung solcher in Gerichtsgefängnissen —
a) Verordnung vom 3. Dezember 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 1331, Just.-M.-Bl. 1881 S. 454) . . XIX 34
b) Min.-Bek. vom 4. Dezember 1881 (Just.-M.-Bl. 1881 S. 456) . . . . . XIX 36
Gehälter — siehe Pfändung.
Gemeindeumlagen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen — siehe unter Umherziehen.
Gendarmen pensionirte — Bezahlung von Sterbe-Nachmonats-Pensionen an die Hinterbliebenen solcher —
a) Min.-Entschl. vom 30. Januar 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 53, M.-A.-Bl. S. 33).

Digitized by Google

Band Seite

b) Min.-Entschl. vom 12. Februar 1882 (Just.-M.-Bl. S. 52).
c) Min.-Entschl. vom 14. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 33.)

Gendarmerie — Beistand derselben bei Zwangsvollstreckungen — Min.-Bek. vom 27. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 70) . . . . . XIX 111

Generalsynoden — protestantische — Verhandlungen derselben im Jahre 1881 —
a) zu Bayreuth — Allerh. Entschl. vom 2. November 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 241),
b) zu Speyer — Allerh. Entschl. vom 2. November 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 249),
c) zu Speyer — Min.-Entschl. vom 15. November 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 269).

Geometerprüfungen praktische — Zulassung zu denselben — Min.-Bek. vom 20. Januar 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 27).

Gerichtsgefängnisse — siehe Feuerungsmaterial.

Gerichtskosten — Einziehung derselben — hier Aenderung des desfallsigen Behörden-Verzeichnisses —
a) Bek. vom 4. April 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 83),
b) Bek. vom 19. Mai 1882 (Fin.-M.-Bl S. 154),
c) Bek. vom 13. Juni 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 187),
d) Bek. vom 31. Juli 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 225),
e) Bek. vom 16. Oktober 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 289),
f) Bek. vom 17. November 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 325),
g) Bek. vom 27. Dezbr. 1882 (Fin.-M.-Bl. 1883 S. 15).

Geschäftsberichte — siehe Sparkassen.

Gesellschaftsverträge — Gebühren für Notariatsurkunden über solche — Min.-Bek. vom 12. Juni 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 173 und 181).

Gesundheitspolizeiliche Interessen — siehe unter Obsignation.

Gewerbebetrieb — Anzeigen über denselben — Min.-Entschl. vom 26. Januar 1882 (M.-A.-Bl. S. 19).
Siehe auch Umherziehen.

Gewerbliche Anlagen — welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Aenderung des desfallsigen Verzeichnisses:
a) Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen betr. — Bek. vom 31. Januar 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 10) . . . . XIX 68

Digitized by Google

	Band	Seite
b) Kunstwolle-Fabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid betr. — Bek. vom 12. Juli 1882 (Reichs-G.-Bl. S. 123)	XIX	252
c) Dégras-Fabriken betr. — Bek. v. 23. Dezbr. 1882 Reichs-G.-Bl. S. 141)	XIX	325
Gewerbordnung — Anwendung derselben auf den Bergbau — Min.-Entschl vom 22. Dezember 1882 (M.-A.-Bl. S. 395, Fin.-M.-Bl. 1883 S. 17, Just.-M.-Bl. 1883 S. 2)	XIX	320
Gewerbsteuer — Zu- und Abgänge an derselben — Min.-Bek. vom 27. Dezbr. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 17)	XIX	11
Griechenland — Konsularvertrag zwischen diesem und dem Deutschen Reiche vom 26. Novbr. 1881 (Reichs-G.-Bl. 1882 S. 101)	XIX	152
— Staatsverträge mit diesem	XIX	351
Großbrittanien — Staatsverträge mit diesem	XIX	352
— Eidesabnahme und Zeugenvernehmungen in Großbrittanien und Irland — Min.-Bek. vom 18. August 1882 (Just.-M.-Bl. S. 213).		
Grundentlastung — Berechnung der Restergänzungen nach Art. 15 und 16 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 — Min.-Entschl. vom 23. Oktober 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 293).		
Grundsteuergesetz — Vollzug des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 resp. 19. Mai 1881, Bekanntmachung vom 29. Januar 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49)	XIX	17
Grundsteuerkataster — Fortführung der definitiven Grundsteuerkataster — hier Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbs von Erbschaften und Legaten —		
a) Min.-Entschl. v. 1. August 1882, (Just.-M.-Bl. S. 208, Fin.-M.-Bl. S. 268),		
b) Min.-Entschl v. 18. August 1882, (Fin.-M.-Bl. S. 267).		

H.

Haft — Kosten derselben in Gerichtsgefängnissen		
a) Verordnung vom 3. Dezbr 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 1331, Just.-M.-Bl. 1881 S. 454)	XIX	34
b) Min.-Bek. vom 4. Dezbr. 1881 (Just.-M.-Bl. 1881 S. 456)	XIX	36
Siehe auch Beurlaubtenstand.		
Handdienste — siehe Kirchenbauten.		
Haussteuergesetz — Vollzug desselben vom 15. Aug. 1828		

Digitized by Google

Band Seite

resp. 19. Mai 1881 — Min.-Bek. vom 4. April 1882 (Geſ.- u. V.-Bl. S. 119) . . . . . XIX 113
Hawaiiſche Inſeln — Staatsverträge mit denſelben . XIX 357
Heimathſcheine — Gebührenbewerthung derſelben — Min.-Entſchl. vom 30. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 213, Fin.-Min.-Bl. S. 233).
Siehe auch Staatsangehörigkeit.
Hilfsarbeiter — ſiehe Bezirksgeometer.
Holzimprägnirанſtalten — ſiehe gewerbliche Anlagen.
Hunde — Vollzug des Geſetzes über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. — Min.-Entſchl. vom 3. Aug. 1882 (M.-A.-Bl. S. 238).

J.

Jagdkarten — des Forſtperſonales — Min.-Bek. vom 7. Dezember 1882 (M.-A.-Bl. S. 380, Fin.-M.-Bl. S. 326) . . . . . XIX 304
Jahresberichte — ſiehe Aerzte.
Japan — Staatsverträge mit dieſem . . . . . XIX 361
Imprägniranſtalten — für Holz — ſiehe gewerbliche Anlagen.
Internationale Verträge — Zuſammenſtellung derſelben XIX 364
Internationaler Verkehr — ſiehe Telegraphen-Gebühren.
Irland — ſiehe Großbrittanien.
Italien — Staatsverträge mit dieſem . . . . . XIX 365
— Requiſitionen an k. Italieniſche Behörden — Min.-Bek. vom 19. Juli 1882 (Juſt.-M.-Bl. S. 169).
— Anwendung des § 102 der Reichs-Civilprozeßordnung bezüglich der Stellung von Prozeßkoſten-Kautionen im Verkehre mit Italien — Min.-Bek. vom 4. Sept. 1882 (Juſt.-M.-Bl. S. 232) . . . . . XIX 261
Jugendliche Perſonen — Unterbringung derſelben in Erziehungsanſtalten gemäß § 56 des Reichs-Strafgeſetzbuches — Miniſt.-Entſchl. vom 30. Dezbr. 1881 (Min.-A.-Bl. 1882 S. 3).

K.

Kalender — Führung derſelben für die mündlichen Verhandlungen — Min.-Bek. vom 20. Juni 1882 (Juſt.-Min.-Bl. S. 158).
Kalifabriken — ſiehe gewerbliche Anlagen.
Kanada — Naturaliſation dortſelbſt . . . . . XIX 367

Digitized by Google

Band Seite

Kapitalrentensteuergesetz — Vollzug desselben — hier Besteuerung von Annuitätenkapitalien — Min.-Entschl. vom 3. Jan. 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 12).
Kautionen — der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten — Abänderung der Verordnung vom 16. Aug. 1876 — Verordnung vom 30. März 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 43).
Kirchenbauten — Leistung der Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten —
a) Min.-Entschl. v. 29. April 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 117),
b) Min.-Entschl. v. 26. Sept. 1882, (Fin.-M.-Bl. S. 274).
Klasseneintheilung — Abänderung der Klasseneintheilung einzelner Orte — hier Stadt und Dorf Kehl betr. — Verordnung vom 9. Mai 1882 (Reichs-G.-Bl. S. 57).
Kleeseide — Maßregeln zur Vertilgung derselben — Min.-Entschl. vom 12. Juni 1882, M.-A.-Bl. S. 199).
Konkubinate — Gesetz vom 20. März 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 105) . . . . . XIX 96
Konsularvertrag — siehe unter Brasilien und Griechenland
Kosten — siehe unter Haft, Gefängnißstrafen, Beurlaubtenstand und Ehesachen.
Krankenpflege — siehe Armenpflege.
Kriegsverhältnisse — siehe Marschrouten.
Kriminalstatistik — Min.-Bek. vom 21. Nov. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 288).
Kunstwolle-Fabriken — siehe gewerbliche Anlagen.

L.

Ladung — öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr. — Min.-Bek. vom 7. Januar 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 37) . . . . . XIX 30
Läutapparate — in den Amtsräumlichkeiten — siehe Amtsräumlichkeiten.
Landstreicher — siehe Sicherheitspolizei.
Landtagsabschied — vom 28. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 211).
Landtagswahlen — siehe Wahlberechtigung.
Legalisation — von Zeugnissen ausländischer Heimathbehörden behufs Erlangung von Legitimationsscheinen

Digitized by Google

Band Seite

zum Gewerbebetrieb im Umherziehen — Min.-Entschl. vom 13. Jan. 1882 (M.-A.-Bl. S. 10).

Legate — siehe Grundsteuerkataster.

Legitimationsscheine — zum Gewerbebetriebe im Umherziehen — siehe Legalisation.

Lehranstalten — siehe einjährig freiwilligen Dienst.

Lehrerinnen — Prüfung für Lehrerinnen der Musik an Fortbildungsschulen dann an höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten — Min.-Entschl. vom 22. Februar 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 65).

— Bildung derselben — Min.-Entschl. vom 25. Mai 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 137).

Lehrpersonal an den Volksschulen — Verpflichtung desselben — Min.-Entschl. vom 14. Juli 1881 . . . XIX 143

Leichentransport — Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den verordnungsmäßigen Ort der Beerdigung — hier Gebührenbewerthung betr. — Min.-Bek. vom 1. November 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 314, M.-A.-Bl. S. 336) . . . . . XIX 284

Lokalmalzaufschlag — siehe Rückvergütung.

Lombarddarlehen — Gebühren von solchen — Bek. vom 19. Februar 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 68, Fin.(M.-Bl. S. 49) . . . . . XIX 72

Luxemburg — Staatsverträge mit diesem . . . . XIX 367
Siehe auch Reblaus-Konvention.

M.

Malzaufschlag — Gesetz vom 28. März 1882 (Ges.- u. V.-Bl.. S. 112) wornach die durch Gesetz vom 15. Dez. 1881 festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von 4 auf 6 ℳ vom Hektoliter bis zum 31. Dez. 1883 verlängert wurde.
Siehe hiezu:
a) Verordnung vom 28. März 1882, den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1882 über den Malzaufschlag betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 113).
b) Bekanntmachung vom 29. März 1882 gleichen Betreffes — hier Rückvergütung des Malzaufschlages betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 114).

Marineverwaltung — siehe Kautionen.

Markenschutz — siehe Spanien und Rumänien.

Digitized by Google

Band Seite

Marokko — Staatsvertrag mit diesem . . . . . XIX 368
Marschrouten — Form derselben für Kriegs-Verhältnisse — Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-G.-Bl S. 47) . . . . . XIX 189
Militäranwärter — Besetzung der Subalternen u. Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Bek. vom 11. Sept. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 507) . . . . . XIX 262
Militärbehörden — siehe Mittheilungen und Pfändung.
Militärpensionen — Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds sowie des bayerischen Etats gezahlten Militärpensionen —
a) Min.-Entschl. v. 14. Juli 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 209),
b) Min.-Entschl. v. 8. August 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 197),
c) Min.-Entschl. v. 12. August 1882 (M.-A.-Bl. S. 245).
Militärpersonen — siehe unter Pfändung.
Militärverwaltung — siehe Kautionen.
Mittheilungen — über strafgerichtliche Untersuchungen u. Aburtheilungen an die Ersatz- und Militärbehörden —
a) Bek. vom 12. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 41, M.-A.-Bl. S. 138),
b) Bek. vom 5. April 1882 (M.-A.-Bl. S. 137).
Siehe auch Strafregister.
München — Besorgung des Depositenwesens dortselbst — siehe Depositalgebühren.
Musik — Prüfung von Lehrerinnen in solcher — siehe Lehrerinnen.

N.

Nassau — die Hausgesetze des Fürstlichen Gesammthauses Nassau — Gesetz vom 26. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 163).
Naturalverpflegung — Festsetzung der für dieselbe zu leistenden Beträge für 1882 — Bek. vom 22. resp. 30. Dezember 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 35).
Niederlande — Staatsverträge mit denselben . . . XIX 368
— Uebereinkunft mit diesen wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen — Bek. v. 19. Januar 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 5) . . . . . XIX 181
Nordamerika — Staatsverträge mit demselben . . . XIX 331
Norwegen — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 396
— Naturalisation dortselbst . . . . . XIX 374
Notare — Bekanntmachung der Verpflichtung von Notaren

Digitized by Google

Band Seite

und Amtsverwesern derselben — Min.-Bek. vom 23. Oktober 1882 (Just.-M.-Bl. S. 254).

Notariatsurkunden — Gebühren für solche — siehe Gesellschaftsverträge.

Nürnberg — Tantiemen-Abstufung bei dem kgl. Rentamte Nürnberg II — Min.-Bek. vom 15. September 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 273).

O.

Obsignationen — Wahrnehmung gesundheitspolizeilicher Interessen bei Obsignationen — Min.-Bek. v. 4. Septbr. 1882 (M.-A.-Bl. S. 326, Just.-M.-Bl. S. 332).

Oeffentliche Abgaben — siehe Abgaben.

Oesterreich-Ungarn — Staatsverträge mit diesem . XIX 374 — siehe auch unter Rinderpest.

Officiere pensionirte und zur Disposition gestellte siehe unter Wahlberechtigung.

Organisation — siehe Bergbehörden.

P.

Parteivertreter — Bezeichnung derselben in Urtheilen — siehe Urtheile.

Pensionen — siehe Pfändung und Militärpensionen.

Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten — siehe Advokaten.

Pensionssachen — siehe amtsärztliche Zeugnisse.

Persien — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 384

Petroleum

a) Verordnung vom 24. Februar 1882 das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 40) . . . . . XIX 73

b) Bek. vom 22. Decbr. 1882, den Verkehr mit solchem (Ges.- u. V.-Bl. S. 607) . . . . . XIX 319

Pfändung — von Gehältern und Pensionen

a) Min.-Entschl. v. 7. Febr. 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 39)

b) Min.-Entschl. vom 30. Januar 1882, die Pfändung von Gehältern und Pensionen der Militärpersonen betr. (Just.-M.-Bl. S. 14, Fin.-M.-Bl. S. 40).

Siehe hiezu auch:

c) Min.-Bek. vom 8. Februar 1882 — Nachweisung derjenigen Militärbehörden und -Personen, welche bei Pfändungen von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten (Just.-M.-Bl. S. 13).

d) Min.-Bek. vom 4. April 1882 gleichen Betreffes (Just.-Min.-Bl. S. 85).

Digitized by Google

Band Seite

Pharmacopoea Germanica — Revision derselben — Verordnung v. 9. November 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 573) XIX 286
Phylloxera — siehe Reblaus-Konvention.
Polizeistrafgesetzbuch — Ergänzung desselben — hier Konkubinate betr. — Gesetz vom 20. März 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 105) . . . . . XIX 96
Portofreiheit bei den im amtlichen Auftrage zu bewirkenden Zustellungen — Min.-Bek. vom 1. Juli 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 205, Just.-M.-Bl. S. 165).
Portopflicht — der in Armenrechtssachen von Rechtsanwälten aufgegebenen Postsendungen — Bek. vom 2. Juni 1882 (Fin.-Min.-Bl. S. 157, Just.-M.-Bl. S. 133).
Portugal — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 387
Postsendungen in Armenrechtssachen — siehe Portopflicht.
Prozeßkosten-Kautionen — siehe Italien.
Putzwolle gefettete — Lagerung solcher — siehe Feuersgefahren.

Q.

Quecksilberhaltige Zugbeutel — Verkauf solcher — Min.-Entschl. vom 14. September 1882 (M.-A.-Bl. S. 262).

R.

Realgymnasien — siehe Disciplinarsatzungen.
Reblaus-Konvention — internationale, v. 3. Novbr. 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 125) . . . . . XIX 145
Schlußprotokoll hiezu vom 3. Novbr. 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 134) . . . . . XIX 150
Siehe hiezu:
a) Bek. vom 7. Juli 1881, den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. Nov. 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 138).
b) Bekanntmachung vom 15. September 1882, den Beitritt Luxemburgs zu derselben (Reichs-G.-Bl. S. 139).
c) Min.-Entschl. vom 7. Oktober 1882 den Vollzug der Vorschriften des internationalen Phylloxera-Uebereinkommens — hier die bei Versendung lebender Pflanzen nach Ungarn zu beachtenden Vorschriften betr. (M.-A.-Bl. S. 329).
Rechtsanwälte — siehe Portopflicht.
Rechtspraktikanten — anwaltschaftlicher Vorbereitungsdienst derselben — Min.-Bek. vom 9. Mai 1882 (Just.-M.-A.-Bl. S. 114, Min.-A.-Bl. S. 179) . . . . XIX 207

Digitized by Google

Band Seite

Registraturmaterial — die Verrechnung der Kosten für Verpackung und Transport des an die Archive abzugebenden Registratur-Materiales der kgl. Stellen und Behörden — Min.-Bek. vom 31. Mai 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 156, Kult.-M.-Bl. S. 157, M.-A.-Bl. S. 206, Just.-M.-Bl. S. 136).

Reichsgesetzblatt — Verkauf desselben — Min.-Entschl. v. 29. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. 1883 S. 3, Fin.-M.-Bl. 1883 S. 16).

Reichs-Invalidenfond — siehe Militärpensionen.

Reichskassenscheine — Ausgabe neuer — Bek. v. 22. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 208).

Reichsstempelabgaben —

a) Min.-Bek. vom 14. Januar 1882, die Besteuerung ausländischer Werthpapiere, welche im Bundesgebiete ausgestellt sind betr. (Fin.-M.-Bl. S. 17).

b) Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers v. 1. Februar 1882, Berechnung der Reichsstempelabgaben von ausländischen Werthpapieren betr. (Fin.-M.-Bl. S. 35) XIX 61

c) Bekanntmachung vom 16. März 1882, die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 116) . XIX 101

d) Bekanntmachung vom 2. April 1881, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. S. 116) . . . . . XIX 100

Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881, — die Kontrole der Anwendung desselben — Bek. v. 12. resp. 17. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 40, Just.-M.-Bl. S. 33, Fin.-M.-Bl. S. 43, Kult.-M.-Bl. S. 45).

— Ausführung desselben — hier Abstempelung der Formulare zu Schlußnoten ꝛc. betr. —

a) Bek. v. 12. Februar 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 42)

b) Bek. v. 9. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 50).

— Auslegung und Anwendung des Reichs-Stempelabgabengesetzes v. 1. Juli 1881 betr. — Bekanntmachung vom 23. Juli 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 499) . . XIX 253

Reichsstempelmarken — Ausgabe neuer

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Oktober 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 572).

b) Ministerial-Bekanntmachung v. 8. November 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 571).

Reichstagswahlen — siehe Wahlberechtigung.

Reisekosten — Min.-Bek. v. 27. Oktober 1882 (Just.-M.-Bl. S. 257, Fin.-M.-Bl. S. 314).

Digitized by Google

Band Seite

Reisekostenliquidationen — siehe Diätenliquidationen.
Rentbeamte im Regierungsbezirke der Pfalz — Funktionsnebenbezüge derselben — Verordn. v. 31. Oktbr. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 563) . . . . . XIX 282
Reviere — siehe Forstdienst-Aspiranten.
Rinderpest — Maßregeln gegen dieselbe — Zusammenstellung der desfallsigen Vorschriften im Verkehre mit Rußland und Rumänien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz — Bek. v. 2. Jan. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29. Die §§ 1, 10 und 11 dieser Bekanntmachung sind abgeändert durch Min.-Bek. v. 19. Dezember 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 595).
Rückvergütung — des Lokalmalzaufschlages
a) in den Landestheilen diesseits des Rheins — Verordn. v. 5. August 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 503) . . XIX 257
b) in der Pfalz — Verordn. v. 5. August 1882 (Ges.- u. V.-Bl S. 505) . . . . . XIX 259
Rumänien — Uebereinkunft mit demselben wegen gegenseitigen Markenschutzes — Bek. v. 27. Januar 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 7) . . . . . XIX 182
— Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 389
Siehe auch unter Rinderpest.
Rußland — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 390
Siehe auch unter Rinderpest.

S.

Salvador — Staatsverträge mit dem Freistaat Salvador XIX 391
Samoa — Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 395
Schafräude — Tilgung derselben — Min.-Entschl. vom 30. Dezember 1882 (M.-A.-Bl. 1883 S. 4).
Schifffahrtsakte für die Donaumündungen, Zusatzakte hiezu vom 28. Mai 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 61).
Schlüssel der Amtsräumlichkeiten — siehe Amtsräumlichkeiten.
Schlußnoten — Abstempelung der Formulare zu solchen — Bekanntmachung vom 16. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 307).
Schubtransporte auf Eisenbahnen — Bestimmungen hierüber — Min.-Entschl. vom 31. Oktober 1882 (Just.-M.-Bl. S. 265, M.-A.-Bl. S. 333).
Schulen, deutsche — Aufnahme in dieselben und Entlassung aus denselben — Verordn. v. 26. April 1882

Digitized by Google

Band Seite

(Gef.- u. V.-Bl. S. 207, Kult.-Min.-Bl. S. 111) . XIX 198
— Verpflichtung des Lehrpersonales an diesen, siehe Lehrpersonal.
Schweden-Norwegen — Staatsverträge mit diesem . XIX 396
Schweiz — Staatsverträge mit derselben . . . . . XIX 404
— Vollzug des Niederlassungs-Vertrages mit dieser — hier die Uebernahme von Ausgewiesenen — Min.-Entschl. vom 7. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 21) . XIX 63
Siehe hiezu
a) Min.-Entschl. vom 6. März 1882 gleichen Betreffes — hier die zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden des Deutschen Reiches (M.-A.-Bl. S. 67) . . . . . XIX 104
b) Min.-Entschl. vom 17. Mai 1882 — Aenderung des Verzeichnisses der Uebernahmsbehörden betr. (M.-A.-Bl. S. 166).
c) Min.-Entschl. vom 13. Juli 1882 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 238).
Siehe auch unter Rinderpest.
Sekretäre am königl. Verwaltungsgerichtshofe — Rangverhältnisse derselben — siehe Verwaltungsgerichtshof.
Sekundärbahnen — Bau derselben — Gesetz vom 28. April 1882 (Gef.- u. V.-Bl. S. 253).
Seminarschullehrer — Besoldungsverhältnisse derselben — Min.-Entschl. v. 5. Juni 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 152).
Seuchen — siehe Viehseuchen.
Siam — Staatsverträge mit dem Königreiche Siam . XIX 416
Sicherheitshaft — Vollstreckung derselben — Min.-Bek. v. 6. Dez. 1881 (Just.-M.-Bl. 1881 S. 483) . . XIX 50
Sicherheitspolizei — Handhabung derselben in Bezug auf Bettler und Landstreicher
a) Min.-Entschl. vom 13. resp. 24. März 1882 mit zwei Anlagen: Statuten für Vereine der freiwilligen Armenpflege und für Vereine zur Unterstützung armer Reisender — (M.-A.-Bl. S. 52 Just.-M.-Bl. S. 66,
b) Min.-Entschl. v. 19. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. S. 393).
Sonntagsschulpflichtige Personen — Vollzug der Freiheitsstrafen gegen solche — Min.-Bek. v. 16. Sept. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 30, Kult.-Min.-Bl. S. 213).
Spanien — Markenschutz dortselbst — Min.-Bek. v. 26. Jan. 1882 (M.-A.-Bl. S. 28).
— Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 418

Digitized by Google

Band Seite

Spanndienste — siehe Kirchenbauten.
Sparkassen — Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und Distrikten — Min.-Entschl. v. 4 Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 219).
Staatsangehörigkeit — die zur Entscheidung über solche zuständigen Behörden des Deutschen Reiches — Min.-Entschl. v. 6. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 67) . . . XIX 104
Staatsanwälte am k. Verwaltungsgerichtshofe — Rangverhältnisse derselben — siehe Verwaltungsgerichtshof.
Staatsanwaltschaft — siehe Ehesachen.
Staatstelegramme — siehe Telegraphengebühren.
Stellvertretungen — Anordnung solcher bei den kgl. Amtsgerichten —
a) Min.-Bek. vom 31. Dez. 1881 (Just.-M.-Bl. 1882 S. 1, Fin.-M.-Bl. 1882 S. 28),
b) Min.-Entschl. 24. Januar 1882, (Fin.-M.-Bl. S. 27).
Stempelabgaben — siehe Reichsstempelabgaben.
Sterbenachmonatspensionen — siehe unter Gendarmen.
Stiftungsadministrationen — Amtskleidung der kontrolirenden Offizianten der unmittelbaren Stiftungsadministrationen — Min.-Bek. v. 10. Dez. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 591.)
Sträflinge — siehe unter vorläufige Entlassung.
Strafregister — Einrichtung von solchen und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile
a) Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 276, Just.-M.-Bl. S. 182) . . XIX 216
b) Min.-Bek. vom 24. Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 271, Just.-M.-Bl. S. 177). . . . . XIX 228
c) Min.-Bek. vom 20. Sept. 1882 (M.-A.-Bl. S. 302, Just.-M.-Bl. S. 221) . . . . . XIX 233
d) Min.-Bek vom 27. Sept. 1882 (M.-A.-Bl. S. 310, Just.-M.-Bl. S. 250) . . . . . XIX 240
e) Min.-Bek. vom 13. Sept. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 242) XIX 242
f) Min.-Bek. vom 26, Sept. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 241),
g) Min.-Bek. vom 2. Okt. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 249),
h) Min.-Bek. vom 24. Okt. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 252) XIX 244
i) Min.-Bek. vom 20. Nov. 1882 — hier die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Just.-M.-Bl. S. 281.) . . . . . XIX 299
k) Generaldirektions-Entschließung vom 11. Nov. 1882, portofreie Beförderungen der Strafmittheilungen betr. — (M.-A.-Bl. S. 374, Just.-M.-Bl. S. 287) . XIX 219

Digitized by Google

Band Seite

l) Min.-Bek. vom 15. Nov. 1882, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (Just.-Min.-Bl. S. 287).
m) Min.-Bek. vom 22. Nov. 1882 gleichen Betreffes (M.-A.-Bl. S. 374).

Strafurtheile — siehe Strafregister.
Straßenalleen — siehe Baumpflanzungen und Alleebaumpflanzungen.
Studienanstalten — siehe Disciplinarstrafen.
Subalternenstellen — siehe Militäranwärter.

T.

Tagegelder — Min.-Bek. v. 27. Okt. 1882 (Just.-M.-Bl. S. 257, Fin.-M.-Bl. S. 314).
Tantiemenabstufung — bei dem kgl. Rentamte Nürnberg II — siehe Nürnberg.
Telegraphengebühren — für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehr —
a) Min.-Entschl. vom 9. Mai 1882, (Fin.-M.-Bl. S. 155), XIX 204
b) Min.-Entschl. vom 15. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 165).
Telegraphenordnung — Abänderung der Telegraphenordnung vom 21. September 1880 — Min.-Bek. vom 18. März 1882 (Ges. u. V.-Bl. S. 108 . . . . XIX 184
Thierärzte amtliche — Zeugnisse derselben — Min.-Bek. vom 10. April 1882 (M.-A.-Bl. S. 156, Fin.-M.-Bl. S. 87).
Tonga — Staatsvertrag mit diesem . . . . . XIX 419
Transport — siehe Registraturmaterial.
Türkei — Staatsvertrag mit derselben . . . . . XIX 419

U.

Uebergangspflichtiger Verkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten — Bek. vom 27. Juni 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 454) — siehe auch Baden und Württemberg.
Umherziehen — Gewerbebetrieb in solchem — Min.-Entschl. vom 17. Nov. 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 324).
— Besteuerung des Gewerbebetriebes in solchem, hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen betr. — Min.-Bek. vom 1. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 74, Fin.-M.-Bl. S. 29) . . . . . XIX 56
Umlagen bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen — siehe unter Umherziehen.

Digitized by Google

Band Seite

Ungarn — siehe unter Rinderpest und Reblaus-Konvention.
Unterbeamtenstellen — siehe Militäranwärter.
Untersuchungen strafgerichtliche — Mittheilungen solcher an die Ersatz- und Militärbehörden — Bek. vom 12. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 41, M.-A.-Bl. S. 138).
Urtheile — Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Min.-Bek. vom 20. Juni 1882 (Just.-M.-Bl. S. 158).

V.

Vereine der freiwilligen Armenpflege und zur Unterstützung armer Reisender — siehe Sicherheitspolizei.
Vereinigte Staaten — Staatsverträge mit denselben . XIX 331
Verfahren — siehe Abgaben öffentliche.
Verhandlungen mündliche — siehe Kalender.
Verhütung von Feuersgefahren — siehe Feuersgefahren.
Verlassenschaftsverhandlungen — Gebührenbewerthung solcher —
a) Min.-Bek. vom 6. Juni 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 161),
b) Min.-Bek. vom 7. August 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 227).
Verpackung — siehe Registraturmaterial.
Verpflichtung — siehe Lehrpersonal und Notare.
Vertreter der Parteien in Rechtsstreitigkeiten, Bezeichnung derselben in Urtheilen — siehe Urtheile.
Verwaltungsgerichtshof — Rangverhältnisse der Staatsanwälte und Sekretäre am k. Verwaltungsgerichtshofe — Min.-Bek. vom 8. November 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 568) . . . . . XIX 285
Verwaltungsrechtssachen — Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Verhandlungen in streitigen Verwaltungsrechtssachen — Min.-Bek. vom 23. Dezember 1882 (Fin.-M.-Bl. 1883 S. 15).
Viehseuchen — Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen — Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 260) . . . . . XIX 202
In Bayern publizirt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 259).
Viehzählung — Vornahme derselben pro 1883 —
a) Min.-Entschl. vom 6. November 1882 (M.-A.-Bl. S. 341).
b) Min.-Entschl. vom 15. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. S. 385).

Digitized by Google

Band Seite

Vizinalbahnen — Behandlung der bestehenden — Gesetz vom 28. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 253).
Volksschule — Aufnahme in dieselbe und Entlassung aus derselben — Verordnung vom 26. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 207, Kult.-M.-Bl. S. 111) . . XIX 198
— Verpflichtung des Lehrpersonals an denselben — siehe Lehrpersonal.
Vollstreckungsbefehle in der Pfalz — Gesetz vom 20. März 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 106) . . . . . XIX 98
Vorbereitungsdienst — siehe Rechtspraktikanten.
Vorläufige Entlassung von Sträflingen und deren Beaufsichtigung — Min.-Bek. vom 16. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 35).

W.

Waarenzeichen, Schutz derselben — siehe unter Niederlande.
Wahlberechtigung — pensionirter und zur Disposition gestellter Offiziere bei Reichs- und Landtagswahlen —
a) Min.-Entschl. v. 10. Juli 1875 (M.-A.-Bl. 1882 S. 2),
b) Min.-Entschl. vom 23. Dezember 1881 (M.-A.-Bl. 1882 S. 1).
Wechselblankets, Ausgabe neuer gestempelter — Bek. vom 10. Juli 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 122, Fin.-M.-Bl. S. 227).
Wechselstempelabgaben von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen —
a) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 35) . . . . . XIX 61
b) Min.-Entschl. vom 6. Februar 1882 (Fin.-Min.-Bl. S. 34, Just.-M.-Bl. S. 52) . . . . . XIX 61
Wechselstempelmarken, Verwendung derselben — Min.-Entschl. vom 9. Februar 1882 (Just.-M.-Bl. S. 51, Fin.-M.-Bl. S. 42).
Wechselstempelsteuergesetz, Vollzug desselben — Min.-Entschl. vom 1. August 1882 (Fin.-M.-Bl. S. 226).
Werthpapiere ausländische — siehe unter Reichsstempelabgaben.
Württemberg, übergangspflichtiger Verkehr mit diesem — Bekanntmachung vom 27. Juni 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 453).
— Staatsverträge mit diesem . . . . . XIX 420

Digitized by Google

Band Seite

Z.

Zeugenvernehmungen — siehe Großbritannien.
Zeugnisse ausländischer Heimathbehörden — siehe Legalisation, Apothekerlehrlinge, Thierärzte und amtsärztliche Zeugnisse.
Zolltarifgesetz — Abänderung desselben vom 15. Juli 1879 — hier Rückvergütung an Getreidezoll bei Mehlausfuhr, ferner Zollsatzänderung für Eisen, Elfenbein und Perlmutterstücke — Gesetz vom 23. Juni 1882 (Reichs-Ges.-Bl. S. 59).
Zugänge an der Gewerbsteuer — siehe Gewerbsteuer.
Zugbeutel — siehe unter quecksilberhaltige Zugbeutel.
Zustellungen im amtlichen Auftrage — Portofreiheit derselben — siehe Portofreiheit.
Zwangshaft, Vollstreckung derselben — Min.-Bek. vom 6. Dezember 1881 — (Just.-M.-Bl. 1881 S. 483 . . XIX 50
Zwangsvollstreckungen — Beistand der Gendarmerie bei solchen — Min.-Bek. vom 27. März 1882 (Just.-M.-Bl. S. 70) . . . . . XIX 111

Digitized by Google

(Fernerer Verlag der **Buchner'schen Buchhandlung** in **Bamberg**.)

Fünfte, neubearbeitete Auflage 1883.

Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern.

Eine Sammlung **der im Gebiete der Verwaltung am häufigsten zur Anwendung kommenden**, insbesondere **auch das Gemeindewesen** und **die Thätigkeit der Gemeindebehörden** und **Standesbeamten** betreffenden **Gesetze, Verordnungen** und **Ministerial-Entschliessungen** mit **Erläuterungen** und **Citaten** aus der **einschlägigen Literatur**, den **Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes**, des **Obersten Gerichtshofes** und **des Reichsgerichts** und **vielen Formularen.**

V. Vollständig neu bearbeitete und vielfach vermehrte Auflage von **W. Stadelmann**, königl. Bezirksamtmann.

Dieses mit **Genehmigung** des kgl. Staatsministeriums des Innern herausgegebene, für alle **T. T. k. Verwaltungsbehörden, Magistrate, Rechtsanwälte, Juristen**, insbesondere aber auch **Landgemeinde-, Kirchen-** und **Stiftungsverwaltungen, Pfarrämter, Armenpflegen** und deren Angehörige, **Bürgermeister, Gutsbesitzer** ꝛc., sowie für jeden bayerischen **Staatsbürger** höchst wichtige Werk erscheint soeben in der nach dem dermaligen Stand der **Reichs-** und **Landesgesetzgebung vollständig neubearbeiteten 5.** Auflage (1883) in **2** Bänden und **Lieferungen** à circa 6 Bogen **gr.** 8° Format zum Preis von **1 ℳ 80 ₰** pro Lieferung.

Zur gefälligen Beachtung.

Die vorstehende Sammlung der am Meisten in das Leben eingreifenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse hat sich in der Praxis besonders dadurch bewährt, daß

1) in ihr zunächst alle Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche im dienstlichen Verkehr und im gewöhnlichen Leben in der Regel zur Anwendung zu bringen sind,
2) den einzelnen Gesetzesstellen die dazu ergangenen instruktiven Bestimmungen stets unmittelbar in augenfälliger Form beigefügt sind,

Digitized by Google

3) in Folge dieser Einrichtung das Buch Allen, welche sich seiner bedienen, so ziemlich in allen in der Praxis vorkommenden Fällen als ein bequemes, den Wortlaut der bestehenden Bestimmungen wiedergebendes ausschließliches Nachschlagebuch dienen kann, welches das mühevolle und unsichere Nachsuchen in den amtlichen Blättern erspart und im gegebenen Falle mit einem Blicke das vorhandene Material übersehen läßt.

Die beigegebenen zahlreichen Erläuterungen und Citate aus der einschlägigen Literatur, insbesondere aus den Blättern für administrative Praxis, die einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichts werden denen, welche auf das Einzelne näher eingehen wollen, nur willkommen sein.

Die vorliegende neueste fünfte Auflage dieses Buches hat die bis jetzt erschienenen Reichs- und Landesgesetze vollständig berücksichtigt.

Für sämmtliche P. P. kgl. Verwaltungs- und Justizbehörden, Magistrate und Gemeinde- wie Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, Rechtsanwälte u. s. w. wichtiges Administrativwerk, betitelt:

Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden

von Freiherrn **von Pechmann**,
weiland königl. Staatsminister des Innern.

Vierte Auflage 1880 bearbeitet auf Grund der **mittlerweile im Verwaltungsgebiete eingetretenen Aenderungen** und der **neuesten** Justiz-Gesetzgebung von **W. Stadelmann**, k. Bezirksamtmann. 1880. (46 größte Oktavbog. mit **sorgfältigsten doppelten Registern** ꝛc.)

Subskriptionspreis 14 ℳ

☛ Hierzu erscheint im Laufe des Jahres 1883 ein **Nachtragband**, wodurch dieses **allgemein geschätzte** Werk **bis** auf die **neueste Zeit** fortgeführt und ergänzt wird.

☛ Unter den zahlreichen **sehr empfehlenden** Besprechungen öffentlicher und Fachblätter, welche diesem anerkannt **durch und durch tüchtigen Administrativwerke** zu Theil wurden, so namentlich in **„Süddeutscher Presse“** 1880 Nr. 194, **„Nürnberger Korrespondent“** 1880 Nr. 444, **„Blätter für administrative Praxis“** Nr. 22.

☛ ☛ **Die h. Genehmigung zur Anschaffung auf Regiekosten wurde bekanntlich dem Pechmann'schen Werke bereits früher zu Theil.**

Digitized by Google

Bayerische Finanzverwaltung.

Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern,

Nach dem dermaligen Zustande der Reichs- und Landesgesetzgebung neu bearbeitet

von Jacob Hock,

königl. Finanz-Rechnungskommissär in Regensburg.

Herausgegeben als dritte Auflage des gleichnamigen Handbuchs

von K. Stockar.

Erscheint in **3 Bänden** in c. **15—18 Lieferungen** gr 8° à **2 ℳ**

☛ Dieses für alle kgl. Stellen und Behörden, Staatsdiener und Staatsdienst-Adspiranten aller Kategorien, namentlich aber für die Beamten und Kandidaten des Finanzdienstes, dann für die Notare, Rechtsanwälte, Magistrate, Kassenbeamte jeder Art, Gerichtsschreiber Gerichtsvollzieher u. s. w. höchst wichtige Werk erscheint in der vollständig umgearbeiteten **3.** Auflage in **3 Bänden**, und zwar in rasch erscheinenden Lieferungen zu durchschnittlich 6 Bogen im Subscriptionspreise zu **2 ℳ** für jede Lieferung; auf fein Schreibvelinpapier à **3 ℳ** per Lieferung. Lieferung **1—14** (2 Bände) bereits erschienen.

☛ **Dr. J. A. Seuffert's Bl. für Rechtsanwendung zunächst in Bayern 1882 Nr. 10 S. 160:**

Literatur-Notiz. „Bei den vielfachen Wechselbeziehungen der Staatsfinanzverwaltung zu den verschiedensten Rechtsgebieten ist auch für die bayerischen Justizbeamten angezeigt, mit dem zur Zeit im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg lieferungsweise erscheinenden Handbuche der gesammten Staatsfinanzverwaltung im Königreiche Bayern nach dem neuesten Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung (von J. Hock, kgl. Finanzrechnungskommissär in Regensburg) sich näher vertraut zu machen. Wie die bisher erschienenen sechs Lieferungen — als I. Band des umfangreichen Werkes — erkennen lassen, ist der Verfasser in hervorragender Weise zur Lösung der großen Aufgabe berufen und befähigt, die er sich hiemit gestellt hat. Alle Recensionen in Nr. 518 des Corresp. v. u. f. Deutschland von 1881, Band 32 Seite 15 der Blätter für administrative Praxis, Nr. 52 der bayerischen Literaturblätter (zur süddeutschen Presse) für 1881, Nr. 270 des Bamberger Tagblatts von 1881 u. s. w. — sind übereinstimmend in dem Urtheile, daß vorstehendes Werk für die

Digitized by Google

Stellen und Behörden aller Ministerien und für das sachverständige Publikum überhaupt ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel und Nachschlagebuch sei. Die Abhandlungen über den Haushalt des deutschen Reiches und den bayerischen Staatshaushalt, über die gesammte neue Steuer- und Gebühren-Gesetzgebung (in dem jetzt erschienenen zweiten Bande), über Münz- und Papiergeldwesen u. s. w. haben nach der Natur der Sache auf besonderes Interesse in den weitesten Kreisen Anspruch.

So möge denn das höchst werthvolle Werk mit seiner wissenschaftlich-gründlichen, klaren und übersichtlichen Darstellung der gesammten Reichs- und Landes-Finanzgesetzgebung auch den bayerischen Justizbeamten auf diesem Wege besonders empfohlen sein!"

Die deutschen Reichsgesetze, einschließlich der **deutschen Reichsverfassung.** Eine Sammlung aller **für das Königreich Bayern** giltigen Gesetze des deutschen Reiches sammt den dazu ergangenen **h. k. b. Verordnungen und Instruktionen.** (Abdruck aus dem mitministerieller Genehmigung herausgegebenen **Pracht-Gesetzsammelwerke** „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher" XI.—XIX. Band.)

I. **Theil: Die einzelnen Reichsgesetze** (mit **Ausschluß der Strafgesetzgebung**) bis Ende 1872. (46 Bg.) 8 ℳ

II. **Theil: Die Reichs-Strafgesetzgebung. Ausgabe für das Königreich Bayern** mit allen **Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen** ꝛc., der **Militärgesetzgebung** u. s. w. (40 Bg.) 7 ℳ

III. **Theil: Die Reichsgesetze** von 1873—1876. 10 ℳ

IV. **Theil: Die weiteren Reichsgesetze** von 1876 bis August 1877. 7 ℳ 20 ₰.

V. **Theil:** 1. Abth. **Die Reichs-Justizgesetze,** (**Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung** mit den **Einführungsgesetzen.**) Mit **vielen Anmerkungen** und **Verweisungen, systemat.** u. **alphabet. Register.** 1877. 6 ℳ 60 ₰.

V. **Theil:** 2. u. 3. Abth. **Reichs- u. bayerische Aus- u. Einführungsgesetze** zu den **Reichs-Justizgesetzen.** **Anerkannt die vollständigste Ausgabe derselben. 110 Bogen** 22 ℳ 60 ₰.

VI. **Theil:** enthält die **neuesten Reichsgesetze** von Schluß 1877 bis 1880. 7 ℳ

VII. **Theil:** deßgl. **bis Anfang 1881.** 6 ℳ

VIII. **Theil:** deßgl. von 1881 und 1882. 10 ℳ

Druck von Th. Burger, Bayreuth.

Digitized by Google

Seite

Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den verordnungsmäßigen Ort der Beerdigung — hier Gebührenbewerthung derselben betr. 284

60. Bekanntmachung vom 8. Nov. 1882, die Rangverhältnisse der Staatsanwälte und Sekretäre am kgl. Verwaltungsgerichtshofe betr. 285

61. Kgl. allerhöchste Verordnung vom 9. Nov. 1882, die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. 286

62. Bekanntmachung vom 10. Nov. 1882, die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse in Pensionssachen betr. 297

63. Bekanntmachung vom 20. Nov. 1882, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. 299

64. Bekanntmachung vom 30 .Nov. 1882, die revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes betr. . 303

65. Bekanntmachung vom 7. Dez. 1882, die Jagdkarten des Forstpersonales betr. 304

66. Kgl. allerh. Verordnung vom 17. Dez. 1882, die Erhebung von Depositalgebühren betr. . . . 307

67. Bekanntmachung vom 20. Dez. 1882, die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem kgl. Amtsgerichte München I — Abtheilung A für Civilsachen an die kgl. Bank betr. 309

68. Bekanntmachung vom 21. Dez. 1882, die Erhebung von Depositalgebühren und die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die kgl. Bank betr. . . 314

69. Bekanntmachung vom 22. Dez. 1882, den Verkehr mit Petroleum betr. 319

70. Ministerial-Entschließung vom 22. Dez. 1882, die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau betr. 320

71. Bekanntmachung vom 23. Dez. 1882, eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen betr. . . 325

Anhang.

Zusammenstellung der für Bayern geltenden Staatsverträge 327

Chronologisches Register 421

Alphabetisches Register 444

Digitized by Google

Chronologisches und alphabetisches Register siehe am Schlusse Seite 421 u. ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google